Anmerkungen
über
die Siegel
zum
Nutzen der Diplomatik
von
Philipp Wilhelm Gercken.

II. Theil.

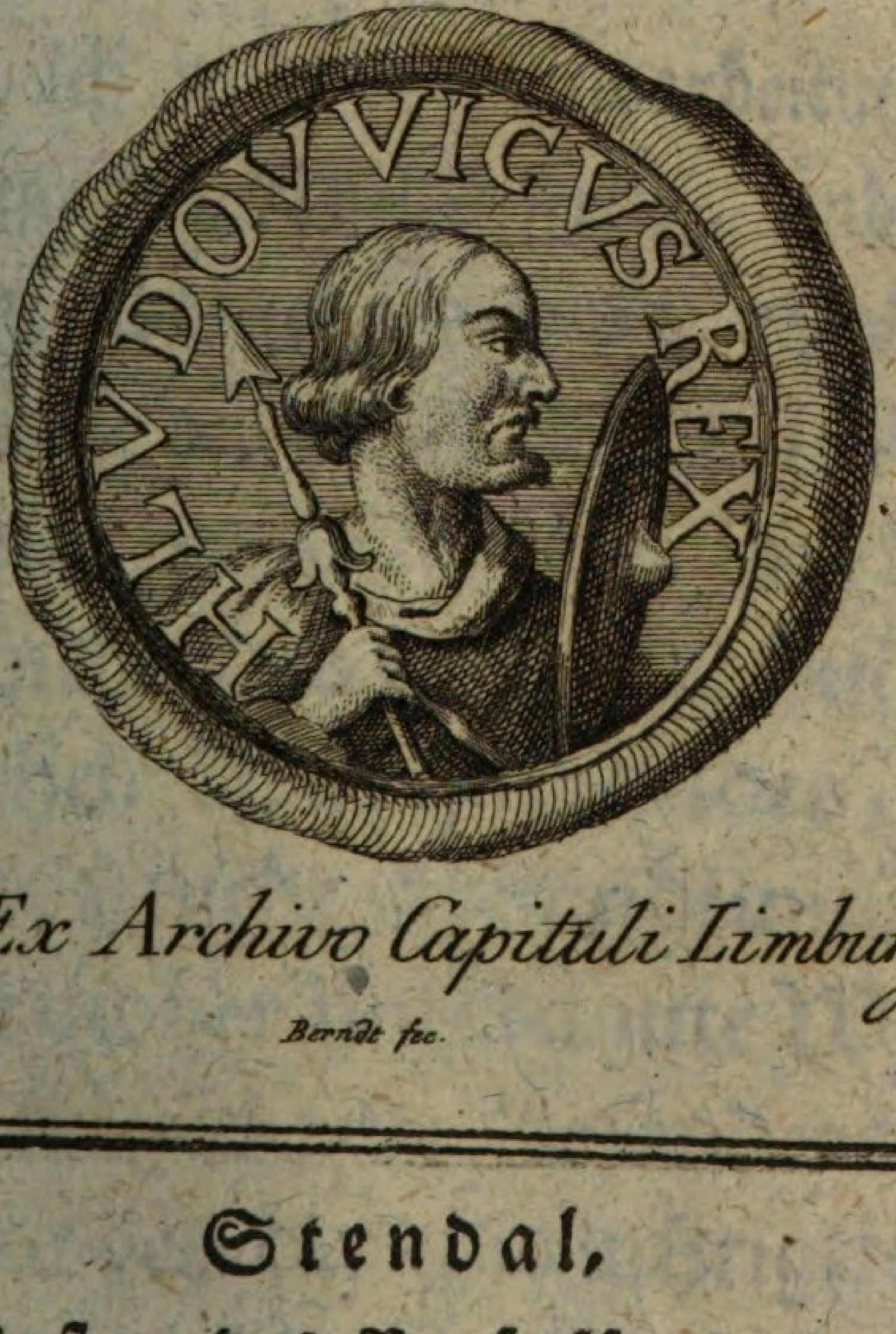

Stendal,
Auf Kosten des Verfassers, 1786.

Vorbericht.

Wie ich mit der Ausarbeitung dieses zweeten Theils fertig, und selbigen bereits zum Abdruck übersandt, erhalte ich zufälliger Weise des K. K. Raths Herrn C. F. von Kauz vollständige Aufklärung der Geschichte des Oesterreichischen erzherzoglichen Wappenschildes, zwote historisch kritische Abhandlung, worin sehr viele bisher unbekannte Wahrheiten und Aussichten, besonders in der Geschichte des durchlauchtigsten Erz-

hauses, in der Heraldik und Sphragistik entdeckt und eröfnet werden, Wien 1783. 4. Schon diese Ankündigung auf dem Titelblatt machte mich auf die Schrift begierig. Ich fand freilich gar vieles neues darin, und weit mehr, wie ich vermuthen war, und, wie in der Vorrede steht — Res indicta aliis — nullius ante trita pede —. Doch hierauf mich einzulassen, ist hier der Platz nicht, ich will nur kurz auf dasjenige antworten, was der Herr Verfasser in dem Vorbericht gegen den *I.* Theil dieser Anmerkungen vorgebracht hat, ohngeachtet es eben nicht von Erheblichkeit ist.

Ich hatte daselbst S. 136. mein Mißfallen geäußert, daß Herr von Kauz in seiner ersten Abhandlung den Satz des seel. Herrn Hofraths Scheidt ohne alle Einschränkung angenommen, daß Nachgeborne, Minderjährige, und überhaupt die Söhne bey Lebzeiten und Regierung des Vaters gar kein Wappen und Siegel führen dürfen, und daß der

Aus-

Ausdruck — *quia proprium sigillum non habeo,* oder *quia sigillo proprio careo* — bedeute, weil ich kein Recht habe, ein eigen Siegel zu gebrauchen, d. h. weil ich nicht siegelbar bin ꝛc. Ich hatte ausgeführet und klar bewiesen, daß dieser Satz ganz falsch und völlig ungegründet sey. Dieses behaupte ich noch anjetzo, und sage es nochmals ganz laut, ohngeachtet der Herr von Kauz seinen Fehler anjetzo beschönigen, und den Scheidtischen Satz auf etliche Specialumstände anwenden will, obwol er doch im Ganzen gesteht, daß er allgemein falsch sey. Ob er durch meine Belehrung auf bessere Gedanken gebracht ist, weil der *I.* Th. meiner Anmerkungen über die Siegel schon seit 1781 gedruckt, und seine zwote Abhandlung, worin er den Fehler eingesehen und gestehet, erstlich 1783 herausgekommen ist, oder ob er von selbst von dessen Unrichtigkeit überzeugt worden, kann mir gleich viel gelten, und ich verlange auch dieserwegen, wie er meinet, keinen Dank von ihm, es ist mir genug, daß er

ihn eingesehen, und die Wahrheit der Sache, warum es mir allein zu thun, nicht leugnet. Indessen habe ich schon lange vor ihm in meinen andern Schriften die fatale Lehre (wie ich sie nochmals mit Recht nenne, ohngeachtet auch den Ausdruck mein Herr Gegner nicht leiden kann, meinetwegen mag er statt dessen die schädliche und gefährliche Lehre lesen, ich weiß nicht, ob er dabey mehr gewinnen wird, weil auch im deutschen Ausdruck die Lehre nicht besser wird, und eben die schlimmen falschen Folgen davon entstehen) scharf gerüget, und er kann selbst nicht leugnen, daß sie in seiner ersten Abhandlung schädliche Folgen gehabt hat, und noch hat, da er sie anjetzo doch dazu anwenden will, weil nachgeborne, minderjährige ꝛc. Herren auf ihren Siegeln gewöhnlich das völlige Wappen des regierenden Herrn nicht vollständig führen, oder wie auf Französischen, Niederländischen ꝛc. Siegeln durch ein Beizeichen unterscheiden ꝛc. Alles dieses habe ich ja selbst in meinem *I.* Th. der Anmerk. auch gelehret,

ret, und ist in der *II.* Abhandl. von dem Beizeichen weitläuftig abgehandelt, auch S. 130. nochmals deutlich wiederholet worden, so, daß Herr von Kauz die Mühe hätte sparen können, weil dieses niemand leicht bestreiten wird. Obwol ich auch ihm noch nicht einmal zugestehe, daß dieser Satz allgemein richtig und ganz ohne Ausnahme sey, indem im *III.* Theil der Anmerkungen eine Abhandlung zum Theil das Gegentheil zeigen, und erweisen wird, daß in Deutschland bey verschiedenen fürstlichen und gräflichen Häusern gar oft Siegel von nachgebornen, minderjährigen ꝛc. Herren gebraucht sind, die unverändert und ohne Unterscheidungszeichen das Hauptwappen des Hauses klar und deutlich darstellen. Ueberhaupt giebt es in der Diplomatik wenig Sätze, die ganz allgemein zu behaupten sind, wenigstens habe ich dieses in sehr vielen Fällen bey meinen häufigen Untersuchungen gefunden. Es herrschet viel Willkührliches mit unter, so mein Herr Gegner

zuletzt, wenn er alles erst mit ganz unbefangenen Gemüthe gelesen, beurtheilen und prüfen wird, auch finden wird, zumal wenn er erstlich auch 40 Jahr in dem Fache beständig gearbeitet, so viele Archive gesehen, und mehr wie ein paar tausend Originalurkunden abgeschrieben hat.

Alles was hier, und in der Abhandlung, selbst mit vieler saurer Mühe vorgebracht ist, gereicht im geringsten nicht, weder zu des seel. **Scheidts**, noch seiner eigenen Rechtfertigung. Es bleibt ein unumstößlicher Satz, daß die Klausel — quia proprio sigillo careo — im geringsten nicht bedeute, **weil ich kein Recht habe, ein Wappen und Siegel zu führen** rc. sondern nichts weiter, als die ganz einfache und natürliche Auslegung, **weil ich kein eigen Siegel habe** (weil die Nachgebornen, Minderjährigen rc. selten ein Siegel gebrauchten, in den Zeiten, wo das mehrste mündlich geschahe, und die Handlungen nicht so weitläuftig, wie jetzo, betrieben wurden). Ein jeder Kenner wird gleich sehen,

daß

daß der Herr von Kauz in dieser Vorrede sucht, die gegebne Blöße zu decken, vielleicht würde es vortheilhafter gewesen seyn, den Irrthum geradeweg zu gestehen, weil ja die größten Gelehrten sich geirret haben, zumal in diesem Fache, wo man fast keinen Schritt recht mit Zuversicht thun kann; wenigstens würde ich dieses gethan haben.

Es freuet mich indessen, daß mein Herr Gegner ein älteres Damensiegel bereits vom Jahr 1226 entdeckt hat, worauf schon Wappenfiguren befindlich sind. Es ist dieses ein Siegel der Theodora, einer Gemahlin des Herzogs Leopolds des Glorreichen von Oesterreich, so im *II.* Bande der Oesterreich. Geschichte S. 383. abgestochen. Sie ist darauf sitzend, im Mantel eingehüllet, vorgestellet. An der rechten Seite hat sie den Oesterreichischen Adler (den Herr von Kauz die Reichsschutzfigur, sonst aber auch das Amtswappen nennet), und links den Steiermärkischen Panther, doch beide frey ohne Schild. Umher steht: Theo-

dora. Dei. Gracia. Ducissa. Aust. Et. Stirie. Wenn er aber mir den Vorwurf macht, daß ich zu voreilig in meinen Beweisen sey, wenn ich S. 23. schreibe „—daß also der Gebrauch der **Wappenschilder** auf den Hauptsiegeln der Damen, **so viel man für jetzo noch gefunden,** erstlich mit der Mitte des XIII. Jahrhunderts anfängt, und ein Siegel vom Jahr 1245 **noch zur Zeit das erste** ist, so aber den Flandrischen Löwen **nur frey, und noch nicht in einem würklichen Schilde zeiget** —" so beschuldiget er mich unrecht. Fürs erste, habe ich ja nicht **abso**lut den Zeitpunct festgesetzet, sondern schreibe, **so viel ich für jetzo gefunden, und noch zur Zeit entdeckt habe.** Ist dieses **vorei**lig? Ich denke, daß es behutsam genug ist, wie ich überall in so ungewissen Sachen zu Werk gehe. Fürs zweite zeigt ja selbst sein producirtes älteres Damensiegel vom Jahr 1226 auch noch nicht **würkliche Wappenschilder,** sondern die **Wappenfiguren nur** frey, mithin ist im Grunde noch kein älteres

Damen-

Damensiegel, worauf würkliche Wappenschilder vorhanden, nachgewiesen, ohngeachtet ich mit beiden Händen zugebe, daß dergleichen in Archiven vorhanden seyn mögen, auch vielleicht schon gar in Kupfer gestochen sind; indem man von mir nicht fordern wird, daß ich alle Schriften und Bücher, worin Siegel abgestochen sind, durchsuchet haben soll. Herr von Kauz hat ein Damensiegel vom Jahr 1226 nachgewiesen, worauf Wappenfiguren sind, doch schreibt er S 8. des Vorberichts „— Wir sehen nun die Wappenschilder auf den Hauptschilden der Damen in Deutschland viel eher als in der Mitte des *XIII.* Jahrhunderts." Ist dieses nicht voreilig, und confundirt er nicht offenbar Wappenfiguren und Wappenschilder, wie er mir vorwirft?

Doch dieses sind in meinen Augen große Kleinigkeiten, die im Grunde nichts Wesentliches bedeuten.

Auf gleiche Art ist es mit dem Siegel der Gertrud, die in der dritten Ehe endlich einen

Fürsten aus Reußen mit Namen **Roman** 1252 geheirathet hat, beschaffen. Sie war eine **Nichte** (S. 141. nennt er sie eine **Schwester** desselben) des Herzogs **Friederichs** von Oesterreich. Ihr Siegel hat Hr. von **Kauz** *Tab. III.* abstechen lassen. Sie ist darauf sitzend abgebildet, wie sie in der rechten Hand eine Lilie hält, und weiter keine Wappenfigur darauf befindlich, doch lautet die Umschrift: *Sigillum. Gerdrudis. Ducisse. Austrie.* Nun hatte ich im *I.* **Theil** der **Anmerk.** S. 23. von diesem Siegel, so auch **Herrgott** *Tom. I. Monument. Austriac. Tab. IV.* abstechen lassen, desselben Bemerkung getadelt, daß er glaubt, sie habe mit Fleiß ihr Geschlechtswappen weggelassen, und statt dessen die Blume genommen — (Mulieres ut sunt ingenio pretioso et singulari auita saepius insignia sinere, et flores volucres aliaue pro lubitu symbola sumere sueuerunt — sind seine eigene Worte), indem erstlich in der Mitte des XIII. Jahrhunderts der Gebrauch der Wappenschilder auf den

Damensiegeln gewöhnlich geworden sey. Nun glaubt **Herr von Kauz** S. 7. des **Vorberichts** — ich hätte mir sowol wie **Herrgott** mit Auslegung dieses Siegels **den Kopf zerbrochen**, keiner aber hätte die Sache getroffen, ich hätte jenen belehren wollen, und wir beide hätten geirret —. Ich kann ihn aber aufrichtig versichern, daß ich bey meiner ganz natürlichen Auslegung, die ich noch jetzo für die richtigste halte, im geringsten nicht nöthig hatte, den Kopf zu zerbrechen, von ihm aber bin ich völlig überzeugt, daß sein Kopf bey der gleichfolgenden sehr gekünstelten Auslegung sehr gelitten haben muß. Mit vieler saurer Mühe beschreibt er die mißlungene Heirathen dieser Prinzessin, die freilich in einen unglücklichen Zeitpunct fielen, wo nach Abgang des Babenbergischen Stammes der König **Ottokar** 2c. die Oesterreichischen Länder ambirte, wo sie zuletzt, wie schon gesagt, einen Fürsten aus Reußen geheirathet. Nun schließt er, in der Lage, da sie auch **Medling** im Jahr 1254 an den **Ottokar** abtreten müssen,

müste

müste man sie blos als eine Privatperson ansehen, weil sie kein Recht an Oesterreich gehabt hätte, und eben aus der Ursache hätte sie auch nicht dürfen (durfte sie sich auf ihrem Siegel *Ducissam Austriæ* nennen, und hatte dazu die Dreistigkeit, so ist auch zu vermuthen, daß sie das Oesterreichische Wappen gebrauchet haben würde, dafern der Gebrauch damals überall auf Damensiegeln üblich gewesen wäre) das Oesterreichische Wappen führen, und also statt dessen die Blume wählen müssen, — Es klingt schön, und für den, so kein Kenner ist, scheinbar, ich bedaure aber die Mühe, so an dieser künstlichen Auslegung verschwendet ist.

Herr von Kauz wird es mir nicht übel nehmen, wenn ich geradezu behaupte, daß diese mühsame kopfbrechende Auslegung, im Ganzen genommen, mit einer sehr großen Anzahl von Damensiegeln im geringsten nicht übereinstimmen will, sondern grundfalsch ist. Ich behaupte nochmals, daß in dem Zeitpunct, wovon

von die Rede ist, nemlich vor und um die Mitte des XIII. Jahrhunderts, man zwanzig und mehr Damensiegel nachweisen kann, worauf keine **Wappenfiguren**, vielweniger **Wappschilder** befindlich sind, sondern die Dame hält eine **Blume, Lilie**, einen **Vogel** ꝛc. als einen zu der Zeit gewöhnlichen Zierrath, aber nicht aus der Ursache, wie mein Gegner **S. 10. des Vorberichts** schreibt — daß man behauptet, **sie hätten die Wappenbilder nach Belieben ausgelassen, und statt dessen Vögel und Blumen substituiret**, wie **Herrgott** vermuthet, sondern blos aus dem Grunde, weil in dem Zeitpuncte **noch nicht überall gewöhnlich war**, auf den Siegeln der vornehmen Damen Wappenbilder zu setzen. Verlangt er es, so will ich ihm weit mehr wie zwanzig Siegel nachweisen, worauf alles dieses im geringsten nicht passet, was auf das einzige Oesterreichische Damensiegel so mühsam und doch vergeblich angewandt ist. Aus der Vielheit und Menge von Siegeln, die etwas gleichförmiges in der

Siegellehre vorzeigen, kann man etwas wahrscheinliches (aber noch nicht etwas gewisses zur Regel dienendes) abstrahiren, von einem einzigen Siegel, wie hier der Fall ist, oder auch von etlichen wenigen, läßt sich gar nichts erweisen, blos nur eine schwache Vermuthung. Wenn also hier im Vorbericht S. 9. von dem Siegel der Gertrud der Satz mit aller Dreistigkeit abstrahirt ist „— Wo man nach verschiedenen Umständen entweder des Alters der vorgestellten Personen, oder der Zeitumstände, oder wegen des regierenden Herrn keine eigentliche Wappen setzen durfte, da nahm man, zur Auszierung, zu Vögeln, zu Blumen, zu Hunden ꝛc. Zuflucht —" so wird jeder Kenner gleich finden, daß er übereilt und unrichtig ist. Die wahre Grundursache ist vielmehr diese, wie schon vorher gesagt, daß in dem Zeitpuncte es noch nicht überall gewöhnlich war, Wappenbilder auf den Damensiegeln zu setzen. Bey dem Vredio kann Herr von Kauz eine ziemliche Anzahl Damensiegel finden,

den, worauf Wappenbilder fehlen, besonders auf den Hauptsiegeln, wo er aber alle die von ihm erwähnten Umstände nicht findet, und alles das nicht paßet, was auf dem einzigen Siegel der **Gertrud** angepasset ist. Die Damen halten Blumen und Vögel, nicht deswegen, weil sie kein Recht hatten, Wappenfiguren auf ihren Siegeln setzen zu lassen, sondern blos allein, weil es damals der gewöhnliche Zierrath und so gebräuchlich war. Wenn der **Herr von Kauz** sich nur die Mühe nehmen will, ausser dem **Vredius** und den französischen fürtreflichen genealogisch historischen Werken des *Andr. du Chesne* von den Häusern *Bethüne, Montemorency, Chasteigne, de Laval &c.* des **Baluz** von *Auvergne*, **Calmet** von **Lothringen**, des **Lobineau** von *Bretagne*, **Perard** von *Bourgogne*, des **Bütkens, Kluit, Bertholet** 2c. von den Niederlanden, auch die deutschen historischen diplomat. Werke, und darunter vorzüglich die *Monumenta Boica* (worin unter andern *Tom. III. Tab. II. No. 12.* ein Siegel der Herzo-

ginn Agnes von Baiern, wo sie noch 1262 ohne Wappenbild, sitzend, mit einem Vogel in der rechten Hand abgebildet ist. In des Herrn von Steinen Westphäl. Geschichte *III.* Band *Tab. 52. No. 2.* findet man noch vom Jahr 1274 ein Siegel der Gräfin Adelheid von Limburg, worauf sie stehend vorgestellet ist, wie sie die rechte Hand in die Seite gestellet, und mit der Linken zween Palmzweige hält), des *Gudenus Cod. diplom. Mogunt.*, *Herrgotts Geneal. Aug. Gent. Habsb.*, *Erath, Cod. dipl. Quedlimb.*, *Origin. Guelfic. &c.* nachzuschlagen, so wird er hoffentlich überzeugt werden. Doch will ich noch ein gar spätes Siegel vom Jahr 1295 nachweisen, so *Wilke, in vita Ticemanni Tab. II. No. 10.* abstechen lassen, und der Markgräfin Jutta, Gemahlin des Tizemanns, gehört. Sie sitzt, und hält in der rechten Hand einen Palmzweig, und die Linke vor der Brust, ohne Wappenfigur. Ich führe diese wenige Beispiele nur zur Probe an, behalte mir aber vor, im *III.* Theil der Anmer-

merkungen dieses Object völlig überzeugt ausführen, und jenen Satz völlig zu vernichten. Zuletzt schließt **Herr von Rauz** seine Erinnerung über meine Erklärung des Siegels der **Gertrud** mit den Worten „— **Aus allem folgt, daß weder Wappenschilder jemals nach Belieben ausgelassen, weder Vögel und Blumen als Wappen substituiret worden** —" Dieses aber habe ich nie gelehret, noch weniger jemals den Satz des **Herrgotts** angenommen, sondern ihn ja S. 23. widerlegt. Er schreibt auch weiter am Ende des **Vorberichts** S. 13. „— Mit diesen meinen Bemerkungen vorbereitet, wird der Leser getrost zur folgenden Abhandlung fortschreiten können, **und sich vom Herrn Gercken nicht irre machen lassen dürfen** —" Dieses überlasse ich getrost den Kennern, welche Meinung sie für die richtigste erkennen werden. Habe ich geirret, so werde mit Vergnügen mich eines bessern von Sachkundigen Männern belehren lassen. Ich bin niemals eigensinnig in meine Meinung verliebt, so, daß ich keinen gründlichen Widerspruch leiden könnte. Die Wahrheit der Sa-

che, und nicht der eitle Ruhm, muß die Absicht des Schriftstellers seyn. Dieses sollte **Herr von Kauz** auch bedacht haben; so würde er gegen den gründlichen Göttingischen Recensenten, und gegen andere Gelehrte, die nicht seiner Meinung sind, nicht so **unhöflich** ausgefallen seyn, und Gelegenheit gegeben haben, daß man in dem Ton antwortet.

Noch einen Vorwurf muß ich erwähnen. Er schreibt S. 8. des **Vorberichts** „— **Herr Gercken** ist oft voreilig mit seinen Beweisen, besonders, wenn er von Französischen und Flandrischen Siegeln auf deutsche schließt —" Ich weiß nicht, ob ich den Vorwurf verdienet habe. So viel ich weiß, sind von mir allemal bey verschiedenen Objecten nicht allein Französische und Niederländische, sondern auch deutsche Siegel angeführt, so mir zu Gesicht gekommen, und ich habe allemal, wo ich konnte, den Unterschied bemerket, auch nie von einer Gattung auf die andere ohne Grund Schlüsse gezogen. So habe ich z. B. von der verschiedenen **Stellung** der Damen auf ihren Siegeln S. 47. 48. angezeiget, daß die Französischen ꝛc. Damen die **stehende**

Stel-

Stellung hauptsächlich geliebet, die Deutschen hergegen die sitzende Stellung ꝛc. Aber ihm selbst kann ich den Vorwurf mit Recht machen, daß er in seiner ganzen *II.* Abhandlung a particulari ad universale von Oesterreichischen Siegeln auf alle andere Siegel der deutschen Fürstenhäuser schließt, da doch kein Kenner leugnen wird, daß in vielen Sachen bey diesem, und bey dem andern Hause gänz unterschiedene Gebräuche bey ihren Siegeln gewöhnlich gewesen sind. So hat z. B. das Haus Brandenburg von der Mitte des XII Jahrhunderts an, bis fast gegen Ende des XIV. Jahrhunderts fast beständig Sigilla pedestria gebraucht. Die Schlesisch. Herzoge dergleichen. Das Haus Braunschweig Lüneburg hat fast gar keine *Sigilla equestria*, sondern größtentheils einen freischreitenden Löwen auf seinen Siegeln, ganz ohne Schild. Andere Fürstenhäuser haben in andern Sachen sich wieder unterschieden, weil in Wahrheit nicht so viel strenge Regeln in der Siegellehre statt finden, wie Herr von Kauz sich nach seinen Hypothesen und Plan einbildet.

Nach selbigen statuirt er dreierley Wappen. Ein **Lands- und Volkswappen**, ein **Amtswappen**, und ein **Geschlechtswappen**. Wappen genug! Diese drey Gattungen hat er sehr mühsam auf die Oesterreichischen Siegel angepasset. Das erste besteht in fünf **Lerchen** (**Herrgott** hält sie für **Adler**, und vielleicht nicht unrecht, denn sein eigen Siegel der **Blanka** *Tab. III.* wovon Herr von Kauz selbst schreibt, daß er es aufs getreuste nach dem Original habe stechen lassen, überzeugt ihn, daß es **Adler** mit langen Hälsen, mit der Haube auf dem Kopf, und mit sträubenden Halsfedern sind), so schon das **Norische Landeswappen** gewesen seyn soll, welches die Gothen, die Longobarden und Hunnen beibehalten haben. Das zweite ist der **Reichsadler**, das Amtswappen, so der Markgraf vom Kaiser erhalten, und das dritte die **Binde**, oder der **weisse Queerbalken** (Semita alba), den der Herzog **Leopold** *VI.* im Orient bey der Belagerung Acre verdienet haben soll, und der zuletzt das **Lehn- Land- Haus- und Geschlechtswappen** ausgemacht hat. Wir

können

können uns hier auf die neue Lehre nicht einlassen; wir fragen aber doch den **Herrn von Kauz**, ob man denn bey andern gleich grossen deutschen Fürstenhäusern auch so vielerley Wappen findet? Das Haus **Brandenburg** hat nur den **Adler** mit ausgespannten Flügeln ganz allein aufzuweisen. Ist dieser das **Lands- und Volkswappen**, oder das **Amtswappen**, oder das **Geschlechtswappen**? Vielleicht soll er alle drey Wappen vorstellen. Doch dieses kann eigentlich nicht seyn, weil der Herr von Kauz S. 12. sagt: „— die rothe Blutfahne leide nur ein **Reichszeichen**, den **Adler**, den auch der Markgraf **Waldemar von Brandenburg** auf der Fahne seiner Siegel führe. —" Aber nun frage ich: warum haben nicht andere Fürsten, die vormals auch **Beamte** waren, einen **Adler** auf ihren Fahnen? Die Herzoge von **Braunschweig Lüneburg** haben eigentlich den schreitenden Löwen nur allein zum Wappen geführet. Welch Wappen hatte das alte **Sachsenland**? Doch der **Herr von Kaüz** sagt S. 66. „— daß Kaiser **Otto** *I.* dem Sächsischen Grafen

Billung, wie er ihn zum Sächsischen Herzoge gemacht, einen blauen Löwen im goldenen Felde zum Wappen gegeben, weil dieser das alte Sinnbild der Sachsen gewesen ist. —" Ich hoffe, daß er dieses doch wol nicht im Ernste gemeinet hat. Dieses mag zur Probe genug seyn, weil ich mich nicht länger dabey aufhalten kann.

Uebrigens lege ich hier ein **Verzeichniß der Schriftsteller** bey, die ich bey der Ausarbeitung der V Abhandlungen gebraucht habe, und ein **Verzeichniß der Druckfehler** des *I.* Theils, die zum Theil sehr erheblich sind, und öfters den ganzen Verstand verdorben haben, weil bey der Entlegenheit des Druckorts ein flüchtiger Corrector die Sache unter Händen gehabt, und der Verleger nachher nicht noch besonders die Fehler hat wollen drucken lassen. Vielleicht wird der *III.* Theil bald nachfolgen, wenn Gott meine Gesundheitsumstände bessern wird. Geschrieben, **Frankfurt**, am 15. Julius 1785.

I. Ver-

I. Verzeichniß der gebrauchten Bücher.

Schoepflin, Alſatia diplomat. in fol. Vol. II.

Meichelbeck, Hiſtoria Friſingenſ. Vol II in fol.

Schannat, Vindiciæ Archiu. Fuldenſ. in fol.

— — Hiſtoria Wormat. fol.

— — Hiſtoria Fuldenſis, fol.

— — Corpus tradit. Fuldenſ. fol.

Eckhart, Comment. de Reb. Franc. Orient. Vol. II. fol.

Hontheim, Hiſt. Treuir. diplomat. Vol. III. fol.

Heineccius, de Sigillis, fol.

Chronic. Gottwicenſe, Vol. II. fol.

Falke, Corp. tradit. Corbejenſ. fol.

Ratisbona monaſtica, 4.

Kettner, Antiquitat. Quedlimb. 4.

Gatterer, Element. Art. dipl. 4.

Grubers allgemeines Lehrſyſtem der Diplomatik, 8.

Neues Lehrgeb. der Diplomatik. Vol. IX 4.

Erath, Cod. diplomat. Pomeran. fol.

Scheuchzer, Alphab. ex Diplom. Thuricenſ. fol.

Beckmann, Anhalt. Hiſtor. IV. Tomi, fol.

Eckhart, Erklärung eines Kleinodienkäſtleins 4.

Harenberg, Hiſtor. Gandersheim. diplomat. fol.

Muratorii, Antiquit. Ital. Vol. VI. fol.

Gattula, Hiſtoria Abbat. Caſſinenſ. Vol. II. fol.

Zylleſii, Defenſio Abbatiæ S. Maximini, fol.

Walthers, Lexicon diplomaticum, fol.

Origines Guelficæ, Vol. V. fol.

Gercken, Cod. diplomat. Brandenburg. Tomi VIII. 4.

— — Diplomat. Vet. March. Brandenburg. Vol. II. 8.

— — Vermiſchte Abhandl. 3. Th. 8.

— — Fragmenta Marchica Part. VI. 8.

— — Stiftshiſtorie von Brandenb. 4. c. Cod. diplomat.

Monumenta Boica, Vol. XIV. 4.

Leüber, Diſquiſit. planar. Stapulæ Saxon. 4.

Mabillon, de re diplomat. c. Supplement. fol.

Margarini, Bullar. magnum Caſſin. fol.

Duellii, Miſcellanea, Tom. II. 4.

Grandidier,

Grandidier, Hist. de l'Eglise de Strasbourg. Vol. II. 4.

Hundii, Metropol. Solisburgens. fol.

Anon. Anmerk. über die Sigilla pedestria, 4.

Gudenus, Sylloge varior. Diplomat. 8.

Montfaucon, Monum. de la Monarch. Franc. Vol. V. fol.

Chifletii, Anastasis &c. 4.

Heumann, Commentar. de Re diplomat. Tomi II. 4.

Le Blanc, Traité hist. des Monnoyes de France.

Calmet, Histoire de Lorraine, Vol. III. fol.

Lobineau, Hist. de Bretagne Vol. II. fol.

Perard, Hist. de Bourgogne.

Bütkens, Trophées de Brabant, Vol. II. fol.

Scheffer, de antiquis verisque regni Sueciæ insignibus, Holmiæ 678. 4.

Kluit, Histor. Comit. Holland. et Fris. Vol. IV. 4.

Bertholet, Hist. de Luxenbourg, Vol. VIII. 4.

Gelas. Dobner, Monument. Bohemiæ, Vol. V. 4.

Anon. diplomatische Beiträge zur Untersuch. der Schlesischen Rechte und Geschichte Vol. II. 4.

Anon.

Anon. documentirte Geschichte und Beschreibung der Stadt Breßlau, 8. III. Vol.

Thebesii, Lignizische Jahrbücher, fol.

Steyerer, Comment. de Histor. Alberti Ducis Austr. fol.

Seeländer, von Brandenb. Bracteaten, 4.

Scheidt, Nachrichten vom hohen und niedern Adel in Deutschland, 4.

Bergmann, beurkundete Geschichte der Stadt München.

Deductio de Dominio et Aduocatia Möllen &c. fol.

Vredius, de Sigillis Comitum Flandriæ, fol.

— — Genealogiæ Comitum Flandriæ, fol.

Knaut, Antiq. Pagorum Principat, Anhalt. 4.

Ludewig, Reliquiæ Manuscript. &c. Vol. XII. 8.

Gudenus, Codex diplomat. Mogunt. Vol. V. 4.

Schoetgen, Diplom. et Scriptor. Vol. III. in fol.

Kremer, Origines Nassoicæ, 4.

Kopp, Nachricht von den Herren von Itter, 4.

Thulemarius, de bullis aureis, fol.

Duellii, Excerpta Genealogica, fol.

Kremers Beiträge zur Gülich- und Bergischen Geschichte II. Th. 4.

M. Ger-

M. Gerbert, de translatis Habsburgo Auſtriacor. principum cadaueribus ex Heluetia ad Monaſterium S. Blaſii, 4.

Acta Academ. Palat. Vol. V. 4.

Abhandl. der Baierſchen Academie, alte und Neue, Vol. VIII. 4.

Herrgott, Genealog. Auguſt. Gent. Habsburg. Vol. III. fol.

— — Monumenta Auſtriaca, Vol. IV. in fol.

Hueber, Auſtria ex Archiuis Mellicenſibus illuſtrata, fol.

Schoepflin, Hiſtoria Zaringo Badenſis, Vol. VII. 4.

Schoergen, Geſchichte des Markgraf Conrads von Meiſſen, 8.

Dobner, über den Urſprung des Böhmiſchen Wappenſchildes, 8.

v. Kauz, über den Oeſterreichiſ. Wappenſchild, 4.

A. du Cheſne, Hiſtoire de la Maiſon de Montemorency, fol.

— — Hiſtoire de la Maiſ. de Chaſteigne &c. fol.

Baluze, Hiſt. geneal. de la Maiſon d'Auvergne, fol.

Claud. de Vic, Hist. de Languedoc. Vol. V. fol.

Rhetmeiers, Braunschw. Lüneburg. Chronik, fol.

v. Praun, Braunschw. Läneb. Siegelcabinet, 4.

Scholliner, Abhandlung von dem Geschlechtswappen der Grafen von Wittelsbach, 4.

Anderson, Thesaur. diplomat. Scotiæ, fol.

Wilkii, Vita Ticemanni Thuringiæ Landgrauii, 4.

II. Verzeichniß der Druckfehler des I. Theils.

Einleitung.

S. 1 L. 6 lies Behutsamkeit, statt Behutsamkeite.
— 1 — 7 l. Ausnahme, st. Ausnahm.
— 2 — 13 l. ein sehr großes Verdienst, st. einen sehr großen Verdienst.
— 6 — 2 l. vorzüglich, st. nämlich.

Anmerkungen.

S. 2 L. ult. fehlt nach S. 29. hat.
— 4 — 16 l. sitzend, statt stehend.
— 4 — 21 l. Schenkung, st. Schankung.
— 10 — 22 fehlt, nach dem Worte Flandern, hat.
— 21 — 9 l. Agnes von Kuick, st. Agnes von Knick.
— 21 — 15 l. in Westphälischer und Niedersächs. Sprache, st. auf Westphäl. und Niedersächsischen.
— 22 — 22 l. von der Zeit an, erscheinen sie erstlich auf ihren Hauptsiegeln, und anfänglich auch nur sparsam, st. von der Zeit an erstlich auf ihren Hauptsiegeln, und anfänglich auch nur noch sparsam, erscheinen.
— 25 — 1 l. davon zeugen, st. deren zeugen.
— 26 — 23 l. sieht, st. sehete.
— 27 — ult. fehlt nach dem Worte Abtißinnen — rc.
— 28 — 2 l. der Abtißinnen, st. der Siegel der Abtißinn.

S. 31

S. 31	L. 16	l. ihrer Nachfolgerinn, st. ihrer Nachfolgerinnen.
— 34	— 11	l. Vermuthung, st. Vermählung.
— 34	— 19	l. weltlichen, st. würklichen.
— 35	— 2	l. *p. 386*, st. p 310.
— 48	— 23	l. Geschichtbücher, st. Geschlechtbücher.
— 55	— 10	fehlt nach den Worten, umgeben ist, anzuzeigen scheinet.
— 63	— 26	l. *Tom. IV*, st. Tom. II.
— 64	— 1	fehlt, Hause.
— 67	— 9	fehlt nach dem Worte, noch, überdem.
— 69	— 20	l. *Namu*. st. Nama.
— 72	— 2	l. Sie, st. Die.
— 81	— 17	deleatur, gehöret.
— 94	— 6	l. davon, st. deren.
— 98	— 12	l. gewählet, st. getheilet.
— 99	— 19	deleatur, Turnir.
— 102	— 9	fehlt nach dem Worte, richtig, dafern er nicht, wie ich fast glaube, einen von jüngern Jahren, mithin einen Nachgebornen, versteht.
— 109	— 16	l. von Ruick, st. von Luick.
— 122	— 12	fehlt nach dem Worte, noch, mehr.
— 126	— 24	fehlt nach den Worten — das Zeichen des Nachgebornen sey — so ich in vielen Fällen selbst dafür halte.
— 128	— 26	l. von Engouleßme, st. Engoulesene.
— 147	— 1	l. an den, st. von den.

I. Abhand=

I.

Kritische Untersuchung

über

die Siegel der ersten sechs deutschen Könige und Kaiser, Ludewig des Kindes, Conrads I., Heinrichs I., und der drey Ottonen.

Die Siegel der sechs ersten deutschen Könige und Kaiser haben sowol wegen der Gesichtsbildung und halben stehenden Positur darauf, als auch in Absicht der Krone, Lanze, des Schildes, Stabes rc., und selbst der Umschrift so viel Merkwürdiges, daß sie schon längst eine genaue und critische Untersuchung verdienet hätten. Sie unterscheiden sich von den Siegeln ihrer Nachfolger so sehr, daß man ohne ihre genaue Kenntniß und Prüfung in der Diplomatik, besonders in Beurtheilung über die Aecht- und Falschheit ihrer Urkunden mit Grunde nicht recht urtheilen kann, wenn man nicht die Regeln weiß, wornach man die daran befindliche Siegel genau prüfen muß. Diese aber sicher ausfindig zu machen und zu bestimmen, halte nach meiner geringen Einsicht am besten, wenn man alle die Siegel, so von diesen 6 Herren in Kupfer gestochen, oder sonst von Kennern genau beschrieben sind, mit Fleiß aufsuchet, sie nach der Zeitrechnung genau be-

schreibt, ihre Abweichungen und Veränderungen, die sie nach und nach erhalten, anzeigt, und endlich darüber critische Bemerkungen anstellet, und gewisse Resultate zur Prüfung der Kenner herausziehet. Nach diesem Plan gedenke ich diesen ersten Versuch zu bearbeiten. Ob ich den rechten und auch den sichern Weg eingeschlagen, mögen Kenner urtheilen, und mich in der Folge belehren. Ich werde ihre Bemerkungen allemal mit Vergnügen annehmen und benutzen, wenn sie zur Entdeckung der Wahrheit und zur Aufklärung des dunklen Objects dienen, und nicht blos aus Tadelsucht geschrieben sind. Und ob ich freilich nicht alle mögliche Bücher, worin Siegel von diesen sechs Herren abgestochen, oder zuverlässig beschrieben sind, bey der Hand gehabt; so wird man doch aus der vorhergehenden Anzeige finden, daß ich die mehresten und vornehmsten gebraucht habe, wenigstens sind so viele angezeiget, daß man schon richtige Bemerkungen darüber anstellen kann.

König Ludewig das Kind.

§. 1.

Er ist zu Forchheim im Jahr 900 als ein Kind zum deutschen Könige gewählet, und im Jahr 911 unvermählt gestorben. Weil er blos allein in Deutschland regieret, und mit Frankreich nichts im geringsten zu thun gehabt, auch durch eine freie Wahl der Deutschen allein zu der Würde gelanget ist; so gehört

hört er mit Recht unter die ersten sechs deutschen Könige rc.

1) Vom Jahr 902 finde ich das erste Siegel von ihm bey dem *Schoepflin in Alsat. diplomat. Tom. I. Tab. XV. ad pag. 100.* an einer Urkunde des Archivs der Abtey Weissenburg, so daselbst nebst dem Siegel in Kupfer gestochen ist. Der König ist darauf blos im Brustbilde im bloßen Kopf mit kurzen krausen Haaren, das Gesicht nach der rechten Seite zugekehrt, vorgestellet, nach Art seiner Fränkischen Vorfahren, ohne Lanze und Schild. Von der Umschrift sind nur drey Buchstaben übrig.

2) Vom Jahr 906 ist sein Siegel schon ganz anders beschaffen. *Meichelbeck, Tom. I. Hist. Frising. p. 153.* hat solches aus dem Freisingischen Archive geliefert, wahrscheinlich aber hat der Zeichner es gar zu zierlich für den Zeitpunkt gezeichnet. Er ist darauf mit einem jugendlichen Gesicht und kurzen krausen Haaren in halber stehender Positur abgebildet. Auf dem Kopf trägt er eine kleine Art von Perlenkrone, die aber mehr einem doppelt gewundenen Kranz ähnlich sieht, auf welchem 6 Perlen befestigt sind, aus denen wieder 6 Strahlen hervorschießen, die sich wieder mit 6 Perlen endigen. Es scheint aber wol, daß der Zeichner hier willkürliche Verschönerung angebracht hat, indem alles für den Zeitpunct zu zierlich ist, und dieser Kopfzierrath seinen übrigen Siegeln sehr ungleich ist. Mit der rechten Hand hält er eine kleine Lanze vor sich in die Höhe,

und mit der linken einen runden Schild vor sich. Umher: HLVDVVICVS REX.

3) Von dem folgenden Jahre 907 finde ich bey dem *Schannat, in Vindic. Arch. Fuld. Tab. VII.* ein Siegel aus dem Fuldischen Archive, so dem vorhergehenden fast völlig ähnlich ist. Die Krone hat hier nur eine andere Gestalt, indem sie hier in eine Coronam radiatam verwandelt ist, so aber sehr wahrscheinlich von dem Zeichner herrühret, indem sonst alles übrige, Lanze, Schild und Umschrift, völlig übereinkömmt, und wol zu vermuthen ist, daß derselbige Siegelstempel vom vorigen Jahre gebraucht worden.

4) Von eben diesen Jahren wird in *Actis Acad. Palat. Vol. III. p. 20.* ein Siegel dieses Herrn an einer Urkunde des Archivs im Stifte S. Georgii zu Limburg an der Lahn beschrieben, so *Hontheim in Hist. dipl. Treuir. Tom. I. p. 258.* abdrucken lassen. Nach derselben soll der König darauf nicht jugendlich, sondern mit einem ziemlichen Bart ebenfalls in halber stehender Positur gebildet seyn. Was aber auffällt, ist die Anzeige, daß er, statt der gewöhnlichen Lanze in der rechten ein Schwerdt (in quarum altera *gladius*), halten soll, und mit der linken den Schild. Ich hielt es gleich für einen Druckfehler, daß, statt *Gladius*, *Lancea* stehen sollen, um aber doch gewiß zu seyn, so schrieb ich an E. Hochw. Capitel nach Limburg, bat um eine genaue Zeichnung, und erhielt sogleich geneigt die genaue Zeichnung,

nung, die ich hier dem Titelblatt, in Kupfer gestochen, beifüge, worauf die Lanze deutlich zu sehen, und der Zweifel gehoben ist. Die Umschrift ist den vorigen gleich.

5) Von dem Jahr 911 hat *Ekhart, in Comment. de Reb. Franc. Orientalis, Tom. II. p. 829.* ein Siegel des Würzburg. Archivs, worauf der König im blossen Kopf mit kurzen Haaren und jungem Gesicht im Brustbilde gezeichnet. Er hält in der Rechten eine kleine Lanze, und mit der Linken den Schild. Umher: HLVDOVICVS REX.

Diese 5 Siegel sind mir eigentlich von Ludewig dem Kinde nur zu Gesicht gekommen. Ich zweifle nicht, daß noch ein Paar abgestochen seyn möchten, so ich aber nicht gesehen habe. Ich mache darüber die Bemerkungen:

a) Daß er zweimal mit einer Art von Krone auf seinen Siegeln abgebildet ist, die seine Fränkische Vorfahren, auch sein Vater Arnolfus nicht geführet, sondern sich mit einem Diadem und Lorbeerkranz begnüget haben, so auch auf den beiden Siegeln noch etwas bedenklich ist, da die übrigen drey ihn im blossen Kopf vorstellen.

b) Daß er der erste, so in halber stehender Positur auf seinen Siegeln sich abbilden lassen, da seine Vorfahren nur im Brustbilde erscheinen.

c) Daß er, K. Karl den Dicken und Arnulff ausgenommen (auf deren Siegeln beides, Lanze

und Schild, aber auch eine ganz andere Figur hat), ebenfalls der erste, so eine Lanze und einen Schild gebrauchet, und also mit Waffen sich abbilden lassen. Obwol man schon auf einer kleinern Bulle K. Karls des Großen ihn mit Schild und Lanze, und den K. Ludewig den Frommen auf einer güldenen Bulle eben so, beide bey dem *Ekhart*, *in Comment. Franc. Orient. p. 91.* und *331.* abgestochen, findet; so gehören doch diese unter die Seltenheiten, die auch noch einer genauern Critik bedürftig sind, überdem die Stellung und Positur auf den Bullen von der auf Siegeln sehr unterschieden, und damit nicht verglichen werden muß, wie man nachher weiter sehen wird.

d) Daß er aber die Lanze noch ohne Fähnlein geführet, die sein Nachfolger K. Conrad *I.* zuerst hinzugefüget hat.

e) Daß in der Umschrift des Siegels nur noch schlechtweg HLVDOVICVS REX ohne den Beisatz: DEI GRATIA steht, wie gleichfalls seine beiden Nachfolger K. Conrad und Heinrich *I.* auch gethan haben.

König Conrad I.

§. 2.

Er ist im Jahr 912 als ein Fränkischer Herzog zum deutschen Könige gewählet; und im Jahr 918 unbeerbt gestorben. Von ihm findet man wenig Siegel,

Siegel, welches freilich kein Wunder ist, da man kaum 18 bis 20 Urkunden überall von ihm gedruckt findet, und *Krause, in Progr. de usu Diplomatum Conradi I. Regis* damahls nur 13 anzuzeigen vermögend war.

6) Das erste Siegel vom Jahr 912 hat *Schannat in Vindic. Arch. Fuld. Tab. VIII.* aus dem reichhaltigen Fuldischen Archive geliefert. Der König zeigt sich darauf stehend, fast in ganzer Positur. Er hat eine zierliche (fast zu zierlich damals) Krone, mit drey blumenförmigen Spitzen auf dem Haupte, hält in der Rechten eine kleine Lanze, mit einem zweischweifigen Fähnlein, und mit der Linken den Schild vor sich. Umher: CHVONRADVS REX. Vermuthlich ist es dasselbige Siegel, so er auch *in Corpore Tradit. Fuldens.* S. 227. mitgetheilet hat, weil es auch vom Jahr 912 und aus dem Fuldischen Archive ist.

7) Vom Jahr 913 ist bey dem *Heineccius de Sigillis Tab. IV. No 18.* ein Siegel von einer Urkunde dieses Jahrs im Archiv zu Corvei abgestochen. Auf selbigem ist der König ebenfals stehend und zwar in mehr als halber Positur abgebildet, im blossen Kopf mit krausen Haaren, ohne Krone, hält in der Rechten einen Stab mit 3 Knöpfen, woran gleichfalls ein zweischweifiges Fähnlein, und in der Linken den Schild vor der Brust. Umher: .... NRADVS .... *Koeler* hat denselben Abstich seiner *Familiæ August. Carolingic.* vorgesetzet, obwol die

Zeichnung falsch ist, wie schon der Verfasser des *Chronici Gottwic. Tom. II.* S. 106. gar wohl bemerket hat. Derselbe hat daselbst

8) *Tab. I. ad pag. 89.* die Urkunde nebst dem Siegel aus dem Corveischen Archive abstechen lassen. Nach diesem Abstich hat der König Conrad eine ganz andere Gesichtsbildung, ganz andere nicht krause Haare, anstatt des Stabes eine kleine Lanze mit einem Fähnlein (so gewis richtiger ist), und einen ganz andern Schild. Nach der Zeit hat *Falcke*,

9) der bey dem damaligen Fürsten und Abt von Corvei sehr beliebt war, und sich zuweilen lange Zeit alda aufgehalten, dieselbige Urkunde vom Original 913 auch in seinem *Corpore Tradit. Corbej.* (Lipſ. 1752. Fol.) abdrucken, und das Siegel nach seiner Angabe *Tab. VII. No. 3.* accurat abstechen lassen. Dieser Abstich ist wieder sehr unterschieden von dem in *Chron. Gottwic.* Die Krone sieht der Abzeichnung in *Chron. Gottwic. Tab. I.* nicht völlig ähnlich, wol aber derjenigen, die daselbst *Tab. III. ad. p. 106.* von einer Urschrift des Archivs zu S. Emmeram vom Jahr 914 (die ich gleich beschreiben will), nur scheint sie hier ein wenig gekünstelt und modernisiret. Die Gesichtsbildung ist feiner, und besonders der Schild anders geformt, auch statt des Stabes sieht man hier die Lanze mit einem Fähnlein. Weil K. Conrad *I.* fast auf allen seinen sonst bekannten Siegeln eine Krone auf dem Haupte führet; so sollte

ich

ich in dem Puncte diese Abzeichnung fast für die richtigste halten, ohngeachtet sie, wie schon gesagt, etwas modernisirt scheint a).

10) Vom Jahr 914 produciret vorgedachtes *Chronic. Gottwic. Tab. III. ad pag. 106.* eine Originalurkunde mit dem Siegel aus dem Archiv der fürstl. Abtey S. Emmeram in Kupfer gestochen. Dieser Abstich zeigt den König stehend in halber Positur, mit einer Krone auf dem Haupte, und krausen Haaren.

a) Hier sind also drey Abzeichnungen, und auch drey Abstiche von einem Siegel, wovon die Verfasser alle drey angeben, daß sie solche vom Originalsiegel mit aller Genauigkeit geliefert haben. Dieses kann unmöglich seyn, wenn der Zeichner und Kupferstecher sich genau, der erste nach seinem vor sich liegenden Originalsiegel, und der andere nach seiner Zeichnung, gerichtet hätte. Sehr oft haben allerdings die zum Theil abgeriebenen, und ziemlich unkenntlichen Siegel, dem Zeichner Gelegenheit gegeben, sie entweder falsch zu zeichnen, indem sie aus Mangel gehöriger Siegelkenntniß öfters eine Figur glaubten vor sich zu sehen, die würklich nicht vorhanden war, und also nach ihrer eingebildeten Vorstellung zeichneten, oder aber aus gleicher Ursache suchten sie noch öfter die sehr simplen Figuren, die dem Zeitpunkte, wo die Künste noch nicht so ausgebildet waren, ähnlich, grob und ungeformt aussahen, zu verschönern und zu modernisiren. Daher kommen hauptsächlich im X. und XI. Jahrhunderte die gar zu zierlichen Kronen ꝛc. die man zum Theil in den Abstichen von der Zeit findet, und daher rührt auch der Unterschied in den Zeichnungen, die von einem und demselben Siegel genommen sind. Dem Kupferstecher gebe ich nicht so viel Schuld, weil der sich strenge nach der Zeichnung zu richten pflegt, auch jeder Verfasser selbst darauf sehen wird.

ren. In der rechten Hand hält er eine Lanze mit einem Fähnlein, und mit der linken einen zugespitzten Schild vor den Leib. Umher: CHVONRADVS REX. Eben dieses Siegel ist auch in *Ratisbona monastica in Lib. Probat. Tab. V.* abgestochen, aber auch mit einiger Veränderung in der Gesichtsbildung b), und in der Form des Schildes, so von geringer Bedeutung ist.

11) *Eckhart, in Comment. de Reb. Franc. Orient. Tom. II. p. 862. No. 2.* hat aus dem Würzburgischen Archive auch ein Siegel von dem Conrad abstechen lassen. Hierauf erscheint derselbe ebenfalls stehend in halber Positur, ohne Krone im blossen Kopf mit kurzen Haaren. In der Rechten hält er eine Lanze mit einem zweischweifigen Fähnlein, und mit der Linken den Schild. Umher: CHVONRADVS REX.

12) Eben daselbst *No. I. p. 862.* ist von ihm ein ander Siegel abgestochen, so etwas kleiner wie das vorhergehende ist. Hierauf hat der König eine ganz andere Gesichtsbildung mit einer langen spitzigen Nase. Auf dem Haupte trägt er eine offene mit Perlen

b) Meiner Einsicht nach, muß ein critischer Diplomatist auf Gesichtsbildung, Bart ꝛc. am wenigsten sehen, weil diese Stücke eigentlich nicht unter die Wesentlichen eines Siegels gehören, und sich der Zeichner darin am ersten versieht, oder es nach seiner Einbildung verschönert; dafern sonst nicht wesentliche Stücke mangeln, so, daß auch hieraus der Verdacht vermehret werden kann.

len besetzte Krone, so vier Spitzen mit Perlen bb) hat, in der Rechten hält er eine Lanze mit einem Fähnlein, und mit der Linken einen ganz anders geformten Schild, wie auf *No. 2.* Nachlässig hat Eckhart a. a. O. unstreitig gehandelt, daß er von beiden Abstichen so wenig die Urkunde, als das Jahr derselben angegeben hat.

Dieses sind also eigentlich nur 5 unterschiedene Siegel von K. Conrad *I.* die ich hier nachgewiesen und beschrieben habe. Wahrscheinlich möchten noch wol ein Paar anderswo abgestochen seyn. Wir wollen uns hiermit begnügen, und daraus die Bemerkungen machen:

1) Die Krone auf dem Haupte der ersten deutschen Könige wird unter diesen Herren auf ihren Siegeln mehr sicher gestellet, aber noch eine offene Krone, doch fehlt sie noch auf No. 1. 5. 11.

2) Die Lanze ist mit einem kleinen Fähnlein, die zuweilen zweischweifig, auf seinen Siegeln zuerst hinzugekommen (wenn ich *Caroli Crassi* Sie-

bb) Der Gebrauch der Perlen kam zuerst nach Frankreich aus dem Orient. Die Münzen der merovingischen Könige bey dem *le Blanc* zeigen schon diesen Schmuck an ihren Hauptbinden. In Deutschland soll ihr Gebrauch eigentlich erst durch die Theophanii, K. Otten II. Gemahlin, aufgekommen seyn, aber es ist ohne Grund, weil man schon vorher die Perlen auf den Kronen der ersten deutschen Regenten sieht, wie schon hier ein Beispiel erweiset, so auch schon vorher das Siegel K. Ludewig des Kindes No. 2. bestärket hat.

ren. In der rechten Hand hält er eine Lanze mit einem Fähnlein, und mit der linken einen zugespitzten Schild vor den Leib. Umher: CHVONRADVS REX. Eben dieses Siegel ist auch in *Ratisbona monastica in Lib. Probat. Tab. V.* abgestochen, aber auch mit einiger Veränderung in der Gesichtsbildung b), und in der Form des Schildes, so von geringer Bedeutung ist.

11) *Eckhart, in Comment. de Reb. Franc. Orient. Tom. II. p. 862. No. 2.* hat aus dem Würzburgischen Archive auch ein Siegel von dem Conrad abstechen lassen. Hierauf erscheint derselbe ebenfalls stehend in halber Positur, ohne Krone im blossen Kopf mit kurzen Haaren. In der Rechten hält er eine Lanze mit einem zweischweifigen Fähnlein, und mit der Linken den Schild. Umher: CHVONRADVS REX.

12) Eben daselbst *No. I. p. 862.* ist von ihm ein ander Siegel abgestochen, so etwas kleiner wie das vorhergehende ist. Hierauf hat der König eine ganz andere Gesichtsbildung mit einer langen spitzigen Nase. Auf dem Haupte trägt er eine offene mit Perlen

b) Meiner Einsicht nach, muß ein critischer Diplomatist auf Gesichtsbildung, Bart ꝛc. am wenigsten sehen, weil diese Stücke eigentlich nicht unter die Wesentlichen eines Siegels gehören, und sich der Zeichner darin am ersten versieht, oder es nach seiner Einbildung verschönert; dafern sonst nicht wesentliche Stücke mangeln, so, daß auch hieraus der Verdacht vermehret werden kann.

len besetzte Krone, so vier Spitzen mit Perlen bb) hat, in der Rechten hält er eine Lanze mit einem Fähnlein, und mit der linken einen ganz anders geformten Schild, wie auf *No. 2.* Nachlässig hat Eckhart a. a. O. unstreitig gehandelt, daß er von beiden Abstichen so wenig die Urkunde, als das Jahr derselben angegeben hat.

Dieses sind also eigentlich nur 5 unterschiedene Siegel von K. Conrad *I.* die ich hier nachgewiesen und beschrieben habe. Wahrscheinlich möchten noch wol ein Paar anderswo abgestochen seyn. Wir wollen uns hiermit begnügen, und daraus die Bemerkungen machen:

1) Die Krone auf dem Haupte der ersten deutschen Könige wird unter diesen Herren auf ihren Siegeln mehr sicher gestellet, aber noch eine offene Krone, doch fehlt sie noch auf No. 1. 5. 11.

2) Die Lanze ist mit einem kleinen Fähnlein, die zuweilen zweischweifig, auf seinen Siegeln zuerst hinzugekommen (wenn ich *Caroli Crassi* Sie-

bb) Der Gebrauch der Perlen kam zuerst nach Frankreich aus dem Orient. Die Münzen der merovingischen Könige bey dem *le Blanc* zeigen schon diesen Schmuck an ihren Hauptbinden. In Deutschland soll ihr Gebrauch eigentlich erst durch die Theophanii, K. Otten II. Gemahlin, aufgekommen seyn, aber es ist ohne Grund, weil man schon vorher die Perlen auf den Kronen der ersten deutschen Regenten sieht, wie schon hier ein Beispiel erweiset, so auch schon vorher das Siegel K. Ludewig des Kindes No. 2. bestärket hat.

Siegel verdächtig halte), indem noch bisher kein unverdächtig Siegel zum Vorschein gekommen, worauf sein Vorfahr Ludewig das Kind eine kleine Fahne gebraucht hat.

3) Der Schild bleibt nunmehr ein sicher Kennzeichen, so wie ihn schon sein Vorfahr geführet hat (über den Schild auf Bullen habe mich schon vorher erkläret), der auch noch weiter geblieben ist.

4) Auch hat er die Weise, sich stehend in halber Positur auf seinen Siegeln vorstellen zu lassen, beibehalten.

5) Blos allein hat er die kleine Fahne an der Lanze hinzugefüget, und zuerst gebraucht. Alles übrige, auch die Umschrift, ist auf seinen Siegeln unverändert.

König Heinrich I.

§. 3.

Herzog Heinrich von Sachsen wird zu Frizlar gewählet im Jahr 919, und stirbt im Jahr 936. Ich finde von ihm nur 5 Siegel, ohnerachtet verschiedene Urkunden von ihm mehr, wie von seinem Vorfahr, ediret sind.

13) Das erste vom Jahr 920 hat *Schannat in Vind. Arch. Fuld. Tab. VIII.* aus dem Fuldischen Archive abstechen lassen. Man findet ihn daselbst im blossen Kopf mit einem Diadem umgeben, und kurzen Haaren, blos im Brustbilde vorgestellet. Umher: HENRICVS REX.

14) Von

14) Von dem Jahr 922 ist in dem *Chronic. Gottwic. Tom. I. Tab. IV. ad pag. 139.* eine Urkunde nebst dem Siegel aus dem Archive zu Corvei gestochen, worauf der König stehend in halber Positur abgebildet ist. Er hat eine zierliche offne Krone mit 3 Spitzen auf dem Kopf, hält in der Rechten den Königsstab mit einem Fähnlein, und mit der Linken einen runden zierlich gestreiften Schild. Umher: HEINRICVS REX. Dasselbe Siegel hat auch aus dem Corveischen Archive *Falke in Tradit. Corbejens. Tab. VII. No. 4.* von selbiger Urkunde abstechen lassen, so dem in *Chronic. Gottwic.* völlig gleich ist. Nun muß ich aus dem *Heineccius* nothwendig anzeigen, daß er *Tab. IV. No. 19.* auch dieses nemliche Siegel stechen lassen, mit der Anzeige, daß er durch die Gnade des Fürsten von Corvei von derselben Urkunde solches genau mittheile. Hält man nun diesen Abstich gegen beide vorhergehende zusammen; so wird jeder Kenner gleich finden, daß der bey dem *Heineccius* fast völlig falsch ist c). Nach den beiden er-

c) Daß man sich auf die Abstiche und Zeichnungen von Siegeln, so *Heineccius* hat, zum Theil gar nicht verlassen kann, habe ich verschiedene Proben gefunden. Ich werde davon noch mehr Beweis geben, und jedem rathen, sie mit genauer Critik zu gebrauchen. *Falke, l. c. p. 738.* hat schon die Falschheit seines Abstiches angezeiget. Um so mehr muß man sich wundern, daß die Benedictiner im N. dipl. Lehrgeb. *V.* Th. S. 415. (Uebers.) diese beiden Abstiche von einem Siegel in *Chronic. Gottwic.* und bey dem *Heineccius* für 2 ganz unterschiedne Siegel halten, so ebenfalls eine Probe giebt, daß sie nicht allemal mit genauer Critik zu Werk gegangen sind.

ersten Zeichnungen und Abstichen, die völlig mit einander übereinkommen, wovon die letzte Falcke selbst gegenwärtig hat zeichnen lassen, trägt der König eine zierliche Krone mit drey Spitzen auf dem Kopf, bey dem *Heineccius* ist er im blossen Kopf mit krausen Haaren, und einem sehr starken Bart gebildet, wo er hergegen auf den beiden andern Abstichen ohne Bart, bey dem *Heineccius* hat der Stab oben drey Knöpfe, und unten einen, bey jenem ist er ganz ohne Knopf, und der Schild hat bey ihm eine ganz andere Form und Figur, mit einem Worte, unter den beiden ersten richtigen Abstichen, und diesen, ist gar keine Gleichheit. Daher schreibt auch der Verfasser des *Chronic. Gottwicens. Tom. I. p. 142.* ganz recht — Mirandum sane est, Heineccium scribere potuisse, se hoc sigillum ex diplomate, quod ex autographo hic exhibemus, desumpsisse, cum nostrum figuram longe aliam, quam Heineccii sigillum exhibeat. Ein ander Siegel hat *Schannat in Corp. Tradit. Fuldens. p. 231.* mitgetheilet, so ebenfalls den König mit einer Krone darstellet.

15) Vom Jahr 926 findet man im *Chronic. Gottwic. Tab. VI. ad p. 143.* eine Urkunde des Königs aus dem Archiv von S. Gallen abgestochen, wo das Siegel so beschrieben ist. Der König ist stehend in halber Positur abgebildet mit einer zierlichen Krone auf dem Haupte, er hält in der Rechten eine Lanze mit einer kleinen Fahne, und mit der Linken einen gestreiften Schild. Die Umschrift ist dem vorigen völlig gleich.

16) Von

16) Von dem Jahr 929 hat schon *Kettner in Antiq. Quedlinb.* ein Siegel stechen lassen, so man aber weit genauer nebst der Urkunde selbst bey dem *Erath in Cod. dipl. Quedlinburg. Tab. II.* aus diesem Archive antrift. Hierauf erscheint der König in stehender halber Positur, mit einer offnen mit drey Blumenspitzen gezierten Krone auf dem Haupte, eine kleine Lanze mit angehängtem Fähnlein in der Rechten, und mit der linken einen zierlichen Schild haltend. Umher allemal: HEINRICVS REX.

17) Von dem Jahr 931 liefert *Meichelbeck in Histor. Frising. Tom. I. p. 164.* ein sehr wohl conservirtes Siegel mit der Urkunde aus dem dasigen Archive. Man sieht darauf den König stehend in halber Positur, mit einer offnen *Corona radiata* auf dem Kopfe, und kurzen krausen Haaren, wie er in der Rechten eine Lanze mit einem Fähnlein, und mit der linken einen zugespitzten Schild vor sich hält. Umher: HEINRICVS REX.

Von diesen fünf Siegeln, die ich nur gesehen, mache ich diese Bemerkungen.

1) König Heinrich *I.* hat sich auf allen seinen Siegeln, die von ihm bekannt geworden sind, mit einer offnen Krone (auch mit dem Diadem einmal), und nicht im blossen Kopf vorstellen lassen.

2) Hat er zuerst auch zuweilen einen königlichen Stab statt der Lanze, aber allemal eins von

beiden gebraucht, und zwar die Lanze allezeit mit einer kleinen Fahne.

3) Hat er niemals in der Umschrift bey seinem Namen *Dei gratia* setzen lassen, wie sein Nachfolger zuerst angefangen hat.

Von den kurzen Bemerkungen über die Siegel dieser drey ersten deutschen Könige abstrahire ich nur nachstehende wenige diplomatische Regeln:

Erstlich. Weil alle Siegel dieser drey Könige darin überein kommen, daß man in der Umschrift niemals die Curialien — Dei Gratia — darauf findet; so folget daraus, daß, wenn ein Siegel von diesen drey Königen zum Vorschein kommen sollte, worauf diese Curialien befindlich, selbiges allemal für verdächtig, und, wenn noch mehr Data hinzukommen, für falsch zu halten ist.

Zweytens. Weil alle Siegel, so von dem Könige Heinrich *I.* bekannt geworden sind, ihn allezeit, (denn die Zeichnung bey dem *Heineccius Tab. IV. No. 19.* ist falsch) mit einer offnen Krone abgebildet, vorzeigen; so ist fast mit Gewißheit zu glauben, daß er niemals sich im blossen Kopf (wenigstens nicht ohne Diadem) vorstellen lassen, mithin scheint ebenfals ein Siegel verdächtig zu seyn, so ihn ohne Krone und Diadem im blossen Kopf vorstellet.

Drittens. Ist die stehende Stellung in halber Positur bey diesen drey ersten Königen von Deutschland die gewöhnlichste, obwol auch drey unverdäch-

dächtige hier angeführte Siegel, zwey den K. Ludewig das Kind, und das dritte Heinrich I. im Brustbilde vorstellen.

Viertens. Ist eine kleine Lanze mit und ohne Fähnlein am meisten, der königliche Stab aber nur einmal (wenn ich die Zeichnung des *Heineccius No.* 7. falsch halte) von ihnen gebraucht, mithin ist dieses die Regel.

Fünftens. Ein würklicher Zepter, oder auch nur etwas ähnliches davon (wie König Otto *I.* vom Jahr 950 bey dem Schoepflin) ist niemals von diesen drey Königen gebraucht. Sollte ein Siegel mit dem Zepter sich finden, so hat es den größten Verdacht gegen sich.

König Otto I.

§. 4.

Er war ein Herzog von Sachsen im Jahr 912 am 22. Novemb. geboren. Er ward im Jahr 936 zum deutschen Könige gewählet, und im Monat Julius zu Achen gekrönet, und zu Rom als Kaiser im Jahr 962. Starb am 7. May im Jahr 973 nach dem *Necrolog. Fuldensi.*

Man muß billig die Siegel dieses Herrn, die er bis ins Jahr 962 als König gebraucht hat, von jenem als Kaiser wohl unterscheiden, und sie daher besonders anführen, welches ich hier also auch genau beobachten will.

18) Vom Jahr 937, als seinem ersten Regierungsjahre, fällt mir gleich ein Siegel ins Gesicht, so *Erath in Cod. dipl. Quedlinb. Tab. III.* aus dasigem Archiv nebst der Urkunde selbst abstechen lassen. Man sieht ihn darauf in stehender halber Positur vorgestellet, mit krausen Haaren, ohne Bart, blos mit einer Binde oder einem güldenen Cirkel um den Kopf. In der Rechten hält er eine Lanze mit einem dreischweifigen Fähnlein, und mit der Linken einen gestreiften runden Schild vor sich. Umher: OTTO DI. GRA. REX (also *Dei Gratia* zum erstenmal).

19) Vom Jahr 936, und also schon früher, liefert *Falke in Corpore Tradit. Corbej. ad p. 738.* ein weit sauberer abgestochnes Siegel aus dem Archive zu Corvei, so fast in allen dem vorher angezeigten gleich ist, nur hängt von der Binde um den Kopf hier ein kleiner Zipfel herunter, und die Gesichtsbildung ist nicht so alt und mürrisch, wie der Stich bey dem Erath ist. Lanze, mit dem dreischweifigen Fähnlein, Schild und Umschrift, alles ist völlig gleich.

20) Vom Jahr 937 finde ich bey dem *Heineccius Tab. V. No. 1.* aus dem Corveischen Archive auch ein Siegel gestochen, so aber von dem, vorher aus dem Erath beschriebenen, in vielen Stücken d) ganz abgeht.

d) Der Abstich des *Heineccius* ist abermal unrichtig. Man braucht nur den Kopf ohne Binde mit aufstehenden Haaren, den starken Bart zu betrachten, den Stab mit zwey Knöpfen, und einer Fahne, statt der Lanze, und den eckigten Schild mit einem Knopf;

abgeht. Er ist darauf in halber stehender Positur mit blossem Kopf ohne Binde, und kurzen in die Höhe stehenden Haaren (wie bey dem Könige von Schweden Carl XII.), die niemals so vorkommen, und einem sehr langen Hals gebildet. In der Rechten hat er einen langen Stab mit zween Knöpfen und einer Fahne daran, und in der Linken einen eckigten Schild, der einen Knopf hat, den ich in der Form auf Königl. Siegeln niemals so gesehen habe. Umher: OTTO DI GRA REX.

21) Von dem Jahr 940 sind mir vier sehr unterschiedene Siegel zu Gesicht gekommen. Das erste liefert das *Chronicon Gottwic. Tab. VII. ad pag. 159.* wo auch die Urkunde in Kupfer gestochen ist, und zwar aus dem Archive zu S. Emmeram. Den König sieht man darauf stehend in halber Positur, mit krausen Haaren und einer offnen Krone auf dem Kopf. In der Rechten hält er eine Lanze ohne Fähnlein, und in der Linken einen gestreiften Schild vor der Brust. Umher: OTTO DI GRA REX.

22) Ganz anders, und völlig unterschieden, ist das zweyte aus dem Archiv in S. Gallen. Daselbst *Tab. IX. ad pag. 162.* Der König hat eine ganz

Knopf; so wird man gleich sehen, daß die Zeichnung unrichtig, wenn man sie gegen die zwey andern hält, indem von einem Jahre der Unterschied viel zu auffallend ist, wie denn auch schon Erath und Falke den Abstich mit Recht getadelt haben. Man sieht also hieraus, daß seinen Abstichen nicht allemal sicher zu trauen, sondern sie mit Behutsamkeit zu brauchen sind.

andere Stellung mit dem Gesicht nach der andern Seite zugekehret, in stehender Positur bis an die Knie. Der Kopf ist mit einer offnen *Corona radiata* gezieret, mit krausen Haaren. Mit der rechten Hand hält er hinter seinem Rücken die Lanze mit einem Fähnlein, und mit der linken den Schild vor der Brust. Die Umschrift ist völlig gleich.

23) Das Gegentheil von diesen leztern macht das Siegel von einer andern Urkunde desselben Jahrs, so *Meichelbeck in Hist. Frising. Tom. I. p. 172.* aus dem dasigem Archive mitgetheilet hat. Die Stellung ist umgekehrt nach der andern Seite. Der König hat ein gar junges glattes Gesicht, krause Haare, und ist im blossen Kopf ohne Krone und Binde, hält in der Rechten eine kurze Lanze ohne Fähnlein, und mit der linken den Schild vor sich. Die Umschrift ist gleich.

24) Nun folgt das vierte von dem Jahre aus dem Archiv zu S. Emmeram, *in Ratisbona monastica Tab. IV. ad pag. 107.* so von dem vorigen bey dem Meichelbeck wieder unterschieden ist. Der König hat eine ganz andere feine Gesichtsbildung, glatt ohne Bart, in krausen Haaren, träget eine zierliche Krone mit drey lilienförmigen Spitzen (fast zu zierlich für den Zeitpunkt) auf dem Kopf, und hält in der Rechten eine Lanze mit dem Fähnlein (bey dem vorigen ohne Fähnlein), und mit der linken den gestreiften Schild. Umschrift ist völlig gleich, auch

stel-

stellen sie alle vier den König in stehender halber Positur vor e).

25) Vom Jahr 941 findet man ein Siegel bey dem *Beckmann in Histor. Anhalt. IV.* Th. S. 518. *Tab. Sigill. No. 1.* worauf der König in halber Positur stehend mit einem völlig weibischen Gesichte und fliegenden Haaren (sonst allezeit und richtig mit krausen Haaren), sehr jung ohne Krone und Binde vorgebildet ist. Er hält in der Rechten eine Lanze, und mit der Linken den Schild. Die Umschrift ist einerley f).

e) Hier sind nun vier Siegel, die der König in der beschriebenen Form und Figur in einem Jahre 940 gebraucht haben soll, und die doch alle sehr unterschieden sind. Drei davon haben offne Kronen, die wieder nicht gleich sind. Auf dem einen ist der Kopf blos ohne Krone und Binde. Die Lanzen sind unterschieden, mit und ohne Fähnlein. Von Gesichtsbildung will ich nichts sagen, weil der Zeichner die leicht versehen kann. Der König müste also in einem Jahre vier unterschiedene Siegel gebraucht haben, so kaum zu glauben ist. Es ist wahr, daß die Könige und Kaiser damals aus vielerley Ursachen öfters die Siegel verändert haben, aber so ofte in einem Jahre ist nicht glaublich, zumal die Künstler und Stempelschneider damals so häufig nicht waren. Sehr wahrscheinlich bleibt es also, daß die Zeichner sehr nachlässig verfahren, etwas unkenntliche Siegel nach ihrer Einbildung hergestellet, und sehr oft die Bildnisse und Figuren verschönert haben. Zuweilen mag auch wol der Kupferstecher Schuld haben, doch habe ich diesen nicht so stark im Verdacht, weil der gewohnt ist, sich genau nach seiner Zeichnung zu richten, jeder auch selbst sorgt, daß der Stich mit der Zeichnung übereintreffen muß.

f) Auf derselben Kupfertafel hat Beckmann noch zwey

26) Vom Jahr 942 ist *in Chron. Gottwic. Tab. VIII. ad pag. 161.* eine Urkunde mit ihrem Siegel abgestochen, worauf der König stehend bis an die Knie mit einem ziemlich alten Gesicht (vorher 940 mit einem sehr jungen) gestochen ist. Er hat eine runde und ganz besondere Mütze auf dem Kopf (mich wundert, daß der Verfasser des *Chronici Gottwic.* von den Siegeln des Kaiser Otten I. nur geringe Anmerkungen gemacht, und dieser ganz ungewöhnlichen Mütze oder Kappe gar nicht einmal gedenket, die doch allemal verdächtig ist, weil kein deutscher König oder Kaiser sonst, so viel bekannt ist, dergleichen gebraucht hat), hält in der Rechten einen königlichen Stab, und mit der Linken einen gestreiften Schild. Umschrift ist beständig: OTTO D. GRA REX.

27) Von dem Jahr 944 giebt uns *Schannat in Vindic. Arch. Fuldens. Tab. IX.* eine Urkunde mit ihrem Siegel in Kupfer gestochen. Auf selbigem sieht man

Siegel von dem K. Otten I stechen lassen, wovon ich aber die Urkunden nicht gefunden, weil es dabey nicht angezeigt ist, mithin kann ich sie nicht nach den Jahren einschalten. *No 2.* daselbst, zeigt ihn in halber stehender Positur, mit einer flachen *Corona radiata* auf dem Kopf, und kurzen krausen Haaren, und jungem aber doch männlichen Gesichte. Er hält, wie gewöhnlich, eine Lanze mit einem Fähnlein in der Rechten, und mit der Linken den Schild. Umschrift einerley. *No 3.* daselbst, zeigt ihm nur im Brustbilde, aber auch mit einer *Corona radiata.* und einem alten Gesichte und sehr starken Bart, in krausen Haaren. Wie sehr ist also dieses von jenem mit dem weibischen Gesichte und fliegenden Haaren unterschieden! So sind die Zeichnungen beschaffen.

man den König mit einem sehr jungen feinen Gesicht (er war also seit 942, wo er ein altes Gesicht hatte, wieder jünger geworden) in krausen Haaren mit einer Binde um den Kopf, wovon hinten ein Zipfel herunter hänget (wie bey dem Jahr 936 vorher angezeigt ist). Er hält eine Lanze in der Rechten, woran ein dreischweifiges Fähnlein (ebenfals auch dreischweifig 936, vielleicht war derselbe Siegelstempel wieder gebraucht worden), und mit der linken einen bunten Schild. Umher: OTTO DI GRA REX.

28) Vom Jahr 946 (wie ich vermuthe, weil das Jahr nicht angegeben ist, woran das Siegel) hat *Scheüchzer in Alphab. ex Diplomat. Thuricens. Tab. 5.* ein Siegel abstechen lassen, worauf der König in stehender halber Positur mit einem alten aber glatten Gesicht, und einem Lorbeerkranz um den Kopf. Die rechte Hand, worin gewöhnlich die Lanze, ist hier leer, mit der linken aber hält er den Schild. Umher: OTTO DI GRA REX. Sonderbar ist freilich der Lorbeer statt der Binde, doch traue ich dem Scheüchzer als einem bekannten, sehr accuraten Mann, so gewiß genau zugesehen hat. Schade, daß bey dem Siegel das Jahr nicht angegeben ist.

29) Von dem Jahr 950 haben wir dem *Schoepflin in Alsat. diplomat. Tab. XVII. ad pag. 112.* ein schönes in Kupfer gestochnes Diplom nebst einem auffallenden Siegel zu danken. Der König erscheinet

darauf mit einem kleinen eingebogenen Gesichte, und einem sehr langen zugespitzten Bart, stehend in halber Positur. Er hat auf dem Kopf eine besondere Art von Krone mit drey Kreuzen (die aber einer Mütze oder Kappe sehr ähnlich ist), und hält mit der Rechten vor sich einen gezackten kurzen Zepter, der oberwärts in Form eines Kreuzes ausgeht. Die Umschrift ist den vorhergehenden gleich. Dieses Siegel unterscheidet sich von allen seinen königlichen Siegeln, sowol in Absicht des langen zugespitzten Bartes und des Zepters, als auch in der ganzen Positur. Man sollte glauben, daß in der Zeichnung nichts versehen seyn wird, weil ein so großer Kenner es zeichnen lassen.

30) Vom Jahr 952 finde ich wieder bey dem *Beckmann in Chron. Anhalt. III.* Th. *p. 168.* und *Tab. Sigill. No. 4.* aus dem fürstlichen Archive zu Berenburg, ein Siegel, so den König nur im Brustbild vorstellet, mit einem jungen aber männlichen Gesichte. Er hat eine dreizackigte Krone, mit kleinen Kugeln auf dem Kopf, mit krausen Haaren und ziemlichem Bart. Umher: OTTO DI GRA REX.

31) Vom Jahr 957 habe ich selbst eine Originalurkunde des Magdeburger Domarchivs in Händen gehabt, woran ein wohl conservirtes Siegel des K. Otten I. (die Urkunde ist *Tom. I. Cod. dipl. Brand. p. 23.* abgedruckt, und dabey das Siegel angezeigt). Auf selbigem war der König stehend in halber Positur, mit krausen Haaren, glattem Gesicht,

sicht, und einer Binde um den Kopf abgebildet. Er hielt in der Rechten eine Lanze mit einem dreischweifigen Fähnlein, und einen gestreiften Schild in der Linken vor sich. Umher dieselbige Umschrift.

32) Vom Jahr 959 hat *Eckhart in Comment.* Erklärung eines Kleinodien Kästleins S. 5. ein Siegel vom Original im Archiv des Klosters S. Michaelis zu Lüneburg abgestochen mitgetheilet, worauf sich der König stehend in mehr wie halber Positur mit einem alten Gesicht und starken Bart zeiget. Er hat um den Kopf mit krausen Haaren blos einen goldenen Cirkel ohne allen Zierrath, hält in der Rechten eine kleine Lanze mit einem zweischweifigen Fähnlein, und mit der Linken einen gestreiften Schild. Umher: OTTO DI GRA REX. Eckhart führt daselbst ein ander Siegel von einer Urkunde des Jahrs 954 an, worauf der König ebenfalls nur einen goldenen Cirkel um den Kopf hat.

33) Von dem Jahr 960 liefert *Harenberg in Histor. diplom. Gandersheim. Tab. III. No. 11. ad pag. 1134.* ein schönes Siegel von einer Urkunde des Gandersheimischen Archivs. Der König ist darauf stehend in mehr wie halber Stellung abgebildet. Er hat um den Kopf mit krausen Haaren ein besonders geformtes Diadem, seine Gesichtsbildung ist jung, und in der Rechten hält er eine kleine Lanze mit einem dreischweifigen Fähnlein, mit der Linken aber den Schild. Umher die vorige gewöhnliche Umschrift.

34) Von

34) Von dem Jahr 962 (Dat. V. Idib. April. in der Urkunde nennt er sich auch nur König) hat *Muratorius in Antiq. Ital. Tom. VI. p. 70.* ein sehr großes Siegel von ihm *ex Archiuo Canonicorum regular. Ticinensium* mitgetheilet, worauf Otto I. ganz in stehender Positur abgebildet ist. Er trägt auf dem Kopf eine Krone mit vier Spitzen, auf deren Mitte ein Kreuz steht, und hält beide Hände ausgestreckt in die Höhe, ohne Lanze, Schild ꝛc. Sein Kleid geht bis an die Knie, und ist fast nach unserm jetzt gebräuchlichen Schnitt geformt, mit langen herunterhangenden Ermeln. Von der Umschrift sind nur drey Buchstaben übrig .... O ...... RA .... Aber dieses Siegel hat allen möglichen Verdacht der Falschheit gegen sich, wie ich in der II. Abhandl. *de Sigillis pedestribus* beweisen werde.

Hier habe ich also 18 Siegel von Otto I. als König angeführt und genau beschrieben, so vermuthlich hinreichend seyn wird, einige richtige Bemerkungen darüber anzustellen, und ein Paar diplomatische Regeln davon zur weitern Prüfung abzuziehen.

1) Ohngeachtet hierunter drey Siegel *No. 20. 23. 25.* angezeigt und beschrieben sind, worauf der König im blossen Kopf ohne Krone und Diadem vorgestellet ist; so scheint es doch, daß das Gegentheil völlig das Uebergewicht hat, indem 15 unverdächtige Siegel ihn mit Krone, Binde oder Diadem vorstellen, wozu noch kömmt,

kömmt, daß sein Vorfahr K. Heinrich I. auf allen von ihm bekannt gewordenen Siegeln ebenfalls niemals im blossen Kopf erscheinet. Zwey von diesen drey Siegeln sind schon an sich verdächtig, wie auch schon bemerket ist. Mithin wird man wol nicht zu weit gehen, wenn man den Rath giebt, daß, so oft ein Siegel zum Vorschein kömmt, worauf der König Otto I im blossen Kopf ohne Krone, Cirkel oder Binde vorgestellet ist, selbiges allemal scharf zu prüfen, nebst der Urkunde selbst, indem mit Recht ein gewisser Verdacht obwaltet, dafern noch mehr Data hinzukommen.

2) Wird man bemerken, daß der König zweimal, *No.* 26. und 29. einen *Baculum regium* gebraucht, größtentheils aber nach Art seiner Vorfahren, eine Lanze, mehrentheils mit einem zwey oder dreischweifigen Fähnlein, nur auf einem einzigen Siegel *No.* 29. eine Art von Zepter, so aber auch unter die Singularia gehört, und ich nur für einen Stab, der gezackt ist, ansehe.

3) Die Stellung in halber stehender Positur ist noch von ihm fortgesetzet, nur zwey Siegel zeigen ihn im Brustbilde.

4) In der Umschrift hat er auf allen seinen Siegeln die Curialien – *Dei Gratia* – gebraucht, die seine Vorfahren auf ihren Siegeln nie gebraucht haben, die er also zuerst eingeführt hat.

5) Das

5) Das Gewand ist etwas, fast auf allen Siegeln, unterschieden, doch darin kommen die meisten überein, daß es auf der rechten Schulter mit einer Fibula zusammen geknüpft ist.

Hievon abstrahire ich folgende diplomatische Regeln, die, wie mir deucht, vielen Grund für sich haben, so lange bis die Zukunft ein besseres lehret, davon aber die erste hoffentlich allemal an sich richtig bleibt.

1) Aus der Gesichtsbildung, dem Bart, Haaren, Gewand ꝛc. muß man niemals blos allein einen Verdacht gegen ein sonst unverdächtiges Siegel schöpfen (wie schon bey Conrads I. Siegeln bemerket ist), weil diese Stücke nichts wesentliches ausmachen, so gar leicht ein Versehen der Siegelstempelschneider, Zeichner und Kupferstecher seyn kann, aus vielerley Ursachen, woran zum Theil Unwissenheit, Unkenntlichkeit der Siegel vor dem Zeichner, oder auch willkührliche Behandlung Schuld hat. Die angeführten Siegel Otten I. zeigen, daß man ihn in jungen Jahren mit einem alten Gesicht, und mit starken Bart vorgestellet, und in ältern Jahren jung und ohne Bart. Dieses alles macht nichts aus.

2) Ein Siegel vom K. Otten I. ohne Krone und Binde oder Diadem muß allemal genau geprüft werden.

3) Lanze und Schild in seiner Hand ist allemal ein sicheres characteristisches Kennzeichen auf seinen Königl. Siegeln.

4) Auf

4) Auf gleiche Art ist es mit dem Zepter beschaffen, den Schoepflin auf dem Siegel an einer Urkunde vom Jahr 950 abgestochen produciret hat, den ich für einen Stab halte.

5) In der Umschrift auf seinen Siegeln muß man die Curalien — *Dei Gratia* — lesen, die er zuerst eingeführet hat, und ein Siegel ohne dem, ist allemal sehr verdächtig.

Hiemit kann man nunmehro zusammenhalten, was Herr Hofrath *Gatterer in Elem. Art. dipl.* von den Siegeln der drey ersten deutschen Könige *p. 321.* schreibt: Epocha I. Reg. Germ. Conradi I. Henrici I. et Ottonis I. adhuc regis: Protome dextrorſum conuerſa, capite coronato, in Ottonianis Sigillis diademate redimito (sehr oft mit der Krone) capillis breuioribus, ſine barba, dextra vexillum (oder lanceam cum vexillo minori) ſiniſtra ſcutam ferente. Welches hier theils mehr bestärket, theils verbessert wird.

Kaiser Otto I.

§. 5.

Vorher ist schon angezeigt, daß der König Otto I. im Jahr 962 zu Rom gekrönet ist, von welcher Zeit also seine kaiserliche Siegel anfangen. Ich muß aber gestehen, daß ich nur wenige in Verhältniß der Königlichen von ihm gefunden habe, mithin meine Bemerkungen nur mager ausfallen werden. Das erste, so mir zu Gesicht kömmt,

35) vom Jahr 964, hat *Gattula in Histor. Abbat. Cassin. T. II. p. 65.* Der Kaiser ist darauf stehend in halber Positur gezeichnet, mit einem großen Bart, und einer dreizackigten Krone auf dem Kopf. Er hält in der Rechten eine Figur, wie ein Zepter, der oben die Form eines Spießes hat (so also etwas ähnliches von der vormaligen Lanze ist, wovon also vielleicht die Abstammung kömmt), und in der Linken eine Kugel ohne Kreuz. Umher: OTTO IMPERATOR AVGVSTVS.

36) Vom Jahr 965 finde ich bey dem *Zyllesius in Defens. Abbatiæ S. Maximi p. 22.* ein Siegel von ihm abgestochen, von welchem *Heineccius Tab. V. No. 4.* seinen Nachstich genommen hat. Man sieht ihn darauf stehend in halber Positur mit einem sehr starken herunterhängenden Baart abgebildet. Auf dem Kopf hat er eine zierliche (für die Zeit viel zu zierlich) mit vielen Spitzen und mit Edelgesteinen besetzte geschloßne Krone. Eben so zierlich ist der Zepter modernisirt, der oben mit einer Lilie ausgeht (das Jahr vorher hatte er noch die weit angemeßnere Form eines Spießes), in der rechten und in der linken Hand die große Kugel, die er vor sich hält. Umher: OTTO IMPERATOR AVGVSTVS. Die ganze Abbildung ist verdächtig gezeichnet, alles für den Zeitpunkt viel zu zierlich, besonders Krone, Zepter und Globus, so lange nachher auf den Siegeln der Henricorum bey weitem noch nicht so zierlich

aus=

aussehen. Ich bitte jeden Kenner, den Abstich bey dem *Heineccius* a. a. O. anzusehen; und bin überzeugt, daß er jedem auffallend, und allen übrigen Siegeln dieses Kaisers völlig ungleich seyn wird.

37) Von eben dem 965 Jahr habe ich selbst eine Originalurkunde des Berlinischen Archivs in Händen gehabt, die von mir *Tom. III. Cod. dipl. Brand. p. 37.* ediret ist. Das Siegel darauf war wohl conservirt, und der Kaiser darauf stehend in halber Positur vorgestellet, mit einem starken Bart, einer simplen Krone mit drey Spitzen, so oben Kugeln hatten, in der Rechten hielt er einen Stab, oben mit einem Knopf versehen, und in der Linken eine Kugel. Umher: OTTO IMP. AVG. Wie sticht dieses Siegel gegen das des *Hieneccius* ab! Das nemliche Siegel war an der a. a. O. *p. 41.* auch edirten Urkunde von eben dem Jahre.

38) Vom Jahr 967 hat *Muratorius Tom. III. Antiq. Ital.* auch ein Siegel von ihm, worauf er ebenfalls in stehender halber Positur abgebildet ist. Auf dem Kopf trägt er eine sonderbare Form von Mütze, sonst aber hat er kurze Haare und einen starken Bart. In der Rechten hält er einen Stab, so oben mit einem Knopf gezieret ist, und in der Linken einen Globum mit einem Kreuz vor sich. Umher dieselbe Umschrift. Die Urkunde, woran das Siegel befindlich, ist nicht angezeigt.

39) Vom Jahr 970 findet man in des *Walthers Lexic. Diplomat. in App. Tab. V.* g) eine Urkunde nebst dem Siegel sehr genau abgestochen aus dem Hannöverschen Archive, so das Gegentheil von dem vorbeschriebenen Siegel des *Heineccius* von 965 macht. Jeder Kenner sieht gleich, daß der Abstich in allen Stücken dem Zeitpunkt angemessen, und das ungekünstelte Alterthum aus allem hervorleuchtet. Der Kaiser ist darauf mit einem starken Bart, und einer Krone nach einer sehr simplen Form, die im Gesicht fast dreyeckig, und oben drey Spitzen mit kleinen Kugeln hat, völlig in alter Figur abgebildet. Sein Gewand ist oben auf der rechten Schulter mit einer

g) Dieselbe Urkunde hat Herr Hofrath Jung in dem von ihm edirten *Tom. V. Origin. Guelfic. Tab. III. ad pag. 7.* nochmals in Kupfer stechen lassen, und schreibt davon *in Emendandis* S. 6. daß sie noch nicht publici juris geworden sey. Vorgedachter Walther aber hat sie schon längst abstechen lassen, obwol mit einer Lücke in der Mitte. Indessen hat er doch schon die Hauptsache mit aller Genauigkeit geliefert. Bey dem Siegel aber ist doch ein kleiner Unterschied. Walther hat in seinem Abstich den Globum sehr unkenntlich, weil vermuthlich das Siegel abgerieben, hier aber ist er sehr deutlich und vollständig gezeichnet. Wer von beiden Recht hat, weiß ich nicht, doch ist schon bey dem letztern Abstich die Lage der linken Hand, die den Globum hält, falsch und widernatürlich abgebildet, auch die Gesichtsbildung ist viel zu fein gezeichnet, die bey dem Walther nicht verschönert, sondern den rauhen Zeiten, in Absicht der Kunst, mehr angemessen ist. Doch ist der Abstich bey beyden von einem Originalsiegel, woraus man also urtheilen kann, wie es damit geht.

einer Fibula zusammengeknüpfet (ganz anders wie auf dem vorherbeschriebenen Siegel). In der Rechten hält er den königlichen Stab oben mit einem runden Knopf; was er in der Linken hält, ist unkenntlich, weil das Siegel auf der Stelle vermuthlich abgerieben war. Umher steht: OTTO IMP. AVG. Hält man nun beide Siegel zusammen, zumal da man auf den Waltherschen Abstich fußen kann; so wird das Siegel des *Heineccius* noch mehr verdächtig. Wo hergegen der Nachfolger Otto II. auf drey Urkunden von den Jahren 974, 75 und 77 (wie ich hernach zeigen werde) ein diesem fast völlig ähnliches Siegel, zumal das erste, gebraucht hat, wovon ich glaube, daß es noch das väterliche Siegel würklich ist, weil es in den zwey ersten Regierungsjahren sogleich nach des Vaters Tode von ihm gebraucht worden, und seine vorhergehenden königlichen Siegel, wie ich hernach zeigen werde, ganz anders aussehen.

Weiter sind mir keine kaiserliche Siegel von Otten I. zu Gesicht gekommen, dahero ich über die angeführten nur diese wenigen Anmerkungen machen kann.

1) Unterscheiden sie sich von seinen Königlichen in vielen Stücken. Anstatt der Lanze mit und ohne Fähnlein sieht man auf seinen kaiserlichen Siegeln den *baculum regium* (der nach und nach eine andere Bildung erhält, so daß endlich von ihm der Zepter in der Folge entstanden ist) in der Rechten, und in der Linken, statt

des vormaligen Schildes, den Globum, aber am wahrscheinlichsten noch ohne Kreuz, weil darin die mehresten Siegel übereinkommen.

2) Die stehende Positur mit halben Leib, ist geblieben.

3) Die Krone von verschiedener Form ist nunmehro ein sicheres Kennzeichen, der blosse Kopf und die Binde fällt nunmehro weg.

4) Auf Bart, Haare und Gesichtsbildung ist aus vor angeführten Ursachen wenig zu achten, doch zeigen auch die kaiserlichen Siegel dieses Herrn ihn allezeit mit kurzen krausen Haaren.

5) Umschrift hat natürlicher Weise eine Veränderung gelitten. Vorher hat Otto I die Curialien — *Dei gratia* zuerst auf seine königliche Siegel eingeführt, nunmehro als Kaiser gebraucht er den Titel: *Otto Imperator Augustus*, den seine beiden Nachfolger beibehalten haben.

Hieraus lege ich diese wenige diplomatische Regeln zur weitern Prüfung vor, die so lange gelten, bis mit der Zeit mehr Entdeckungen aus den Archiven gemacht werden, wodurch etwa diese vernichtiget werden könnten.

1) Ein Siegel, so den Kaiser Otto I. mit Lanze und Schild vorstellet, ist sehr verdächtig, weil er diese Waffen auf seinen kaiserlichen Siegeln nicht mehr gebraucht hat.

2) Auf gleiche Art ist sein kaiserlich Siegel sehr verdächtig, so ihn ohne Krone im blossen Kopf darstellet.

3) Die

3) Die Umschrift auf seinen kaiserlichen Siegeln muß lauten — *Otto Imperator Augustus.*

Otto II. als König und Kaiser.

§. 6.

Nach dem *Koeler in Stemmatograph. Augusta Saxonica Tab. II*, dem *Haeberlin* beitritt, ist dieser Herr im Jahr 954 geboren. Die *Origines Guelficæ Tom. IV. p. 460.* geben das Jahr 955 an. Wer Recht hat, kann ich hier nicht untersuchen. Am 26. May 961 soll er zu Achen als König gekrönet seyn, und als Kaiser bey Lebzeiten seines Vaters zu Rom am 25. Decemb. 967. Stirbt im Jahr 984.

40) Vom Jahr 961 finde ich das erste Siegel von ihm in des *Eraths Cod. dipl. Quedlinb. Tab. IV. No. 5.* nach der Urschrift des Quedlinb. Archivs abgestochen. Der König ist darauf in stehender halber Positur, mit krausen Haaren, und einer Binde um den Kopf abgebildet. In der Rechten hält er eine Lanze mit einem dreischweifigen Fähnlein, und mit der Linken den gestreiften Schild vor der Brust. Umher: OTTO DI GRA REX.

Nun halte man dieses Siegel mit dem, so auch bey dem *Erath Tab. III.* abgestochen ist, und ich bey dem Könige Otto I. von dem Jahr 937 beschrieben habe, zusammen; so wird man finden, daß beide Siegel in allen Stücken völlig gleich sind, so genau, daß auch nicht der geringste Unterschied zu finden ist;

mithin muß man wahrscheinlich glauben, daß Otto II das väterliche Siegel gebraucht hat, und damals im ersten Jahre seiner Krönung noch kein eignes gehabt, so mehrmals geschehen ist.

41) Vom Jahr 963 hat Herr Hofrath Jung in dem *Tomo V. Origin. Guelficar. in Emendand. Tab. II. ad pag. 6.* eine Urkunde mit dem Siegel geliefert. Auf selbigem sieht man nur den König im Brustbilde mit einem sehr jungen Gesicht (fast zu fein gezeichnet), wie denn auch der König nur kaum 8 Jahre alt war. Auf dem Kopf trägt er eine dreieckigte zierliche Krone, die mit Edelgesteinen besetzt, und drey Spitzen mit kleinen Kugeln oder Perlen hat. Das Gewand ist auf der rechten Schulter mit einer Fibula zusammen geschürzt. Umher: OTTO DI GRA REX.

42 Von dem folgenden 964. Jahre zeigt die *V.* Taf. bey vorgedachtem Erath dasselbige Siegel im Brustbilde, völlig in allen Stücken mit diesem gleich, nur mit dem Unterscheide, daß unter der Krone krause Haare gezeichnet, die bey jenem fehlen, zu einem sichern Zeichen, daß der Abzeichner dieselben zur Verschönerung hinzugefüget hat. Größe, Umschrift, und alles übrige ist gleich h).

43) Vom

h) *Heineccius* hat *Tab. V. No. 3.* dieses Siegel auch, aber in einem ganz falschen Abstich, geliefert, wie schon *Erath in Exegesi p. 957.* bemerket hat. Man wird gleich bey dem ersten Anblick davon überzeugt. Dieses ist nun schon das vierte Beispiel.

43) vom Jahr 974 sind mir von ihm drey Siegel vorgekommen, die in der Hauptsache völlig übereinkommen, obwol in Nebensachen die Zeichnung unterschieden, so abermal zum Beweis dienet, daß gar zu oft blos die Zeichnung den Unterschied macht, und dasselbe Siegel bey mehrern Abstichen eine andere Gestalt erhalten, dahero auf Kleinigkeiten und Nebensachen nicht viel zu achten ist.

44. a) Das erste habe ich selbst auf dem Titelblatt des *Tom. I. Cod. Dipl. Brandenburg.* vom Original einer Urkunde dieses Jahrs aus dem Archiv des Magdeburg. Domkapitels abstechen lassen, so unter meiner Aufsicht von einem Kenner gezeichnet, und auch mit der größten Genauigkeit abgestochen ist. Ich glaube also berechtiget zu seyn, diesen Abstich zur Norm zu nehmen, und die übrigen zween darnach zu prüfen. Der Kaiser ist darauf stehend in halber Positur abgebildet, mit einem starken Backenbart, der am Kinn zugespitzt ist (ohngeachtet derselbe damals kaum 20 Jahre alt war, mithin muß man darauf nicht achten). Er trägt eine dreieckigte Krone, fast in der Form eines Huts, mit vielen runden und lilienförmigen Spitzen gezieret (nicht mit Edelgesteinen, wie Erath und Heineccius haben), und hält in der Rechten einen langen Stab, oben mit einem Knopf, und in der Linken den Globum mit einem Kreutz. Das Gewand ist auf der rechten Schulter mit einem Heft zusammen geschürzt. Umher: OTTO IMP AVG.

45 b) Das zweite liefert Erath *Tab. VII.*, so diesem mit am nächsten kömmt, doch ist die Form der Krone, und auch die Edelgesteine auf selbiger von jenem unterschieden, und auch etwas der Globus mit dem Kreuz. Alles übrige ist völlig gleich.

46 c) Das dritte hat *Heineccius Tab. V. No 6.* aus dem *Zyliesio* nachstechen lassen, so am stärksten abweicht, und also das fünfte Beispiel von seinen schlechten Abstichen giebt. Die Form der Krone ist völlig unterschieden, zwar auch dreieckig, allein sie hat Edelgesteine, und nur drey lilienförmige Spitzen (wo meine Zeichnung viele runde lilienförmige hat). Die Haare und der Bart sehn ganz anders aus, letzterer noch stärker und rauher, einem sehr alten Mann, nicht einem zwanzigjährigen, ähnlich. Der Stab hat zween Knöpfe, und ist zu modern gezeichnet, auch der Globus unterschieden i).

47) Vom

i) Daß dieser Unterschied blos in den drey unterschiedenen Abzeichnungen liegt, und nicht ein unterschiedener Stempel vom J. 974 zu vermuthen, wird dadurch mehr wie wahrscheinlich, daß, da ich schon bey dem kaiserl. Siegel Otten *I.* seines Vaters vom Jahr 970 angezeigt habe, daß dasjenige Siegel, so sein Sohn Otto *II.*, gleich im ersten Jahre nach des Vaters Tode, gebraucht hat, in den Jahren 974, 75 und 77 dem väterlichen vom Jahr 970 völlig gleich, und zu glauben, daß es das würkliche väterliche Siegel sey. Mithin war es die Gewohnheit des Herrn schon, das väterliche Siegel anfänglich zu gebrauchen, wie er auch 961 bey seinem ersten königlichen Siegel bereits gethan hatte, wie bey dem Jahre auch bemerket ist. Um so mehr ist nicht zu vermuthen, daß er im Jahr 974 schon zween unterschiedene Stempel gehabt hat.

47) Vom Jahr 975 kann man bey dem *Schannat in Vindic. Arch. Fuld. Tab. IX.* sein Siegel nachsehen, und mit dem von 974 vergleichen; so wird man gleich überzeugt seyn, daß es mit demselben Siegelstempel gemacht ist. Ein in allen Stücken überall ähnliches Siegel an einer Urkunde dieses Jahrs, die ich aus dem königlichen Archiv zu Berlin im *V. Tom. Cod. dipl. Brandenb.* abdrucken lassen, habe ich selbst in Händen gehabt, und verglichen, so auch daselbst S. 66. angezeigt ist; mithin ist noch in diesem Jahre der alte Stempel fort gebraucht worden.

48) Vom Jahr 976 finde ich ein abgestochenes Siegel von einer Urkunde des Archivs im Kloster Metthen in Baiern, so *Tom. XI. Monum. Boicor. Tab. XII. No. 12. ad pag. 440.* befindlich ist. Der Kaiser zeigt sich darauf stehend mit halben Leib, hält in der Rechten den königl. Stab mit einem Knopf, und mit der Linken den Globum, so queerüber mit einem Lorbeerkranz umwunden (sehr sonderbar) ist, und oben ein Kreutz hat. Der Kopf fehlt, weil das Siegel auf der Stelle verbrochen. Von der Umschrift ist noch übrig: OTT . . . . MP . . . AVG.

49) Von dem Jahr 977 liefert *Schoepflin in Alsat. dipl. Tab. XVIII.* aus dem Archiv des Klosters Murbach im Elsaß, eine Urkunde in Kupfer gestochen, mit einem schönen wohl conservirten Siegel, so in allen Stücken, auch in Kleinigkeiten, mit den vor angeführten Siegeln von den Jahren 974 und 975 völlig gleich ist.

50) Vom Jahr 978 hat *Beckmann in Hist. Anhalt. IV.* Th. S. 518. *Tab. V.* ein Siegel, so ebenfals jenem größtentheils gleich ist, nur besteht der einzige Unterschied bey dem Stab, der oben statt des Knopfes ein kleines Kreuz hat. Alles übrige ist sehr wenig verändert. Die Urkunde mit dem Siegel liegt im Archiv zu Köthen.

51) Von dem Jahr 980 ist in dem *Chronic. Gottwic. Tom. I. Tab XI. ad pag. 193.* zwar ein Diplom des Kaisers abgestochen, aber von dem Siegel ist nur wenig kenntlich. So viel sieht man, daß er in halber stehender Positur abgebildet, in der Linken einen Globum mit dem Kreuz hält, das übrige aber ist unkenntlich, weil das Siegel verbrochen ist.

52) Ein besser conservirtes Siegel vom Jahr 980 liefert *Harenberg in Histor. Gandersheim. Tab. III. No. 12. ad pag. 1135.* aus dasigem Archive. Der Kaiser ist darauf stehend in halber Positur mit einem starken Bart gezeichnet, trägt eine zierliche Krone mit vielen Spitzen, so mit kleinen Kugeln sich endigen, auf dem Kopf, und hält in der Rechten einen Stab oben mit einem Knopf, und in der Linken eine Kugel mit einem Kreuz. Umher: OTTO IMP. AVG. Im Ganzen sieht es dem Siegel vom Jahr 974 auch sehr ähnlich.

53) Vom Jahr 981 hat *Gattula Tom. II. Hist. Abbat. Cassin. Tab. III. No. 3.* bekannt gemacht, so ebenfalls hiermit übereinkömmt. Man sieht darauf den Kaiser in eben der Stellung. Die Krone ist

etwas

etwas anders und ausgezackt gebildet, oben mit drey runden Kugeln oder Perlen. Der Bart ist stark und herabhängend. Der Stab in der Rechten hat einen Knopf, und die Kugel in der Linken ein Kreutz. Umschrift ist auch völlig gleich, mithin auch vom Jahr 974 gar gering unterschieden.

54) Vom Jahr 982 hat *Muratorius Tom. V. Antiq. Ital. p. 235.* ein Siegel, so aber nicht völlig erhalten ist. So viel aber ist sichtbar: die stehende Stellung mit mehr wie halben Leib, der starke Bart, und die krausen Haare, nebst dem blossen Kopf ohne Krone (so allerdings in den Jahren verdächtig). Der Zepter, so auf der Spitze lilienförmig. Das übrige ist verbrochen. Von der Umschrift ist nur noch übrig: OTTO ....

55) Vom Jahr 983 ist das Siegel desto schöner erhalten, so man in dem *Chronic. Gottwic. Tab. XII. ad pag. 194.* aus dem Archiv zu S. Emmeram abgestochen findet. Der Kaiser hat darauf eine stehende Positur mit halben Leib, ein glattes Gesicht ganz ohne Bart (vorher beständig mit einem starken Bart), und krause Haare. Die runde Krone ist zierlich mit Edelgesteinen unten besetzt, und oben mit verschiedenen Spitzen, worauf drey Perlen sind. Der Stab in der rechten Hand hat oben einen Knopf und der Globus in der Linken ein Kreuz. Umher: OTTO IMP. AVG.

56) Von demselben Jahre ist noch ein schönes Siegel in *Ratisbona monastica Tab. V. ad Numer. Do-*

cum.

cum. 49. und *50.* abgestochen aus dem Archiv zu S. Emmeram. Auch hier zeigt sich der Kaiser stehend in mehr wie halber Positur, mit krausen Haaren und einem sehr starken Bart (auf dem vorhergehenden von selbigem Jahre ohne Bart). Die Krone ist fast gleich der vorigen geformt, zierlich mit verschiedenen Spitzen und drey Kugeln darauf, und unten mit Edelgesteinen besetzt. Der Stab in der Rechten hat oben einen Knopf, und der Globus in der Linken ein Kreuz. Umschrift ist gleich k).

Von diesen 18 Siegeln, die ich hier von dem Kaiser Otto II. angeführet, und genau beschrieben habe, habe ich nachstehende Data bemerket.

1) Die stehende Stellung in halber Positur ist noch auf des Kaisers Otten II. Siegeln beständig geblieben, nur zwey Siegel habe ich von ihm blos

k) Wie ich beide Siegel gegen einander vergleiche; so finde ich, daß der ganze Unterscheid blos in dem Bart besteht. Beide Siegel sind auf zwo Urkunden in einem Archive, die an einem Tage und Orte datiret sind, die zwo Bestätigungen des Kaisers über zwo Schenkungen enthalten, und die beide in *Ratisbona monastica in Codice Probat. p. 123* und *125.* aus dasigem Archive abgedruckt sind. Wer kann sich einbilden, daß zu diesen zwo Urkunden, die an einem Tage zugleich ausgefertiget sind, und beyde das Stift S. Emmeram betreffen, zwey unterschiedene Siegel sollten gebraucht seyn? Möglich wäre es, wenn auch in wesentlichen ein Unterschied wäre, aber blos der Bart ist ein offenbarer Beweis der schlechten Zeichnung, und es ist mehr wie wahrscheinlich, daß zu beiden Siegeln ein Stempel gebraucht ist.

blos mit dem Brustbilde gefunden *No. 41.* und *42.* die er aber als König gebraucht hat bey Lebzeiten des Vaters.

2) Er ist auf allen seinen Siegeln mit einer Krone, und niemals im blossen Kopf (weil das einzige Siegel vom Jahr 982 bey dem Muratori *No. 54.* allerdings verdächtig ist) abgebildet.

3) Einen Stab in der rechten Hand mit einem Knopf zeigen alle seine kaiserliche Siegel zusammen, aber noch keinen würklichen Zepter.

4) Der Globus mit einem Kreuz in der linken Hand ist auf seinen kaiserlichen Siegeln in vollem Gebrauch.

5) Die Umschrift ist auf seinen Siegeln ebenfalls unverändert geblieben, wie sie auf seines Vaters kaiserlichen Siegeln war.

6) Wird jeder bemerken, daß dieser Kaiser mit seinen Siegeln im Wesentlichen wenig oder gar keine Veränderung vorgenommen, sondern sie fast alle gleich sind, auch daß er in seinen ersten königlichen, und hernach kaiserlichen Regierungsjahren, sogar seines Vaters Siegel gebraucht hat, wo hergegen sein Nachfolger Otto III. desto mehr Veränderung damit vorgenommen hat.

Hieraus fließen nachstehende Regeln, die ich aber gleichfalls unter vorigem Zusatz und Einschränkung nur gebe.

a) K.

a) K. Otto II. ist auf allen seinen kaiserlichen Siegeln, die unverdächtig sind, mit einer Krone auf dem Haupte abgebildet, das Gegentheil ist allemal verdächtig.

b) Auch führt er in der rechten Hand allemal einen Stab, gemeiniglich oben mit einem Knopf, einen würklichen Zepter noch nicht, mithin muß man ein Siegel, worauf er in der rechten Hand einen würklichen Zepter hält, allerdings verdächtig halten l), wenigstens habe ich ihn auf 18 Siegeln nicht gefunden.

c) Der Globus, größtentheils mit einem Kreuz, ist auf seinen kaiserlichen Siegeln, wie schon bey seinem Vater, characteristisch geworden, mithin muß auch dieser auf seinen Siegeln vorhanden seyn.

d) Die Umschrift auf seinen Siegeln muß, wie bey seinem Vater, lauten — OTTO IMPERATOR AVGVSTVS.

Otto

l) Bey demselben trift also in Absicht des Zepters noch nicht ein, was Herr *Gatterer in Epocha II.* von den Siegeln von Otten I. II und III. *p. 322.* schreibt — Effigies dimidiata, facie aduersa, capite coronato, capillis breuioribus, mento interdum, semper modestius barbato, corpore tunica adstrictiore et simul chlamyde vestito, *dextra manu sceptrum*, *rarius baculum regium*, sinistrum pomum imperiale cruce plerumque destitutum (auf Otten II. Siegeln größtentheils mit dem Kreuz), ferente. Alles übrige trift man auf Kaisers Otten *II.* Siegeln an.

Otto III. als König und Kaiser.

§. 7.

Nach Kölers seiner Untersuchung ist er im Jahr 980 geboren (andere geben seine Geburt früher an), und ist am 25. Decemb. 983 zu Achen zum Könige als ein Kind gekrönet, und hernach zu Rom als Kaiser am 22. May 996. Stirbt im Jahr 1002 am 24. Januar.

Man findet von diesem Herrn Siegel und Bullen, von sehr verschiedener Gattung und Vorstellung, weil es scheint, daß er davon ein Liebhaber gewesen ist. Vielleicht aber war seine Mutter, die in allen Stücken den Glanz liebte, schuld daran. Er macht darin das Gegentheil von seinem Vorfahr, der fast bey einer Form geblieben ist.

57) Das erste Siegel, so mir zu Gesicht gekommen, ist vom Jahr 985. Schannat liefert solches *in Vindic. Arch. Fuld. Tab. X.* aus dem Fuldischen Archive. Der König zeigt sich darauf in stehender halber Positur, in sehr junger Gesichtsbildung (als ein Kind von fünf Jahren), mit einer zierlichen mit Edelgesteinen besetzten Krone, von einer völlig dreieckigten Form, wovon jede Ecke mit einer Blume und 4 Perlen gezieret ist. Die Spitze seines Zepters (der nunmehro deutlich, jedoch sichtbar wegen seiner Länge seinen Ursprung von dem königlichen Stab zeigt) in der rechten Hand, hat gleichfalls eine Blume mit fünf Perlen herum. Mit der Linken hält

er

er eine Kugel ohne Kreuz. Umher: OTTO DI GRATIA REX.

58) Von selbigem Jahre hat auch *Erath in Cod. dipl. Quedlinb. Tab. VII.* ein Siegel von ihm aus dem dasigen Archive abstechen lassen, so völlig in allen Stücken diesem gleich ist, so daß ich noch nicht zwey Siegel im Abstich gesehen, die sich völlig so gleichen, wie diese beiden. Weil beide Urkunden von einem Jahre sind; so ist es freilich kein Wunder, nur dieses, daß einmal zween richtige Zeichner ganz genau gezeichnet haben, so ich leider sehr selten gefunden habe. Auf die Richtigkeit dieses Siegels kann man also mit voller Ueberzeugung fußen. Otto III. ist also der erste, so einen förmlichen Zepter eingeführet hat. Alle bisherige kann man nicht füglich so nennen, weil sie den wahren Begriff, den man eigentlich damit verbindet, nicht recht ausdrücken.

59) Von dem Jahr 990 hat *Heineccius Tab. V. No. 8.* aus dem *Zyllesius* ein Siegel nachstechen lassen, worauf der König, wie gewöhnlich, in stehender halber Positur mit einem glatten aber doch schon alten Gesicht, und einer zierlich ausgezackten mit Edelgesteinen besetzten Krone gebildet ist. Einen förmlichen Zepter, der oben mit einer Lilie ausgeht, hält er in der Rechten, und mit der Linken den Globum mit dem Kreuz. Umher: OTTO DI GRACIA REX.

60) Vom Jahr 991 habe ich eine Urkunde von ihm aus dem Archiv des Magdeburgischen Domkapitels im *I. Tom. Cod. dipl. Brandenb. p. 29.* drucken

lassen,

lassen, wobey ein wohl conservirtes Siegel war, so fast in allen Stücken dem kurz vorher beschriebenen aus dem Heineccius gleich war, nur habe ich die Krone etwas anders geformt, und die Gesichtsbildung nicht so alt gefunden. Umschrift und alles übrige gleich.

61) Vom Jahr 992 ist in eben dem *Tom. I. Cod. p. 32.* ein anderer Schenkungsbrief von ihm an das Magdeb. Erzstift aus demselben Archive abgedruckt, wobey ebenfals ein schönes Siegel war, so ich a. a. O. S. 34. auch angezeigt habe. Selbiges ist auch in allen Stücken den beiden zuerst angeführten vom Jahr 985 völlig gleich. Auch dieses bestärket, daß die Krone eine andere Form, und die Gesichtsbildung nicht so alt, wie der Abstich bey dem Heineccius vom Jahr 990, und macht es zugleich wahrscheinlich, daß an seinen Urkunden vom Anfange seiner Regierung bis hieher zu den Siegeln ein Siegelstempel gebraucht worden. Um so mehr ist das Siegel

62) vom Jahr 993 auffallend, so in dem *Chron. Gottw. Tab. XIV.* nebst der Urkunde selbst aus dem Würzburgischen Archive abgestochen ist. Der König ist darauf mit einem sehr alten Gesichte, doch ohne Bart, und krausen Haaren, mit einer *Coronae radiata* in stehender halber Positur vorgestellet. Er hält in der Rechten einen langen Stab mit einem runden Knopf (vorher beständig einen würklichen Zepter), und mit der Linken eine Kugel mit dem Kreuz. Umher: OTTO IMP. AVG.

Dieses Siegel bleibt allemal verdächtig, ohngeachtet der Verfasser des *Chronici Gottwic.* S. 211. nicht den geringsten Verdacht äußert, obwol ihm selbst die Umschrift: Otto Imp. Aug. lange vor seiner kaiserl. Krönung sonderbar vorkömmt. Allein eben die Umschrift macht es hauptsächlich verdächtig, weil die auf allen seinen Siegeln vor dem Jahr 996 nicht vorkömmt, auch eigentlich nicht vorkommen kann. Wenn man dabey gelinde verfahren wollte, so müste man supponiren, daß man aus Versehen ein kaiserlich Siegel seines Vaters zu der ächten Urkunde genommen hätte. Denn der lange Stab, statt des würklichen Zepters, sieht ebenfalls den Siegeln des Vaters ähnlicher.

63) Vom Jahr 994 liefert *Harenberg in Histor. Diplom. Gandersheim. Tab. III. No. 13.* ein Siegel aus dem Stift Gandersh. Archive, worauf der König stehend in halber Positur mit einem starken Zwickelbart (wider allen Gebrauch in dem Zeitpunkt) und einer dreieckigten Krone, die drey hohe Spitzen mit Blumen hat, abgebildet ist. In der rechten Hand hält er einen sehr zierlichen (fast zu zierlich) Zepter, so an der Spitze eine Blume hat, und in der Linken eine Kugel ohne Kreuz. Umher: OTTO DI GRATIA REX.

64) Vom Jahr 996 finde ich bey dem *Beckmann in Histor. Anhalt. IV.* Th. *Tab. I. No. 6.* (es ist auch noch vorher in *Knauts Antiquitat. pagor. Anhalt. p. 37.*

genau

genau abgestochen) ein schönes Siegel von ihm, so den Kaiser ebenfalls stehend in halber Positur mit einer sehr simplen Krone, die oben drey Kugeln hat, darstellet. Er hat einen sehr starken Bart, hält in der Rechten nur einen Stab mit zween Knöpfen, und mit der Linken den Globum mit dem Kreuz. Umher: OTTO IMP. AVG.

Wahrscheinlich ist hier das kaiserliche Siegel seines Vaters abermal gebraucht, dem es völlig gleich ist, wie Heineccius S. 92. selbst wider seine Gewohnheit vermuthet; weil die Urkunde gleich nach seiner kaiserl. Krönung (am 22. May 996) ausgestellet ist, wo vielleicht noch kein kaiserlich Siegel für ihn gestochen war. Der starke Bart, der Stab mit zween Knöpfen, den er nie gebraucht hat, und die Form der Krone geben meiner Vermuthung ein Gewicht.

65) Viel merkwürdiger aber ist das Siegel einer Urkunde des Archivs zu Freisingen von eben dem 996 Jahre, so *Meichelbeck in Histor. Frising. Tom. I.* S. 194. im Abstich mitgetheilet hat. Der Kaiser ist darauf sitzend in der Positur und Form, wie die sitzende Stellung seiner nächsten Nachfolger auf ihren Siegeln gewöhnlich, abgebildet. Er hat eine Krone mit drey Spitzen auf dem Haupte, und ist sonst mit einem männlichen Gesicht, krausen Haaren, und einem mäßigen Bart abgebildet. In der Rechten hält er einen zierlichen lilienförmigen Zep-

ter, und mit der Linken eine Kugel ohne Kreuz. Das Gewand ist, wie gewöhnlich, auf der rechten Schulter zusammen geknüpfet. Von der Umschrift ist noch übrig ...... DI GRATIA REX. Im Text der Urkunde, die Kalend. Nouemb. A. 996. zu Bruchsal datiret ist, und auch bey dem Monogramm 2c. nennet er sich mit Recht *Imperator*, wie er denn schon im Monat May gekrönet war, woher also der Titel *Rex* auf dem Siegel, weiß ich nicht. Die Urkunde selbst hat alle diplomatische Kennzeichen der Aechtheit. Sollte also auch das Siegel richtig gezeichnet, und dabey kein Versehen vorgegangen seyn, wie ich kaum zweifeln darf, da **Meichelbeck** sonst als ein accurater Mann bekannt ist; so würde selbiges den allgemein angenommenen diplomatischen Grundsatz aufheben, den auch die besten und neuesten Diplomatisten angeben, auch selbst noch Herr *Gatterer in Element. pag. 281. §. 327.*, daß erstlich mit seinem Nachfolger dem K. Heinrich II. die sitzende Stellung auf den königlichen kaiserlichen Siegeln aufgekommen sey, und zwar mit dem Jahr 1002. Hier hätten wir also schon einen Beweis aus dem X. Jahrhunderte vom Jahr 996 m). Hiezu kömmt noch,

m) *Leüber, in Disquisit. planar. Stapul. Saxon.* beschreibt ein Siegel dieser Art an einer Urkunde des Kaisers vom Jahr 997. *ad No. 1620.* — In dem Secret ist Kaiser Ottonis III. Bildniß ganz sitzend auf einem Thron mit der Umschrift OITO IMP. AVG. — Ferner hat schon **Mabillon** ein Siegel von dem K. *Carolo Crasso* angezeigt, worauf derselbe sitzend auf einem

noch, daß bey diesem Herrn die Stellung auf seinen Siegeln öfters verändert worden ist, welches unter andern zwey Siegel erweisen, die ich gleich beschreiben will.

66) Vom Jahr 997 finde ich in dem *Chronic. Gottwic. Tab. XIII.* ein Siegel von einer Urkunde des Archivs im Stifte S. Victor zu Maynz mit der Urkunde selbst abgestochen, so den Kaiser völlig in stehender ganzer Positur darstellet, mithin ein ganz völliges *Sigillum pedestre* ist. Er zeigt sich darauf mit einem Unterkleide, so mit einem Gürtel an den Leib angeschlossen, und darüber mit einem andern Mantelkleide bedeckt ist. Er hat eine sehr schlechte Krone, ohne allen Zierrath, fast in der Form einer Kappe, auf dem Kopf, worunter krause Haare heraus kucken. In der Rechten hält er einen langen Stab, so an der Spitze kreuzförmig, und mit der linken den Globum ohne Kreuz. Umher: OTTO DEI GRATIA ROMANORVM IMP. AVG. Auch die Umschrift — Roman Imperat. ist sonderbar, die noch keiner seiner Vorfahren, am wenigsten auf dem Siegel, gebraucht hat. Auf dem Unterkleide, ohngefehr vor dem Knie, ist ein lateinisch S. gezeichnet, so wahrscheinlich nur Sigillum bedeuten soll. Ueber dem Kopf, wo die Umschrift anfängt, sieht man, statt

einem Thron vorgestellet seyn soll, wie der Verfasser des *Chronic. Gottwic.* S. 212. anführt. Sollte man noch ein ganz unbezweifeltes Beispiel entdecken; so würde man den bisherigen Grundsatz abändern müssen.

des gewöhnlichen Kreuzes, einen Stern, so aber glaublich nur ein willkührlicher Zierrath des Stempelschneiders ist. Der Verfasser des gedachten *Chron. Gottw.* schreibt davon S. 212. — Singulare praesens sigillum est cujus figura similis a nemine hactenus in lucem producta fuit. — Es ist aber nicht das einzige der Art, so dieser Herr in der Form gebraucht hat. Noch ein anderes

67) von selbigem 997 habe ich selbst in Händen gehabt, so an einer Urkunde von dem Jahre aus dem Berlinischen königlichen geheimen Archiv befindlich ist, welches ich sehr genau zeichnen, und dem *III. Tom. Cod. dipl. Brandenb.* vorstechen lassen. Man sieht daraus klar, daß dieses Siegel, ohngeachtet beide Urkunden in einem Jahre datiret sind, die erste *XVI. Kal. August.*, und die andere *Idus Junii*, schlechterdings einen andern Stempel gehabt haben muß, indem beide in verschiedenen Stücken unterschieden sind. Die Art von Krone hat auf dem letzten Siegel eine ganz andere Form, und ist mit Edelgesteinen besetzt, so jene gar nicht hat; eben so fehlen hier die krausen Haare, von Gesichtsbildung will ich nicht einmal erwähnen. Der lange Stab hat auf diesem letzten oben einen ganz andern Knopf und Zierrath, wie ein doppelt Kreuz, und auf dem Unterkleide fehlt das große lateinische S. Es war auch nicht die geringste Spur auf dem Originalsiegel vorhanden, daß sie etwa abgerieben und unkenntbar geworden, indem das ganze Siegel fürtreflich conservirt war, auch der

Stern

Stern fehlt hier, statt dessen ein ganz anderer Zierrath vorhanden ist. Mit einem Worte, es ist ein ganz anderes von jenem unterschiedenes Siegel. Die Umschrift hergegen ist völlig mit jenem gleich, auch — Romanor. Imperator.

Ueber die hier beschriebene Siegel des K. Ottens III. mache ich nachstehende Bemerkungen:

1) Daß derselbe mit seinen Siegeln viele Veränderung vorgenommen, und darauf die Stellung erstlich stehend in halber Positur, hernach *No. 65.* sitzend, wie seine Nachfolger, und endlich wieder stehend in ganzer Positur *No. 66.* und *67.* beliebt hat.

2) In den ersten Jahren seiner Regierung findet man auf sechs ganz unverdächtigen Siegeln einen förmlichen Zepter in seiner rechten Hand, und er ist auch unleugbar der erste, so den Gebrauch eines förmlichen Zepters eingeführt hat. Nachher ist er wieder auf seinen zwey ganz sonderbaren Siegeln in stehender ganzer Positur, mit einem langen Stab abgebildet, so nur eine Ausnahme ist.

3) Die Krone, auch mit Edelgesteinen gezieret, bleibt nunmehro, wie schon bey seinem Vorfahr K. Otto II., allein der Kopfputz der deutschen Könige und Kaiser. Eine Binde oder Diadem, noch mehr der blosse Kopf, ist von ihm so wenig mehr gebraucht, wie von seinem Vater.

4) Die Kugel, oder der sogenannte Reichsapfel, mit und ohne Kreuz, ist nunmehro ebenfalls ein

richtiges Kennzeichen, der sich auf allen Siegeln K. Otten des III. findet, wie er ebenfalls auch schon bey seinem Vorfahr gewesen ist.

5) Die Umschrift auf seinen königl. Siegeln — *Otto Dei Gratia Rex*, auf seinen kaiserlichem Siegel — *Otto Dei Gratia Romanorum Imperator Augustus.* Er ist der erste, so sich auf seinen Siegeln *Romanorum Imperator* genannt hat.

Hieraus folgen nachstehende diplomatische Regeln, die ich unter voriger Einschränkung gebe:

a) Ohngeachtet der Zepter unter seiner Regierung förmlich gebraucht ist; so darf man doch noch kein Siegel verdächtig halten, worauf man statt desselben einen Stab findet, wie zuweilen auch noch auf den Siegeln der *Henricorum* sichtbar ist.

b) Ein Siegel, worauf der K. Otto III. mit einer Binde ꝛc. oder gar mit blossem Kopf vorgestellet, ist allemal verdächtig.

c) Der Globus, oder der sogenannte Reichsapfel, bleibt allemal ein richtiges Kennzeichen von seinen Siegeln, so wie er es schon auf seines Vaters Siegeln war, deswegen aber muß man nicht folgern, daß, wenn etwa ein Siegel von ihm noch zum Vorschein kömmt, oder auch von seinen nächsten Nachfolgern (so würklich da sind), worauf der Globus nicht vorhanden ist, daß solches verdächtig, oder gar falsch sey.

Das

Das Resultat von allen diesen Bemerkungen läßt sich füglich in drey Epochen eintheilen, und ich will die Siegel in jeder Epoche kürzlich characterisiren, wornach man alsdenn gar leicht das Wesentlichen derselben in jeder Epoche übersehen und beurtheilen, auch die daraus folgende Regeln selbst nach diesen Grundsätzen formiren kann. Zuförderst muß ich noch allgemein anmerken, daß die stehende Stellung in halber Positur auf allen Siegeln der drey Epochen die Hauptstellung ist, und die wenigen Siegel, so nur ein Brustbild zeigen, oder die Stellung in ganzer Positur, oder sitzend, blos zur Ausnahme gehören.

Erste Epoche. Betrift die Siegel der vier ersten deutschen Könige, Ludewigs des Kind, Conrads I., Heinrichs I., und Otto I. als König, vom Jahr 900 — 962. Eine Krone, Binde oder Diadem ist der gewöhnlichste Kopfzierrath der vier ersten deutschen Könige, den man hier auf 28 Siegeln findet, und nur 6 Siegel zeigen den blossen Kopf ohne Krone und Binde, davon eins falsch, und das andere verdächtig ist. 2) Sind sie alle vier mit krausen Haaren auf ihren Siegeln abgezeichnet. 3) Selten im Brustbilde, von 34 Siegeln nur auf 5 Siegeln, davon eins in der Zeichnung verdächtig ist, die übrigen sind alle in stehender halber Positur. 4) Mit und ohne Bart, doch das erste weit häufiger. 5) Lanze und Schild, erstes mit und ohne Fähnlein, ist das characteristische in der rechten Hand,

und in der Linken ein Schild von runder Form. Die Lanze sieht man auf 31 Siegeln, und zuerst von dem K. Conrad I. nach *No. 6.* im Jahr 912 mit einem Fähnlein, so sein Vorfahr nicht gebraucht hat. Der Schild kömmt auf allen vor. 6) Nur auf 2 Siegeln *No. 14.* und *26.* findet man statt der Lanze einen Stab, und *No. 29.* eine Figur, die etwas ähnliches von einem Zepter haben soll, ich aber auch nur für einen gezackten Stab halte. 7) Die Umschrift auf den Siegeln der drey ersten Könige ist ohne Curialien — *Dei Gratia* —, aber König Otto I. hat gleich im ersten Regierungsjahre 936 bey seiner Umschrift dieses hinzugefüget, und beständig beibehalten.

Zwote Epoche. Betrift die kaiserlichen Siegel Otten I. und Otten II. vom Jahr 962 — 973. In dieser kurzen Epoche ist auf den kaiserlichen Siegeln dieser beiden Herren in der Vorstellung eine große Veränderung geschehen. Die stehende Stellung in halber Positur ist auf allen Siegeln unverändert geblieben (nur die zwey Siegel *No. 41.* und *42.*, die Otto II. als König gebraucht in den Jahren 963 und 64, so hierher nicht gehören, ausgenommen). 2) Eine Binde oder Diadem haben beide Herren als Kaiser nie gebraucht, beständig eine Krone (das einzige Siegel No. 54. in dem *Muratorio* vom Jahr 982 im blossen Kopf ist sehr verdächtig, dieserwegen sowol, als des Zepters wegen,) von verschiedener Form. 3) Mit krausen

sen Haaren. 4) Mehrentheils mit starken Bart. 5) Die Waffen, Lanze, Schild und Fähnlein, sind nicht mehr gebraucht. 6) Statt derselben sieht man in der rechten Hand den königlichen Stab, gemeiniglich mit dem Knopf, wenigstens auf 15 Siegeln (der Zepter bey dem Heineccius hier *No.* 36. ist falsch, *No.* 35. hat etwas ähnliches zwar von einem Zepter, aber sieht doch mehr einer kurzen Lanze ähnlich, und *No.* 54. bey dem Muratorius ist an sich schon wegen des ganz blossen Kopfs ohne Krone verdächtig), und in der Linken, statt des Schildes, den Globum mit und ohne Kreuz. 7) Die Umschrift lautet allemal: OTTO IMP. AVG.

Dritte Epoche. Betrift blos allein die königlichen und kaiserlichen Siegel Otto III., vom Jahr 983 — 1002. Auch in diesem kurzen Zeitpunct haben die königl. kaiserlichen Siegel eine große Abänderung erlitten. 1) Hört mit ihnen die stehende Stellung in halber Positur gänzlich auf. In des K. Otten III. letzten Regierungsjahren hat er auf seinen Siegeln erstlich *No.* 65. die sitzende Stellung angenommen, die hernach die allein herrschende auf den Siegeln aller seiner Nachfolger bis jetzo geworden ist, und auch gleich darauf *No.* 66. und 67. die stehende in ganzer Positur. 2) Die Krone bleibt ein charakteristisches Kennzeichen, Binde oder Diadem hat schon unter seinem Vater aufgehört. 3) Krause Haare, mit einem

einem mäßigen, oder gar ohne Bart findet man die Gesichtsbildung dieses jung gestorbenen Herrn. 4) Der förmliche Zepter ist auf seinen Siegeln in der rechten Hand zuerst mit voller Gewisheit zu finden (alles vorhergehende hat nur etwas ähnliches davon, dafern die Zeichnung nicht gar trüget), ohngeachtet man ihn nicht nothwendig halten muß, weil er auch nach *No. 66.* und *67.* auf ganz unverdächtigen Siegeln in den letzten Jahren seiner Regierung statt dessen einen langen Stab in der rechten Hand hält, wie man auch noch später nicht allemal einen förmlichen Zepter in der kaiserlichen Hand findet. 5) Der Globus oder sogenannte Reichsapfel mit und ohne Kreuz bleibt characteristisch. 6) In der Umschrift hat er zuerst aufgebracht die Curialien — *Romanorum Imperator* — nach *No. 66.* und *67.* Und hiermit beschließe ich diese mühsame Abhandlung, die zur Kenntniß der ältesten Deutschen Siegel hoffentlich nicht ohne Nutzen seyn wird. Man halte hiermit zusammen, was Heineccius, das *Chronic. Gottw.*, die Hern. Benedictiner in ihrem N. dipl. Lehrgeb. und andere, von den Siegeln dieser sechs ersten deutschen Könige und Kaiser geschrieben haben; so wird man den Unterscheid finden, und auch überzeugt seyn, daß ohne eine genaue chronolog. kritischen Untersuchung in dem Fach nichts gründliches oder vielmehr nur wahrscheinliches zur Norm und Regel gegeben werden kann.

II.

Anmerkungen

über

die goldnen und bleiernen Bullen dieser ersten sechs deutschen Könige und Kaiser.

Ueber den Ursprung der bleiernen und güldnen Bullen sind unsere Diplomatiker nicht einig. Einige wollen den ersten Gebrauch den Fränkischen Königen zuschreiben, andere den orientalischen Kaisern, und in Absicht der güldenen Bullen scheint wol die letzte Meinung den Vorzug zu haben, indem es ganz unleugbar, daß bereits der Kaiser Justinian güldne Bullen gebraucht hat. Von den bleiernen aber kann man mit Gewißheit behaupten, daß die ältesten Römischen Kaiser Trajan, Marx Aurel, Lucius Verus ꝛc. sie schon im vollen Brauch gehabt, wie Ficorini bewiesen hat. Nachher findet man sie am ersten bey den Constantinopolit. Kaisern, und endlich auch bey den Fränkischen.

Ob die Römischen Päbste schon mit dem H. Gregor, so im Jahr 604 gestorben, angefangen, bleierne Bullen zu gebrauchen, wie die Benedictiner im N. dipl. Lehrgeb. V. Th. S. 297. (Uebers.) behaupten, ist von ihnen nicht völlig erwiesen, aber aus dem VII. Jahrhunderte kann man mit Zuverlässigkeit darthun, daß die Päbste Theodor, Vitilian und

und Johann *V.* sie schon gehabt haben, die vorgedachter Ficorini in seinem sehr wichtigen Buche: *J Piombi antichi* mitgetheilet hat. Von den Päbsten Zacharias und Paul I. findet man bey dem *Muratori in Antiq. Ital. Tom. III p. 129.* und *Tab. 131. No. I.* und *II.* ihre Bullen (die vom Jahr 741 — 761 regieret haben), und auch die der folgenden Päbste, dahero an der Gewißheit nicht mehr zu zweifeln ist a). Von diesen scheint es fast am wahrscheinlichsten, daß die Fränkischen Könige zuerst solches nachgeahmet haben, und nicht von den Constantinopolit. Kaisern, mit welchen sie nicht so viel zu thun hatten, wie mit den Päbsten. Kaiser Carl der Große ist der erste, so schon bleierne Bullen seinen Diplomen zuweilen anhängen lassen. Unter andern hat *Ekhart, Tom. II. Commentar. de Reb. Franc. Orient. p. 91.* aus dem königl. Schatz zu Paris eine bleierne Bulle von einer Urkunde des Jahrs 800 abstechen lassen. Auf selbiger ist auf der rechten Seite der Kaiser im Brustbilde vorgestellet, mit dem kaiserlichen Diadem, so oben drey Spitzen mit Kugeln darauf zeigt. Auf der linken Seite raget die Spitze der Lanze über den runden Schild hervor. Die Rückseite zeigt ein Thor mit zween Thürmen, wo obenüber ein Kreuz, und unten ROMA steht. Umher: RENOVATIO ROMANI

a) *Mabillon, de R. D. Lib. II. Cap. XIV. p. 28* und 29. hat sich über den ersten Ursprung der bleiernen päbstlichen Bullen nicht deutlich erkläret, doch scheint es, daß er ihren ersten Gebrauch nicht so alt hinauf stellet, wie er würklich ist.

ROMANI IMP. *Mabillon Lib. II. p. 141.*, und die Benedictiner wollen zwar behaupten, daß K. Carl der Große würklich schon goldne Bullen gebraucht, allein es ist mit nichts erwiesen. Alles, was sie anführen, hat keinen festen Grund. Und so sind die übrigen güldnen Bullen auch beschaffen, z. E. die von *Ludovico pio* vom Jahr 816, die ein Siegel von Wachs, und auch eine güldne Bulle zugleich haben soll, bey dem *Mabillon in Supplemento p. 47 &c.* Weiter kann ich mich bey diesem Object über dem Ursprung der Bullen nicht einlassen.

§. 1.

Von den drey ersten deutschen Königen, Ludewig dem Kinde, Conrad I. und Heinrich I. will niemand etwas von bleiernen noch güldenen Bullen wissen, und wahrscheinlich sind sie auch von ihnen nicht gebraucht, wenigstens noch nicht bekannt geworden.

Man schreibt dem K. Otten I. auch güldne und bleierne Bullen zu, allein so viel ich auch immer nachgesucht, so ist mir doch davon kein überzeugender Beweis bis jetzo vorgekommen. Der Verfasser des *Chronici Gottwic.* schreibt zwar S. 162. — reperiuntur tamen *Sigilla aurea Ottonis I.*, quale unum memoratur *apud Goldastum Tom. I. Constitut. Imperial.* p. 216, licet id olim negauerit adductas a nobis supra in Conrado I. *Leuberus de Stapula Saxonica no. 1572*, immo ipse *Mallinkrotius de*

 Archicanc.

Archicanc. imper. p. 116. ait: *Bullam plumbeam Ottonianam conspeximus nunquam*, nec ullam in elaborato suo opere profert diligens alias accuratusque rerum similium conquisitor et dijudicator *Heineccius.* Ottonem tamen nostrum bullis etiam plumbeis usum fuisse fidem facit subscriptio diplomatis concessi monasterio Bobiensi de A. 972. apud *Margarinum in Bullario Cassinens. Tom. II. p. 48.*, ubi tenor subscriptionis est: *quod ut verius credatur, diligentius obseruetur ab omnibus*, manu *propria roborantes sigillo plumbeo sigillari praecepimus.* Allein beide Sammler Goldast und Magarini sind von der Seite der diplomatischen Critik und Genauigkeit nicht in dem besten Ruf. Die Benedictiner in dem N. diplom. Lehrgeb. *V.* Th. versichern zwar S. 416 — daß dieser Herr (nemlich Otto I.) sich auch bleierner Bullen nach dem Beispiel der Constantinop. Kaiser bedienet hätte, allein den Beweis bleiben sie schuldig. Herr Hofrath Gatterer sagt ebenfalls in seinen Elementis S. 286. daß Otto I. güldne Bullen, und S. 289. daß er auch bleierne gebraucht, aber es ist ebenfalls a. a. O. nicht erwiesen. In einer so ungewissen und noch zweifelhaften Sache muß man mit Recht Beweis fordern, in welchem Archive die Urkunde liegt, woran die Bulle, ob sie ächt und unverdächtig, so daß für den diplomatischen Zweifler kein Einwurf übrig bleibt. Ich will indessen gerne Beifall geben, wenn ich nur Beweis sehe b).

Dies-

b) Ohngeachtet das *Chronic. Gottwic. l. c.* den *Leüber*

Dieser Umstand bleibt also noch von mir unausgemacht.

§. 2.

Von seinem Nachfolger K. Otto II. finde ich bey keinem diplomatischen Schriftsteller, daß man auch von ihm güldne und bleierne Bullen gesehen, und glaube, daß sie auch von ihm nicht gebraucht worden. Dieses giebt mir fast noch mehr Vermuthung, daß sie auch von seinem Vater noch nicht gebraucht sind. Und obwol der neueste diplomatische Schriftsteller Herr Gruber, Profeß. der Diplomatik zu Wien in seinem Lehrsystem einer allgemeinen Diplomatik I. Th. S. 215. von den güldnen Bullen schreibt —„die Karolingischen und übrigen deutschen Kaiser und Könige haben dergleichen öfters ertheilet; und durch die Heirath K. Ottens II. mit der griechischen

in Stap. Saxon. tadelt, wenn er daselbst schreibt *No.* 1572 — Hat auch K. Otto *I* keine güldne Zeichen *Aureas bullas* zu geben gepflogen, sondern alle Diplomata Originalia, so dießfalls fürkommen, haben keine Zeichen und Sigilla von Gold, sondern nur von Wachs, und zwar von weissem Wachs formirt — Leuber und Mallinkrot haben beide Recht, ohngeachtet Heineccius, Thulemarius, und andere, auch Joachim ihn widerlegen wollen, die sich zusammen auf den vorgedachten Goldast berufen, da es doch bekannt ist, daß die angebliche *Aurea bulla* an der völlig falschen Urkunde Otten *I.* vom Jahr 947 hangen soll, die K. Otto *I.* super locatione et priuilegio Camerae imperialis Magdeb. gegeben haben soll. Wie denn auch die Urkunde von K. Otto *II* vom J. 978 bey dem *Goldast Tom. I. Constit.* S. 225. gleichfalls grundfalsch ist.

Prinzessin Theophania scheinen sie in Deutschland erst aufs neue wieder recht in den Gang gebracht worden zu seyn." Die Muthmaßung ist scheinbar, weil die griechischen Kaiser würklich die güldnen Bullen geliebt haben, aber doch hat Herr Gruber kein Beispiel von diesem Herrn nachgewiesen. Hat würklich die griechische Prinzessin dazu Gelegenheit gegeben; so hat sie diese Neigung eigentlich erstlich bey der Vormundschaft ihres Sohns des minderjährigen Königs Otten III. geäußert, der nicht allein bey seinen Siegeln so viele Veränderungen gemacht, wie schon vorher erwähnet ist, sondern auch viele Bullen an seine Diplomen hängen lassen, zum Unglück aber sind es fast (nur eine goldne) lauter bleierne Bullen, die ich von ihm anzeigen werde.

Es bleibt also auch der Satz ungewiß, ob K. Otto II. güldne und bleierne Bullen gebraucht hat, oder nicht, wenigstens erinnere ich mich nicht, irgendwo etwas davon gesehen, oder angezeigt gefunden zu haben. Doch werde ich gerne Nachweisung und Belehrung darüber annehmen, wenn sie Grund hat, ich zweifle aber sehr daran.

§. 3.

K. Otto III. ward als ein Kind sein Nachfolger. Seine Mutter Theophania überkam durch Betrieb des Erzbischoffs Willigis von Maynz, und des Herzogs Conrads von Franken die Vormundschaft.

schaft. Die erste Bulle, die ich von ihm finde, ist an einer Urkunde

1) vom Jahr 991, die *Mabillon de Re Dipl. Lib. VI. p. 577.* abdrucken lassen, von Bley, die er in der Nota S. 578. so beschreibt: Das Siegel ist von Bley, und hängt an einem pergamentenen Riemen — „praeferens thoracem imperatoris cum redimiculo gemmeo, tribus liliis superne distincto cum hac inscriptione OTTO... IMPERATOR AVGVSTVS. Ex aduersa parte legitur hic titulus litteris male impressis (vermuthlich hat daselbst RENOVATIO gestanden) .... IMPERII ROMANORVM, sed qualis sit figura discerni vix potest. Videtur tamen esse imago thoracata cum laureo serto in capite et cum umbone in sinistra et vexillo in dextra." Mabillon hat ganz recht gemuthmaßet, wie ich nachher bey einer besser conservirten Bulle im Stifftsarchiv zu Quedlinburg aus dem Erath zeigen will.

2) Noch von dem Jahr 991 beschreibt *Heineccius p. 92.* eine andere bleierne Bulle aus dem Bericht des *Johannis de Amelio:* ab una parte erat caput quoddam hominis cum pilis crispis et cum spatulis, scriptumque erat in circumferentia: AVREA ROMA, ut prima facie apparebat. Allein diese Beschreibung ist viel zu unordentlich und undeutlich, so viel sehe ich aber, daß sie mit der bleiernen Bulle über einkömmt, die

Muratori in Antiquit. Ital. geliefert hat, und ich hernach beschreiben will. Baronius hat sie schon *Tom. XII. p 847.* angefochten, Heineccius will sie a. a. O. rechtfertigen, aber ohne Grund.

3 a) Vom Jahr 998 liefert *Duellius Tom. I. Miscellan. p. 429.* eine bleierne Bulle, so mit der fast völlig übereinkömmt, die *Mabillon in Supplemento p. 48.* abstechen lassen, die ich schon vorher *ad A. 991* angeführet habe. Beide sind auf der rechten Seite mit dem Brustbilde des K. Otten III. gezieret, so darauf mit einem mäßigen Bart vorgestellet ist. Auf dem Kopf trägt er eine flache Krone mit drey Lilien, die unten mit einem Lorbeer eingefaßt ist. Umher: OTTO IMPERATOR AVGVSTVS. Auf der Rückseite ist er mit einem jungen, fast weibischen Gesichte, und einem besondern Kopfsputz, worunter die Haare geflochten über die Schulter hangen, abgebildet, hält in der Rechten eine kleine Lanze mit einem Fähnlein, und in der Linken den gestreiften bunten Schild. Umher: RENOVATIO IMPERII ROMANORVM. Wer sieht nicht gleich, daß diese Bulle eben diejenige ist, die *Mabillon in Supplem. p. 48.* vom Jahr 991 abstechen lassen, nur mit dem Unterschied, daß sie dort von Golde ist?

3 b) Von eben dem Jahr 998 führt auch *P. Hergott in Hist. Dipl. Aug. Gent. Habsb. Tom. II. p. 95.* eine Urkunde des Kaisers an, die zu Rom datiret ist, woran eine bleierne Bulle dieser Art hangen soll.

4 a) Vom

4 a) Vom Jahr 999 finde ich noch den besten Abstich einer bleiernen Bulle bey dem Erath *Tab. IX.* aus dem Quedlinburgischen Archiv, die etliche vorhergehende, zumal die erste *ad A. 991* deutlicher macht. In der Urkunde selbst sagt der Kaiser — sigilli nostri impressione — (doch ist es eine angehangene Bulle). Der Kaiser ist auf der rechten Seite blos im Brustbilde mit einem ziemlichen Bart abgebildet. Er trägt eine flache Krone, die dichte am Kopf schließt, und unten mit einer von Edelgesteinen besetzten Binde mit drey lilienförmigen Blumen, eingefaßt ist, wovon zween kleine Schweiffe über den Nacken hangen. Umher: OTTO IMPERATOR AVGVSTVS. Auf der Rückseite ist ein Brustbild von ganz anderer Figur abgebildet, mit einem glatten weibischen Gesichte, und sonderbarem Kopfputz, worunter die Haare geflochten über die Schulter hangen. In der Rechten hält es eine kleine Lanze mit einem Fähnlein, und mit der Linken einen gestreiften bunten Schild. Umher: RENOVATIO IMPERII ROMANORVM c).

c) Schade, daß diese Bulle nicht deutlicher und sauberer bey dem Erath abgestochen ist, so an den Erathschen Siegeln und Kupferstichen überhaupt zu tadeln ist. Indessen erklärt sie doch die nach der Beschreibung des Mabillon hier *No. I ad A. 991*, die aus dem *Duellio No. 4. ad A. 998*, und kömmt auch völlig mit der überein, die *Muratori Tom V. Antiq. Ital. p. 555.* von ihm beschreibt, die ich gleich jetzo an-

4 b) Von selbigem Jahre producirt *Schoepflin in Alsat. dipl. Tom. I.* eine Urkunde des K. Otto III. der Abtey Altorff gegeben, woran nach seiner Anzeige eine bleierne Bulle hängt, die er so *p. 141.* beschreibt: In parte antica prothome est Imperatoris Ottonis c. inscript. Otto Imper. Augustus. In postica idem Otto tenens vexillum et clypeum cum perigraphe: *Renouatio Imperii Romanor. Grandidier* in seiner *Hist. de l'Eglise de Strasbourg Tom. II. p. 25.* hat gründlich bewiesen, daß die Urkunde falsch, die bleierne Bulle aber ächt, und von einer andern daran gehängt sey ꝛc.

5) Von selbigem Jahre 999 hat *Muratori in Tom. V. Antiq. Ital. p. 555.* ein Diplom des K. Otten III. woran eine bleierne Bulle, die er daselbst so beschreibt: *Sigillum plumbeum* pendens, in cujus antica Caput Imperatoris laureatum visitur, et in epigraphe legitur: OTTO..... AVGVST.... in postica vero *Caput velut mulieris* cum scuto et lancea, in circumferentia ... OVATIO IMPER... ROMANO.... Diese Bulle ist auch von selbigem Stempel.

6) Vom Jahr 1000 hat Eckhart in seinen *Animaduers. in Schannati Dioecesin Fuldens. p. 74.* eine große blei-

anzeige. So viel sieht man kürzlich aus den bisher beschriebenen Bullen, daß ein Stempel in verschiedenen Jahren vom Jahr 991 — 1000 zu verschiedenen Bullen gebraucht worden ist.

bleierne Bulle von diesem Herrn aus dem Würzburgischen Archiv sauber stechen lassen, die bis auf den Lorbeerkranz unter der Krone sonst völlig mit der aus dem Erath *Tab. IX.* vorher beschriebenen in allem übereinkömmt, und auch würklich einerley ist, weil gedachter Lorbeerkranz bey seinem schlechten undeutlichen Stich nur nicht recht kenntlich ist. Man halte nur beide gegeneinander, so wird man gleich bey dem ersten Anblick überzeugt seyn, daß ein Stempel zu beiden gebraucht worden ist. Eben so genau trift sie auch mit der überein, die ich ebenfals vorher aus des *Mabillon Supplement. de A. 991* beschrieben habe. Nur ist der Kopfputz hier zierlicher und deutlicher, wie bey allen beiden, so aber blos in der Zeichnung und in dem Stich besteht. Mich wundert also, wie Schannat in seinen *Vindic. Arch. Fuld.* in der Vorrede, wo er die vom Eckhart und die vom Mabillon neben einander stechen lassen, unter beiden einen so großen Unterschied, wie er angiebt, hat bemerken und finden können (den ich gar nicht finden kann), so, daß er die Bulle nebst dem ganzen Document für falsch erkläret hat. Allein die angeführten Gründe sind nicht überall überzeugend, wenigstens was die Bulle anbetrift. Vorzüglich ist ihm die Titulatur — *Otto tertius Seruus Jesu Cristi et Romanorum Imperator Augustus* sehr auffallend, wie sie auch würklich auffält, und daß vorher die Anrufungsformel — *In N. S. et*

Ind. Trinit. fehlt, die man sonst in seinen Urkunden gewöhnlich findet. Welches freilich das wichtigste Argument ist. Allein ich will nachher anführen, daß dieser Kaiser oder vielmehr sein Notarius und Canzeley ein Liebhaber von dergleichen, sowol in der Titulatur rc., als auch in den Vorstellungen auf seinen Siegeln, und in mehr andern Sachen gewesen ist, obwol mir selbst diese sonderbare Titulatur verdächtig ist d). Die übrigen Einwürfe wollen nicht viel sagen, wenigstens halte ich die Bulle für ächt, weil sie mit der im **Mabillon, Erath** und **Dulleius** in allen wesentlichen Stücken völlig übereinkömmt; oder wir müssen alle bleierne **Bullen** verwerfen, ohngeachtet freilich die bey dem **Muratori** zum Theil, wie ich hernach zeigen will, verdächtig sind. Ueberdem ist es ja in der Diplomatik ein bekannter Satz, daß zuweilen

d) Sonst lautet seine gewöhnliche Anrufungsformel, und darauf folgende Titulatur in ächten Urkunden: *In N. S. et Ind.* Trin. *Otto diuina* auch wol *superna fauente Clementia Romanor. Imperator.* Daß er aber auch sonderbare Titulaturen öfters gebrauchet, davon zeugen auch einige Urkunden in Deutschland, z. B. bey dem *Beckmann in Histor. Anhalt. P. III. p. 430*, in einer Schenkung an das Kloster **Nienburg** *Otto Tertius Seruus Jesu Cristi et Romanorum imperator August. sec. voluntatem Dni nostri Saluatoris.* Eben so eine andere bey dem **Lünig** *in Spicil. eccles. in App. p. 28.* Bey dem **Schaten** *in Annal Paderborn.* de A. 1001. — *Otto Tertius, Romanus, Saxonicus et Italicus, dono Dei Rom. Orbis Imperator.* Freilich muß ihre Aechtheit auch noch untersucht werden.

len ächte Siegel und Bullen falschen Urkunden angehängt sind.

7) Vom Jahr 1001 liefert *Harenberg in Hist. dipl. Gandersheim. Tab. XVI. No. 3.* eine kleine bleierne Bulle aus dem Archiv zu Hildesheim. Man sieht darauf das Brustbild des Kaisers mit einem jungen und feinen Gesicht, in kurzen krausen Haaren, und einem Diadem mit vielen Spitzen um den Kopf. Umher: Aurea Roma. Auf der Rückseite: ODDO IMPERATOR ROMANOR.

8. 9) Von eben dem Jahr 1001 finde ich bey dem *Muratori in antiq. Italiæ* zwo Urkunden, die der Kaiser zu Ravenna den *Monialibus Ticinensibus S. Mariæ Theodatæ* in unterschiedner Zeit gegeben hat. Die erste *Tom. I. p. 385. XII. Kal. Maji*, und die andere *Tom. IV. p. 197. XI. Kal. Decembr.* An beiden hängt an pergamentenen Riemen eine bleierne Bulle, die von allen vorhergehenden sehr unterschieden ist. Auf beiden sieht man das Brustbild des Kaisers im blossen Kopf mit glattem Gesicht ohne Bart, und mit krausen Haaren, auf der rechten Seite mit der Umschrift: AVREA ROMA. Auf der Rückseite: ODDO IMPERATOR ROMANOR., und zwar dieses nicht in der Umschrift, sondern die Wörter abgebrochen unter einander gesetzet, wie eine römische Steinschrift. Auf allen vorhergehenden ist auf der rechten Seite das Brustbild mit der Umschrift

des

des kaiserlichen Titels und Namens, hier ist dieses auf der Rückseite. Was hierbey in der Urkunde selbst das merkwürdigste ist, ist dieses, daß in der ersten *Tom. I. p. 385.* ganz richtig der Anfang lautet: In nomine Sanctae et indiuiduae Trinitatis Otto diuina fauente gratia Romanorum Imperator Augustus, wo hergegen die *Tom. IV. p. 197.* den abentheuerlichen Anfang und Titel führt: In nomine Sanctae et indiuiduae Trinitatis *Otto Tertius Seruus Apostolorum.* Der berühmte Fontanini hat schon wegen des sonderbaren Titels: Otto Tertius Seruus Apostolorum, die Urkunde verdächtig gehalten, Muratori aber vertheidigt sie, und führt noch mehr Urkunden von ihm an, wo er eben denselben gebraucht hat, z. B. in eben dem Jahre in einer Schenkung an den Erzbischof von Ravenna *Tom. IV p. 200:* In nomine Sanctae et Indiuiduae Trinitatis *Otto Tertius Seruus Apostolorum, Imperator Augustus Romanorum.* Ferner die vierte *Tom. V.* mit einer bleiernen Bulle *p. 524.* die so anfängt: *In nomine Sanctae et indiuiduae Trinitatis Otto Tertius Seruus Apostolorum* (ohne Zusatz Imperat. August. Rom.). Vier Urkunden von einem Jahre, alle zu Ravenna datiret, so verschieden, ist schon bedenklich. Wenn wir nun die Untersuchung noch weiter treiben, und zwar 1) bey der Recognition: die erste *Tom. I. p. 385.* so *XII. Kal. Maji* datiret ist, hat Heribertus Cancellarius *vice Petri*

Cum-

Cumani Episcopi recognoscirt, die zwote *Tom. IV. p.* 197. *XI. Kal. Decembr.* ist ebenfals von Heriberto Cancellario aber *vice Willigisi Archiepiscopi* recognoscirt. Die dritte *Tom. IV. p. 200. II. Idus Decembr.* gleichfalls von Heriberto aber wieder *vice Petri Cumani Episcopi.* Die vierte *Tom. V. p.* 524. datirt *X. Kal. Decembr.* von Heriberto Cancellario *vice Willigisi Archiepiscopi.* Mithin sind drey Urkunden im Monat December vom Jahr 1001, davon zwo vice *Willigisi Archiepiscopi*, und eine *vice Petri Cumani Episcopi*, und eine (die erste) im Monat Junius auch *vice Petri Cumani.* Woher dieser große Unterscheid? Die vier Monogrammen sind gleichfalls jede von der andern unterschieden. Ebenfalls die Signatur bey den Monogrammen. Bey dem einen steht: Signum — Caesaris inuicti, und bey den drey andern: Signum — Inuictissimi Imperatoris Augusti. Sollte also wol bey allen diesen Abweichungen in so vielen Stücken in einer Canzeley, und auch in einem so kurzen Zeitraum, der Verdacht des scharfsichtigen Fontanini nicht gegründet, mithin auch dadurch zugleich beide Bullen selbst verdächtig seyn?

Weiter sind mir von dem Kaiser Otten III bleierne Bullen nicht mehr vorgekommen, ohngeachtet vielleicht sonst noch einige existiren mögen. Diese angeführten aber werden doch schon hinreichend seyn,

einige

einige richtige Bemerkungen darüber anzustellen, die ich hier sogleich vorlegen will.

1) Wird wol niemand mehr Zweifel haben, daß der Kaiser Otto III. würklich bleierne Bullen öfters an seine Urkunden hängen lassen, obwol ich gerne zugebe, daß einige darunter verdächtig, und wol gar falsch sind. Unter die erste Gattung rechne ich die zwo letzten in dem Muratori.

2) Sie sind alle mit dem Brustbilde des Kaisers auf der rechten Seite, nur auf den zwo letzten Muratorischen sieht man blos den Kopf in krausen Haaren, die überdem in allen Stücken abweichen. Der Kopf ist entweder mit einer flachen Krone, wie *No. 3.* und *4.*, oder noch mehr mit einer Binde gezieret, worin die zwo Muratorischen wieder abweichen, und ihn im blossen Kopf vorstellen.

3) Auf der Rückseite haben die mehresten einen geharnischten Mann in stehender halber Positur mit einem weibischen Gesichte, so in der Rechten eine Lanze, und mit der Linken den Schild hält, eine gewaffnete Vorstellung, die auf den Siegeln des Kaisers schon veraltet ist, hier aber wieder erscheinet, wie *No. 1. 3. 4. 5.* bewiesen wird.

4) Auf den hier angeführten und beschriebenen Bullen dieses Kaisers *No. 1. 3. 4. 5. 6.* findet man die

die Umschrift: RENOVATIO IMPERII ROMANORVM, und diese scheint mir die richtigste zu seyn. Die hergegen *No. 2.* von dem Heineccius beschriebene, und S. 93. von ihm vertheidigte, und *No. 7. 8. 9.* mit der Aufschrift AVREA ROMA haben vielen Verdacht gegen sich, zumal die zwo letzten in dem Muratori, wie daselbst zum Theil schon erwiesen ist.

5) Wenn aber der Verfasser des *Chronic. Gottw. p. 213.* alle Bullen dieses Kaisers, worauf er mit einem Bart gebildet ist, blos darum verdächtig hält, weil er viel zu jung war; so kann man ihm hierin nicht Beifall geben, weil dieser Grund viel zu schwach ist e), wie ich schon bey seinen Siegeln bemerket habe.

Zu-

e) Ich habe deswegen die Siegel so genau beschrieben, damit man aus den vielen Abweichungen richtige Bemerkungen anstellen kann. Man wird daher aus den chronologisch beschriebenen Siegeln dieses Herrn sowol, wie seiner beiden Vorfahren, bemerken, daß sie auf selbigen in ihren jungen Jahren oft genug mit starken Bärten, und in ihren ältern Jahren ohne Bart, oder wenigstens mit einem schwachen Bart abgebildet sind, und dieses auf ganz unverdächtigen Siegeln. Wenn man blos aus der Ursache Siegel verdächtig halten wollte, so würde die Hälfte Siegel verloren gehn. Dieses liegt blos allein in der Unerfahrenheit und Nachlässigkeit der damaligen Stempelverfertiger, und noch mehr der Abzeichner, die gar zu oft nach ihren schlechten Begriffen handeln, und Sachen verschönern wollen, auch abgeriebene Stellen der Siegel nach ihren Ideen suppliren.

Blos

Zuletzt aber will ich noch eine Hauptbemerkung des Herrn Muratori selbst, die er über die bleiernen Bullen der Kaiser *Tom. III. Antiq. Ital. Diss. XXXV. de Sigillis p. 91.* gemacht hat, mit seinen eigenen Worten hieher setzen: Ad Imperatores vero quod attinet, non me fugit, laudari a *Frehero, Mabillonio, Baluzio &c.* aliquot eorum diplomata, quanquam rarissima, ex quibus *plumbea bulla* pendebat — Ego ipse quoque in *Dissert. VII. de Comitib. Palatin.* Diploma attuli Ottonis III. e quo *bullam plumbeam* pendere conspexi. Alibi etiam Diplomata laudaui, e quibus chordula pendebat, indicium Sigilli aut *aurei* aut *plumbei* olim conjuncti. Attamen addo, si qua forte Regum et Imperatorum Diplomata supersunt hisce *plumbeis bullis* ornata, immo et quae ab antiquis scriptoribus commemorantur, *magna circumspectione esse accipienda.* Cereis Sigillis fere semper antiqui Imperatores *Carolus M.* ejusque successores usi sunt — Interdum quoque et *aureis Sigillis* eorum Diplomata roborata fuere — Equidem in Diplomatis imperatorum et Regum, quorum copiam non

Blos aus dem Grunde muß also kein Kenner und wahrer Diplomatist ein Siegel oder Bulle verdächtig halten, wenn nicht mehr wesentliche Stücke dazu kommen, die einen gegründeten Verdacht geben. Die Ursachen, woher die beiden letzten Bullen *No. 8.* und 9. verdächtig sind, liegen nicht allein in den Bullen selbst, sondern sind noch wichtiger von den Urkunden hergenommen, an welchen sie hangen, die ich bereits bey gedachter *No. 8.* und 9. angeführet habe.

non leuem per Italiam oculis meis lustraui, sigilla cerea multa conspexi, *aurea vero nunquam. At post annum Cristi millesimum frequentiora esse coeperunt aurea eorundem imperatorum sigilla* — Quum ergo de *plumbeis* eorum *sigillis* agitur, mihi ad memoriam reuocantur, quae *Hugo Abbas Farfensis in Libello de destructione monasterii* sui et de monachis in vitia prolapsis circa A. 998 narrat — Furabantur denique quaecunque diripere poterant de monasterio, *Sigilla aurea de Praeceptis tollebant, et ponebant plumbea, quae modo apparent.*" Er sagt daher gleich hinterher ganz recht „— Quisnam rogo, certos nos facit, nequaquam in aliis quoque Diplomatis *successisse aureis sigillis, plumbea? Quamobrem* quoties *plumbearum Bullarum in Regum praeceptis mentio occurrit* (quod sane perquam rarum est) *caute de iis judicandum est.* Fieri enim potest, *ut vel ipsae Chartae impostori alicui suam originem debeant, vel documentis legitimis apposita sint adulterina Sigilla.*" Muratori urtheilt hier ganz recht, und jeder diplomatischer Kenner wird ihm auch hierin Recht geben, um so mehr muß man sich aber wundern, daß er bey den bleiernen Bullen, die er *Tom. I.* und *IV.* von dem K. Otten *III.* abgestochen mitgetheilet hat, niemals den geringsten Argwohn, zumal bey den hier *No. 8. 9.* beschriebenen, geäußert hat. Ueberall aber muß man sie deswegen nicht verdächtig halten, weil

einige von den vorher angezeigten ganz unverdächtig sind, auch verschiedene Kaiser selbst in unverfälschten Urkunden schreiben, daß sie solche mit einem bleiernen Siegel besiegeln lassen, z. B. in einer Urkunde bey dem *Hundius in Metropoli Salisburg. Tom. I. p. 364.* steht „— hanc paginam manu propria corroborantes *sigilli nostri plumbea* impressione insigniri jussimus." Eine andere bey dem *Meibomius Tom. II. S. R. G. p. 437* „— hanc subter manu propria corroborantes cum hujus plumbi bulla figurari et insigniri praecepimus." Unsere besten Diplomatiker leugnen auch nicht, daß die Kaiser zuweilen bleierne **Bullen** gebraucht haben, und ich halte solches um so mehr für gewiß, weil die Päbste seit dem VIII. Jahrhunderte sich schon derselben bedienet, von welchen die Kaiser diesen Gebrauch wahrscheinlich angenommen haben, vorzüglich an Urkunden, die in Italien ausgestellet sind. Wie denn bereits **K. Karl der Große**, und nach ihm **K. Karl der Dicke**, sich schon derselben bedienet haben, auch noch nachher **K. Conrad II.** ꝛc. den Gebrauch beibehalten hat. Aber darin bin ich mit dem **Muratori** völlig einig, daß man sie allemal sehr genau prüfen muß, auch die Urkunde selbst, woran sie hängt, zumal wenn man sie an Urkunden findet, die in Deutschland datiret sind, und auch Deutschland angehen. Dieses

ses mag von den bleiernen Bullen für diesesmal genug seyn.

§. 4.

Man behauptet auch, daß der K. Otto III. güldne Bullen zuweilen gebraucht haben soll, und ich kann nicht leugnen, daß *Mabillon in Supplement. Oper. de R. D p. 48.* einen Bestätigungsbrief des Kaisers, den er im Jahr 991 der Kirche zu S. Martin de Tours über ihre Güter in Italien gegeben hat, mitgetheilet hat, woran eine güldne Bulle hängen soll, die er daselbst abstechen lassen. Der Kaiser ist auf der rechten Seite im Brustbilde vorgestellet mit einer Krone von vier Lilien gezieret, unter welcher noch ein Lorbeerkranz den Kopf umgiebt, wovon drey Schweife im Nacken herunterhangen. Umher steht — *Otto Imperator Augustus.* Auf der Rückseite sieht man eine andere Person in stehender halber Positur mit einem weibischen Gesichte und sonderbarem Kopfputze, worunter die geflochtenen Haare herunterhangen. Sie hält in der Rechten eine Lanze mit einer Fahne, und mit der Linken einen gestreiften bunten Schild vor sich. Umher: *Renouatio Imperii Romanorum.* Diese güldne Bulle kömmt mit den bleiernen *No. 3. 4. 5.* völlig in allen Stücken überein, und ist wahrscheinlich derselbe Stempel dazu gebraucht worden.

Die Benedictiner haben sie im *V.* Th. S. 418. auch beschrieben, und auf der Kupfertafel nachstechen lassen, allein selbst haben sie das Original mit der goldnen Bulle nicht gesehen. Ob Mabillon Urkunde und Bulle selbst gesehen, und in Händen gehabt hat, daran zweifle ich fast, weil die Anzeige bey ihm etwas dunkel ist. Doch muß man diesem grossen Mann glauben; sonst möchte man in die Versuchung kommen, daß ein Versehn in der Anzeige geschehen, und die Bulle ebenfalls nur von Bley gewesen sey, weil sie mit drey andern bleiernen Bullen so sehr genau übereinkömmt. Noch einer andern goldenen Bulle dieses Kaisers gedenket das *Chronic. Gottwic. Tom. I.* S. 212. Man findet nemlich in des *Margarini Bullar. Cassin. Tom. II.* S. 61. ein Diplom des K. Otten III., so er der Abtey Monte Cassino im Jahr 999 mit einer goldnen Bulle gegeben hat, und so schließt „— manu propria subfirmauimus et *aurea bulla nostrae majestatis* communiri praecepimus." Ohngeachtet Margarini nicht der zuverlässigste Mann ist, so sollte man ihm doch fast hierin Glauben geben, weil der Cardinal Leo und Bischoff von Ostia in seiner Chronik der Abtey Monte Cassino im II. Buche (bey dem *Muratori Script. Rer. Ital. Tom. IV. p. 354.*) die würkliche Existenz der güldnen Bulle mit diesen Worten versichert „— Hic primo anno

ordi-

ordinationis ſue (nemlich der Abt Johannes) recepit preceptum confirmationis totius Abbatie *ab Ottone III. Imperatore aureo ſigillo bullatum.* Beide Beiſpiele ſind, meiner Meinung nach, noch etwas ſchlüpfrig. Wenn man nicht noch ein Paar überzeugende Beiſpiele von ganz unverdächtigen Urkunden mit Angabe der Archive, wo ſie aufbewahret werden, in Zukunft darlegen kann; ſo kann man den Saß, daß die Ottonen würklich güldne Bullen gebraucht, noch nicht völlig, als diplomatiſch erwieſen, anſehen und mit Grund behaupten.

Ich will dieſe Abhandlung mit einer artigen Anmerkung des Herrn Abt *Grandidier* in ſeiner *Hiſtorie de l'Egliſe de Strasbourg Tom. II. p. 28.* über die bleiernen Siegel beſchließen. Er ſchreibt „— De tout les Sceaux de metal, ceux de plomb ont été les plus connus. Les Papes dès la plus haute antiquité ſcellaient leurs Bulles en plomb, lés Empereurs Romains et Grecs ſ'en ſéruaient; *Charle magne* et *Charle le Gros* en faiſaient uſage. *L'Abbé de Godwic* et *les Auteurs du nouveau Traité de Diplomatique* rapportent pluſieurs exemples de Diplomes *d'Othon* III. ſcelles avec des bulles de plomb. Le renouvellement d'Empire et de Royaume ſi commun ſur les ſceaux de Plomb des Empereurs Français et Allemands, et ſur

tout sur ceux *d'Othon* III., est un indice de fausseté aux yeux du *P. Hardouin* Sauant aussi célébre par sa vaste erudition, que par la Singularité de ses sentiments Mais l'état florissant de la Germanie et de l'Empire sous le regne *d Othon* III. etait un événement assez grand pour se reproduire dans les Sceaux de ce Prince, qui voulait faire entendre le renouvellement de l'Empire Romain par le nouveau sceau, qui fit graver lors de son couronnement."

III.

Ausführliche Nachricht

von den

Sigillis pedestribus;

worin zugleich erwiesen ist, daß sie an Ansehn, Würde und Bedeutung den Sigillis equestribus völlig gleich sind.

Wir haben von den *Sigillis equestribus* (Ritter- oder Reutersiegeln) verschiedene gute Untersuchungen, selbst in dem Neuen diplomatischen Lehrgeb. der Benedictiner zu S. Maur; und noch neuerlich hat der berühmte Herr Reg. Rath Spieß eine fürtrefliche Abhandlung davon geschrieben, die in dem *V.* Th. der *Actor. Acad. Palatin* S. 423 rc., und hernach besonders zu Halle 1784 in 4to abgedruckt ist. Um die *Sigilla pedestria*, die doch in Wahrheit jenen an Ansehn und Bedeutung nichts nachgeben, weil sie eben sowol, wie jene, von Personen von hohem Adel, ja von den Kaisern selbst gebraucht sind, hat sich bisher noch niemand, wie der ungenannte Herr Verfasser der Anmerkungen von den *Sigillis pedestribus*, welche nicht weniger, als die *Sigilla equestria*, nur von Personen von hohem Adel geführet werden können (Braunschweig 1779, 2 Bogen in 4.), bekümmert, dem wir dafür vielen Dank wissen, und sie hier mit benutzen werden.

Ich habe zwar bereits im Jahr 1763 in dem *VI.* Th. meiner *Fragmentor. Marchicor.* S. 129 ꝛc. eine Abhandlung von den *Sigillis pedestribus* der Markgrafen von Brandenburg aus dem Ascanischen und Baierschen Hause abdrucken lassen: weil diese aber nur vorzüglich die Brandenburgischen Siegel betrift (wobey ich auch jetzo, in vielen Stücken besser belehrt, meine Gedanken geändert habe), und nicht ins Ganze geht; so will ich sie auch hiermit vermehrter anführen, im übrigen aber überhaupt ausführlich dieses Object bearbeiten, in so weit diese Stellung auch von andern fürstlichen ꝛc. Häusern auf ihren Siegeln gebraucht worden.

Ich bin um so mehr hiezu veranlaßet, weil ich, in allen unsern Hauptbüchern der Diplomatik, diese Gattung von Siegeln, die doch eine besondere Klasse davon macht, kaum erwähnet, und nur sehr trocken und mager behandelt finde. Das vorgedachte dipl. Lehrgeb. sagt blos allein im *VI.* Th. der Uebers. S. 51. „— Es ist etwas sehr seltenes, die Herren auf ihren Siegeln stehend abgebildet zu sehen —" wobey nur zwey Beispiele von Französischen Herren angeführet sind, und dieses ist alles, was man davon findet. Wir wollen aber doch zeigen, daß die Herren nicht so selten sind, die sich auf ihren Siegeln stehend haben abbilden lassen. Herr Hofrath Gatterer hat zwar in seinen fürtreflichen *Element. Art. diplomat.* eine sehr ausführliche und gründliche Eintheilung von den Siegeln, allen ihren Gattungen,

nach

nach Formen und Materien ꝛc. mitgetheilet, allein diese Classe von Siegeln, so viel ich nachgesehen, hat er nicht erwähnet. Heineccius, der um die Theorie der Siegellehre große Verdienste, und sie zuerst in eine gewisse Form gebracht hat, gedenket derselben S. 132. nur sehr kurz, und hat kaum vier Siegel dieser Art nachgewiesen, wovon zwey *Tab. X. No. 6.* und *Tab. XVIII. No 6.* in Kupfer gestochen sind. Sogar von der länglich ovalen Figur dieser Gattung von Siegeln (die wegen der stehenden Positur nothwendig ist) glaubt er, daß sie fast nur allein bey den Siegeln der Bischöfe und Aebte gewöhnlich gewesen, von den Fürsten ꝛc. aber sagt er S. 57. „— Reperio et Principes eorumque conjuges nonnunquam talia usurpasse, sed id *rarius* et non nisi *sero* factum." Ich werde aber in der Folge zeigen, daß auch dieses nicht so selten, und auch nicht so späte geschehen ist, indem Markgraf Albrecht der Bär von Brandenburg bereits im Jahr 1155 dergleichen Form zu seinem Siegel, worauf er stehend abgebildet ist, gebraucht hat. Ueberdem haben alle seine Nachfolger, Markgrafen von Brandenburg, bis zum Jahr 1373 diese Form von Siegeln wegen der stehenden Positur beibehalten, vieler andern, wie hernach dargethan werden soll, zu geschweigen. Herr von *Gudenus in Syllog. varior. Dipl.* sagt in der Vorrede S. 26. „— Illustres personae viriles (Comites subindigito et Dynastas, also glaubt er gar keine fürstliche Siegel der Art) *stantes*, tenentes-

que

que manu scuta sua gentilitia, *prodeunt rarissime.*"
Herr Gregor Gruber aus dem Orden der frommen Schulen, und Lehrer der Diplomatik auf der hohen Schule zu Wien, hat in seinem sonst sehr brauchbaren Lehrsystem einer allgemeinen Diplomatik (wovon drey Theile mit dem Supplement beide zu Wien 1783 und 1784 in 8v. herausgekommen sind) der *Sigillorum pedestrium* gar nicht gedacht, so mich sehr wundert.

§. 1.

Ich verstehe unter einem *Sigillo pedestri* ein Siegel, worauf derjenige, dem es gehört 2c. stehend in ganzer Positur abgebildet ist, gemeiniglich so, daß er in einer Hand den Schild allein, und in der andern eine Fahne, Schwerdt 2c., oder auch nur eins allein von diesen drey Waffen hält; indem wir von allen diesen unterschiedenen Vorstellungen Beispiele haben. Es macht also gerade das Gegentheil von dem *Sigillo equestri*, worauf die Person reitend vorgestellet ist.

Niemand wird wol zweifeln, wenigstens kein Kenner, daß die Weise, sich stehend auf seinem Siegel mit Schild, Fahne und Schwerdt zu zeigen, eben so gut Hoheit, fürstliches 2c. Ansehen, und hohen Adel anzeige, wie die Weise, zu Pferde in voller Rüstung sich sehen zu lassen, welcher man ohne Bedenken und allgemein alle die Vorzüge zuschreibt. Wir werden dieses in der Folge gegen die etwanigen

gen Zweifler dadurch unleugbar darthun, wenn wir beweisen, daß nicht allein Kaiser und Könige diese Stellung auf ihren Siegeln beliebt haben, sondern auch ein großes fürstliches Haus in Deutschland, so den größten Fürstenhäusern an Macht und Ansehn nichts nachgegeben, diese Stellung auf seinen Siegeln, von seinem ersten Erbfürsten, so den Grund zu der Grösse des Hauses geleget hat, an, bis gegen Ende des XIV. Jahrhunderts in einer ganz ununterbrochenen Reihe von allen seinen Nachfolgern gebraucht hat. Die Herzoge von Schlesien, besonders die von Breßlau und Liegniz, haben fast beständig dieselbe Stellung auf ihren Siegeln beliebt, wie ich hernach ausführlich zeigen werde. Auch etliche alte Böhmische Herzoge sind in eben der Positur in des Hrn. P. Gelasius Dobner fürtrefl. *Monumentis Bohemiæ* auf Siegeln abgebildet. Andere fürstliche und gräfliche Häuser haben zwar nicht beständig diese Stellung gewählet, aber doch auch zuweilen, und nur bey gewissen Gelegenheiten, welches alles aber doch so viel erweiset, daß die reitende Positur vor der stehenden auf den Siegeln nicht den geringsten Vorzug hat, sondern die Wahl blos allein in der Willkühr des Fürsten ꝛc. bestanden, und beide Gattungen von Siegeln in allen Stücken von gleichem Ansehn, Würde und Bedeutung sind, auch nur allein von Personen von hohem Adel gebrauchet worden.

Das

Das uralte und mächtige Haus der Herzoge von Braunschweig Lüneburg hat sehr selten ein *Sigillum equestre* geführet, nur die drey Herzoge, Heinrich der Löwe, Heinrich der Pfalzgraf am Rhein, und der Herzog *Magnus Torquatus*, sind die einzigen, die sich auf ihren Siegeln reitend haben vorstellen lassen, auch der letzte nur selten, indem er sonst gewöhnlich die Leoparden, oder auch blos einen mit den Leoparden und dem Löwen quartirten Schild geführet hat, wie der braunschweigische würkliche Staatsminister Freiherr von Praun in dem vollständigen Braunschw. Lüneburgis. Siegelcabinet (einem höchst raren Buche, wovon nur 50 Exempl. 1779 in 4to gedruckt sind) im *V.* Abschn. S. 20. unleugbar erwiesen hat. Alle übrige Herzoge bis in neuern Zeiten haben einen frei schreitenden Löwen, oder auch zween Leoparden auf ihren Siegeln geführet. Wenn ein *Sigillum equestre*, oder die Befugniß, sich in reitender Positur mit Schild, Fahne oder Schwerdt auf seinem Siegel zu zeigen, mehr Vorzug, Ansehen, Würde und Hoheit bedeuten und anzeigen sollte, wie die von den Braunschw. Lüneburgisch. Herzogen beliebten simplen Siegel ohne Fahne, Schild und Schwerdt; was würde diese große Fürsten, deren Haus mit Recht eins von den ältesten Fürstenhäusern in Deutschland ist, abgehalten haben, sich nicht auch dergleichen Reutersiegel zu bedienen? Es hing also blos allein von der Willkür der Fürsten 2c. ab, was sie hierin für eine Wahl

nehmen

nehmen wollten. Der eine wählte die reitende, der andere die stehende Stellung, und der dritte keine von beiden, alle drey Fürsten blieben und waren doch große Fürsten; die Stellung und Form ihrer Siegel machte die Bedeutung ihrer Würde weder höher und größer, noch geringer, woraus ich also wol mit Recht schließen darf, daß die *Sigilla equestria* vor den *Sigillis pedestribus*, in Ansehung der Bedeutung von Hoheit und Würde, nichts voraus haben, sondern beide hohe Würde anzeigen, und daß diejenigen, die sich deren bedienet, von hohem Adel seyn müssen.

§. 2.

Nach diesen vorausgeschickten Grundsätzen will ich die mit vieler Mühe aus Büchern und Urkundensammlungen aufgesuchte, und mir zu Gesicht gekommne *Sigilla pedestria* nach einer gewissen Ordnung anzeigen, und ausführlich beschreiben, damit man überzeugt wird, daß die Siegel mit der stehenden Stellung nicht so rar sind, wie man bisher geglaubt hat, mithin ihre starke Anzahl wohl verdienet, daß man ihnen auch eine besondere Klasse einräume, und in diplomatischen Werken, wo von Siegeln gehandelt wird, sie nicht ferner so geringschätzig achte, und nur blos im Vorbeigehen erwähne. Ich werde sie in drey besondere Abschnitte, nemlich in kaiserliche und königliche, in fürstliche, und in gräfliche, die Dynasten mit eingeschlossen, eintheilen, und mit den ersten den Anfang machen.

Weil man die Siegel, worauf die Person in stehender halber Positur abgebildet ist, so wenig unter die Siegel rechnen kann, die blos allein nach römischer Art den Kopf abgebildet haben, wie die Merovingischen, oder nur das Brustbild, wie die mehresten Fränkischen, und noch weniger unter die, worauf die Person sitzend oder reitend vorgestellet ist; so halte ich, nach meiner geringen Meinung, dafür, daß man sie, mit mehrerem Recht, unter die Siegel in stehender Positur rechnen muß, ohngeachtet man nur bey vielen den halben Leib sehen kann, bey andern hergegen, zumal den sechs ersten deutschen Königen und Kaisern, ist die stehende Positur weiter, und öfters bis an die Knie, sichtbar; mithin glaube ich einigen Grund zu haben, daß ich sie auch in die Klasse von Siegeln bringe, die ich in dieser Abhandlung bearbeite. Ich will sie aber doch in einem besondern Abschnitt anführen und beschreiben, dafern ein solider critischer Diplomatist mit bessern Gründen sie aus dieser Klasse verweisen möchte, in welchem Fall ich gerne nachgeben, und darüber die Urtheile solider Kenner erwarten will. Doch werde ich mich von einer gewissen Gattung diplomatischer Klopffechter nicht irre machen lassen, weil ihre Waffen selten in durchgedachten erprobten Gründen, sondern mehrentheils in Hypothesen und Fechterstreichen bestehen.

A. König-

A. Königl. und Kaiserl. ꝛc. in halber stehender Positur.

§. 3.

1) Ich werde wol nicht ganz unrecht haben, daß ich auch hieher den ältesten Siegelring des Merovingischen Königs Childerichs rechne, den man bey Eröfnung seines Grabes zu Doinick 1633 gefunden hat. Er stellet den König in stehender halber Positur vor, mit einem jungen Gesicht, und herunterhangenden fliegenden Haaren, so in der rechten Hand a) einen Wurfspieß hält. Umher steht: CHILDERICI REGIS. *Montfaucon* in seinen *Monum. de la Monarch. Franc. Tom. I. Tab. IV. No. 1.* hat ihn vermuthlich aus des *Chifletii Anastasi* abstechen lassen, und ihn am richtigsten geliefert, wovon die Benedictiner im N. diplomat. Lehrgeb. *V.* Th. *Tab. A. No. 27.* ihren Abdruck entlehnet haben. Die Siegel-

a) Ich muß hierbey anmerken, daß freilich bey den Abstichen auf den Kupfertafeln, von den Zeichnern sowol, als von den Kupferstechern grobe Versehen begangen werden. Heineccius hat *Tab. I.* seinen Abstich von diesem Siegelringe aus des *Chifletii Anastasi Cap. VII p. 97* seiner Anzeige nach genommen, mithin von der ersten und rechten Quelle. Er führt auch S. 116. die eignen Worte des *Chifletii* an, wo er den Siegelring beschreibt „— manu *dextra* jaculum tenet —" dennoch hält nach seinem Abstich Childerich den Wurfspieß in der linken Hand. Die Benedictiner haben ihren Abstich von dem Montfaucon entlehnet, und ihn auch richtig geliefert.

gelringe seiner Nachfolger bestehen blos in einem Kopf mit langen an beiden Seiten des Gesichts herunter hangenden Haaren, wovon die vorgedachte Kupfertafel *A. No. 29. 30. 31.* und die Kupfertafel *No. XX.* und *No. XXI.* bey dem Mabillon die Köpfe Chlodowich III, Childebert III. und Chilperich II. auf ihren Siegeln liefert, und zugleich beweiset, daß die langen herunterhangenden Haare bey den Königen des ersten Stammes üblich waren. Eben dieses bezeuget auch Agathias ein Schriftsteller des VI. Jahrhunderts (bey dem *Bouquet, Recueil des Histoir. des Gaules Tom. III. in praefat. p. 2.*, wenn er in der Uebersetzung schreibt „— Ihr ganzes Haar hängt bey ihnen auf eine anständige Weise über die Schultern herab, dieses ist ein Kennzeichen und ein Vorzug der Ehre, so der königlichen Familie zukömmt. Ihre Unterthanen lassen sich die Haare rund herum abschneiden, indem ihnen nicht erlaubt ist, sie lang wachsen zu lassen —"). Daher sie auch *Reges criniti* genannt sind. Und hierdurch ist auch zugleich der Siegelring legitimiret, den der bekannte Diplomenstürmer der P. Harduin für falsch erkläret, dem aber die Benedictiner a. a. O. S. 373. mit hinreichenden Gründen widersprochen, und seine Aechtheit genugsam dargethan haben.

Wäre die güldne Bulle des Königs Ludewigs des Frommen ächt, die Lindebrog (*in privileg. Hamburg. p. 126.*) herausgegeben, und

Hei-

Heineccius b) *Tab. I. No. 8* abstechen lassen; so würde ich sie mit vollem Rechte hieher ziehen, weil der Kaiser darauf stehend in voller Positur abgebildet ist, allein die Zierlichkeit der Krone, die dem XIV. Jahrhunderte völlig gleicht, der Vogel, den er mit der rechten Hand in die Höhe hält, und der förmliche Reichsapfel mit dem Kreuz, wie überhaupt sein ganzer Anzug verräth schon das Gegentheil, ohngeachtet Heineccius glaubt, daß die Bulle nur falsch abgezeichnet wäre.

2) Vom Jahr 972 hat uns Mabillon *Tab. XXXVII.* S. 419. ein Siegel mitgetheilet, worauf der Fränkische König Lothar stehend in halber Positur abgebildet ist. In der Rechten hält er einen langen Stab, der am Ende eine Lanzenspitze zwischen zween Haken hat, so fast die Form und Figur einer Lilie macht. In der Linken hält er eine Figur wie ein Zepter, der aber doch einer kleinen Keule fast ähnlicher ist. Auf dem Kopf hat er eine dreieckigte Krone, die mit Edelgesteinen besetzt ist, und umher

b) Nach einer andern Zeichnung hat eben die Bulle Ludewigs des frommen *Heumann in Comment. de Re diplom. Tom. I Tab. VI. No. 10.* abstechen lassen. Nach derselben sieht die Krone zwar etwas simpler aus, allein die Umschrift auf der ersten Seite kömmt mit den auf seinen andern Siegeln lange nicht überein, noch weniger die Umschrift auf der Rückseite: Roma Caput mundi &c. die dem Zeitpunct nicht angemessen, wie andere Karolingische Bullen erweisen, und noch lange nachher nicht einmal gebräuchlich wird, die aber Heineccius nicht hat, und nur Heumann allein.

steht: LOTHARIVS † REX FRANCO. In dem Neuen diplomat. Lehrgeb. ist das Siegel auch *Tab. A. No. 60.*, und bey dem Heineccius *Tab. III. No. 20.* abgestochen.

3) Derselbe liefert *Tab. XXXVIII.* S. 421. ein Siegel des Fränkischen Königes Hugo Capet, mit dem die Capetingischen Könige anfangen, worauf er fast ganz in stehender Positur sich zeiget. In der Rechten hält er den Gerichtsstab (*manum justitiæ*) c), so auf Siegeln hier zuerst vorkömmt, und hernach von den Capetingischen Königen öfter gebraucht ist, und in der Linken eine runde

c) Dieser König ist der erste, der *manum justitiæ*, den Gerichtsstab, auf seinen Siegeln gebraucht hat. Die Benedictiner leiten im *V.* Th. des Lehrgeb. S. 360. den Ursprung des Gerichtsstabes von der bleiernen Bulle des Pabstes Victor *II.* her, worauf eine Hand aus den Wolken dem H. Petrus einen Schlüssel reicht. Allein dieses ist sehr weit hergeholet, und gar nicht wahrscheinlich. Viel wahrscheinlicher hat Frisch in dem deutsch lat. Wörterbuche *II* Th. S. 313. bewiesen, daß der Stab ein Kennzeichen des richterlichen Ansehns sey, und die Richter ihn bey Gerichte in Händen getragen, daher man annoch in Frankreich bey Eidesleistungen einen Stab mit einer Hand, oben mit aufgerichtetem Daumen, und den beiden ersten Zeigefingern gebrauche. Auf den Siegeln ist auch auf solche Art die Hand auf einen kurzen Stab abgebildet, so ganz unstreitig das Sinnbild der höchsten Gerichtsbarkeit, und die Vollstreckung der Gerechtigkeit andeuten soll. Nach dem Hugo Capet hat auch Ludewig *X*, und seine Nachfolger bis auf den König Carl *VI*, den Gerichtsstab auf ihren Siegeln fortgeführet.

runde Kugel. Auf dem Haupte hat er eine Krone, die oben mit Lilien besetzt ist. Umher: HVGO DEI MISERICORDIA FRANCOR. R. Im Neuen diplomat. Lehrgeb. findet man dieses Siegel *Tab. A. No. 61.* auch abgestochen, aber nicht accurat genug, bey dem Heineccius *Tab. III. No. 21.* besser.

4) Von dem Jahr 1030 hat eben derselbe *Tab. XXXVIII.* S. 421. auch ein fast eiförmiges Siegel des Königs Roberts eines Sohns von vorerwähntem Hugo Capet. Der König ist ebenfalls in mehr wie halber stehender Positur darauf abgebildet, wie er in der Rechten einen gar kurzen Zepter, so oben eine Lilie hat, und in der linken eine kleine runde Kugel hält. Auf dem Kopf trägt er eine Krone mit drey Lilien. Umher: ROBERTVS GRATIA DI FRANCORV REX. In dem N. dipl. Lehrgeb. *Tab. A. No. 62.*, und bey dem Heineccius *Tab. III. No. 22.* Von seinem Nachfolger Heinrich *I.* an, sind alle folgende Könige von Frankreich sitzend auf ihren Siegeln vorgestellet. Wobey wir also bemerken, daß die deutschen Kaiser und Könige etwas früher die sitzende Stellung auf ihren Siegeln angenommen haben.

5) Doch hat König Ludewig der *IX.*, der Heilige beigenannt, einen Siegelring gebraucht, worauf er fast ganz in stehender Stellung erscheinet. In der linken Hand hält er ein blosses Schwerdt mit der Spitze in die Höhe gekehrt, und die Rechte frey.

Umher sind drey Lilien, im übrigen aber hat er keine Umschrift. Die Benedictiner haben ihn a. a. O. *Tab. B. No.* 73. aus dem Heineccius *Tab. I. No.* 5. abstechen lassen, und, ohngeachtet er keine Umschrift hat, für den Siegelring dieses Königs anerkennet S. 397. *V.* Th.

Weiter sind mir von Siegeln der Fränkischen Könige des ersten, zweiten und dritten Stammes, worauf sie in stehender Positur abgebildet sind, keine vorgekommen, ahngeachtet bey andern französischen Schriftstellern vielleicht noch etliche vorhanden seyn mögen, die ich aber nicht habhaft werden konnte.

Die drey ersten deutschen Könige, Ludewig das Kind, Conrad I. und Heinrich I.

§. 4.

1) König Ludewig das Kind hat mit Frankreich im geringsten nichts zu thun gehabt, daher ich ihn mit Recht für den ersten deutschen König halte. Dieser Herr ist auch der erste, so von den deutschen Königen die stehende Stellung in halber Positur auf seinen Siegeln beliebt hat. Ich habe in der vorhergehenden ersten Abhandlung d) fünf Siegel von ihm angeführet, und genau beschrieben, unter

d) Ich habe mit Fleiß deswegen die Abhandlung von den Siegeln der ersten sechs deutschen Könige und Kaiser vorangesetzt, damit ich hier nur blos auf jene mich zu beziehen, und zu verweisen nöthig habe.

unter welchen drey sind, worauf er stehend in halber Positur mit Lanze und Schild abgebildet ist. Sie sind an Urkunden von den Jahren 906 und 907, und daselbst *No. 2. 3. 4.* nachgewiesen und genau beschrieben, dahero es hier sehr überflüßig seyn würde, sie hier nochmal so genau zu beschreiben. Ich ersuche also, daselbst gedachte Numern nachzusehen.

2) König Conrad I. Weil er nur kurze Zeit regieret hat, so findet man von ihm nur wenig Urkunden abgedruckt, mithin sind seine Siegel noch weit seltner. Ich habe nur fünf gefunden, die in vorgedachter ersten Abhandlung nachgewiesen, und sehr genau beschrieben sind. Auf selbigen zusammen sieht man den König stehend in halber Positur, und auf den zwey ältesten vom Jahr 912 und 913 *No. 6.* und 7. in mehr wie halber Positur mit Schild und Lanze vorgestellet.

3) König Heinrich I. Ohnerachtet dieser Herr viel länger regiert hat, und weit mehr Urkunden von ihm ediret sind; so habe ich doch nur 5 Siegel von ihm aufgefunden, obwol von dem einen *No. 14.* vom Jahr 922 mehr Abstiche sind. Von diesen fünf Siegeln zeigt das erste *No 13.* vom Jahr 920 den König nur im Brustbilde, die übrigen vier aber zusammen ihn stehend in halber Positur *No. 14. 15. 16. 17*; auf dreien davon mit Lanze und Schild, und auf einem *No. 14.* mit dem Stab und Schild.

Die drey Ottonen, als Könige und Kaiser.

1) **Otto I. als König und hernach als Kaiser.** Von seinen königlichen Siegeln habe ich eine gute Anzahl, nemlich 18 in Kupfer gestochen, aufgefunden, wovon 16 den König stehend in halber Positur darstellen, und nur zwey im Brustbilde. Auf zwey Siegeln *No. 26.* und *29.* hält er einen Stab in der rechten Hand, und in der linken den Schild, auf allen übrigen aber erscheint er, wie seine Vorfahren, mit Lanze und Schild.

Kaiserliche Siegel sind mir nur fünf von ihm in Kupfer gestochen vorgekommen, die a. a. O. genau beschrieben sind. Auch auf diesen sieht man den Kaiser in stehender halber Stellung, nicht mehr mit der Lanze, sondern mit dem königlichen Stab, und, statt des Schildes, mit einem Globo.

2) **Otto *II.* als König und Kaiser.** Königliche und kaiserliche Siegel zusammen sind mir 18 zu Gesicht gekommen, die ebenfalls a. a. O. genau beschrieben sind. Von selbigen zeigen wieder 16 die stehende halbe Positur, und nur zwey Königliche bey Lebzeiten des Vaters *No. 41.* und *42.* sein Brustbild. Sonst zeigen seine kaiserlichen Siegel ihn ebenfalls, wie seinen Vater, mit dem königlichen Stab und Globo.

3) **Otto III. als König und Kaiser.** Von diesem Herrn sind mir zusammen 12 königliche und kai-

ser-

serliche Siegel zu Gesicht gekommen; davon stellet ihn ein Siegel *No. 65.* sitzend vor, und zwey andere *No. 66.* und *67.* stehend in völliger ganzer Positur, die übrigen 9 zusammen stehend in halber Positur. Dieser ist der erste, so einen förmlichen Zepter, statt des Stabes, auf sechs von seinen Siegeln gebraucht hat. Der Globus ist bald mit einem Kreuz gezieret, bald blos. Man wird sie zusammen, a. a. O. genau beschrieben, nachsehen.

Hier haben wir also zusammen 53 Siegel von den sechs ersten deutschen Königen und Kaisern, in stehender halber Positur. Davon gehören:

3 dem Könige Ludewig dem Kinde.
5 dem Könige Conrad I.
4 dem Könige Heinrich I.
16 dem Könige und Kaiser Otto I.
16 dem Könige und Kaiser Otto II.
9 dem Könige und Kaiser Otto III.

Von dem Nachfolger des Kaisers Otten III. dem K. Heinrich II. hat *Muratori in Antiquit. Ital. Tom. III. in Diss. XXXV. de Sigillis* S. 91. eine bleierne Bulle in Abstich mitgetheilet, worauf der Kaiser auch in halber stehender Positur gebildet ist, weil aber die ganze Bulle verdächtig, selbst dem Muratori, der sie aus des *Margarini Bullario Cassinensi Tom. II. 78.* entlehnet hat (wie die von K. Lothar III. vom Jahr 1137 S. 98., die noch mehr verdächtig), auch die Bullen für diesesmal nicht zu meinem

Vorwurf gehören, so habe ich sie nur blos erwähnen wollen. Eben so gehört hier auch eigentlich nicht her die bleierne Bulle, die *Gattola in Histor. Abbat. Cassin.* von dem Kaiser Heinrich *II.* geliefert hat, die ihn ebenfalls auf den halben Mann stehend vorstellet. Allein die Rückseite ist auch verdächtig. Eine andere bleierne Bulle von diesem Kaiser hat *Muratori Tom. II. Antiq. Ital. p. 799.* vom Jahr 1014, worauf der Kaiser mit halben Leib stehend, und in der Rechten einen Zepter, in der Linken aber einen Globum haltend, vorgebildet ist rc.

§. 6.

Von Italiänischen Königen und Fürsten aber finde ich bey dem Muratori a. a. O. verschiedene Siegel dieser Klasse, die ich nothwendig anführen muß. Zuerst ein Siegel der beiden Italiänischen Könige Hugonis und Lotharii von einer Urkunde des 941 Jahrs, worauf beide gegen einander über in halber stehender Positur abgebildet sind. Ihr Kopfsputz ist ganz gleich (in krausen Haaren), in welchem drey Lilien hervorstehen. Hugo hat einen starken Bart, Lothar aber ist ganz ohne Bart. Der erste hält einen lilienförmigen Zepter in der Rechten, und der andere gegen ihn über den Zepter in der linken Hand. Umher: Hugo et Lotharius Piissimi . . . . . .

1) Die Fürsten von Capua Paldolff und Johann haben an einer Urkunde ums Jahr 1025 ein Siegel,

gel, worauf sie beide neben einander stehend in halber Positur im blossen Kopf mit krausen Haaren vorgestellet sind. Paldolff hält in der linken Hand eine kurze Fahne in die Höhe, und Johann vor sich einen Stab mit einem großen Knopf. Umher: *Paldolfi et Johannis Principibus*, S. 104. *Gattola* hat dieses Siegel *Tab. IV. No. 4.* auch.

2) Auf gleiche Art ist **Jordan** ein Fürst von **Capua** auf einem bleiernen Siegel daselbst S. 106. abgebildet. Er zeigt sich im blossen Kopf mit krausen Haaren, und hält in der Rechten einen Stab mit einem großen Knopf. Umher: *Jordanus Dei Gratia Princeps.* Auf der Rückseite sieht man ein Thor mit drey Thürmen, und umher: *Capua speciosa.*

3) Von dem **Gueimar** einem **Salernitanischen** Fürsten hat derselbe **Muratori a. a. O.** S. 107. ein bleiern Siegel, worauf derselbe in mehr wie halber Positur mit einer ausgezackten Mütze und starkem Bart erscheinet, ohne Stab und alles, die rechte Hand vor der Brust haltend. Umher steht: *Gueimarius Princeps.* Auf der Rückseite sieht man nur eine kurze Hand mit ausgestreckten Fingern, und dieselbe Umschrift.

4) **Richard**, ein Normannischer Fürst, giebt gegen Ende des XI. Jahrhunderts der Abtey zu *Monte Cassino* große Freiheiten. *Gattola in Access. ad Histor. Abbat. Cassin.* liefert *Tab. V. No. 3.* vom Jahr

1104 das bleierne Siegel, so daran hängt. Es stellet ihn auf den halben Mann stehend vor, mit einer Mütze auf dem Kopf. Er hält in der rechten Hand einen Stab, der oben ein Kreuz hat. Umher: *Secundus Richardus Princeps.* Auf der Rückseite ein Thor mit der Umschrift: *Capuana Ciuitate Speciosa.*

5) Von dem K. Guido hat Muratori *Tom. II. p. 871.* eine Urkunde vom Jahr 891 mit einem bleiernen Siegel, wo auf der rechten Seite der Guido stehend in halber Positur mit einer dreizackigten Krone abgebildet ist. Er hält in der Rechten eine Lanze, und mit der linken den Schild. Umher: *VVido Imperat. Aug.* Auf der Rückseite lieset man in einem Kranz eingeschlossen: *Renouatio regni Francorum.* Diese Aufschrift ist mir verdächtig.

6) Von dem Landolff, einem Italiänischen Fürsten, finde ich vom Jahr 1004 eine Urkunde und Siegel bey dem *Gattola in Histor. Abb. Cassin. Tom. I. Tab. I. No. 2.* Der Fürst zeigt sich darauf mit einem starken Bart, und einer Art von Krone auf dem Kopf, in halber stehender Positur, und ist mit einem gestickten Mantel umgeben. Umher lieset man *Landolfi Principis.*

7) Die zwey Italiänischen Könige Berengar und Adelbert sind auf ihrem Siegel vom Jahr 953 stehend in halber Positur vorgestellet. Beide mit kurzem Bart, krausen Haaren, und einer

Krone

Krone auf dem Haupte. Einer hält dem andern einen lilienförmigen Zepter entgegen. Von der Umschrift ist nur noch übrig: *Berengarius ......* *.. Reges. Gattola Tom. II. Tab. III. No. 2.*

Von deutschen Fürsten sind mir keine Siegel zu Gesicht gekommen, worauf sie sich stehend auf den halben Mann haben vorstellen lassen, daher ich auch nichts davon nachweisen kann, und also diesen Abschnitt hiermit beschließe, in geruhiger Erwartung, ob ächte diplomatische Kenner diese Gattung von Siegeln mit der stehenden Stellung auf dem halben Mann unter die würklichen *Sigilla pedestria* rechnen, oder sie davon ausschließen wollen. Ich komme nunmehro zur Hauptsache.

B. Könige und Kaiser in ganzer stehender Positur.

§. 7.

Ganz unbezweifelt hat die Vorstellung auf den ältesten Münzen auch zu der auf den ältesten Siegeln die erste Gelegenheit und Anleitung gegeben. Man fieng die Siegel zuerst mit Köpfen an, darauf folgten Brustbilder, endlich folgte die stehende Stellung auf dem halben Mann, hiernächst reitend, sitzend, und in stehender Stellung auf den ganzen Mann.

Die stehende Stellung auf den ganzen Mann sieht man auf Münzen weit älter, wie auf Siegeln.

Man

Man braucht nur die Münzen der alten Fränkischen Könige bey dem *Le Blanc* in seinem *Traité Histor. des Monnoyes de France*, bey dem *Eckhart in Commentar. Franc. Occident.*, bey dem *Calmet* und bey andern nachzusehen, um sich davon zu überzeugen. Auf Siegeln finde ich sie zuerst, wenn ich die ganz unverdächtigen zum Grunde nehme, gegen das Ende des X. Jahrhunderts.

Muratori hat zwar *Tom. VI. Antiq. Ital. p. 69.* ein Siegel des K. Otten I. von einer Urkunde des Jahrs 962 *ex Archiuo Canonicorum Ticinensium* im Abstich geliefert, so den Kaiser stehend in völlig ganzer Positur darstellet mit einer *Corona radiata*, die in der Mitte ein Kreuz hat, und mit kurzen krausen Haaren. Beide Hände hat er in die Höhe gestreckt und leer. Anstatt, daß sonst gewöhnlich das kaiserliche Gewand auf der rechten Schulter mit einer Fibula zusammengeschürzt zu seyn pflegt, so ist dieses fast nach unserm jetzigen Rock im Schnitt geformt, reicht nur bis an die Kniebeugung, und die Ermel sind herunterhangend. Von der Umschrift sind nur noch drey Buchstaben übrig. Wenn das Siegel mit samt der Urkunde selbst nicht höchst verdächtig e); so wäre es das erste und schönste kaiserli-

e) Es sind alle mögliche Data des höchsten Verdachts vorhanden. 1) Ist das Siegel an sich viel zu groß gegen alle übrige des Kaisers, 2) der kaiserliche Anzug ist ganz und gar dem Zeitpuncte nicht angemessen, und von dem auf allen seinen übrigen kaiserlichen und königlichen Siegeln himmelweit unterschieden. 3) Wird niemand ein Siegel von ihm nach-

serliche *Sigillum pedestre*, so aber führe ich solches nur blos an ꝛc.

1) Mithin ist das erste kaiserliche *Sigillum pedestre* dasjenige, so der Kaiser Otto III. an einem Schenkungsbriefe an das Erzstift Magdeburg im Jahr 997 (Data Idus Junii) gebraucht hat, den ich selbst aus dem Königl. geheimen Archiv zu Berlin in *III. Tom.* des *Codic. Dipl. Brandenb.* S. 42. habe abdrucken, und das Siegel dem Tomo abgestochen vorsetzen lassen. Der Kaiser ist darauf in völlig ganzer stehender Positur in einem Unterkleide, mit einem kaiserlichen Mantel darüber, in der Rechten einen langen Stab und in der Linken eine Kugel haltend, und mit einer Krone auf dem Haupte abgebildet. Die Umschrift lautet: OTTO

nachweisen können, wo er nicht in der Rechten als König eine Lanze oder einen Stab, und in der Linken einen Schild ꝛc. hält, als Kaiser aber in der Rechten den Stab, und in der Linken den Globum, niemals beide Hände leer. Aber auch die Urkunde selbst hat eben so viel Verdacht gegen sich. 1) Ist der Schenkbrief viel zu weitläuftig und zu speciell gegen die Canzeleiart damaliger Zeit. 2) In der Urkunde und bey dem Monogramm nennet er sich nur *Regem*, doch sind bey dem *Dato* nicht *anni regni*, sondern *Domni Imperatoris imperii* angegeben. 3) Das Monogramm ist auch viel zu groß gegen seine übrige, und hat mehr Buchstaben, wie darin gehören. 4) Noch sonderbarer ist die zwote Figur, so auch ein Monogramm, oder Notariatzeichen vorstellen soll, ebenfalls aber den übrigen Notariatzeichen von seinen andern Urkunden gar nicht gleicht, mehrere Kennzeichen zu geschweigen.

OTTO DI GRATIA ROMANORV IMP AVG. Noch genauer ist das merkwürdige Siegel schon in der vorhergehenden I. Abhandl. bey den Siegeln des K. Otten *III. No. 67.* beschrieben, worauf ich hier mich beziehe.

2) Das zweite Siegel von eben dem Jahr 997. (*Data XVI. August.*) hat der Kaiser einer Urkunde aufdrucken lassen, die er dem Stifte S. Victor zu Maynz ertheilet hat, wovon sie der Verfasser des *Chronici Gottwic. Tab. XIII.* nebst dem Siegel abstechen lassen. Dieses Siegel kommt zwar in den Hauptumständen als ein wahres *Sigillum pedestre* mit dem vorigen völlig überein, doch muß schlechterdings ein ganz anderer Stempel dazu gebraucht seyn, weil der Unterscheid in Nebensachen groß ist. Die Krone hat bey jenem ersten eine ganz andere Form, und ist mit Edelgesteinen besezt, bey jenem fehlen die krausen Haare, die unter der Krone hier sehr sichtbar sind, der lange Stab hat hier oben einen ganz andern Knopf, bey jenem sieht er einem doppelten Kreuz ähnlich, und was das deutlichste Kennzeichen eines andern Stempels giebt, ist hier das große lateinische S., welches hier auf dem Unterkleide sehr deutlich hervorsticht. Die Umschrift ist jener völlig gleich. Auch dieses Siegel ist a. a. O. *No. 66.* noch genauer beschrieben. Dieser Herr hat überhaupt viele Veränderung auf seinen Siegeln geäußert, wie ich daselbst *No. 65.* auch sein Siegel vom Jahr 966, worauf

worauf er sitzend auf dem Thron vorgestellet ist, gegen den Gebrauch aller seiner Vorfahren, nachgewiesen habe; und so sind auch seine gůlone und bleierne Bullen beschaffen, die ich in der II. Abhandlung beschrieben habe.

3) Ein sehr merkwůrdiges bleiernes Siegel vom Jahr 1029 hat der Kaiser Conrad II. an eine Urkunde hången lassen, die er in selbigem Jahre dem Stift Gernrode ertheilet hat. Beckmann *in Histor. Anhalt. IV.* Th. Cap. *III.* Tab. Sigill. *I. No. 9. ad pag. 518.* liefert solches mit der Urkunde aus dem Anhaltischen Archive. Es ist eigentlich ein *Sigillum duplex* von der Größe eines Speciesthalers auf beiden Seiten von gleicher Grösse. Auf der rechten Seite sieht man das Brustbild des Kaisers mit seitwårts sehendem halben Gesichte (so allerdings sonderbar ist), mit einer Corona radiata, wo auf den Spitzen oder Stralen kleine Kůgelchen (oder vielmehr Perlen) sind, und mit einem starken herabhangenden Bart. Sein Gewand ist ebenfals nicht in gewöhnlicher Form, auch nicht mit einer Fibula auf der rechten Schulter zusammen geknůpfet. Umher: CHVONRADVS. DI. GRA. ROMANOR. IMP. AVG. Auf der Rückseite steht sein Sohn, der König Heinrich, in voller Positur, in einem Römischen Habit, hält in der Rechten eine schmale Fahne, und mit der Linken einen Römischen Schild vor sich auf die Erde gestellet (so wie man

die Positur auf Römischen Münzen findet). Die Umschrift ist noch sonderbarer, auch Römisch — HEINRICVS SPES IMPERII f). Alles ist sonderbar und merkwürdig.

Die Urkunde selbst hat Beckmann im *III.* Th. *VII.* Cap. S. 171. abdrucken lassen. In selbiger sagt der Kaiser „— ob interuentum dilectissimae conjugis nostrae *Gislae* imperatricis Aug. et *amantissimae prolis nostrae Heinrici Regis.*" Denselbi-

f) Wenn man das Rücksiegel des Königs Heinrichs bey dem Beckmann genau betrachtet; so scheinet es fast nicht, daß der Stempel damals gemacht worden, wie er schon würklich zum Röm. Könige gewählt, und am 14. April darauf zu Achen 1028 gekrönet worden. Wenn man beide Siegel von diesem und dem 1033. Jahre zusammen hält; so wird man finden, daß unter beiden ein großer Unterschied in der Vorstellung des Königs ist. Auf dem ersten hat er keine Krone, sondern nur eine herzogliche Müße auf, der Anzug ist nicht königlich, wie auf dem zweiten Siegel, Fahne und Schild war zu der Zeit in der Hand des deutschen Königs nicht mehr gewöhnlich, und selbst der Ausdruck in der Umschrift, *Spes Imperii*, ist für einen gewählten und würklich gekrönten König nicht passend. Vielmehr zeigt ihn dieses Rücksiegel nur als Herzog von Baiern, indem damals vielleicht für ihn, als einen deutschen König, noch kein besonder Siegel gestochen war. Ganz anders ist seine Vorstellung auf dem zweiten Siegel vom Jahr 1033, wo er, gleich seinem Vater, mit Krone, Zepter und Reichsapfel erscheinet, und *Heinricus Rex* genannt ist. Der Ausdruck *Spes imperii*, so wie die ganze Stellung mit Spieß und Schild, ist von Römischen Münzen entlehnet, worauf man ebenfalls *Spes reipublicæ, Spes Augusti &c.* findet.

selbigen Ausdruck — *amantissimae nostrae prolis* — braucht er auch in einem andern Schenkungsbriefe vom Jahr 1035 an das Stift Nienburg bey dem Erath *in Cod. dipl. Quedlinb. p. 61.*, so auf den Ausdruck auf dem Siegel — *Spes imperii* — allerdings Bezug hat. Hier haben wir also den König Heinrich auf der Rückseite des Siegels in völliger stehender Positur.

Auf der gleich folgenden bleiernen Bulle erscheint er in einer ganz andern Abbildung ꝛc.

4) Vom Jahr 1033 liefert Meichelbeck *Tom. I. Histor. Frising. p. 229.* eine noch merkwürdigere bleierne Bulle, so an einem Schenkungsbriefe des Kaisers Conrads II. an das Stift Freisingen hängt, aus dem dasigen Stiftsarchive. Auf der rechten Seite steht rechter Hand der Kaiser mit dem kaiserlichen Mantel umgeben, und mit einer ausgezackten Krone auf dem Haupte, hält in der rechten (sonst gewöhnlich in der linken) Hand den Globum ohne Kreuz, und in der linken einen förmlichen Zepter, so unten einen Knopf hat. Linker Hand steht sein Sohn, der junge König Heinrich, auch mit einem Mantel umgeben, hat eine flache Krone auf, und hält gleichfalls in der Rechten einen kleinern Globum ohne Kreuz, und in der linken einen kleinen Zepter. Zwischen beiden steht mit einzelnen Buchstaben unter einander her Heinricus, und unter dem letzten Buchstab S– REX. Diese Reihe Buchstaben macht

gleichsam die Scheidewand zwischen beiden Personen. Umher: CHVONRADVS DI GRA ROMANOR IMP. AVG. Die Rückseite stellet eine Stadt mit drey Thürmen vor, wo oben AVREA, und neben den zween niedrigen Thürmen ROMA steht. Umher: ROMA CAPVT MVNDI REGIT ORBIS FRENA ROTVNDI. Dieses ist unstreitig eins der merkwürdigsten kaiserlichen Siegel, so jemals existiret hat, worauf der regierende Kaiser, und zugleich an der Seite der Römische König beide in stehender Positur neben einander abgebildet sind. Man wird auch hier sehr wahrscheinlich finden, daß bey der Stellung zwoer neben einander stehenden Personen von Römischen Münzen, wie auf dem ersten Rücksiegel, eine Anwendung gemacht ist.

Die ausserordentliche Liebe des Vaters für den Sohn blickt aus allem überdem hervor, hauptsächlich selbst aus dem Freisingischen Schenkungsbriefe, woran das Siegel hängt, und wo der Vater von dem dasigen Bischof Egilbert schreibt: „— suumque seruitium in hoc multipliciter adauxit, *quod eundem unicum nostrum filium per nos suae fidei commendatum plena fide vice nostra fouit, amplectitur, amauit, et per omnia fideliter educauit* —" und hernach weiter „Et ut haec imperialis nostrae — hoc auctoritatis nostrae praeceptum — sigilli nostri impressione insigniri iussimus, *et ambo nos, Ego idemque filius meus*

meus dilectus Rex videlicet Heinricus, *Ego ipso humiliter interueniente*, *ille me consentiente atque jubente*, *uterque in sui nominis signo manu propria subtus corroborauimus* —" Der König hat also unter des Vaters Monogramm auch sein eigen Monogramm gesetzt, so ebenfals ein selten Beispiel, zwey Monogrammen an einer Urkunde, die nur allein in des Kaisers und Vaters Namen ausgestellet ist. Hieraus läßt sich also auch die Ursache erklären, die dem Kaiser Gelegenheit gegeben, den König, seinen Sohn, neben sich auf seinem Siegel abbilden zu lassen.

Weiter ist mir kein Siegel vorgekommen, worauf ein deutscher König oder Kaiser zu Fuß in ganzer Stellung sich gezeiget hätte. Indessen werden doch die vier ganz unverdächtigen Siegel, als so viel richtige Beispiele, genugsam und hinreichend überzeugen, daß unsere deutschen Könige und Kaiser zuweilen auch die Stellung in stehender ganzer Positur beliebt haben, und daß sie also eben das Ansehn und die Würde hat, so die reitende oder sitzende Stellung mit sich führet.

Auswärtige Könige.

§. 8.

Von auswärtigen Königen kann ich nur zwey Siegel vorbringen, worauf die stehende Stellung gebraucht ist. Und vielleicht möchte das erste davon gar nicht einmal mit vollem Rechte in die Klasse ge-

hören, ohngeachtet der nachher heilig gesprochne König Erich von Schweden in ganzer stehender Positur darauf abgebildet ist.

Johann Scheffer in dem höchst raren Buche *de antiquis verisque regni Sueciæ insignibus* (*Holmiæ* 1678 4.) hat dieses Siegel *Tab. B. No. VIII.* im Abstich geliefert, aber dabey bewiesen, daß solches eigentlich das Siegel des Königreichs Schweden sey S. 87. indem er daselbst eine Urkunde des Königs Christoffs von Schweden vom Jahr 1542 anführt, woran dieses Siegel hängt, die so schließt „In quorum euidentiam Sigillum nostrae majestatis, quo utimur pro praesenti, *una cum sigillo regni nostri Sueciæ* praesentibus est appensum. Datum Stockholmiæ in crastino Philippi et Jacobi Apostolorum anno Dn. MDXLII —" wobey gedachter Scheffer die Erklärung macht: „Duo distincta memorat sigilla, unum Majestatis, quo utatur communiter, *alterum regni Sueciæ*, *quo utatur non communiter*, *sed in negotiis ad id regnum pertinentibus.*" Er versichert dabey S. 88., daß dieses Reichssiegel noch nachher fast 200 Jahre bis zu des Königs Gustavs I. Regierung gebraucht sey.

5) Der König Erich ist darauf stehend in voller Positur abgebildet, mit einer Krone über dem Helm, in einem kurzen Unterkleide, woran viele Schellen hangen, worüber der königliche Mantel hängt. Er hält in der Rechten eine zweischweifige Fahne, und mit der Linken einen Schild, worauf drey

Kronen,

Kronen, als das rechte Wappen des Königreichs Schweden. Umher steht: Sanctus Ericus Suecorum Gothorum Rex. Sigillum regni Sueciæ. Auf einer Münze, die 1523 geschlagen ist, raget über einen Schild, stehend in halber Positur, der König Erich als Patronus Sueciæ hervor, mit einer Krone auf dem Haupte, hält in der Rechten ein Schwerdt, und in der Linken den Reichsapfel. Umher: S. Ericus Rex Suecie. Auf dem Revers sieht man das Schwedische Reichswappen drey Kronen in einem Schilde, mit der Umschrift: Moneta Noua Upsal 1523, a. a. O. *Tab. G. No. 31.* Des Königs Christoffs sein Siegel ist ein ordentliches Majestätsiegel, worauf er in königlicher Pracht sitzend vorgestellet ist.

Weil auf dem Schwedischen Reichssiegel doch ihr ehemaliger König Erich stehend in voller Positur vorgestellet ist; so habe dadurch Gelegenheit genommen, solches vielleicht mit Recht deswegen hieher zu ziehen, daß man die stehende Stellung ihrem Könige nicht unwerth gehalten hat.

6) Der König von Dännemark Waldemar III. hat auf seinem Siegel an einer Urkunde vom Jahr 1352 sich auf der rechten Seite sitzend in seiner Majestät abbilden lassen, auf der Rückseite aber zu Fuß in ganzer Stellung als Herzog von Estland, wie der Herr Verfasser der Anmerkungen von den *Sigillis pedestribus*, aus des Arndts

Liefländischer Chronik II. Th. S. 304. anführt. Weil der König auch hier dieses Siegel nur als Herzog von Estland eigentlich gebraucht hat, und nicht als König von Dännemark; so ist auch dieses als ein würkliches königliches *Sigillum pedestre* fast nicht anzusehen, doch hat man es hier nothwendig auch anführen müssen.

Auswärtige Fürsten, Grafen ꝛc.

Man wirft gewöhnlich die Frage auf, ob eine Fahne, oder ein blosses Schwerdt, mehr Bedeutung und Anzeige von Macht und Ansehn gebe, und das erste dem andern vorzuziehen sey. Wahrscheinlich ist die Frage überflüßig, weil viele große deutsche Fürstenhäuser auf ihren Siegeln sich mit einem Schwerdt in der Hand haben vorstellen lassen, und andere, die eben so groß, mit einer Fahne; und ob man gleich die Fahne vorziehen, und behaupten will, daß alle die, so berechtiget sind, eine Fahne zu führen, auch ein blosses Schwerdt führen dürfen, wie auch an sich ganz richtig ist, nicht aber die, so nur ein Schwerdt führen dürfen, statt dessen eine Fahne wählen können; so scheinet mir dieses Vorgeben nicht überall gegründet zu seyn, weil man findet, daß geringere Häuser öfters Fahnen, und größere wie Pfalz, Lothringen, Brabant, Luxenburg, Holstein, Hessen ꝛc. am mehrsten ein blosses Schwerdt, und nur zuweilen eine Fahne auf ihren Siegeln gebraucht haben.

haben. Zumal man verschiedene Grafen, wie die von Nassou, von Wasserburg in Baiern, von Brene in Sachsen ꝛc., und so gar die Dynasten von Durne (bey dem Gudenus) ꝛc. findet, die mit der Fahne auf ihren Siegeln paradiren, mithin kann eigentlich darin kein Vorzug gegründet seyn, sondern es hat wahrscheinlich nur von der Willkühr eines jeden Fürsten abgehangen.

Nach diesen vorausgesetzten Grundsätzen will ich die *Sigilla pedestria* der auswärtigen Fürsten und Grafen, die ich in den vorerwähnten Anmerkungen von den *Sigillis pedestribus* angeführt finde, und in meiner eigenen Sammlung nicht habe, zuerst anzeigen. Weil ich aber die angeführten Bücher, worin die Siegel befindlich, hier nicht habhaft werden kann; so muß ich davon die Beschreibung blos aus den gedachten Anmerkungen entlehnen, und kann sie nicht genauer geben, als wie ich sie dort finde.

§. 9.

Von England.

1) Sind daselbst zwey Siegel angezeigt. Das erste, so ein zweiseitig Siegel, gehört dem Grafen Gilbert von Pembroc. Auf der rechten Seite sitzt er zu Pferde mit Schwerdt und Schild, auf der Rückseite aber steht er in ganzer Positur, hält in der Rechten einen langen Pfeil (dafern es nicht ein kurzes Wurfspieß seyn soll), und in der Linken den Schild. Das Jahr der Urkunde und

die Umschrift ist nicht angegeben. Das Siegel ist aus dem *Bissaeo ad N. Upton de studio militari &c. p. 89.* angezeiget.

2) Das zweite zweiseitige Siegel gehört dem *Rogero de Quency* einem Grafen von Winçester und *Constabulario Scotiæ*, so der Herr Verfasser bey eben dem *Bissaeo p. 105.* gefunden hat, wovon aber auch das Jahr der Urkunde nicht angegeben ist. Der Graf ist auf der rechten Seite zu Pferde mit Schwerdt und Schild vorgestellet, auf der Rückseite aber stehend in ganzer Positur ebenfals mit Schwerdt und Schild. Vor ihm steht ein grosser Drache aufgerichtet.

§. 10.

Von Frankreich

finde ich in des *P. Lobineau* Benedictiners der Congregation zu S. Maur *Histoire de Bretagne Tom. II.* in Probat. (*a Paris 1707 fol.*) verschiedene Sigilla pedestria, die ich aus diesem theuren Buche anführen will.

3) *Tab. II. No. 13.* von einer Urkunde ohne Jahrzahl ein Siegel, so den *Adam de Suluinis* (*de Soligné*) in völlig stehender Positur darstellet, wie er auf einer großen Schlange steht, in der rechten Hand ein blosses Schwerdt hält, und an der linken Seite einen geschachten Schild. Umher steht: *Sigillum Ade De Suluinis.*

4) *Tab.*

4) *Tab. V. No. 45.* ein Siegel *Adami de Hereford*, ohne Jahrzahl. Er steht im Panzerhemde, hält eine Streitaxt in der Rechten, und auf der linken Seite einen großen unten zugespizten Schild, worauf blos ein gestreifter Zierrath ist. Von der Umschrift ist noch übrig ...... A...... RD.

5) *No. 162.* Ein rundes Siegel *Johannis Vice Comitis de Rohan* an einer Urkunde vom Jahr 1380. Er steht geharnischt im blossen Kopf, hält in der Rechten eine Pike auf die Erde gestellet, und in der Linken den Schild mit seinem Geschlechtswappen, worüber ein gekrönter Helm, auf dem ein großer Vogel mit ausgespannten Flügeln den Helmschmuck macht. An seiner rechten Seite sieht man von einem aufgezäumten Pferde das Vordertheil, oder, deutlicher, ein halbes Pferd, so mit einer Decke scharf am Leib bezogen, worauf ebenfals sein Geschlechtswappen gestickt ist. Umher steht man die einzelnen Buchstaben: I. I. I. R. R. R., und die Umschrift lautet: *S. Johannis. Vice Comitis. De. Rohan.*

6) *No. 168.* Ein rundes Siegel von eben diesen Herrn von einer Urkunde des Jahrs 1387. Man sieht ihn darauf unter einem Zelt stehend abgebildet, wie er in der rechten Hand ein blosses Schwerdt mit der Spitze in die Höhe hält, und mit der linken den Wappenschild, worüber derselbige Helm mit dem vorigen Helmschmuck. An seiner rechten Seite zeigt sich eben das halbe Pferd,

wie

wie auf dem vorigen, in gleicher Positur, und hinter seinen Füßen liegt ein Löwe. Die Umschrift fehlt.

7) *No. 172.* Ein Siegel *Johannis IV. Ducis Brittanniæ* vom Jahr 1391. Er steht im blossen Kopf, geharnischt, hält in der Rechten eine lange Pike, woran ein kleiner Schweif mit seinem Wappen. Eben dasselbe auch auf dem Panzer vor der Brust. Mit der Linken hält er den Schild, worauf selbiges Wappen, und darüber ein geschloßner Helm, worauf ein sitzender Löwe zwischen zween Adlerflügeln. An seiner rechten Seite erscheint dasselbige aufgezäumte halbe Pferd, mit der am Leib scharf angeschlossenen Pferdedecke, so mit dem Wappen gestickt ist. Umher: *S. Johannis. Ducis. Brittannie. Comitis Montisfortis. Etc.*

Nota. Ich getraue mir nicht, die Bedeutung des halben Pferdes, auf vorbeschriebenen drey Siegeln, anzugeben. Der Herr Verfasser der Anmerkungen über die *Sigilla pedestria* äußert die Vermuthung — Diese Herren waren aus Häusern, die sowol zu Fuße und zu Pferde, als auch sitzend sich zu zeigen genugsame Befugniß hatten: Und wenn sie sich stehend zu zeigen belieben liessen, wollte etwa durch die mit angebrachte fordere Hälfte von einem Pferde angezeigt werden, daß sie zu Pferde sich auch zu zeigen nicht weniger Befugniß haben. —

8) *No. 217.* Ein rundes Siegel des Herzogs *Johannis V.* von Bretagne vom Jahr 1435. Er steht unter einem aufgeschlagenen Zelt auf einem liegenden

den großen Hund gepanzert, mit einem Wappenrock darüber. In der Rechten hält er ein blosses Schwerdt in die Höhe, und mit der Linken den Wappenschild von Bretagne. Das Zelt ist mit dem nemlichen Wappenbilde gestickt. Die Umschrift fehlt. Die Benedict. im dipl. Lehrgeb. *VI.* Th. haben es auch beschrieben.

9) *No. 246.* Ein rundes Siegel von *Etiénne Gojon* circa initium Sæc. XV. Er läßt sich auf seinem Siegel aus einem offnen Thurm sehen, wo er stehend mit dem halben Leib hervorraget. Er hält in der Rechten ein blosses Schwerdt in die Höhe, und vor sich seinen Wappenschild, den ein halber Löwe mit den zwo Vordertatzen fest hält. Umher: *S . . . . . . Etienne de Gojon.*

Nota. Ein etwas ähnliches Siegel habe ich schon vorher von einem Grafen Albert von Hohenberg beschrieben, der auf seinem Siegel ebenfalls aus einem offenen Thurm hervorraget, unter die gräflichen Sigilla pedestria *No. 13.*

10) No. CCLXXXI. Ein Siegel *Alain du Perrier et du Plessis* vom Jahr 1387. Er steht gepanzert mit einem Helm, der mit einem Helmschmuck von zween Adlerflügeln gezieret ist. In der rechten Hand hält er einen blossen Degen in die Höhe, und mit der Linken einen dreyeckigten Schild, worin sein Geschlechtswappen, so aus zehn Steinen besteht, die oben mit vier anfangen, und in vier Reihen unten mit einem Stein zugespitzt aufhören. An seiner rechten Seite hält ein sitzender Löwe

we ein kleines viereckigtes Panier, worin zween übereinander schreitende Löwen, und eben der sitzende Löwe hat hinten am Kopf ein ander Wappenschild. An der linken Seite hält der zweete sitzende Löwe eben solch Panier mit dem Wappen von Bretagne, und hinten am Kopf ist wieder ein anderes Wappenschild, worauf das Wappen von Bretagne, und nur ein schreitender Löwe. Umher: *S. De. Alain. Sire. Du Perrier. Et. Du. Plesseiz &c.*

Nota. Dieser Herr war ein vornehmer Landstand und Erbmarschall von Bretagne (S. *Lobineau Tom. II. p. 851.*), daher rühren die vielerley Wappen, so die Löwen in dem Panier sowol, als in dem angehefteten Wappenschilde führen, die als Amtswappen ꝛc. anzusehen sind. Die zehn Steine in dem dreieckigten Schilde machen sein Geschlechtswappen aus.

11) *Perard, Hist. de Bourgogne* hat ein Siegel von einer Urkunde des Herzogs Robert von Burgund vom Jahr 1040, so ihn stehend in voller Positur mit Schild und Lanze vorstellet. Genauer ist das Siegel von dem Hrn. Verfasser der oftgedachten Anmerk. über die *Sigilla pedestria* nicht angezeiget, und weil ich den *Perard* hier und auch zu Mannheim nicht habhaft werden konnte, so kann ich es auch nicht genauer beschreiben.

12) Die Benedictiner im diplomat. Lehrgeb. *VI.* Th. S. 51. schreiben: „Es ist etwas sehr seltenes, die Herren stehend abgebildet zu sehen. Die Geschichtschreiber von Bretagne liefern uns

zwey

zwey Siegel dieser Art. Eins ist eiförmig, oben und unten spitzig, und stellet den Adam von Herefort stehend vor —" Dieses Siegel ist dasjenige, so wir hier *No. 4.* aus dem *Lobineau* genau beschrieben haben.

13) Das andere gehört dem *Adam de Soligné*, von einer Urkunde ohne Jahrzahl, dessen Abbildung die Verfasser auf der Siegeltafel *No. 140.* geliefert haben; es ist aber eben dasselbige, so ich hier aus dem *Lobineau No. 3.* accurat angezeiget habe.

§. 11.

Von Italien

liefert *Muratori in Actiquit. Ital.* viele Sigilla, woran die, so die stehende Stellung nur in halber Positur zeigen, bereits vorher angezeiget sind. In ganzer Stellung finde ich in des *Gattula Histor. Abb. Cassin. Tom. I. Tab. II. No. 2.*

14) Ein bleiern zweiseitiges Siegel an einer Urkunde, so die Fürsten von Capua, Richard und Jordan, im Jahr 1067 der Abtey *Monte Cassino* gegeben haben. Auf der rechten Seite sind beide Fürsten neben einander stehend in ganzer Stellung abgebildet, beide mit einem Mantel umgeben. Auf dem Kopf tragen sie beide eine Mütze, und jeder hält eine Art von Zepter in der rechten Hand. Umher: *Richardus et Jordanes Di Gra Principes.* Auf der Rückseite sieht man ein Schloß

mit

mit Thürmen, umher: *Capua speciosa.* Von einem andern Document ist eben dieses Siegel *Tom. II. Tab. V. No. 3.* auch befindlich.

15) Ein ander zweiseitiges Siegel von Wachs führen die zween Longobardischen Fürsten, Pandulff und Landulff, an einer Urkunde vom Jahr 1046. Beide Fürsten stehen darauf in einem sonderbaren Anzuge, mit einem weiten Gewand umgeben, und in stark gefalteten Hosen. Beide halten einen Spieß in der rechten Hand, und die Linke vor der Brust. Von der Umschrift ist noch übrig . . . fus et Landolfus . . . . Auf der Rückseite ist eine Art von Monogramm mit wenig Buchstaben ins Kreuz geformt, woraus man aber doch einen Namen nicht richtig herausbringen kann. *Gattula Tom. II. Tab. V. No. 2.*

§. 12.

Von Holland und den Niederlanden.

16) *Kluit in Histor. Comitat. Holland. Cod. Dipl. Tom. II. P. I. p. 18.* hat eine Urkunde von dem Grafen Arnulff von Flandern, worin er im Jahr 939 der Abtey zu S. Peter in Gent verschiedene Güter schenkt, aus dem Original des abtheilichen Archivs abdrucken lassen, wo er am Ende der Urkunde versichert — adhaeret sigillum cereum rotundum, cui impressa est *effigies Arnulfi Comitis stantis figuræ* — Schade, daß es nicht in Kupfer gestochen ist.

Vredius de Sigillis Comit. Flandriæ p. 2. hat von dieſem Arnulff auch ein Siegel von einer Urkunde des Jahrs 941 aus demſelbigen Archiv von S. Peter zu Gent mitgetheilet, worauf der Graf aber ſitzend nur auf einem ſehr ſimplen Geſtell vorgeſtellet iſt, mit einem ſtarken Bart, und einer Mütze auf dem Kopf. Er hält in der Rechten ein bloſſes Schwerdt mit der Spitze in die Höhe, und hat die linke Hand leer ausgeſtreckt. Auf der rechten Schulter hat er einen Schild (der aber von einer ganz andern Form iſt, wie damals gebräuchlich), worauf nichts kenntlich, obwol *Vredius* glaubt, daß er *ſymbolo inſignitum* — geweſen, und nur abgerieben ſey. Wäre dieſes, ſo würde man das ganze Siegel mit Recht falſch halten, wie dieſes ſchon allen Verdacht gegen ſich hat. Umher ſteht: *Signum Arnulfi Flandrenſis Marchiſi.* Ich vermuthe, daß es daſſelbe Siegel iſt, ſo Kluit beſchreibt, indem die Stellung auf dieſem faſt ſo ausſieht, als wenn der Arnulff ſtünde, zumal die zwo Urkunden nur zwey Jahre unterſchieden ſind.

17) *Calmet, Hiſt. de Lorraine Tom. III. Tab. 13. No. 91.* hat ein Siegel des Grafen *Ottonis de Chyny* von einer Urkunde des Jahrs 1124. Auf ſelbigem zeigt ſich der Graf ſtehend in voller Poſitur, mit einem Kasket auf dem Kopf, hält in der Rechten einen kurzen Spieß, und in der Linken ei-

nen Schild, worauf ein Vogel (nicht ein Fisch, wie Calmet glaubt) ziemlich deutlich ist. Umher: *Sigillum Ottonis Comitis* .... *Bertholet* in seiner *Histoire de Luxenbourg Tom. VI. Tab. IV. No. 20.* hat dieses Siegel auch geliefert, aber nicht so genau, wie Calmet.

Der Vogel auf dem Schilde macht das Siegel an sich höchst verdächtig, dafern er nicht dem Zeichner sein Daseyn zu danken hat.

§. 13.

Herzoge von Böhmen ꝛc.

Die Siegel dieser Art habe ich blos allein den fürtreflichen *Monumentis Historic. Bohemiæ* des würdigen Böhmischen Geschichtschreibers Herrn Gelasius Dobner zu danken; besonders der Sammlung in dem IV Tom. dieser Monumentorum.

18) Das erste und älteste Siegel gehört dem Herzog Friederich an einer Urkunde vom Jahr 1183 (*p. 245.*) in dem Archiv des Johanniterordens zu Prag. Es ist sehr groß und zweiseitig, stellet auf der rechten Seite den Herzog stehend in ganzer Positur dar, im blossen Kopf mit kurzen Haaren. Er hält in der Rechten eine schmale Fahne mit drey Schweifen, und mit der Linken einen unten zugespitzten bunten Schild. Beides ohne Wappen. Umher: *Fridericus Dei Gracia Dux Boemorum.* Auf der Rückseite sitzt der H. Wen-

Wenzeslaus mit einem Nimbo umgeben, hält in der Rechten eine völlig gleiche Fahne, und mit der Linken einen leeren Schild. Umher: *Pax Ducis Friderici In Manus Si. Wenzezlai. Tom. IV. Tab. I. No. 39.*

19 a) Das zweite, ebenfalls ein zweiseitiges Siegel seines Nachfolgers des Herzogs Otten von einer Urkunde des 1190. Jahrs ex Archiuo Canoniæ Lucensis (p. 251). Der Herzog steht in ganzer Stellung im blossen Kopf, mit einem sehr jungen Gesicht, und gar kurzen Haaren, hält in der Rechten eine Fahne mit drey Schweifen, und mit der Linken einen unten zugespitzten Schild, so auf der Spitze einen Knopf hat. Umher: *Otto. DI. Gra. Dux. Boem.* Auf der Rückseite sitzt der H. Wenzel auf völlig gleiche Art mit Fahne und Schild, und der Umschrift: *Pax Ottonis in Manus Wenceslai.*

Dieser Herzog Otto hat sich auch in andern Urkunden zuweilen Conrad genannt. S. S. 251.

19 b) Das dritte Siegel dieser Art gehört dem Herzoge Heinrich III., der zugleich Bischof von Prag war, und sich im Jahr 1194 als Bischof den Weg zu dieser Würde gebahnet hat, nachdem er bereits 1191 den Herzog Wenzel einen Sohn Sobieslav I. verdränget, und dem Przemißl dieselbe verschaft hatte. Weil aber dieser mit des Kaïsers Feinden ein Bündniß geschlossen, so ward er des Reichs verlustig erklärt, und der Bischof

Heinrich, als der älteste unter den Prinzen vom Herzoglichen Geblüte, erhielt Böhmen vom Kaiser zu Lehn, und das Volk erkannte ihn dafür. Er starb 1197. Das Siegel selbst stellet ihn völlig stehend, im blossen Kopfe mit krausen Haaren, in einem Unterkleide mit einem kurzen Mantel vor. Er hält in der rechten Hand eine schmale Fahne mit drey Schweifen, und mit der Linken einen unten zugespitzten Schild (in der Form, wie er fast auf allen alten Böhmischen Herzoglichen Siegeln aussieht) der am Rande herum einen Zierrath von Spitzen hat, aber völlig sonst ohne Wappen ist. Umher: *Heinricus III Gra. Boemorum Dux.* Vorgedachter Herr G. Dobner hat solches *Tab. IV* des *Tom. VI.* seiner *Annal. Hagecian.* abstechen lassen.

19 c) **Das vierte Siegel hat Przemißl, Ottokar** gebraucht, der nach den vorigen zum zweitenmal Böhmischer Herzog ward, und von K. Philipp die königl. Würde im J. 1198 erhielt. Man sieht ihn darauf stehend im blossen Kopf, ungeharnischt, doch *veste squammata* angethan. Er hält in der Rechten eine schmale Fahne, und mit der Linken einen unten zugespitzten Schild. Umher: Premiz Dei Gracia Dux . . . . um. Es ist im *IV.* Th. der Abhandl. von Böhmen, so Herr von Born herausgegeben, in Kupfer gestochen, und zwar *Tab. VI. No. 11.* Es ist ein zweiseitiges Siegel, wo er auf der rechten Seite stehend mit einem

nem leeren Schild, wie beschrieben, abgebildet, auf der Rückseite aber sitzt der H. Wenzel mit einem Nimbo um den Kopf, hält in der Rechten eine Fahne mit drey Schweifen, und mit der Linken einen unten zugespitzten Schild, worauf ein zur rechten Seite gekehrter halber Adler zu sehen ist. Die Urkunde, woran dieses Siegel, liegt in dem Brzevnover Archiv bey Prag, und ist im Jahr 1194 ausgestellet. S. gedachte Abhandl. des Herrn ꝛc. Dobners in der Borniß. Samml. S. 218.

Herzoge von Pohlen.

§. 14.

20) Von dem Herzoge von Pohlen Boleßlaus habe ich einen Schenkungsbrief an den deutschen Orden vom Jahr 1259 aus dem Königl. geheimen Archiv zu Berlin bekannt gemacht von der Urschrift im *I. Tom. Cod. diplom. Brandenburg.* S. 45. woran ein Siegel, so ich auch daselbst angezeigt habe. Der Herzog erscheint darauf geharnischt in völliger stehender Positur, mit einem Schwerdt, womit er den vor ihm stehenden Greiff ersticht. Umher: *S. Lodezlai Ducis Polonie.* Nur dieses einzige *Sigillum pedestre* der Polnischen Herzoge ist mir zu Gesichte gekommen, zumal die Siegel der Polnischen Regenten sehr unbekannt sind, und mir nur das Sigillum majestaticum Ducum et

Regum Poloniæ in des *Sapieha Adnotat. histor. de origine Ord. Equit. Aquilæ albæ in regno Poloniæ p. 48.* vorgekommen ist.

Herzoge von Schlesien.

§. 15.

Von etlichen Zweigen der Herzoge von Schlesien des Piastischen Stammes würde man wahrscheinlich ganze Folgen von *Sigillis pedestribus* anführen können, wenn nur mehr davon abgestochen und bekannt gemacht wären. Der gelehrte Herr Verfasser der diplomatischen Beiträge zur Untersuchung der Schlesischen Rechte und Geschichte hat in des *II.* Band. *I.* Th. S. 136. eine kurze aber gründliche Nachricht *de Sigill. pedestr. Ducum Silesiæ* gegeben, die ich hier benutzen werde. Er ist daselbst S. 138. der Meinung, daß der Schlesische Adler ursprünglich von dem Polnischen entstanden, so ein goldner gekrönter Adler ist, womit ich vollkommen einig bin. Daß diesen Adler die *Slaui rasi* und *Pollaci* aber von den Orientalischen Kaisern schon geborgt, und ihn bey ihrer Niederlassung an den Ufern der Weichsel schon mitgebracht haben, wird wol schwerlich Beifall finden, weil es zu weit hergeholt ist. Sonst aber sind die kurzen Nachrichten sehr gründlich und brauchbar, und wir glauben es ihm gerne, daß die weiße Binde auf dem Schlesischen Adler, den man auf den Siegeln der Herzoge in des Thebesius Lignizischen Jahrbüchern (Jauer 1733 in Fol.)

findet, ein Zusatz und Erfindung neuerer Zeiten sey, die er auf den ältern Ursiegeln nie gesehen hätte, den ich selbst für eine Verschönerung der Zeichner und Kupferstecher halte, weil man den Zusatz auf den mehresten andern Siegeln dieser Herzoge würklich vermisset, wie ich hernach zeigen werde.

Es ist Schade, daß man nur so wenig Siegel der Schlesischen Herzoge beschrieben und in Kupfer gestochen findet, wir würden gewiß sonst mit Recht behaupten, daß bey diesen Häusern die stehende Stellung auf ihren Siegeln eben so, wie bey dem Brandenburgischen Hause des Ascanischen und Baierschen Stammes, die herrschende gewesen sey, und doch möchte man aus der ziemlichen Anzahl derselben, die ich hier nachweisen werde, schon dieses nicht unwahrscheinlich behaupten, ohngeachtet ich nur drey Bücher dazu bey der Hand habe. 1) Des Thebesius Lignizische Jahrbücher, 2) eines Ungenannten diplomat. Beiträge zur Untersuch. der Schlesischen Rechte und Geschichte (Berl. 1774 4. II. Bände), und noch 3) eines andern Ungen. documentirte Geschichte und Beschreibung der Stadt Breßlau (I. Band 1781. II. Band 1782) die mit vieler diplomat. Kenntniß und Geschichtkunde geschrieben ist, und zugleich auch in vielen Stellen erweiset, daß der Verfasser einen Zutritt zu Archiven gehabt hat. Ich will die daselbst in Kupfer gestochene Siegel zuerst anführen, weil ich keine rechte chronologische Ordnung dabey halten kann.

21) Das älteste gehört dem Herzog Heinrich (so vom Jahr 1202 bis 1238 regieret, und ein Sohn des Herzogs Bolezlai war), und hängt an einer Urkunde vom Jahr 1228. Er steht geharnischt in ganzer Stellung mit einem Kasket auf dem Kopf, hält in der Rechten eine kleine Fahne, und mit der Linken einen unten zugespitzten Schild, worauf oben ein Kreuz. Fahne und Schild ist noch ohne Wappen. Umher: *Sigillum Heinrici Ducis Zlesie.* I. Band *ad p. 349.*

22) Sein Nachfolger und Sohn Heinrich II. gebrauchte ebenfalls ein *Sigillum pedestre.* Dasjenige, so an einer Urkunde vom Jahr 1252 befindlich, ist aus dem Archiv des Klosters S. Vincent, und stellet ihn ebenfalls geharnischt mit einem kurzen Kleide darüber, in voller stehender Positur dar. Er ist im blossen Kopf mit krausen Haaren, hält in der Rechten eine Fahne mit drey kleinen Schweifen, worauf ein Adler mit ausgespannten Flügeln und einer weissen Binde, und in der Linken einen dreieckigten Schild mit einem Adler von eben der Art. Umher: *Henricus. Dei. Gracia. Dux. Slezie.* I. Band, S. 491.

Auf diesem Siegel von 1252 findet man also den Schlesischen Adler zuerst in diesen drey Büchern.

23) Herzog Heinrich IV. hat ebenfalls an einer wichtigen Urkunde vom Jahr 1272, worin er der St. Breßlau ihre Freiheiten bestätigt hat, ein ansehn=

sehnliches *Sigill. pedestre* mit einem kleinen Contrasigillo. Er steht im blossen Kopf unter einem Thor mit vielen Thürmen (so wahrscheinlich auf die Stadt Breßlau anspielet), in ganzer Stellung, gepanzert, mit einem Ueberrock, hält in der Rechten ein blosses Schwerdt, und mit der linken einen dreyeckigten Schild, worauf ein Adler mit ausgespannten Flügeln ohne Binde. Umher: *S. Henrici IIII. Dei Gra. Ducis Slesie.* Auf dem gar kleinen Contrasigillo ist ein Panther mit derselben Umschrift. (er starb 1290.) *I.* Band S. 523.

24) Sein Nachfolger Herzog Heinrich *V.* führt eben ein solches Siegel an einer Urkunde des Jahrs 1296. Er zeiget sich darauf stehend im blossen Kopf, mit krausen Haaren, gepanzert, aber mit einem langen Mantel darüber. Er hält ebenfalls einen blossen Degen in der Rechten, und in der linken Hand den dreieckigten Schild mit einem Adler ohne Binde, aber allemal mit ausgespannten Flügeln. Er steht ebenfalls unter einem Thor mit zween Thürmen, worauf zwo weibliche Figuren sitzen, die auf gebognen Hörnern blasen. Umher: *S. Henrici Quinti. Dei. Gra. Ducis. Sle. Dni. Wratizlke. Et. De. Ligniz.* Auf dem gar kleinen Contrasigillo ist ebenfalls ein Adler mit ausgespannten Flügeln ohne Binde, mit der Umschrift: *S. Henrici. Quinti. Duc. Sle. Dni. Wrat.* Er starb im Jahr 1296. *I.* Band, S. 581.

25) Sein Nachfolger Bolezlaus gebraucht eben dergleichen Sigillum pedestre an einer Urkunde vom Jahr 1308. Es ist ungemein groß, und Bolezlaus steht auch unter dergleichen Art von Thor mit zween Thürmen in ganzer Stellung, aber nicht gepanzert, mit blossem Kopf, und einem jungen Gesichte; hält in der Rechten ein blosses Schwerdt, und in der Linken einen Schild, worauf der Adler mit ausgespannten Flügeln ohne Binde. Auf jedem Thurm sitzt wieder eine Figur, so auf einem gebogenen Horn (das man einen halben Mond nennet) bläset. Umher: *S. Bolezlai. Di. Gra. Ducis. Sle. Dni. Wrat. Et. De. Lignitz.* Mit einem sehr kleinen Contrasiegel, worauf blos vorgedachter Adler mit ausgespannten Flügeln ohne Binde, und umher: *S. Bolezlai. Et. Henric. Ducu. Wra.*

Der gelehrte Herr Verfasser macht hierbey S. 604. die Anmerkung, die ich nothwendig hieher setzen muß „— Einen Abdruck von diesem Siegel lege ich ihnen hier bey, damit sie das grössere Siegel mit dem vergleichen können, welches Thebesius S. 141. hat. Sie werden daraus ersehen, wie wenig man sich auf die Siegel bey demselben verlassen kann. Daß er sie nach der wahren Größe abzeichnen lassen, ist wol das wenigste, wenn er nur nicht halbe Monden mit dem Kleeblatt darauf gesetzt hätte, die auf den Originalsiegeln unsichtbar

bar sind h). Auf die Zeichnungen des gegenwärtigen sowol, als aller andern, die sie bereits von mir erhalten, und noch zu erwarten haben, können Sie sich verlassen, da sie unter meinen Augen gemacht und berichtiget worden. Das Rücksiegel ist dem Thebesius gar nicht bekannt gewesen."

26) Von des vorhergehenden Bruder (weil sie sich in die Länder getheilet hatten), dem Herzog Heinrich VI, ist hier eine Urkunde angeführt, die er 1314 der Stadt Breßlau gegeben, aus dem Archiv des Klosters S. Vincent, worauf der Herzog stehend in ganzer Stellung, im blossen Kopf, ungepanzert, im kurzen Kleide, mit einem jungen Gesichte, unter einem Thor abgebildet ist. Er hält in der Rechten ein großes Schwerdt mit der Spitze zur Erde gekehrt (da die übrigen die Spitze in die Höhe halten), und mit der linken den

h) Hier ist also wieder ein Beispiel, wie es mit den Abzeichnungen und Kupferstichen geht, die in diesem Fach der Diplomatik von den Siegeln die schärfste Kritik anrathen. Noch ein anderes führt Pfeffel in einer Abhandlung, so die Baierschen Siegel erläutert, im *II.* Tom. der Abhandlung der Baierschen Academie der Wissenschaften S. 76. an, wo der Mahler Jungwirth auf zwey Siegeln vom Jahr 1331 den etwas unkenntlichen Greiff in einen Löwen bey der Abzeichnung umgeschaffen hat. *Tab. I. No. 6.* und *No. 7. Tom. I. Monum. Boicor.* Wobey er ferner schreibt — Ein Fehler, den, wie Hr. Plato billig klagt, auch der Regenspurgische Künstler begangen, der die Siegel zu der *Ratisbona monastica* in Kupfer gestochen hat.

den dreieckigten Schild, worauf der Adler in gewöhnlicher Figur und ohne Binde. Umher: *S. Heinrici. Sexti. Dei. Gra. Ducis. Slesie. Et. Dni. Wratizlauie.* Ohne Rücksiegel. Er starb 1335 *I.* Band, S. 615.

1) Hier haben wir also schon eine ganze Folge von *Sigillis pedestribus* der Schlesischen Herzoge, die ununterbrochen, vom Jahr 1228 an, über hundert Jahre die herrschende Art dieser Herren war, sich auf ihren Siegeln so vorstellen zu lassen. Wir merken als etwas besonders an, daß die mehrsten im blossen Kopf, und dabey unter einem Thor stehend abgebildet sind, welches man bey den Brandenburgischen *Sigillis pedestribus* gar nicht, und auch sonst nicht leicht, findet, so viel mir bekannt ist.

2) Wird man überzeugt, daß der Verfasser der documentirten Geschichte der Stadt Breßlau Recht hat, wenn er schreibt, daß die Abdrücke von Siegeln bey dem Thebesius nicht allemal ganz richtig gezeichnet und gestochen sind, und daß die weiße Binde auf dem Schlesischen Adler auf den ältesten Originalsiegeln der Schlesischen Herzoge nicht existent sey.

3) Auch ist dieses merkwürdig, daß die letzten drey Herzoge Heinrich IV. V. und VI. die Zahl in der Umschrift ihrer Siegel angezeigt haben,

haben, so gleichfalls von andern nur selten und gar einzeln geschehen ist.

In den diplomatis. Beiträgen zur Untersuchung der Schlesischen Rechte und Gewohnheiten finde ich im *II.* Theile S. 136 2c. nachstehende Siegel beschrieben:

27) Ein Siegel des Herzogs Heinrichs III. an dem Stiftungsbriefe der Stadt Brieg (*alta ripa*), der in dem *I.* Theil dieser Beiträge S. 17. abgedruckt ist. Der Herzog ist darauf stehend im Panzerkleide, mit einem Kasket auf dem Kopfe vorgestellet, mit einer schmalen Fahne in der rechten Hand, und in der Linken einen dreieckigten Schild, auf beiden der Adler mit ausgespannten Flügeln. Umher steht: *Henricus. Dei. Gra. Dux. Slezie.* S. *II.* Band, S. 136.

28) Von Siegeln des Boleßlai, Herzogs von Brieg, sind die Siegel an Urkunden von den Jahren 1320, 1322 und 1327, die im I. Bande dieser Beiträge S. 18. und 19. abgedruckt sind, beschrieben, die auf gleiche Art den Herzog stehend mit Fahne und Schild vorstellen S. 137. *II.* Bandes.

29) Von Boleßlai II. Herrn zu Fürstenberg und Schweidniz Siegeln, wird eins vom Jahr 1341 angeführt, so aus des *Milichs Dissert.* vom Jahr 1701 *Heineccius de Sigillis p. 132.* beschrieben hat. Es ist in grünem Wachs abgedruckt, und von ungemeiner Größe. Der Herzog ist darauf

auf gepanzert stehend abgebildet. Der Helm ist mit einem Federbusch geschmückt. An beiden Seiten steht ein Thurm (vermuthlich steht er, wie bey den vorigen Siegeln angezeigt ist, ebenfalls unter einem Thor von zween Thürmen), zwischen welchen der Herzog steht, und in der Rechten ein blosses Schwerdt hält, in der Linken aber den Schild, in welchem ein Adler mit ausgespannten Flügeln. Umher: *S. Bolezlai Di. Gra. Ducis. Sle. Et Dni De Fursteb.*

In des Thebesius Lignitzischen Jahrbüchern (Jauer 1733 in Fol.) sind folgende *Sigilla pedestria* abgestochen, die ich nach der Ordnung, wie ich sie dort finde, hersetzen will.

30) Das erste gehört dem Herzog Heinrich *V.* von einer Urkunde des Jahrs 1280 (S. p. 107). Der Herzog steht unter einem Thor, gepanzert, mit einem kurzen Kleide darüber, im blossen Kopf, mit einem jungen Gesicht ohne Bart, hält in der Rechten ein blosses Schwerdt an der rechten Seite, und mit der Linken einen dreieckigten Schild, worauf ein Adler mit ausgespannten Flügeln und einer weissen Binde, die an jedem Ende Kleeblätter hat. Auf der obern Ecke des Schildes ruhet ein geschloßner Helm mit einem Helmschmuck. Auf den beiden Thorthürmen ragen zwo Personen hervor, so auf halben Monden blasen. Umher: *Sigillum Dei. Gracia ..... Heinrici. Ducis. Slezie. Fig. IX.*

31) Das

31) Das zweite gehört dem Herzog Bolezlaus III. und hängt an einer Urkunde des Jahrs 1308 (S. 141.). Der Herzog ist darauf stehend unter einem Thor mit zween Thürmen, im Panzer, mit einem kurzen Ueberkleide, im blossen Kopf mit kraussen Haaren, und einem jungen Gesicht abgebildet. In der rechten Hand hält er ein blosses Schwerdt, und mit der linken den dreieckigten Schild, worauf der Schlesische Adler mit ausgespannten Flügeln, mit einer weissen Binde, die an beiden Enden mit einem Kleeblatt gezieret ist. Auf jedem Thurm ist eine Person, so auf einem halben Mond bläßt. Umher: *S. Bolezlai. Di. Gra. Ducis. Sle. Dni. Wrathis. Et. De. Lignigz. Fig. XIV.*

32) Das dritte hängt an einer Urkunde des voran geführten Herzogs Heinrichs V. (No. 24.) vom Jahr 1293 (S. 122.). Man sieht den Herzog darauf stehend im Panzer, mit einem langen Mantel umgeben, im blossen Kopf und gelockten Haaren, auch mit einem jungen glatten Gesicht. Er hält, wie gewöhnlich, das Schwerdt in der Rechten, und mit der linken Hand den Schild mit dem Adler, worauf ebenfalls die weisse Binde, wie die vorigen zwey völlig gleich, steht auch unter einem Thor ꝛc. Die Umschrift ist auch auf gleiche Art.

33) Das vierte hat Herzog Bolcko, Herr zu Fürstenberg, an einer Urkunde vom Jahr 1301 (S. 133.).

133.). Er steht darauf im Panzer, mit einem kurzen Ueberrock, im blossen Kopf mit herunterhangenden Haaren (wie die Merovingischen Könige), hat aber zween große Pfauenwedel (ein sonderbarer Zierrath auf einem blossen Kopf ohne Helm), hält in der Rechten ein Schwerdt, und mit der Linken den Schild, worauf ein zweiköpfigter Adler mit der weissen Binde. Eben so unter einem Thor, worauf zwo Personen blasend auf jedem Thurm heraussteheu. Umher: *S. Bolkonis Primi Ducis Slesie et Dni de Vurstenbergh.* Der Adler mit zween Köpfen ist sehr merkwürdig, doch hat Thebesius S. 133. sich nicht darauf eingelassen, vielleicht ist es auch ein Versehn des Zeichners, weil schon der gelehrte Verfasser der diplomat. Beiträge die Zeichnungen der Siegel bey demselben mit Grund verdächtig gemacht, wie schon angezeigt ist.

34) Das fünfte ist des Herzogs Boleslai III. Siegel an einer Urkunde vom Jahr 1314 (S. 146.) *Fig XIII.* Es ist ein völlig *Sigillum pedestre*, den vorigen in allen Stücken gleich, nur unterscheidet es sich darin, daß der Herzog einen geschloßnen Helm auf dem Kopf hat, mit einem sonderbaren Helmschmuck, der geschacht oder gewürfelt ist, und den Thebesius S. 146. den Schlesis. Schacht-Zagel nennet. Die zwo Weibespersonen, so an jeder Seite von ihm auf halben Monden blasen, sitzen hier niedrig auf einem Postement. Umher:

her: *S. Bolezlai. Di. Gra. Ducis. Slezie. Et. Dni De. Legniz.*

An diesem Siegel finde ich das erste Schlesische Rücksiegel, so rund und sehr klein ist, worauf blos vorgedachter geschloßner Helm mit dem Schachtzagel, und kleine Bändchen mit kleinen Schellen oder Kugeln sind. Die Umschrift ist gleich i).

35) Das sechste Siegel gehet in vielen Stücken von den vorhergehenden ab, und gehört dem Herzog Wenzeslav. Er steht gepanzert, mit einem Mantel darüber; hat eine Fürstenkrone auf dem Haupte (vorher auf allen fünf Siegeln im blossen Kopf), hält in der Rechten eine Fahne mit dem Adler, und mit der Linken einen grossen zugespitzten

i) Dieser Herzog ist auch der erste, so im Jahr 1331 an einer Urkunde ein sehr schönes *Sigillum equestre* gebraucht hat, so *Fig. XVI. ad p. 178* abgestochen ist. Der Herzog sitzt in vollem Harnisch zu Pferde, hält mit ausgestrecktem Arm ein blosses Schwerdt, so mit einer Kette an dem Brustharnisch befestiget ist, und hat vor der Brust den Schild mit dem Adler. Auf dem Helm macht ein sitzender Adler den Helmschmuck. Das Pferd ist mit einer herunterhangenden Decke behangen, worauf der Wappenschild zweimal angebracht ist. Umher: *S Boleslai. D. Gracia Ducis. Silesie. Et Dni Lignizensis.* Thebesius versichert S. 178, daß er dergleichen Siegel von den Schlesischen Herzogen sonst noch nie gesehen, mithin müssen die *Sigilla equestria* sehr selten von ihnen gebraucht seyn. Daher ich solches auch nur hier in der Note anführe.

ten Schild vor der Brust seitwärts, ebenfalls mit dem Adler. Ueberdem ist er mit einem Schwerdt umgürtet, das ihm vor die Knie hängt. An seiner rechten Seite hat er einen quadrirten Schild, worauf zwey Viertel geschacht, und die zwey anderen Viertel mit dem Adler besetzt sind. Um ihn stehen im Viereck die vier Buchstaben W. P. oben, und unten D. S. so *Wenceslaus Primus Dux Silesiæ* bedeuten. Umher: *Wenceslaus. Primus. Dei. Gracia. Dux. Silesie. Et. Dns. Legnitz.* Auf dem Contrasiegel findet man denselben quadrirten Schild, und auch dieselbige Umschrift. Das Jahr der Urkunde, woran das Siegel, ist nicht angegeben, hier aber No. XX. das Siegel abgestochen. Der Herzog ist im Jahr 1364 gestorben.

36) Noch sonderbarer ist das siebente Siegel des Herzogs Ruperts I., der 1409 gestorben ist, und zwar ohne Erben. Er steht ebenfalls im vollen Panzer, mit einem Mantel darüber. Das Haupt ist mit einer Fürstenkrone gezieret. Dieser und sein Vater sind gegen die bisherige Gewohnheit auf allen vorhergehenden Siegeln mit starken Bärten abgebildet. Er hält in der Rechten ein blosses Schwerdt, und in der Linken eine Fahne, die überall geschacht ist. Rechter Hand ist ein liegender Schild mit dem Adler, und darüber ein geschloßner Helm mit einem Pfauenschweif zum Helmschmuck. Linker Hand ebenfals ein liegender Schild, so mit Schach und Adler quadrirt

ist,

ist, und darüber auch ein geschloßner Helm mit dem Adler zum Helmschmuck. Unter seinen Füssen ist der dritte blos geschachte Schild. Umher: *Sigillum. Ruperti.* (Dei fehlt) *Gracia. Primi. Ducis. Silesie. Et. Domini Lignizensis.* Hier auf dem Rande der Umschrift ist nochmals ein Adler angebracht, so ganz unbezweifelt ein willkührlicher Zierrath des Stempelmachers ist, weil die Umschrift um das große Siegel nicht herumreichte, zum Ausfüllen. Dieses Siegel unterscheidet sich noch mehr von dem vorhergehenden, und soll an einer Urkunde vom Jahr 1404 hangen. Weil Rupert *I.* unbeerbt starb, so fiel das Land an seinen Bruder Wenzel *II.*, der Bischof von Breßlau war, auch sich auf seinem prächtigen Siegel *Fig. 24. Ducem Silesie et Ducem Lignizensem* nennet, der das Herzogthum Ligniz an den Herzog Ludewig *II.* von Brieg 1411 übergeben hat. Mithin fängt hier eine andere Linie der Herzoge von Ligniz an k).

k) S. *Tab. Geneal. IV. ad p. 300.* S. 316. finde ich, daß bereits 1453 der König Ladislaus von Ungarn und Böhmen der Stadt Ligniz Privilegia ertheilet, und ihr einen Wappenbrief gegeben hat. Aber auch diese Regierung hörte bald auf, indem die Stadt revoltirte, und 1456 die Herzogin Hedewig, als Wittwe des Herzogen Johannes von Lüben, mit ihrem Prinzen Ludewig zu ihren Regenten wieder annahm, der auch endlich vom Könige Matthias von Ungarn über den Besitz Beställigung erlangte. Dieser Herr starb 1488 S. 362., von dem aber kein Siegel abgestochen, noch beschrieben ist.

37) Dieser Herzog Ludewig *II.* erlebte die unruhigsten Zeiten, und starb 1436. S. 292. ohne männliche Erben. Sein und seiner Gemahlin Siegel, so hier das achte ist, sind *Fig. XXV. ad pag. 292.* abgestochen, die Urkunde aber, woran sie hangen, ist nicht angegeben. Es ist dem vorigen in allen wesentlichen Stücken gleich, nur mit einiger Veränderung. Der Herzog steht darauf in vollem Panzer, mit dem Fürstenmantel darüber, und einer Fürstenkrone auf dem Haupte; hält in der Rechten ein Schwerdt mit der Spitze zur Erde gekehret (vielleicht weil er keine männliche Erben hatte, und sein Geschlecht beschloß), und in der Linken eine Fahne, worin der Schlesische Adler befindlich. An der rechten Seite hat er einen schräg liegenden Schild mit dem Schlesischen Adler und einer weissen Binde, worauf sich ein geschloßner Helm lehnt, und zum Helmschmuck zeigt sich derselbe Adler auf dem Helmwulst stehend. An der linken Seite sieht man den zweeten schräg liegenden Schild, wechselsweise mit dem Adler und geschacht quadrirt, worauf sich gleichfalls ein geschloßner Helm lehnt, der einen Pfauenschweif zum Helmschmuck über dem Wulst hat. Unter seinen Füßen ist ein ganz geschachter Schild der dritte. In jeder Ecke sieht man einen einzelnen Buchstaben, wie auf dem vorher beschriebenen Siegel des Herzogs Wenzeslai. Umher: *Si-*

gillum

gillum. Lodewici. Secundi. Dei. Gra. Ducis. Slezie. Dni. Legnizensis. Et. Bregensis l).

Von den folgenden Fürsten sind weiter keine Siegel mehr abgestochen, noch beschrieben. Es ist auch allerdings zu vermuthen, daß die folgenden Fürsten nicht mehr die stehende Stellung auf ihren Siegeln fortgesetzet, sondern, wie alle andere fürstliche Häuser auch gethan haben, eine andere Art von Siegeln werden erwählet haben. Zumal dieses letzte stehende Siegel gewiß schon eins von den allerletzten überall seyn wird.

Ueber diese 18 Schlesische Fürstensiegel in stehender Stellung mache ich kürzlich diese Bemerkungen:

1) Bey den Schlesischen Herzogen ist fast 200 Jahr die herrschende Gewohnheit gewesen, daß sie sich auf ihren Siegeln in einer ununterbrochenen Reihe stehend oder zu Fuß haben abbilden lassen.

l) Das schöne Siegel seiner Gemahlin Elisabeth, einer Tochter des Churfürsten Friederichs *I.* von Brandenburg, findet man ebendaselbst *Fig. XXV.* Sie steht in einem langen Kleide mit einer Fürstenkrone auf dem Haupte, und mit einem kurzen Hermelinmantel umgeben. In der Rechten hält sie einen Schild mit dem Schlesischen Adler mit einer weissen Binde, und in der Linken den geschachten Schild. Umher steht: *Sigillum. Elisabet. Ducisse. Slesie. Legnizensis. Et. Bregensis.* Sie hat lange Ligniz als ihr Leibgeding besessen, auch, nachdem sie, nach ihres ersten Gemahls Tode, den Herzog Wenzel von Teschen wieder geheirathet hatte. S. 297. Sie ist am 31. Oct. 1449 gestorben. S. 303.

2) Sie erscheinen darauf allemal ganz gepanzert, und doch größtentheils im blossen Kopf, so nicht wohl passend, und auch von den Markgrafen von Brandenburg niemals geschehen ist, die man allezeit mit einem Kasket bedeckt findet, zuletzt aber sind sie davon abgegangen, und man sieht so auf den jüngsten Siegeln, daß sie mit einer Fürstenkrone bedeckt sind.

3) Auch darin unterscheiden sie sich von jenen sehr, daß sie auf allen Siegeln über dem Panzer einen langen Fürstenmantel tragen.

4) Noch sonderbarer aber ist die Gewohnheit, daß sie auf den mehresten Siegeln sich stehend unter einem Thor oder Portal mit zween Thürmen seitwärts haben abbilden lassen, wo aus den Thürmen gemeiniglich zwo Weibspersonen hervorragen, die auf Hörnern oder sogenannten halben Monden blasen; diesen Einfall wird man nicht leicht auf andern Siegeln finden, und er ist ihnen allein eigen.

5) Fahne und Degen in der rechten oder linken Hand wechselt auf ihren Siegeln ab.

6) Auf den ältesten Siegeln sind die Herren alle sehr jung und mit ganz glattem Gesichte, ohne Bart abgebildet, auf den jüngsten mit starken Bärten.

7) Ob auf dem Adler die weisse Binde, so mit Kleeblättern sich endiget, würklich auf den Originalsiegeln vorhanden ist, wie sie Thebesius hat stechen lassen, bleibt noch ungewiß, indem der gelehrte Verfasser der documentirten Geschichte der

der Stadt Breßlau, so Zutritt zu vielen Archiven gehabt, versichert, daß die Binde auf den Originalsiegeln nicht befindlich, sondern eine neue Erfindung sey.

8) Sonst ist auch noch merkwürdig, daß die Herzoge sich auf ihren Siegeln bey dem Namen z. B. Heinrich, der erste, zweyte, dritte ꝛc. genannt haben, so man zuweilen einzeln auch auf andern Siegeln findet, aber nicht in solcher Folge.

Wir haben hier also 18 *Sigilla pedestria*, so die Schlesischen Herzoge von Lignitz, Breßlau und Brieg in einem Zeitraum von beinahe 200 Jahren ununterbrochen an ihren Urkunden gebraucht haben. Eine Reihe von Fürsten und auch eine Folge von Jahren, die man fast dem Brandenburgischen Hause gleich stellen kann, und die das Ansehn und die Würde, auf dieser Gattung von Siegeln, den Reutersiegeln völlig gleich behaupten.

Deutschland.

Markgrafen von Brandenburg aus dem Ascanischen Hause.

§. 16. a)

Unter den großen fürstlichen Häusern in Deutschland ist das Haus Brandenburg das einzige, so fast zwey Jahrhunderte durch, unter dem Ascanischen und Baierschen Stamm, in einer ununterbrochenen Reihe sich der stehenden Stellung auf ihren Sie-

geln bedienet hat. Und zwar dieses gleich von ihrem ersten Erbfürsten dem Markgrafen Albrecht dem **Bären** an, bis zu Ende der Regierung des Baierschen Hauses in der Mark, so mit dem Jahr 1373 aufgehöret hat, wie Kaiser **Karl IV.** zum Besitz derselben gelangt.

M. Albrecht I. † 1170.

1) Das erste Siegel, so ich noch zur Zeit von ihm entdeckt habe, ist an einer Urkunde vom J. 1155, wovon ich das Original zu Goßlar aus dem Archiv des Reichsstifts S. **Simonis und Judä** in Händen gehabt, und *Tom. II. Cod. dipl. Brandenb.* S. 346. mit der größten Genauigkeit abdrucken lassen. Es ist daselbst von mir genau beschrieben, so ich hier wiederholen will. Die äußerliche Form ist, wie bey allen folgenden Markgräflichen Siegeln des Ascanischen und Baierschen Hauses, oval (vorher bey den Schlesischen Fürsten rund). Der Markgraf steht darauf gepanzert in voller Positur, hält in der Rechten eine schmale Fahne, und mit der Linken einen Schild. Auf der Fahne sieht man nichts, was irgend einem Bilde ähnlich sey, auf dem Schilde aber, so nicht völlig dreieckigt, zeigt sich etwas ähnliches von der Figur (weil die Stelle des Siegels etwas abgerieben, und nicht völlig deutlich ist), so bey Beschreibung eines andern Siegels dieses Herrn vom Jahr 1160 in dem *II. Tom. Origin. Guelficar.* S. 483. abgebil-

det

det ist, die ich aber anjetzo blos für einen Zierrath des Schildes halte, weil die folgenden Siegel von irgend einem Wappen keinen evidenten Beweis geben m).

2) Vom Jahr 1160 habe ich selbst das Original der Schenkung des Markgrafen von dem Dorfe Slautiz an das Kloster Hildesleven aus dem Archiv des Domcapitels zu Magdeburg in Händen gehabt, und *Tom. I. Cod. dipl. Brand. p. 10.* abdrucken lassen. An selbigem war zu der Zeit (im Jahr 1768) am Original kein Siegel mehr vorhanden, wol aber war die Stelle, wo das Siegel aufgedruckt gewesen, sehr deutlich, so daß man die ovale Figur genau sehen konnte. In dem *II. Tom. Origin. Guelfic.* ist die Urkunde auch *ex veteri apographo* abgedruckt, und von dem Siegel diese Beschreibung S. 483. „— Adest Sigillum oblongum in cujus margine semidetrita legitur . . . . . BVRCHENSIS MARCHIO. In ipso Sigillo apparet imago viri loricati *stantis* gladio

K 5 accincti,

m) Die Figur hat gar nicht die geringste Aehnlichkeit so wenig mit dem Ballenstedschen Balken, als dem Adler, und sieht ohngefehr so aus: Ob sie recht gezeichnet, steht dahin, weil ein abgerieben Siegel angegeben ist. Ich halte es für einen Zierrath, der etwas mehr geformt und gebildet ist, auf gleiche Art, wie man auf beigefügter Kupfertafel *No. 1.* den Schild des Pommerschen Fürsten Casimirs findet, der ebenfalls blos nur einen Zierrath des Stempelschneiders zu erkennen giebt.

accincti, dextra *vexillum*, laeua *clypeum* tenentis in quo haec figura" die in der Note gezeichnet ist. Aus allem diesem wird der Kenner wol abnehmen, daß bis 1160 noch kein Wappenbild auf den Siegeln des Markgrafen Albrechts I. oder des Bären sichtbar ist.

3) Um so weniger kann man dem Beckmann in seiner Anhalt. Geschichte IV. Th. Cap. V. S. 541. Beifall geben, wenn er daselbst ein Siegel dieses Herrn, wo ich nicht irre, von selbigem Jahre, also beschreibt, als wenn auf dem Schilde ein würklicher Adler sichtbar sey. Das Siegel selbst, so er a. a. O. Tab. 1 No. 2. abstechen lassen, zeugt gerade das Gegentheil, indem man auf dem Schilde etwas ähnliches von einem Queerbalken, als dem Ballenstedschen Wappen, sehen will, so ich gleichfalls für einen Zierrath ansehe, den der Zeichner mit der Idee des Ballenstedschen Wappens, das man sich als nothwendig dazu dachte, geformt hat. Sonst ist es völlig ein Sigillum pedestre, so den Markgrafen auf gleiche Art gepanzert mit Fahne und Schild darstellet, und der Umschrift: *Adalbertus. Dei. Gra. Brandenburg. Marchio.*

Weiter finde ich von diesem Herrn, der ganz sicher 1170 gestorben ist, kein Siegel mehr, glaube auch nicht, daß eins jemals zum Vorschein kommen wird, so im Schilde ein Wappenbild, es sey ein Adler noch der Ballenstedsche Balken deutlich vorzeigen

wird,

wird, indem überhaupt noch wol die Frage ist, ob vor 1170 schon ein ächtes fürstliches Siegel mit einem würklichen Wappenbilde existiret. Worüber ich in der lezten Abhandlung genaue Untersuchung anstellen will n).

Mark=

n) Man hat von diesem Herrn einige Bracteaten, die man sicher ihm zuschreiben kann. Dahin rechne ich etliche, die Seeländer in einem Schreiben an den Probst Rau zu Berlin abstechen lassen, und genau beschrieben hat (4. 1724). Sie stellen zusammen den Markgrafen stehend im Panzer vor, wie er in der rechten Hand ein Schwerdt, und in der Linken eine schmale Fahne hält. Der schönste davon ist der erste, so zwo Personen gegen einander über stehend vorstellet, von welchen Seeländer nicht gar unwahrscheinlich glaubt, daß sie den Markgraf Albrecht den Bär, und seine Gemahlin vorstellen. Die linker Hand stehende ist unbezweifelt der Markgraf im Panzerkleide, mit einem Mantel umgeben, hält in der Rechten eine Fahne, in der Linken aber einen länglicht unten zugespitzten Schild, worauf, wie er angiebt, der Ballenstedsche Schrägbalken stehen soll, den ich aber nur für einen Zierath von 8 kleinen Kügelchen 4 und 4 übereinander gesetzt, ansehen kann, wie der Rand des Schildes auf gleiche Art gezieret ist. Köhler aber hält die zwote Person nicht für seine Gemahlin, sondern für eine geistliche Person. Weil dieses aber nicht zu meinem Zweck gereicht, so mag ich es nicht untersuchen. Auf den übrigen der ersten Kupfertafel ist der Markgraf allemal mit Schwerdt und Fahne stehend gebildet, aber auf der Fahne nie etwas von einem Wappenzeichen. Die übrigen gehören seinem Sohn Otto *I.*, und dessen Bruder dem Herzog Bernhard von Sachsen, der auch einen Schild hält, aber ohne den angeblichen Schrägbalken. Alle diese 7 Bracteaten stellen die zween Markgrafen Albrecht und

Otto

Markgraf Otto I. † 1184.

4) Von seinem Sohn und Nachfolger Otto I. habe ich in der diplom. Stiftshistorie des Bischofthums Brandenburg in dem *Codice diplomat.* daselbst S. 354. einen Schenkungsbrief vom J. 1164 an das Domkapitel zu Brandenburg drucken lassen, aus dem Archiv des dasigen Domkapitels, worauf der Markgraf Otto I. stehend im Panzer, mit einem Kasket auf dem Kopf, abgebildet ist. Er hält in der Rechten eine schmale Fahne, und in der Linken den Schild, worauf der Herr von Vignol, so die Urkunde vom Original abgeschrieben, die Ballenstedschen Balken nach seiner Anzeige gesehen haben will, allein ich fürchte, daß die Einbildung ihm zu Hülfe gekommen ist ꝛc. Selbst habe ich weder Original, noch das Siegel gesehen o).

5) Vom

Otto stehend vor. Auch die Bracteaten des Herzogs Bernhard von Sachsen (des Sohns Markg. Albrechts) bey dem Beckmann Anhalt. Gesch. *IV.* Th. Cap. *VII. Tab. I.* von Münzen *ad p. 555.* stellen gleichfalls stehend einen gepanzerten Mann vor, so in der Rechten ein Schwerdt in die Höhe hält, und in der Linken einen Schild, worauf blos ein Zierrath mit der Umschrift: *Bernhardus Dux.* So ist auch sein Nachfolger stehend mit einem Schilde ohne Wappen *No 5. 6.* Man findet auch bey dem Ludewig mehr dergleichen.

o) Die Bracteaten, so Seeländer und Ludewig *Tom. VII. Reliq.* abstechen lassen, zeigen den Markgraf Otten

5) Vom Jahr 1170 ist ein Schenkungsbrief von diesem Markgrafen in dem Archiv der Stadt Brandenburg vorhanden, den ich nach der Abschrift des Herrn von Vignol im III. Theil der *Fragmentor. Marchicor. p. 3.* aus dem Original habe abdrucken lassen. Derselbe hat das Siegel daran so beschrieben. Der Markgraf steht darauf im Harnisch, hält in der rechten Hand eine schmale Fahne, und mit der linken einen dreieckigten Schild mit einem Adler. Umher steht: *Sigillum Marchionis Ottonis Bran . . . . . sis.* Ich kenne den Herrn von Vignol sonst als einen accuraten Mann in seinen Abschriften aus dem Brandenburgischen Domarchiv (die ich eigenhändig von ihm besitze), ob er aber den Adler deutlich auf dem Schilde gesehen, kann ich nicht versichern, und glaube es kaum. Ich sehe aber aus der unvollkommnen Umschrift, daß das Siegel selbst nicht völlig conservirt seyn muß.

Mark-

Otten *I.* zusammen stehend im Panzer mit einem Schwerdt in der rechten, und einem Schild oder Fahne in der linken Hand. Bey dem Seeländer *No. 6.* blos mit dem Schwerdt zwischen zween Thürmen, stellet ihn als Schirmvoigt des Stifts zu Goßlar vor. Zween Vögel, so über den Bogen sitzen, hält er für zween Adler, wie auch die Figur an der Seite, so wie ein Lilienzepter aussieht, hält Ludewig für den Brandenburgischen Zepter, allein damals dachte man noch nicht an den Churzepter, und Ludewig träumt hier, wie an mehr Orten.

Markgraf Otto II. † 1205.

6) Von dessen seinem Sohn und Nachfolger ist in meiner Brandenburgischen Stiftshistorie *in Cod. diplom. p. 399.* eine Urkunde, die er im Jahr 1197 dem Stift Brandenburg gegeben, aus der Urschrift mitgetheilet, woran das Siegel der Brandenburgische Official Heinrich Bodendick bey seinem Transsumt vom Jahr 1385 also beschreibt „— Sigillum erat oblongum de cera glauca totum, cujus sigilli dictiones et literae circumferentiales a superiore parte computando fuerunt tales et leguntur in haec verba: *Otto Dei gratia Brandenburgensis secundus Marchio* (Das Wort *secundus* bezieht sich auf seinen Namen Otto, und er hat sich so in mehr Urkunden geschrieben). In cujus quidem sigilli medio apparebat imago *viri stantis armati gladio cincti, habentis in dextra manu vexillum, in sinistra clypeum longum* —" Ob etwas auf dem Schilde von Wapenzeichen, ist nicht angezeigt. Der ehrliche Official glaubte damals nicht, daß die Anzeige von Bedeutung seyn könnte. Wir sind also auch noch jetzo ungewiß, ob ein Adler darauf existirte.

Markgraf Albrecht II. † 1220.

7) Endlich aber überzeugt uns von der Gewißheit des Adlers auf dem Schilde der Brandenburgischen Siegel ein fürtreflich conservirtes Siegel

von einer Urkunde des Jahrs 1207, die der Markgraf Albrecht II, ein Sohn Markgraf Otten I. und Bruder Otten II., dessen Nachfolger dem Kloster Marienthal ertheilet, und Scheidt in seinen Nachrichten vom hohen und niedern Adel in Deutschland in *Mantiss. Doc. p. 466.* vom Original abdrucken lassen. Das daran hangende Siegel ist *ad p. 229.* genau abgestochen. Der Markgraf steht darauf im Panzer, mit einem Mantel darüber, hält in der Rechten eine etwas breitere Fahne, aber ohne Adler, in der Linken einen dreieckigten Schild, worauf ein Adler mit ausgespannten Flügeln. Umher: *Sigillum Alberti Brandenburgensis Marchionis.*

8) Noch ein Siegel der Art vom Jahr 1209 hat oft gedachter Herr von Vignol in dem Brandenburgischen Stiftsarchiv auch gesehen, wie er bey der Urkunde in seinem *Inuentario diplomatico* verzeichnet hat.

Markgraf Johann I. † 1266. und Otto III. † 1268. regierten gemeinschaftlich.

9) Beide Brüder und Söhne Albrechts II., und seine Nachfolger. Vorgedachter Vignol beschreibt zwey Siegel von Urkunden, so im Brandenburgischen Stiftsarchiv liegen, wovon eine vom Jahr 1260 ist, in seinem *Inventario diplomatico*, dergestalt, daß sie darauf, wie ihre Vorfahren, stehend mit Schild und Fahne abgebildet sind, und einen

nen Adler mit ausgespannten Flügeln im Schilde führen, der nunmehro beständig sichbar auf allen folgenden Siegeln ist. Ich selbst habe ein dergleichen Siegel vom Jahr 1258 aus dem Archiv der Stadt Stendal in Händen gehabt, halte es aber unnöthig, weitläuftig zu beschreiben, indem hoffentlich niemand daran zweifeln wird.

10) Doch will ich noch ein Siegel von ihm aus des *Eraths Cod. dipl. Quedl. Tab. XXV. No. 5.* von einer Urkunde des Jahrs 1262, *ib. p. 217.* aus dem Quedlinb. Archiv nachweisen, so diesen Herrn, wie seine Vorfahren, stehend mit Fahne und Schild vorzeigt. Sowol in der Fahne, als in dem Schilde, sieht man den Adler mit ausgespannten Flügeln, und umher: *Sig... Ot... is Marchionis. Brand... gensis.*

Markgraf Johann II. † 1281, Otto IV. † 1308, Conrad † 1304.

11) Von diesen drey Herren, die gemeinschaftlich regiert, und zur Johannischen Linie gehören, findet man in den Archiven eine große Anzahl Urkunden, und auch viele mit Siegeln. Auf solchen zeigen sich diese Herren beständig stehend mit Fahne und Schild, zuweilen in beiden den Adler mit ausgespannten Flügeln, manchesmal auch nur im Schilde allein. Das Siegel des Otten IV. ist von einem Schenkbriefe an das Kloster Charin vom Jahr 1267 in des Freiherrn von

Hertz=

Hertzberg gründliche Abhandlung von den Siegeln der Markgrafen von Brandenburg Tab. I. No. 1. in dem VIII. Th. der Memoires der Königl. Academie der Wissensch., und in der Uebersetzung in meinem III. Theile des *Cod. dipl. Brandenburg.* abgestochen. Auf selbigem steht der Markgraf gepanzert, mit einem Mantel darüber, hält eine breite Fahne mit dem Adler in der Rechten, und in der linken den Schild mit selbigen. Völlig gleich sind die beiden andern Siegel p).

Markgraf Otto longus † 1298, und Albertus III. † circa A. 1300.

12) Von diesen beiden Herren, die zur Ottonischen Linie gehören, finde ich in des *Ludewig Reliq. Tom. VIII.*

p) Man wird auf diesem Siegel deutlich bemerken, daß die Flügel des Adlers mit einem Stock durchstochen sind. Spener nennet sie Flügel, die halbe Zirkel, so sich in einem Kleeblattstengel endigen, über sich haben. Allein ein so großer Kenner, wie der Freiherr von Hertzberg, urtheilt davon ganz anders S. 8. „— Ich halte dafür, daß es Stöcke sind, die dem Adler durch die Flügel gehen, und mit einem Nagel befestiget sind, so wie man Raubvögel anzunageln pflegt; und eben deswegen habe ich mich des Ausdrucks im französischen *entravaillé* bedienet, welches von Vögeln gesagt wird, durch deren ausgespannte Flügel ein Stock oder etwas anders gestochen worden. S. *Menetrier Science de la Noblesse p. 73*" Auf den Siegeln der Markgrafen aus dem Zollerschen Hause sind hergegen die Kleeblätter sichtbar, so aber vermuthlich aus der schlechten Kenntniß der ersten Brandenburgischen Siegel entstanden ist.

VIII. ad p. 273. No. 3. und 4. zwey Siegel, zu einer Urkunde vom Jahr 1276 gehörig, abgestochen, davon *No. 3.* dem Markgraf Otten dem Langen oder dem V, und *No. 4.* dem Markgraf Albert III. gehört, so ebenfals gepanzert, mit einem Mantel darüber, mit Fahne und Schwerdt stehend abgebildet sind. Sowol in der Fahne, als in dem zugespitzten Schilde, sieht man den Adler mit ausgespannten Flügeln q). Das *Sigillum*

q) Eben dieser Markgraf Albrecht *III.* ist noch zur Zeit, so viel ich weiß, der einzige Markgraf des Ascanischen Hauses, der ein ander Siegel, wie ein *pedestre*, zuweilen aber nur, gebraucht hat. An einer Urkunde vom Jahr 1273, worin er zugleich mit dem Markgraf Otten dem Langen der Stadt Salzwedel ihre Statuta bestätiget, die ich aus dem Archiv der Stadt Salzwedel abdrucken lassen, hängt sein Siegel, so in der Kupfertafel bey dem *VI* Th. meiner *Fragmentor. Marchic. No 1.* mit aller Genauigkeit abgestochen ist. Man findet auf selbigem blos einen getheilten Schild, worauf rechter Hand der Brandenburgische Adler mit ausgespannten Flügeln, und linker Hand der aufrecht stehende Böhmische Löwe. Umher steht: *Sigillum Alberti Di Gra Marchionis Brandenburgen.* Alle andere Siegel der Markgrafen des Ascanischen Hauses sind länglich oval, dieses ganz rund. Ich kann den Löwen auf diesem Siegel nicht anders als für den Böhmischen ansehen, und zwar aus dem Grunde, weil seine Mutter eine Böhmische Prinzessin war, und sein Bruder Otto der Lange nachher auch für den Böhmischen Prinzen Vormund gewesen ist. Bey dem Sattler in der Würtenbergis. Geschichte unter den Grafen S. 24. *Tab. VIII. No 1.* finde ich auch ein Siegel des Grafen Ulrichs vom Jahr 1321,

gillum secretum, so Markgraf Otto der Lange an einer Urkunde vom Jahr 1282 gebraucht hat, und ich dem VI. Th. der *Fragmentor. Marchic. No.* 2. habe vorstechen lassen, gehört hier nicht her. Es ist gar klein, so, nach Römischer Art, blos einen Kopf, durch einen Siegelring abgedruckt, vorstellet.

Markgraf Otto VI. † 1303.

13) Dieser Otto VI. war ein Sohn Otten III. und Bruder Otten des Langen, gehörte also zur Ot-

1321, worauf auch das Wappen seiner Mutter vorhanden ist. Sonst hat dieser Albrecht ein *Sigill pedestre* gebraucht. Doch finde ich noch nachher in des *Eraths Cod. dipl. Quedl. Tab XXVI. No.* 11. ein Siegel M. Johannis mit dem Beinamen Pragensis (eines Sohns Ottonis *III.*) an einer Urkunde vom Jahr 1266 in dem Quedlinb. Stiftsarchive *p.* 217., worauf ein Thor mit zween Thürmen, zwischen welchen ein großer dreieckigter Schild, so mit der untern Spitze darauf ruhet, und darin den Brandenburgischen Adler mit ausgespannten Flügeln vorzeiget. Es ist ein großes rundes Siegel, und umher steht: .... *ohannis. Filii Marchionis. Ott* ...... Diese Umschrift giebt uns die Ursach zu erkennen, warum er kein förmlich Brandenburgisch *Sigillum pedestre* führt, weil er noch kein regierender Herr war, und sein Vater Otto *III.* damals noch regierte, an dessen Urkunde, womit er dem Stift ein Lehnstück resignirte, dieses Siegel hängt, blos seine Einwilligung zu der Resignation anzuzeigen, indem der Markgraf Otto *III* darin schreibt „— consensu filiorum nostrorum — ad cujus euidentiam sigillum nostrum *et filiorum nostrorum* duximus apponendum. "Daher hat er sich auf seinem Siegel nur *Filium Marchionis*, und nicht *Marchionem* genannt.

tonis. Linie. Sein Siegel, so er an einem Schenkungsbriefe an einen Altar in der S. Marienkirche zu Salzwedel 1285 gebraucht hat, ist in meinen *Fragm. Marchic. P. VI. ad p. 79.* auf der beigefügten Kupfertafel *No. III.* sehr genau abgestochen, so ihn auf gleiche Art, wie die vorigen, vorstellet, und bey dem Adler auf dem Schilde recht deutlich die mit einem Stock ausgespannten Flügel zeiget. Die Umschrift — *S. Dei. Gracia. Ottonis. Junioris. Marchionis. Brandenburgensis.* ist auch daher merkwürdig, weil er sich darin *junior* zum Unterschied seines Vatern Brudersohns, des *Ottonis Longi*, der weit älter war, genennet hat. Die Urkunde fängt sich a. a. O. S. 79. also an — Nos Otto et Otto Dei gratia fratres Brandeburgenses Marchiones —.

Markgraf Johannes IV. † unbeerbt 1307.

14) Er gehört zur Johannischen Linie, und war ein Sohn des Markgrafen Conrads. Sein Siegel, so er an einer Urkunde vom Jahr 1304 gebraucht hat, und im Archiv der Stadt Stendal liegt, habe ich auf beigelegter Kupfertafel *No. II.* abstechen lassen, so diesen Herrn in der völligen Positur, wie seine Vorfahren, mit Fahne und Schild, und auf beiden einen Adler darstellet.

Markgraf Herrmann † 1308.

15) Er war ein Sohn des Markgraf Otten des Langen, und gehört zur Ottonischen Linie.

Eine Urkunde vom Jahr 1302 im Quedlinburg. Stiftsarchive bey dem Erath a. a. O. S. 336. hat sein angehängtes Siegel, so völlig allen vorhergehenden gleich ist, *Tab. XXXI. No 14.*, und daselbst nachgesehen werden kann. Wobey ich aber doch noch anmerken muß, daß bisher, auf allen Siegeln der stehenden Markgrafen von Brandenburg, sie allezeit mit einem Mantel über dem Panzer umgeben sind, so viel ich deren, die gewiß über hundert sind, gesehen habe.

Markgraf Woldemar † 1319, und Johann V. † 1317.

16) Der erste war ein Sohn des Markgraf Conrads, und gehörte zur Johannischen Linie, der andere, ein Sohn Hermanns, zur Ottonischen Linie, für den der erste anfänglich zugleich Vormund war. Von dem ersten haben wir verschiedene Siegel abgestochen, und ich habe gewiß mehr wie 30 in Händen gehabt. Hier will ich nur erst ein Siegel von seinem Mündel nachweisen, weil die selten sind, indem er jung gestorben ist. Es hängt an einer Urkunde vom Jahr 1315 bey dem *Ludewig Tom. VIII. Reliq. p. 278.*, und ist auf beigefügter Kupfertafel daselbst *No. XII.* abgestochen. Man wird solches daselbst allen vorigen Siegeln völlig gleich finden, nur der halbe Mond, so sich auf der Spitze seines Kaskets

zeigt, ist ein Zusatz und Erfindung des Zeichners oder Kupferstechers.

17) Von dem **Markgraf Woldemar**, dem mächtigsten Fürsten aus dem Ascanischen Hause in der Mark Brandenburg, habe ich von einer Urkunde des Archivs der Stadt Stendal im Jahr 1309 ein sehr gut conservirtes Siegel genau unter meiner Aufsicht abzeichnen, und dem I. Theil des *Diplomatar. Vet. Marchiæ Brandenb. No. I.* vorstechen lassen. Die Urkunde ist daselbst S. 34. abgedruckt. Man sieht ihn darauf, wie gewöhnlich, gepanzert, mit einem Kasket auf dem Kopf, wo in Locken die Haare heraushangen. Der Mantel ist vor der Brust zusammengeknöpft. Die Fahne mit dem ausgespannten Adler hat fünf Schweife (der Kanzler Ludewig hätte dieses schon für ein Kennzeichen und Bedeutung der fünf **Marken** ausgegeben), und der Schild zeigt sehr deutlich den Adler, wie ihm die Flügel mit einem Stock gespannet sind. Umher: *S. Woldemari Dei Gracia Marchionis Brandeburgensis.* Ich könnte von ihm noch mehr abgestochne Siegel nachweisen, bey dem **Weck**, Erath, Ludewig, Heineccius ꝛc. allein dieses einzige ist hinreichend, und die andern sind im Wesentlichen diesem gleich, nur daß sie in Kleinigkeiten nicht so genau gezeichnet sind.

Von dem letzten Herrn dieses Stammes, dem Markgrafen Heinrich, einem Sohn des **Markgraf Heinrichs ohne Land**, ist mir kein Siegel zu Gesicht gekom-

gekommen, weil er nicht lange nach dem Markgrafen Woldemar im Jahr 1320 gestorben, womit der ganze Stamm erloschen ist.

Alle markgräfliche Siegel dieses Hauses kommen darin überein:

1) Daß die Markgrafen zusammen von ihrem ersten Stifter, Markgraf Albrecht dem Bären, an, bis auf zwey Nebensiegel, in völlig stehender Positur darauf abgebildet sind.

2) Daß sie nie auf andere Art, wie mit Fahne und Schild, darauf erscheinen, niemals mit dem Schwerdt. Die Fahne findet man zuweilen ohne Adler, der Schild aber ist allezeit mit selbigem gezieret.

3) Daß nach allen meinen sorgfältigen Untersuchungen es noch bis jetzo ungewiß bleibt, ob der Adler auf dem Schilde der drey ersten Markgrafen Albrechts I. und der beiden Ottonen in ihren Siegeln würklich deutlich und sichtbar ist, indem es bis jetzo noch blos auf die Versicherung des Herrn von Vignol, bey der Urkunde vom Jahr 1170 im Archiv der Stadt Brandenburg, beruhet.

4) Auf den Siegeln des Markgrafen Albrechts II. ist er deutlich und gewiß, doch sind die Flügel des Adlers auf den ersten Siegeln, bis etwa in der Mitte des XIII. Jahrhunderts, noch nicht mit einem Stock gespannet ꝛc., wie man sie von der Zeit an deutlich sehen kann.

 5) Findet

5) Findet man die Markgrafen auf ihren Siegeln allezeit gepanzert, und darüber mit einem Mantel umgeben, der mehrentheils vor der Brust zusammen geknüpft ist, und den Kopf mit einem Kasket bedeckt, wo gelockte Haare herunter hangen.

6) Die Form der Siegel ist allezeit oval, oben und unten zugespitzt, nur die zwey angezeigten Nebensiegel sind rund.

Die Markgrafen von Brandenburg, aus dem Ascanischen Hause, haben also in einer ganz ununterbrochnen Reihe, von 1155 an (vielleicht noch älter, weil die ältesten Siegel des Markgrafen Albrechts des Bären noch nicht zum Vorschein gekommen sind) bis 1320, über 165 Jahr die stehende Stellung auf ihren Siegeln beliebt, und beständig beibehalten. Die zwey beschriebnen Nebensiegel sind nur in besondern Fällen gebraucht, und eben die Herren, die sie gebraucht, haben sonst auch die gewöhnlichen *Sigilla pedestria* an ihre andere Urkunden hängen lassen. Man wird nicht leicht in Deutschland ein großes fürstliches Haus finden, so ein solches einförmiges Siegel in so geraumer Zeit beständig gleich geführet hat. Die zugleich mit regierenden Brüder haben gleichfalls eben solche Siegel völlig gleich auch gebraucht, und ich kann mit Wahrheit versichern, daß ich allein von den Markgrafen des Ascanischen Hauses mehr wie 150 Siegel der Art in Händen gehabt, wie ich zuweilen bey den von mir edirten Urkunden in meinen Sammlun-

gen

gen auch noch verschiedene angezeigt habe. Nunmehro wollen wir uns zu den Siegeln der Markgrafen des Baierschen Hauses wenden.

Markgrafen von Brandenburg aus dem Baierschen Hause.

Der Kaiser **Ludewig** IV. verliehe, nach völligem Abgang des Ascanischen Hauses, die Mark Brandenburg, als ein dem Reiche eröffnetes Lehn, im Jahr 1323 an seinen ältesten Sohn **Ludewig**, und setzte ihm den Grafen Berthold von Henneberg zum Vormunde. Er regierte in der Mark bis ins Jahr 1351, worin er sie seinen beiden Brüdern, **Ludewig** dem Römer und Otto, übergab, und 1361 starb. Von ihm sind eine große Menge Siegel in den Brandenburgischen Archiven vorhanden, die aber, bis auf etliche Sigilla secreta, alle einerley, und in allen Stücken den vorhergehenden völlig gleich sind.

Markgraf Ludewig der ältere † 1361.

18) Ich will nur eins davon beschreiben, deren ich mehr wie 20 in Händen gehabt, und zwar von einer Urkunde vom Jahr 1340. Der Markgraf erscheint darauf stehend in voller **Positur**, geharnischt mit einem Kasket auf dem Kopf, und mit einem Mantel über den Harnisch. Er hält in der Rechten eine schmale Fahne mit einem Adler von ausgespannten Flügeln, und mit der Linken einen dreieckigten Schild, worauf der Adler in gleicher Form befindlich. Umher: *S. Ludouici.*

Dei. Gratia. Marchionis Brandenburgensis r). Und so sehen alle übrige einerley aus.

19) Noch ein älteres Siegel von ihm ist in dem *Tom. VII. Monument. Boicor. Tab. I. No. 1.* abgestochen,

r) Von *Sigillis secretis* hat er verschiedene gebraucht, die ich auch anzeigen muß, ohngeachtet sie eigentlich nicht hieher gehören. 1) Vom Jahr 1347 ein klein rundes Siegel an einer Urkunde, worin er mit seinen Brüdern, **Stephan** und **Ludewig dem Römer**, den Landständen des Herzogthums **Baiern** ihre Privilegia bestätiget. Selbiges ist *Vol. XI Monum. Boic. Tab. VII. No 38.* abgestochen, und zeigt blos allein den **Brandenburgischen Adler** mit ausgespannten **Flügeln**, auf dessen Brust ein viereckigter Schild mit dem Baierschen Wappen. Umher: *S. Ludowici Marchionis Brandenburg. . . . . . . Et Ducis Karinthie.* 2) Vom Jahr 1348 ein klein rundes Siegel an einer Urkunde, worin er mit seinen Brüdern (die sich alle drey Markgrafen von Brandenb. darin schreiben) das Kloster **Fürstenfeld** vom Zoll befreiet, abgestochen *Tab. II. No. 9. Fol. IX. Monum. Boicor.* Man sieht darauf drey Schilder mit den Baierschen Wecken und Pfälz. Löwen (nichts von Brandenburg). Umher: *S. Ludowici Com. Palat. Rheni. Ducis. Bawarie.* 3) In der Abhandl. des **Freiherrn von Herzberg** a. a. O. sieht man *Tab. I. No. 3.* ein klein rundes Siegel, worauf nur ein Schild mit dem **Brandenburg. Adler**. Umher: *Secret. Ludow. Marchionis Brandeb.* Das Jahr ist nicht angegeben. 4) Ein anderes von ihm, wie er die **Mark** an seine Brüder abgetreten hatte, vom J. 1352, auch daselbst *Tab. I. No. 4.* worauf der **Brandenburg. Adler** ohne Schild, auf dessen Brust ein Schild mit den Baierschen **Wecken** befindlich. Seine zween Brüder und Nachfolger in der Mark haben sich eben dergleichen kleiner Geheimsiegel, wie hier *No 3* beschrieben ist, auch bedienet, wie ich hernach zeigen will.

stochen, von einer Urkunde, die daselbst S. 243. abgedruckt, und seinen Consens enthält, daß der Kaiser, sein Vater, an das Kloster Etal 2000 Pf. Pf. vermachen dürfe. Ein sehr großes ovales Siegel, worauf der Markgraf gepanzert, mit einem Mantel darüber, stehend abgebildet, wie er mit der rechten Hand eine Fahne, worauf ein Adler, und mit der linken einen dreieckigten Schild mit selbigen hält. Umher: *S. Ludowici Dei Gracia Marchionis Brandenburgensis.* Und noch ein älteres, vom Jahr 1332, so ich nachher

20) erst gefunden habe in des Herrn von Bergmann beurkundeten Geschichte der Stadt München (München 1783 in Fol.) im Urkundenbuche S. 75. an einer Urkunde dieses Jahrs, worin Markgraf Ludewig, und seine Brüder, die Salzniederlage bestätigen. Der Markgraf steht darauf gepanzert, mit einem Kasket auf dem Kopf, hält in der Rechten eine an der Stange herunterhangende Fahne (so merkwürdig, dafern es recht gezeichnet), und mit der Linken den Schild mit dem ausgespannten Adler. Die Umschrift ist der vorigen völlig gleich. Auf dem *Sigillo equestri* seines Bruders, des Herzogs Stephans, ist eben so merkwürdig die eingewickelte Fahne S. 75. an eben dem Bestätigungsbrief, beides zu einem Zeichen, daß der Vater noch würklicher regierender Herr vom Herzogthum Baiern, und sie als seine Söhne und künftige Nachfolger nur ihre

Ein-

Einwilligung zu dem Salzniederlageprivilegio in der Urkunde gaben.

Nach seinem Abgang aus der Mark hat er freilich in Baiern auch andere Siegel gebraucht, davon ich eins aus dem *X. Tom. Monumentor. Boicor. Tab. I. No. 5. ad pag. 507.* anführen will. Selbiges hängt an einer Urkunde, worin er im Jahr 1356 dem Kloster Scheyren in Baiern das Pfarrlehn der Kirche in der Stadt Vohburg schenkt.

Es ist ein sehr großes Siegel mit einer Umschrift von zwo Reihen, worauf in der Mitte der Brandenburgische Adler mit ausgespannten Flügeln ungemein groß, auf dessen Brust ein dreieckigter Schild mit dem Baierschen Wappen. Umher in zwo Reihen: *Sigillum. Ludouici. Dei. Gracia. Brandenburgensis. Et. Lusatie. Marchionis. Comitis. Palatini. Reni. Bauarie. Et Karinthie. Ducis Sacri. Romani. Imperii. Archicamerarii. Comitis. Tirolis. Et. Goricie. Nec. Non. Ecclesiar. Aquileyen. Tridentinen. Et. Prisinen. Aduocati.*

Markgraf Ludewig der Römer † 1365.

Markgraf Ludewig der ältere ward endlich durch viele Widerwärtigkeiten, die ihm der Kaiser Carl IV. bisher bey seiner Regierung in den Weg gelegt hatte, derselben überdrüßig, trat daher seinem Bruder, Ludewig dem Römer, im Jahr 1351 die Mark ab, und gieng nach Baiern zurück. In diesem letzten Jahre pardonnirte er noch mit seinem Bruder zugleich die Stadt Stendal, weil sie sich auch

auch an den falschen Waldemar gehangen (die Urkunde ist von mir im VI. Theil der *Fragment. Marchic.* S. 23. abgedruckt), und daran hangen ihre Siegel, davon ich das von Ludewig dem Römer auf der Siegeltafel des gedachten VI. Th. No. 4. nach einer sehr genauen Zeichnung mitgetheilet habe.

21) Der Markgraf zeigt sich darauf in völlig stehender Positur, wie seine Vorfahren, gepanzert mit einem Kasket, und mit einem Mantel angethan. Er hält in der Rechten die Fahne mit dem Adler, und mit der Linken den dreieckigten Schild mit selbigen, beide mit ausgespannten Flügeln, worauf die Stöcke sichtbar sind. Umher: *S. Ludwici. Romani.* (so nannte er sich auf Siegeln, und auch in seinen Urkunden) *Dei. Gracia. Marchionis. Brandenburgensis.* Man findet von diesem Herrn ebenfalls eine Menge Siegel an seinen Urkunden in den Brandenburgischen Archiven, und ich habe mehr, wie dreißig, allein aus den beiden Archiven der Städte Stendal und Salzwedel, in Händen gehabt, wovon ich versichern kann, daß sie diesem hier beschriebenen in allen Stücken völlig gleich sind. Daher ich sehr überflüßig halte, mehr nachzuweisen.

Er gebrauchte aber auch zuweilen gleichfalls, wie sein älterer Bruder, ein klein *Sigillum Secretum*, so ebenfalls nur einen Schild mit dem ausgespannten Adler vorzeigt. Auch hat er schon vorher, bevor

vor ihn sein älterer Bruder mit in die Regierung nahm, dergleichen geführet.

Markgraf Otto trat 1373 die Mark an K. Carl IV. ab, und † in Baiern 1379.

Nachdem Markgraf Ludewig der Römer im Jahr 1365 verstorben, so gelangte Markgraf Otto allein zum Besitz der Mark, indem beide Brüder bisher gemeinschaftlich regieret hatten. Auch von diesen Herren sind eine große Anzahl Urkunden, mithin auch viele Siegel in den Brandenburgischen Archiven aufbewahret. Ich habe genug gesehen, und sie den vorigen überall gleich gefunden. Nur findet man zuweilen darin einen Unterscheid, daß einigemal die Fahne ohne Adler, wie ich hier gleich ein Beispiel zeigen werde. Dieses aber habe ich nicht allein bey diesem, sondern auch bey dem vorhergehenden gefunden, wie ich schon vorher bey den kurzen Anmerkungen *No.* 2. erwähnet habe.

22) Vom Jahr 1368 habe ich eine Urkunde vom Original in meinen *Fragment. Marchic.* VI. Th. S. 79. abdrucken lassen, wovon das Siegel auf der beigefügten Siegeltafel daselbst *No. I.* abgestochen ist. Der Markgraf zeigt sich darauf gepanzert, stehend, mit einem Kasket auf dem Kopf, und mit einem Mantel; hält in der Rechten eine gar schmale Fahne ohne Adler, und mit der linken Hand, woran er einen Handschuh hat, hält er den dreieckigten Schild, worauf der gewöhnli-

che Adler mit ausgespannten Flügeln, worauf gleichfalls die Stöcke sehr sichtbar sind. Umher lieset man die gewöhnliche Umschrift.

23) Ein ander Siegel von diesem Herrn findet man in der oftgedachten Freiherrl. von Herzbergischen Abhandlung a. a. O. Tab. II. No. 5., welches in allen Stücken völlig mit dem vorbeschriebenen übereinkömmt, auch ebenfalls mit dem Handschuh, nur darin ist es unterschieden, daß auf der Fahne würklich ein Adler sichtbar ist. Wie ich denn auch diesen Unterschied auf mehr Siegeln gefunden habe, aber doch nur selten, daß der Adler auf der Fahne fehlt. Die Urkunde ist mit der Jahrzahl nicht angegeben.

Auch dieser Herr hat *Sigilla Secreta* blos allein mit dem Adler gebraucht. Sonst aber muß ich noch ein Siegel von ihm anführen, obwol es eigentlich nicht hieher gehört (weil Markgraf Otto damals nichts mehr mit der Mark zu schaffen hatte), sondern nur wegen der Umschrift und des Titels der Urkunde, die im *IX. Tom. Monument. Boicor. p. 214.* befindlich ist. Die Urkunde vom Jahr 1379 fängt so an — Wir Ott Erzkamerer, des heil. Rom. Richs Curfürst, wir Steffan, wir Friderich und wir Johanns Gebruder desselben Herrn Otten Vettern, alle vier v. G. G. Pfalzgrafen ꝛc. Das dazu gehörige Siegel ist *Tab. II. No. 10* abgestochen. Es ist rund, von ziemlicher Größe, worauf ein großer Schild mit den Baierschen Wecken ganz allein.

Umher:

Umher: *S. Ottonis. Dei. Gra. Roman. Imper. Archikamerarius. Et. Bauarie. Dux.* Er nannte sich also noch Churfürst und Erzkämmerer, welchen Titel ihm bey Abtretung der Mark Brandenburg Kaiser Karl IV. herzlich gerne gegönnet hat.

Von dem Herzog Meinhard von Baiern, dem einzigen Prinzen des Markgrafen Ludewigs des ältern von Brandenburg, muß ich auch noch ein Siegel von einer Urkunde des 1361. Jahrs aus vorgedachten *Monument. Boicor. Tom. IX.* S. 196. anführen. Sie fängt sich so an — Wir Meinhart von G. G. Marggraf ze Brandenburg und ze Lusiz Pfallenzgraf bey Rein, Herzog in Beiern und in Kernden, Graf ze Tyrol und ze Görtz ꝛc. Er hat sich noch in mehr Urkunden so genannt. Das Siegel ist a. a. O. *Tab. II. No 1.* abgestochen. Man sieht einen Adler mit ausgespannten Flügeln darauf, der auf seiner Brust einen Schild mit den Baierschen Wecken hat. Umher: *S. Meinhardi. Ducis. Bauarie. Comitis. Tirolis. Et. Cu.* Vermuthlich soll es der Tyrolische Adler seyn.

Beide Siegel führe ich nur beiläufig an, weil sie zum Schluß des Baierschen Hauses in der Mark Brandenburg gehören, um in der Siegellehre dieses Hauses bey der Brandenburgischen Geschichte das Ende der *Sigillorum pedestrium* zu zeigen, die mit einemmal, zugleich mit Abgang dieses Hauses, auch ihre Endschaft genommen haben, nachdem sie weit über 200 Jahre in einer nie unterbrochenen Reihe die

herr-

herrschende Stellung auf den Siegeln der Markgraf. des Ascanischen und Baierschen Hauses gewesen waren. Dieser Umstand ist allerdings merkwürdig, wenn man bedenkt, daß andere alte fürstliche Häuser ihre Siegel gar ofte verändert haben, und bald zu Pferde mit einem Schwerdt in der Hand, bald mit einer Fahne, bald gepanzert, bald nicht, erschienen sind, wenn andere hinwieder blos allein ihre Wappen in Schildern vorzustellen beliebt haben. Ich kann mit Gewißheit behaupten, daß kein fürstliches Haus vorhanden ist, so 200 Jahr seine Siegel bis auf alle Kleinigkeiten so gleichförmig erhalten hat. Rechne ich nun auch die ziemlich lange Reihe von Siegeln dieser Stellung der Schlesischen Herzoge hinzu; so wird wol nunmehro niemand mehr glauben, daß sie so selten sind, mithin werden sie es auch mit Recht verdienen, daß man künftig in der Diplomatik bey der Lehre von Siegeln sie so weit würdige, und ihnen auch eine besondere Klasse, wie den Reutersiegeln, einräume. Eben so wenig zweifle ich, daß man, in Ansehung von Hoheit und Würde, auch diesen eben die Bedeutung und Anzeige, wie den Reutersiegeln, zubilligen wird.

Einzelne Sigilla pedestria von andern Fürstenhäusern in Deutschland.

§. 16. b)

Oesterreich.

1) Ein sehr großes und ansehnliches *Sigillum pedestre* Rudolfs, des Erstgebornen Prinzen Herzogs Albrechts von Oesterreich, als des H. R. R. Erzjägermeisters, hat Herrgott *in Monument. Austriac. Tom. I. Tab. VII. No.* 2 von einer Urkunde des Jahrs 1365 abstechen lassen. Er ist darauf stehend im vollen Panzer, mit einem Mantel darüber, und mit dem Herzogshuth auf dem Kopf vorgestellet; hält in der rechten Hand einen Zepter, und die Linke auf das Gefäß eines großen Schwerdts, so an einer Kette hängt, und mit der Spitze zur Erde gekehret ist (weil der Vater noch regierender Herr war, weswegen er sich auch nicht *Dux* sondern nur *Primogenitus* auf dem Siegel nennet). Seine Füße stehen auf zween vor ihm liegenden Hirschen (als Jägermeister, worauf eigentlich das Siegel wol Bezug hat). An jeder Seite seines Kopfs sieht man einen kleinen Schild, rechts mit dem Oesterreichischen Wappen, und links einen andern Schild mit fünf Vögeln, so Herrgott für Adler hält. Der Name *Ruodolfus* steht herum. Das übrige des großen Siegels ist in viele kleine Felder getheilet, wo allerley Figu-

ren

ren zwölf kleine Wappenschilder tragen. Umher: *Ruod. Dei. Gra. Sac. Romani. Imperii. Archimagister. Venator. Alberti. Ducis. Et. Johanne. Ducisse. Primogenitus*, und über dem Gothischen Portal: *Natus in die Omnium Sanctorum.*

Ant. Steyerer *in Commentar. de Hist. Alberti Duc. Austr.* hat dieses sehr große, und ungemein prächtige Siegel *Tab. II. No. VII.* auch abstechen lassen. Den Titel als Erzjägermeister hat Kaiser Maximilian I. in seinen jungen Jahren auch geführet. Die übrigen Siegel des Rudolfs sind Reutersiegel.

2) Noch ein prächtiges großes Siegel von dem damaligen Erzherzog Maximilian von Oesterreich, an einer Urkunde vom Jahr 1485, hat *Vredius de Sigill. Comit. Flandriae* S. 116. abstechen lassen. Der Herzog steht darauf mit seinem Sohn Philipp unter einem prächtigen Zelt, oder Thron mit Vorhängen, die zween wilde Männer aufgeschlagen halten. Der Herzog steht, mit der erzherzoglichen Krone und dem goldnen Fließ behangen, im vollen Harnisch, mit dem erzherzoglichen Mantel darüber, und sein junger Sohn ohne Harnisch, sonst aber gleich gekleidet neben ihm, den er mit der linken Hand angefaßt hat. Er hält in der Rechten ein blosses Schwerdt in die Höhe, und der Sohn einen kleinen Zepter mit der Spitze zur Erde gekehret (weil er noch nicht regierender Herr war). Unter den Füßen ist der Wappenschild von allen

seinen Ländern, die gleichfalls in der Umschrift von zwo Reihen alle genannt sind.

Sachsen.

Das Herzogl. Niedersäch. Haus, auch sonst das Lauenburgische genannt, hat bekanntermaßen seinen Ursprung von dem Anhaltischen Hause, so die stehende Stellung auf seinen Siegeln öfters gebraucht hat.

2) Vom Jahr 1262 hat der Herr von Meiern, als Verfasser der gelehrten Deduction *de Dominio et Aduocatia Möllen*, zwo Originalurkunden geliefert, woran zwey Siegel hängen, so den minderjährigen Herzogen Johann und Albert gehören. Auf dem ersten *Tab. I. No. 1.* sind beide junge Herren völlig stehend in Kinderkleidung, mit einem Gürtel um den Leib, und im blossen Kopf vorgestellet. Der zur rechten Hand hat eine Fahne in der Rechten, und der zur Linken in der rechten Hand. Mit der andern Hand halten sie beide zwischen sich den getheilten Wappenschild. Umher: *S. Johannis. Et. Alberti. Di. Gra. Duc. Saxon. Angar. Et. Westfal.* Eben die beiden jungen Herren haben ein ander Siegel an einer Urkunde vom Jahr 1266 (eben daselbst *Tab. I.*), worauf sie zwar reitend, aber sonst völlig dem vorigen gleich erscheinen, und auch zwischen sich den Wappenschild in die Höhe halten, mit eben der Umschrift. Sie waren auch noch damals minorenn.

3) Vom

3) Vom Jahr 1302 findet man daselbst das andere Siegel *Tab. II. No. 6.* an einer Urkunde, worin zween andere minderjährige Prinzen von eben dem Namen mit ihrer Mutter Ingeburg der Stadt Möllen das Dorf Pinnou schenken. Auch die beiden Prinzen sind im langen Rock und blossem Kopf völlig stehend abgebildet, jedoch ohne Fahnen, sondern beide halten zwischen sich den Sächsischen Wappenschild. Umher: *S. Johannis. Et. Alberti. Di. Gra. Duc. Saxonie.*

Pommern.

4) Vom Jahr 1170 habe ich in dem *III. Tom. Cod. dipl. Brandenb.* S. 73. eine Originalurkunde des Pommerschen Fürsten Casimirs auf dem Königl. Archiv zu Berlin abdrucken lassen, auch daselbst das Siegel daran S. 76. beschrieben. Hier liefere ich solches auf der beigefügten Kupfertafel *No. I.* Ohnerachtet das Siegel auf der Hälfte verbrochen ist, so sieht man doch deutlich noch den Fürsten Casimir darauf stehend, so in der rechten Hand eine Lanze, und in der linken einen Schild hält. So viel ist noch kenntlich, daß auf dem leztern blos ein alter Zierrath gewesen ist. Von der Umschrift ist noch übrig: KAZIM....... PRINCEPS. Das daneben hangende Siegel, seines Bruders Boguslavs, ist ein Reutersiegel, worauf er sich *Princeps Liuticiorum* nennet.

Anhalt, als Fürsten.

5) Vom Jahr 1275 hängt an einer Urkunde der verwittweten Fürstin von Anhalt Mechtild, neben ihrem Siegel, auch das Siegel zweener minorennen Prinzen, ihrer Söhne, mit Namen Otte und Heinrich IV. Sie stehn im langen Rock und blossem Kopf gegen einander über. Beide halten mit der rechten Hand den getheilten Schild mit dem Anhaltschen Wappen, und mit der Linken einen gebogenen Pallasch. Ueber dem Schild hängt zwischen ihnen beiden ein *Labarum. Beckmann Hist. Anh. IV.* Th. *Tab. I. No.* 7.

Im Jahr 1283 hat der Erstgeborne Otto ein Sigillum equestre, und führt zum erstenmal einen halben Adler in der Fahne.

6) Vom Jahr 1285 hat derselbe *Tab. I. No. 9.* ein schönes *Sigillum pedestre* des Fürsten Heinrichs III. abstechen lassen. Er ist darauf stehend in ganzer Positur, mit einer Mütze auf dem Kopf, abgebildet. An der Seite hat er ein großes Schwerdt, und hält in der Rechten eine kleine Fahne, und mit der Linken vor sich einen getheilten Schild mit dem völligen Anhaltischen Wappen. Umher: *S. Heinrici. De. Anhalt. Can. Magdeb.*

Merkwürdig an diesem Siegel ist auch dieses, daß er sich darauf weder *Principem* noch *Comitem*, sondern nur schlechtweg *de Anhalt* nennet. Weil er kein regierender Herr, sondern Canonicus

nicus des hohen Stifts Magdeburg war; so glaube ich, daß er sich auf solche Art unterschieden hat.

Grafen und Dynasten, ausser Deutschland.

§. 17.

Von Herren, gräflichen und freiherrlichen Standes, sind ausser Deutschland die Siegel in stehender Stellung ungemein rar. Ich habe noch zur Zeit nur ein gräflich Siegel dieser Art wahrgenommen

1) vom Jahr 1124. Dasselbe hat *Bertholet, Hist. de Luxenbourg Tom. VI. Tab. IV. No. 20.*, weit richtiger aber *Calmet, Hist. de Lorraine Tom. III. Tab. 13. No. 91.* von einer Urkunde des Jahrs 1124 abstechen lassen. Der Graf *Otto de Chiny*, dem es gehört, steht darauf in voller Positur, mit einem Kasket auf dem Kopf, hält in der Rechten einen kurzen Spieß, und in der Linken einen Schild, worauf ein großer Vogel ziemlich deutlich (ohngeachtet Calmet die Figur für einen Fisch ansieht) kenntbar ist. Umher: *Sigillum. Ottonis. Comitis* . . . . .

Ich halte den Schild mit dem Vogel, oder was es sonst seyn soll, blos für einen alten Zierrath, den der Zeichner dazu umgeschaffen hat, weil im Jahr 1124 auf einem gräflichen Siegel am wenigsten ein Wappen zu vermu-

then ist, auch die Grafen von Chiny auf ihren andern spätern Siegeln ein ganz ander Wappen führen.

2) Vom Jahr 939 hat *Kluit in Histor. Comitat. Holland. in Cod. diplomat. Tom. II. Part. I. pag. 18.* eine Originalschenkungsurkunde des Grafen Arnulfs von Flandern an die Abtey S. Peter zu Gent aus dasigem Archiv abdrucken lassen, wo er am Ende S. 22. versichert — adhaeret sigillum cereum rotundum, cui impressa est *effigies Arnulfi Comitis stantis figuræ.* Es ist recht Schade, daß er das Siegel nicht abstechen lassen.

Ich fürchte aber, daß es dasselbige Siegel dieses Grafen Arnulfs von Flandern ist, so bereits *Vredius de Sigill. Comitum Flandriæ pag. 2.* abgestochen, von einer Urkunde des Jahrs 941, aus eben dem Archiv zu S. Peter in Gent geliefert hat, und welches ihn sitzend mit einem Schwerdt in der rechten Hand, nebst einem Schild auf der rechten Seite um den Hals hangend vorstellet. Allein mir ist das ganze Siegel, seiner ganzen Bildung und Umschrift nach, sehr verdächtig, ohngeachtet Vredius sogar glaubt, daß ein Wappenbild darauf gewesen, so Alterthums wegen nicht mehr sichtbar sey, in welchem Fall es gewiß ganz falsch wäre.

Grafen und Dynasten, in Deutschland.

§. 18.

Von gräflichen Siegeln in Deutschland (die ich nach chronolog. Ordnung anführen will), möchte wol eins von den ältesten seyn, dasjenige gräflich Anhaltische, so zuerst *Knaut in Antiquit. Pagor. Princip. Anhalt.* S. 9. abstechen, und auch die Urkunde, so vom Jahr 1073 seyn soll, abdrucken lassen.

1) Der Graf Adelbert ist darauf größtentheils in stehender Positur, mit einem starken Bart und einer besondern Art von Huth oder Mütze auf dem Kopf, abgebildet. Er hält in der Rechten eine kurze Lanze mit einer kleinen Fahne, und mit der Linken einen runden Schild, mit einem kleinen Zierrath. Umher: *Adelbertus Comes.*

Die Urkunde ist wegen des besondern Stils, so dem Zeitpunct nicht angemessen, eines Theils schon verdächtig, überdem weil sie ganz ohne Datum, und Beckmann, der sie im III. Th. II. Cap. S. 433. auch nebst dem Siegel abdrucken lassen, hat nicht angezeigt, ob sie von der Urschrift ist, doch soll *in dorso* stehn, daß sie 1073 gegeben sey.

2) Ein ander vollständig schönes *Sigillum pedestre* liefert Scheidt in seinem Tractat vom hohen und niedern Adel *ad pag. 229.*, von einer Urkunde des Grafen Bernhards von Aschersleve vom Jahr 1174, die im *Tom. III. Orig. Guelfic.* S. 544.

abgedruckt ist. Der Graf steht darauf im vollen Panzer, mit einem Kasket auf dem Kopf, und mit einem Säbel umgürtet; hält in der Rechten eine Fahne, und mit der Linken einen langen unten zugespitzten Schild mit dem Anhaltischen Wappen. Umher: *Sigillum. Comitis. Bernhardi. De. Ascherslevc.*

Das würkliche Anhaltsche Wappen, auf einem gräflichen Siegel an einer Urkunde vom Jahr 1174, will mir nicht recht in den Kopf. Ich fürchte, daß der Zeichner es dazu gedacht hat. Ist es würklich auf dem Originalsiegel genau sichtbar, so gehört es gewiß unter die allerersten Siegel mit Wappen ꝛc. Sonst muß ich auch noch einen kleinen Irrthum anzeigen, so in den Anmerkungen von den *Sigillis pedestribus* S. 11. §. 19. begangen ist, wenn der Verfasser daselbst die Meinung äußert, daß die Markgrafen von Brandenburg aus dem Ascanischen Hause diesen *Comitem Bernhardum de Ascherslevc* zu ihrem Stammvater haben, und, weil dieser ein Sigillum pedestre gebraucht, sie ihm darin gefolget wären. Aber nicht dieser, sondern Markgraf Albrecht, der Bär, ist ihr Stammvater, der schon im Jahr 1155 dergleichen Siegel gebraucht hat, und den haben seine Nachfolger imitiret. Graf Bernhard war nur desselben Sohn, und mit der Grafschaft Ascherslebin, als einem Erbstück, abgefun-

funden, auch derjenige, so, nach Heinrichs des Löwen Fall, ein Schattenherzog von Sachsen geworden ist.

3) Von den Grafen, Otto und Dieterich von Brene, hat *Ludeuig Tom. I. Reliq. p. 36.* eine Urkunde vom Jahr 1226 drucken lassen, wobey S. 38. das daran hangende Siegel also beschrieben ist: Sigillum de cera viridi monstrat *imaginem viri stantis armati* amicti quasi pallio super arma (vielmehr *super lorica*), habetque vir ille *clipeum* cum tribus foliis lacualibus in sinistra et in dextra tenet *lanceam*, cui infixum est vexillum pendens deorsum, et est talis Circumscriptio. *Sigillum Ottonis et Theoderici Comitum de Brene.*

4) Vom Jahr 1240 liefert *Gudenus Tom. III. Cod. dipl. Moguntin. ad pag. 674.* eine Urkunde des Dynasten Cunrads von Durna, wovon das daranhangende Siegel auf der Siegeltafel *No. 2.* abgestochen ist, dessen er sich auch nachher bis 1251 noch bedienet hat. Der Dynast ist darauf geharnischt, mit einem Schwerdt umgürtet, in völlig stehender Positur abgebildet, hält mit der Rechten einen dreieckigten Schild mit seinem Geschlechtswappen vor sich, und greift mit der linken an das Gefäß seines Schwerdts. Umher: *Sigillum. Cunradi. De. Durne.*

Diese große Dynastenfamilie hatte in der Gegend des Klosters Seeligenthal ansehnliche Güter, und eben dieser Conrad I. war der

Stifter

Stifter des Klosters. Auf ihren andern Siegeln erscheinen sie auch zu Pferde, sowol mit der Fahne, als mit dem Schwerdt in der rechten Hand, sogar hat Bobbo auf der Siegeltafel *No. 3*, worauf sein Pferd mit einer langen Decke behangen, die mit seinem Wapenbilde gezieret ist.

5) Vom Jahr 1246 finde ich bey dem Schoetgen *Tom. II. Diplomatar. et Scriptor. Tab. V. No. 50.* ein sehr schönes *Sigillum pedestre* von dem Grafen Hermann von Mansfeld an einer Urkunde S. 371. Der Graf steht darauf in ganzer Stellung, ungepanzert, mit einer Mütze auf dem Kopf, hält in der Rechten ein blosses Schwerdt in die Höhe, und mit der Linken einen dreieckigten getheilten Schild, wo in der ersten Hälfte vier Rauten über einander, und in der andern ein Kreuz. Umher: *Sigillum Hermanni Comitis de Mannsvelt.*

6) Vom Jahr 1259 hat Kremer in seinen wohlgeschriebenen *Origin. Nassoicis Tab. VIII. No. 4.* ein wohl conservirtes *Sigillum pedestre* des Grafen Emicho von Leiningen an einer Urkunde dieses Jahrs abstechen lassen. Der Graf erscheinet darauf zu Fuß, mit blossem Kopf, und im langen Kleide, so mit einem Gürtel umgeben ist. Er hält die Rechte vor der Brust, und mit der Linken einen dreieckigten Schild, worauf ein st hender Löwe befindlich. Umher: *Sigillum Emichonis Comitis De Liningen.*

7) Von

7) Von dem Jahr 1270 beschreibt *Gudenus in Cod. dipl. Mog. Tom. III. p. 1141.* ein Siegel von eben dem Grafen Emicho — Comparet *plena statura.* Toga vestitus talari, capite inoperto. Clypeum a solo stantem sinistra manu sustinet, erecto leone signatum. Mithin ist dazu der vorige Siegelstempel auch gebraucht.

8) Von dem Jahr 1284 hat *Hergott in Geneal. Aug. Gent. Habsb. Tom. I. Tab. XXI. No. 7.* ein Siegel des Grafen Ludewigs von Homberg, eines nahe verwandten Geschlechts der Grafen von Habsburg, im Kupferstich mitgetheilet. Er steht darauf gepanzert, und hält mit beiden Händen einen dreieckigten Schild, worauf zween Adler mit ausgespannten Flügeln über einander. Vor ihm steht ein Schwerdt mit der Spitze zur Erde gekehrt. Umher: *S. Ludowici. Comitis. De. Honbergk.*

9) Vom Jahr 1290 findet man ein Siegel von dem Grafen Otto von Waldeck an einer Urkunde dieses Jahrs, in des Kopps Nachricht von den Herren zu Itter in den Beilagen S. 209. Der Graf ist darauf zu Fuß abgebildet, in vollem Panzer, mit einem Wappenrock darüber, und einem geschloßnen Helm auf dem Kopf, an dessen beiden Seiten ein halber Stern mit kleinen Kugeln auf den Spitzen zu sehen ist. Er hält in der Rechten ein blosses Schwerdt, und mit der Linken den Schild, worauf das Waldecksche

Wappen,

Wappen, ein großer Stern, ist, welcher auch vor der Brust auf dem Wappenrock zu sehen. Von der Umschrift ist noch übrig: Sigil ..... nis. Comitis ...... he. mit einem kleinen Contrasiegel, so aber nicht abgestochen ist.

10) Ohne das Jahr anzugeben, liefert gedachter Kopp a. a. O. S. 68. ein *Sigill. pedestre* des Grafen Adolfs von Waldeck, des vorhergehenden Sohns, aus dem Archiv zu Ziegenhain, worauf er im blossen Kopf ohne Harnisch, mit einem gewürfelten Rock ohne Ermeln, zu Fuß abgebildet. Er hält in der Rechten ein blosses Schwerdt mit der Spitze zur Erde gekehrt, und mit der linken den Schild mit einem großen Stern. Umher: *Sig .... Comitis. Adolfi. De. Waldeke.* Wahrscheinlich lebte der Vater noch als regierender Herr, darum er das Schwerdt mit der Spitze zur Erde gekehrt hat, wie vorher der Graf Ludewig von Homberg, weil beide noch nicht regierende Herren waren. Eben dieses Siegel ist in einer Sammlung von Siegelzeichnungen in der Churfürstlichen Bibliothek zu Mannheim vom Jahr 1241 angegeben.

11) Vom Jahr 1292 hat Weck in der Beschreib. der Stadt Dreßden S. 158. ein abgestochen Siegel vom Meiner, Burggrafen zu Meissen, worauf er zu Fuß im blossen Kopf erscheinet, in der Rechten eine Fahne, worin das burggräfliche Wappen, nemlich zween Balken übers Kreuz gelegt,

legt, und mit der linken den Schild, worin dasselbige Wappen mit der Umschrift: *Sigillum Meynheri Burgrauii Misnensis.*

12) Von dem Jahr 1321 ist in der Deduction des Herrn von Meiern *de Dominio et Aduocat. Möllen Tab. II.* ein Siegel des Grafen Gerhards III. von Holstein und Rendsburg gestochen, worauf er zu Fuß im Panzerhemde vorgestellet ist, mit einem Helm auf dem Kopf, der mit einem sehr großen Helmschmuck von Pfauenfedern gezieret ist. In der rechten Hand hält er ein Schwerdt in der Scheide, so mit der Spitze zur Erde gekehrt ist, mit der Linken aber einen Schild vor der Brust. Umher: *S. Gerardi. Comit. Holsatie J. Remesborch.*

Wahrscheinlich regierte sein Vater Gerhard II. damals noch, darum er das Schwerdt in der Scheide, und die Spitze zur Erde gekehret hat. Er war ein Bruder der Herzogin Elisabeth, so die Urkunde ausgestellet hat.

13) Von dem Jahr 1349 finde ich in des großen Gelehrten und Fürsten von S. Blasien Herrn M. Gerberts Nachrichten *de translatis Habsburgo Austriacor. Princip. cadaueribus ex Heluetia ad Monasterium S. Blasii Tab. III. No. XI.* ein sonderbares *Sigillum pedestre,* so dem Grafen Albert von Hohenberg zugehört. Der Graf ist darauf stehend im vollen Harnisch in einem gemauerten Gehäuse, so einem großen steinernen Brunnen ähnlich sieht, abge=

abgebildet. Er hält in der rechten Hand einen blossen Degen, und mit der Linken einen Schild mit seinem Geschlechtswappen vor sich. Auf dem Helm ist ein eben so sonderbarer Helmschmuck, nemlich ein weiblich Gesicht mit einem tief herunterhangenden Schleier. An beiden Seiten ist ein gar kleines Gehäuse, worin an der rechten Seite entweder ein Hund oder gar ein Affe (weil die Figur nicht recht deutlich ist) sitzt, an der Linken ein Löwe. Ueber diesen zweien gar kleinen Gehäusen stehen zwo weibliche Figuren, die eine Krone über den stehenden Grafen halten. Umher: *Alb. Comes. De. Hohenberg.*

Die Erklärung dieses sonderbaren Siegels will ich gern einem jeden andern scharfsichtigern überlassen. Zwey andere Siegel von ihm, wovon eins vom Jahr 1341 blos seinen Wappenschild zeigt, mit der Umschrift: *Sigill. Alb. Com. De. Hohenberg. Imperial. Aul. Cancell.*, und das andere vom Jahr 1348 worauf drey Schilder mit der Umschrift: *S. Secret. Alb. Electi. Et. Confir. Herbipol.* sind auf eben der Kupfertafel, *No. 9.* und *10*, auch abgestochen. Er war erstlich Kanzler bey dem Kaiser Ludewig IV., hernach ward er von dem Pabst mit dem Bischofthum Würzburg providiret, konnte aber gegen den Grafen von Hohenlohe, den das Kapitel gewählet hatte, nicht aufkommen, sondern ist erstlich etliche Jahre nachher Bischof von Freisingen geworden. Wahrscheinlich hat dieses Siegel vom Jahr 1349 auf diese Verän-

de-

derungen einigen Bezug. Weiter sind mir keine Siegel, worauf sich Grafen und Dynasten zu Fuß vorstellen lassen, zu Gesichte gekommen.

Der niedere Adel in Deutschland.

§. 19.

Auch von dem niedern Adel findet man einige wenige Beispiele, daß etliche davon sich auf ihren Siegeln in stehender Positur gezeigt haben, obwol die Stellung eigentlich sich nicht für sie schickte.

1) Vom Jahr 1280 finde ich in des Schoetgen ꝛc. *Diplomatar. et Scriptor. Tom. II. Tab. II. No. 13.* ein dreieckigt Siegel an einer Urkunde, die dem Kloster Buch in Sachsen von *Wernero Milit. de Foresto* (*Hain*) in dem Jahre gegeben ist. Derselbe steht darauf geharnischt, in ganzer Positur, mit einem Schwerdt an der Seite, und hält vor sich eine lange Stange, woran etwas, so einer kleinen Fahne ähnlich sieht. Umher: *S. Werneri Militis de Foresto.*

2) Eben daselbst *Tab. IV. No 29.* ist ein Siegel abgestochen von einer Urkunde des Jahrs 1382, worin Albrecht von Heyniz eben dem Kloster Buch eine Schenkung macht. Man sieht darauf einen Mann in einer Kleidung, die bis an die Knie geht, mit langen spiß herunterhangenden Ermeln, und einer Kappe ebenfals mit einem herunterhangenden Zipfel. Er hält in der rechten Hand einen Ring mit vier Kreuzen am Rande, und mit der linken einen Degen queer vor sich. Umher: *S. Alberti de Heyniz.*

3) Vom Jahr 1325 hat Harenberg *in Histor. dipl. Gandersh. Tab. XXX. No. 8.* ein förmlich *Sigillum*

pedestre Sigfrieds Bock (von einem im Stift Hildesheim angesessenen adlichen Geschlecht) mitgetheilet. Derselbe zeigt sich darauf stehend, in einem langen Kleide mit blossem Kopf, hat die rechte Hand an ein kleines Gestell, worauf eine Figur, die einem Schaf ähnlich ist, und mit der Linken hält er einen Schild, worauf übereinander zwo nemliche Figuren sind, die ich auch auf dem andern Siegel Basilius Bock ebendaselbst No. 6. finde, nur mit dem Unterschiede, daß ein grosser Bock neben dem Schilde steht. Es ist wahrscheinlich eine Anspielung auf den Geschlechtsnamen. Umher: *S. Sifridi. Militis. Dicti. Boc.*

Dieses mag zur Probe auch von dem niedern Adel genug seyn. Ich vermuthe auch, daß die Stellung nur gelegentlich genommen ist, wie man bey dem Siegel Albrechts von Heyniz an der Kappe auf dem Kopf, und hier an dem langen Kleide, so beides einem Ritter nicht sehr angemessen, vermuthen muß.

Und hiermit beschließe ich diese Abhandlung, die freilich noch in vielen Stücken mangelhaft, und einer weitern Ausbesserung bedarf. Zusammen genommen, machen die hier von mir angezeigten und beschriebenen Siegel eine ansehnliche Anzahl aus; wie viel mögen noch in andern historischen Werken, Urkunden Sammlungen, Deductionen, und andern kleinern Schriften in Kupfer gestochen oder genau beschrieben seyn, die ich nicht gesehen, auch hier nicht habhaft werden können! Und noch viel größer möchte wol die Anzahl seyn, die noch in den Archiven verborgen liegt.

IV. Kri-

IV.

Kritische Untersuchung der Siegel

des

Herzogs Heinrichs des Löwen,

wobey zugleich auch der Zeitpunkt untersucht wird, wo die weltlichen Fürsten angefangen, würkliche Wappenbilder auf ihren Siegeln zu führen.

Ueber die Siegel des großen Herzogs Heinrichs des Löwen ist viel geschrieben. Einige behaupten, daß er auf selbigen würklich schon ein Wappen geführet, so sie, wie Pfeffel, für die Baierschen Wecken, oder wenigstens für eine weckenartige Figur angeben, andere, wie Eccard a),

a) *Tom. III Guelfic. Orig p.* 162. „— Nostros principes *Leonem* in clypeo gessisse, et *Henricum Magnanimum* ut et fratrem ejus *Welfum* eo jam usos esse supra demonstrauimus. Hoc tamen Scriptores vulgares nesciuere, et *Henricum Magnanimi filium*, ob Leonis cognomen Leonem primum in scuto habuisse hactenus dixerunt." Hierbey macht Herr Gruber in der Note (hhhhh) mit Recht die Anmerkung: „Hujusmodi demonstratio non succurrit. Leonem in clypeo *Henrici Leonis* vidimus, sed annexum diplomati suspecto. Caeteri clypei in Sigillis ejus conspicui nudi sunt et sine figuris ad eum modum picti, quo *Tacitus* veterum Germanorum scuta non figuris animalium, sed lectissimis coloribus distincta fuisse docet. *Henrici Magnanimi* sigillum nullum vidit Dn. *Eccardus* aeque ac ego. Vnde quae figura clypeum ejus ornauerit, dicere non potuit, nedum demonstrare — Quare demonstratio, quae data esse dicitur, adhuc desideratur, neque ex iis quae addit, perficitur."

Rhetmeier ꝛc., sagen mit der grösten Dreistigkeit, als wenn es eine ganz unbezweifelte Gewisheit sey, daß seine Siegel einen Löwen deutlich darstellen, ja der erste schreibt sogar, daß Heinrich der Stolze schon denselben auf dem Schilde geführet hätte. Noch ganz neuerlich glaubt dieses der gelehrte Chorherr zu Reichensperg, Herr A. M. Lipowsky, in einer Abhandl. über die Frage, was die Pfalzgrafen von Wittelsbach für ein Geschlechtswappen gehabt? denn er sagt in dem X. Th. der Abhandl. der Baierschen Acad. der Wissensch. S. 05. „— Indessen bleibt so viel wahr, daß die Guelfen, ehe sie Herzoge in Sachsen und Pfalzgrafen am Rhein geworden, den Löwen zum Geschlechtswappen gehabt —" und ferner S. 267. „— Aus diesem ergiebt sich die Muthmaßung, welche bis zur Wahrheit übergeht, daß dieser Ludewig, nach dem Beispiel Herzogs Heinrichs des Löwen, den Löwen wegen der Pfalz, wegen des Herzogthums Baiern aber die Wecken zum Geschlechtswappen angenommen habe." Er berufet sich dieserwegen vorzüglich auf den Tolner und Meibom, indem der erste *in Histor. Palat. Cap. 26. p. 363.* schreibt: Certum est *Henricum Leonem* Saxoniæ et Bauariæ Ducem . . . *Leonem quoque in Sigillis habuisse*, uti cognoscere licet ex litteris ejus et *Sigillo de A. 1146.* quod exhibet *Meibom. in Not. ad Chronic. Riddagsh. p. 413.* Allein dieser Beweis ist schlecht; wie Meibom und Tolner schrieben, da

hatte

hatte man noch nicht Kenntniß genug von Siegeln, am wenigsten in Absicht der Wappen darauf, und glaubte, was nachher auf spätern Siegeln an würklichen Wappen sichtbar war, daß dieses Wappenzeichen auch schon vorher auf den Siegeln desselben Geschlechts gewesen sey; wo die Einbildung und Vermuthung gar zu oft den Zierrath des Schildes für ein würkliches Wappenbild angesehen und dazu umgeschaffen hat. Vredius, ein sonst in diesem Fach großer Mann, glaubte, daß schon auf dem völlig falschen Siegel des Flandrischen Grafen Arnulfs vom Jahr 941 ein Wappenbild gewesen, und nur abgerieben sey. Er hielt auch das Siegel des Grafen Roberts (*de Sigill. Comit. Fland. p. 2.* und *6.*), wo auf dem Schilde ein förmlicher Löwe, an einer Urkunde vom Jahr 1072 für ächt. Eccard würde vielleicht auch nicht behauptet haben, daß Heinrich der Löwe, und sogar sein Vater, schon einen Löwen im Schilde auf seinen Siegeln gebraucht haben, dafern er nachher, wie er die Würzburgischen, und mehr andere Archive in den letzten Jahren seines Lebens gesehen hatte, wie damals, wo er in seinen jüngern Jahren die *Origines Guelfic.* geschrieben hat.

Doch schreibt Herr Lipowsky S. 202. — gleich hinterher §. 8., nachdem er den Satz des Tolners angenommen — Eben so gewiß ist, daß Heinrich der Löwe, in seinen an die Baierschen Klöster ausgestellten herzoglichen Urkunden, nur die Wecken allein, mit Ausschluß des Löwens geführt habe,

so er aus drey Siegeln von dem Jahr 1160, 1166 und 1172, die wir hernach beschreiben wollen, beweisen will. Noch niemand hat sich die Mühe gegeben, gründlich zu untersuchen, ob es unstreitig und erwiesen, daß der Herzog Heinrich der Löwe würklich schon ein Wappenbild auf seinen Siegeln, sowol an Urkunden, die Sachsen, als auch Baiern betreffen, geführet hat. Wir wollen also hier alle seine Siegel, die von seinen Urkunden bekannt geworden sind, nach der Zeitrechnung anführen, und genau beschreiben, damit wir im Stande sind, davon einige gründliche Bemerkungen dem Publico zur weitern Prüfung vorzulegen.

§. 1.

Zuförderst kömmt es wol hiebey hauptsächlich auf die Präjudicialfrage an, mit Grund zu wissen, zu welcher Zeit die Fürsten angefangen, ein würkliches Wappenbild statt des bisherigen Zierraths in ihrem Schilde auf ihren Siegeln setzen zu lassen. Wollte man hierin den Benedictinern in dem neuen diplomat. Lehrgeb. VI. Th. S. 7. und 153. blindlings folgen, wie leider genug geschieht; so würde man als gewiß und erwiesen annehmen, daß die würklichen Geschlechtswappen bereits von der Mitte des XI. Jahrhunderts erblich auf Siegeln gewesen sind. Allein wenn diese Herren a. a. O. das bereits angeführte Siegel des Grafen Arnulfs von Flandern an einer Urkunde vom Jahr 941 bey dem Vredius für ächt, und ganz ausser allen Verdacht

dacht halten, hiernächst auch das Siegel Roberts, Grafen von Flandern, an einer Urkunde vom Jahr 1072, worauf er im Schilde bereits den Flanderschen Löwen führet, und beide Beispiele als Beweise sogar anführen; so geben sie sich allerdings blos, daß sie nicht allemal mit genugsamer Kenntniß und genauer Kritik in ihrem weitläuftigen Werke einige Sachen beurtheilet haben, zumal schon ihr großer Vorgänger **Mabillon** b) an dem kurzgedachten Siegel des Grafen Roberts von Flandern, mit dem Löwen im Schilde Zweifel seiner Aechtheit geäußert hatte. Wie schwankend und schlecht ihre Begriffe vom Ursprung der erblichen Wappen auf Siegeln sind, sieht man vorzüglich a. a. O. S. 162. aus dieser Stelle — Wenn das Flandrische Wappenschild auf dem Siegel des Grafen Roberts

b) *De Re diplom. Lib. II. Cap. XVIII.* §. *3. p. 146.* wo er schreibt: — Dubitare tamen licet, *an Leonis symbolum*, quod Robertus primum in Clypeo gerit, *sit genuinum*, siquidem omnium subsequentium Clypei sunt sine hoc insigni usque ad Philippum Alsacium, qui contrasigillo symbolum gentilitium impressit viuente patre Theoderico, cum Theodoricus regimen Flandriæ ipsi commisit A. 1157 Jerosolyma profecturus. *Certe nulla aut pauca ante id tempus inueniuntur insignia nobilium* (des hohen Adels), *tametsi in sigillis clypei erant in usu, sed nudi.* Bey dieser gesunden Lehre hätten die Herren Benedictiner bleiben sollen, anstatt, daß sie ihn S. 8. gar deswegen tadeln, und allgemein schreiben „— daß man heutiges Tags nicht mehr zweifle, daß die Wappen im *XI.* Jahrh. angefangen haben —" wir setzen hinzu — aber nicht auf Siegeln.

1072 mit einem Löwen besetzt ist, nicht eher als im Jahr 1163 wieder auf dem Siegel Philipps zum Vorschein kömmt; so rührt es daher, daß die Nachfolger Roberts auf ihren Siegeln nichts als die umgewandte Seite ihres Schildes aufweisen. Also giebt es erbliche Wappen im XI. und XII. Jahrhundert." Daß *Heineccius, in Syntag. de Sigillis* S. 131. schreibt: „— Quam *parce* initio usi sint principes ejusmodi insignibus patet ex sigillis Comitum Flandriæ, in quibus primus Leone utitur *Robertus Friso* A. 1072 quem tamen deinde successores omnes omiserunt, usque ad Philippum Elsatium, qui A. 1163 (vielmehr A. 1164 *ap. Vredium p. 19.*, und zwar auf dem Hauptsiegel blos allein im Schilde, in dem Contrasiegel aber zugleich in der Fahne und auf dem Helm) haec insignia denuo tum in scuto, tum in vexillo, tum in galea ostentat. Quum igitur *sub cruciatæ demum militiæ initia mos iste inualuerit*, non temere statuere mihi videor, omnia sigilla, quæ ante istud tempus insignia ad recentiores heraldicorum regulas composita adscripta habent, sequioris multo aevi censenda esse," und die Wappen auf den Siegeln im Anfange der Kreuzzüge schon annimmt, darüber wundre ich mich nicht, weil zu seiner Zeit dieses noch die allgemeine Theorie in der Siegellehre war, wenn er aber doch, wie er in der Vorrede versichert, so viele Archive, auch sogar das zu Corvei gesehen; so sollte man doch fast glauben, daß er

darin

darin kein ächtes Siegel mit einem würklichen Wappen von dem Zeitpunct der ersten Kreuzzüge bemerket haben würde, so ihn schon zu einer genauern Prüfung der alten Sage hätte aufmerksamer machen müssen. Von des Speners seiner Theorie in diesem Stück will ich gar nicht einmal erwähnen, der, bey der damals noch herrschenden Dunkelheit in der Diplomatik, und wo die archivalischen Schätze noch, unter zehn Schlössern verwahret, dem forschenden Kenner mit der größten Sorgfalt entzogen wurden, ohnmöglich darin Licht erhalten konnte. Aber in des Herrn Grubers Lehrsystem einer allgemeinen Diplomatik (Wien 1783, 8.) hätte man mit Recht vermuthet, daß er im V. Hauptstück von der Siegelkunde S. 203. ꝛc. auch von diesem Object eine richtige Theorie gegeben hätte. Allein die Materie von den Siegeln ist überhaupt sehr mager von ihm behandelt, und was er von dem Ursprung der Wappen auf den Siegeln sagt S. 222, ist ganz undeutlich und falsch. Ich verstehe ihn gar nicht, wenn er daselbst schreibt: „— Die Wappenschilde sind erst um die Scheidezeit des XV. und XVI. Jahrhunderts in den Siegeln gemeiner geworden. Allein von Babenbergischen Herzogen bringt uns Herrgott schon dergleichen Sigilla aus dem Anfange des XIII. Jahrhunderts vor —" Alles ist unverständlich und falsch.

§. 2.

§. 2.

Heineccius giebt S. 177. unter andern auch die Regel: Si in Sigillo Saeculor. VIII. IX. X. vel ineuntis XI. insignia gentilitia aut scuta ad heraldicæ artis regulas composita inueniantur, fraus videtur in Oculos incurrere." Die Regel hat auch Herr Hofrath Gatterer *in Elem. Art. dipl.* S. 317. aus demselben angeführt, und S. 355. hält er auch das Siegel des Roberts, Grafen von Flandern, vom Jahr 1072 für ächt, indem er davon schreibt: „— in hoc singulare est, *quod scutum leone insignitum est*, quanquam ex insequentium Comitum sigillis, quæ usque ad Philippi Alsatici regimen (A. 1164) nullam leonis imaginem ostentant, cognoscitur, *insignia Comitum Flandriæ Saec. XI. usitata quidem, at nondum hereditaria fuisse*." Noch deutlicher erklärt er sich hierin S. 311. — Illud hoc loco non est praetermittendum *sigillis, genuinis* nempe *ante Saeculum XI. (A 1050.) nulla indita cerni insignia gentilitia*, ut quae Saeculo demum XII. paulo usitatiora facta sunt. Mithin ist er auch hierin dem Heineccius beigetreten, obwol er gleich nachher von Deutschland auf eben der Seite sagt: — *In Germania scuta gentilitia Sigillis demum Saec. XIII. illata esse tradunt* (diesen Satz haben die Benedictiner in dem neuen Lehrgeb. der Diplomatik VI Th. S. 156. auch, aber unrichtig) Aber dieser Sprung ist zu stark. Ausserhalb Deutschland, sogar in Flandern, soll man seit der Mitte des XI. Jahrhunderts Geschlechts-

wappen

wappen auf den Siegeln gebraucht haben, und in Deutschland erstlich im XIII. Jahrhunderte; ein Unterscheid von 150 Jahren. Meiner wenigen Einsicht nach geht beides zu weit. Nachdem ich dieserwegen viele Untersuchungen angestellet, so bin ich überzeugt, und zwar dieses mit Gewisheit, so viel man in diesem Fach der diplomat. Wissenschaft mit Gewisheit behaupten kann, und so weit unsere bekannt gewordne Siegel reichen (denn was noch in Archiven verborgen ist, darüber läßt sich nicht urtheilen), daß aus dem XI. Jahrhundert gar kein ächtes Siegel mit einem Geschlechtswappen existirt, und daß alle die bisher aus diesem Jahrhundert producirte verdächtig sind. Hergegen glaube ich, daß vielleicht die letzte Hälfte des XII Jahrhunderts überhaupt die Epoche ist, worin nach und nach die Geschlechtswappen auf den Siegeln der weltlichen Fürsten üblich geworden sind, und in Deutschland vielleicht etwas später in dem letzten Viertel dieses Jahrhunderts. Wie man auch mit dem XII. Jahrhunderte sowol die recht begründete Erblichkeit der Länder und Besitzungen in unserm deutschen Staatsrechte annimmt, als auch die Weise, sich vor seinen Besitzungen zu schreiben, bey einem früher bey dem andern später, welches allerdings auf die Theorie der Siegellehre in Absicht der Wappen auf den Siegeln den größten Bezug hat. Denn daß nicht ächte deutsche Siegel mit Geschlechtswappen gegen das Ende des XII. Jahrhunderts

würklich vorhanden sind, daran wird kein Kenner, der viele reichhaltige Archive gesehen hat, zweifeln. Ich werde in der Folge dieses Object überhaupt noch genauer untersuchen, und meine Gedanken, die ich davon hege, weiter ausgeführt, dem diplomatischen gelehrten Publiko zur weitern Prüfung vorlegen, für jezo will ich nur kurz meine Meinung bey dieser Gelegenheit davon sagen, und zur Probe einige falsche Siegel vor 1150, und einige ächte vor 1200 anführen, und auch erweisen.

Alle Siegel, vor dem angegebenen Zeitpuncte, wo auf dem Schilde eine Figur befindlich, von welcher Form sie auch ist, halte ich blos für einen Zierrath des Schildes, und im geringsten nicht für ein würkliches Wappenbild. Und eben der Zierrath, der zum Theil auf den alten Siegeln ziemlich abgerieben und unkenntbar geworden, hat Gelegenheit gegeben, daß die Zeichner, so größtentheils Mahler rc. und keine Kunstverständige sind, sich dergleichen Wappenfiguren eingebildet haben darauf zu sehen, die ihnen als nachherige bekannte Wappen bekannt waren, wie mir selbst der Fall zweimal von einem Zeichner der Art geschehen ist. Ueberdem ist auch dieser Leute Gewohnheit, wie schon in den vorhergehenden Abhandlungen gedacht ist, ihre Zeichnungen zu verschönern, daher sind sie gar oft würkliche Schöpfer mancher Wappenbilder auf Siegeln gewesen. Man mache nur die Probe, wenn man die Gelegenheit hat, und halte die abgestochnen Siegel

von

von einem fürstlichen Hause mit den Originalsiegeln im Archiv selbst zusammen; so wird man gar bald bey manchen in diesem oder jenem Stück einen merklichen Unterscheid finden, und dieses zuweilen in wesentlichen Stücken. Vorurtheil und eine starke Einbildungskraft haben ebenfalls vielen Antheil daran, und auf diese Art wird manches Wappenbild auf einem alten Siegel auch entstanden seyn, ausser den mehrsten, die würklich falsch an den Urkunden selbst sind. Denn es ist unleugbar, daß ächte Siegel an falschen Urkunden, und auch zuweilen falsche Siegel an ächten Urkunden, gebraucht worden, oder auch beides, Urkunde und Siegel, falsch ist. Die beiden ersten Fälle ereigneten sich am ersten dabey, daß entweder an einer falschen Urkunde von Wichtigkeit (denn um Kleinigkeiten machte man nicht leicht falsche Urkunden) ein ächtes Siegel von einer richtigen Urkunde, aber von keiner Bedeutung, abgemacht und daran gehängt worden, um der falschen Urkunde dadurch einen Anstrich zu geben, oder auch das Kloster rc. hatte ein ganz richtiges Diplom, oder auch einen ganz richtigen Schenkungsbrief, woran aber durch einen Zufall, oder auch Alterthums wegen, das Siegel verloren gegangen. Um diesen Mangel zu ersetzen, und die Urkunde nicht etwa verdächtig zu machen, so ward ein Siegel dazu fabriciret, und angemacht, so aber nicht allezeit nach den Regeln der Zeit, wo die Urkunde geschrieben war, verfertiget worden, indem man das Modell etwa von einem neuern Sie-

gel

gel nahm, worauf ein würkliches Wappenbild vorhanden, so der Falsarius aber nicht besser verstanden hatte, und also auch aus dieser Ursache ist es möglich, daß man vor der letzten Hälfte des XII. Jahrhunderts ein Siegel mit einem Geschlechtswappen an einer ächten Urkunde finden kann rc. Mehr anderer Fälle nicht zu gedenken.

§. 3.

Man will gewöhnlich das oftgedachte Siegel des Flandrischen Grafen Roberts vom Jahr 1072 dadurch legitimiren, daß man den Satz annimmt, das Siegel wäre ganz richtig, die Grafen von Flandern hätten damals schon ein Wappen, und dazu einen Löwen geführet, sie wären aber damals noch nicht erblich bey ihnen gewesen. Und diesen Satz hat auch Herr Gatterer a. a. O. S. 355. angenommen. Dadurch will man dem treffenden Einwurf begegnen, daß nach dem Grafen Robert, vom Jahr 1072 an, bis auf den Grafen Philipp (den Elsaßer) erstlich an einer Urkunde vom Jahr 1164 (*Vredius p. 19.*) der Löwe wieder auf seinem Siegel erscheinet, und alle Siegel der Nachfolger des Grafen Roberts, bis auf dieses vom Jahr 1164, ganz ohne allem Wappenschilde dem Zeitpunct völlig angemessen sind (Noch lächerlicher ist der Gedanke der Benedictiner im neuen diplomat. Lehrgeb. VI. Th. S. 162., wo sie schreiben: „— Wenn das Flandrische Wappenschild im Jahr 1072 mit einem

Löwen

Löwen besetzt ist, nicht eher als im Jahr 1164 wieder auf dem Siegel Philipps zum Vorschein kömmt; so rührt es daher, daß die Nachfolger Roberts auf ihren Siegeln nichts, als die umgewandte Seite ihres Schildes, aufweisen."). Allein ich muß gestehen, daß mir die Einkleidung und der Vorwand nicht scheinbar ist, vielweniger mich überzeuget. War der Löwe damals 1072 schon das würkliche gewählte und angenommene Wappen der Grafen von Flandern; warum unterliessen denn alle nachfolgende Grafen in hundert Jahren, das angenommene Wappen den Löwen in den Schilden auf ihren Siegeln zu setzen? Und warum ward er nach hundert Jahren erst erblich? Mir deucht, der Satz hat mehr Wahrscheinlichkeit, wenn man glaubt, sobald ein fürstl. ꝛc. Geschlecht angefangen, ein würkliches Wappenbild, es mag bestehen, worin es will, auf dem Schilde ihrer Siegel zu setzen, sobald ist solches als ein angenommenes erbliches Wappen des Geschlechts anzusehen, und auch von den Nachfolgern weiter beibehalten worden. Ich streite deswegen nicht, daß bey etlichen Geschlechtern, in mancherley Fällen, das Wappen zuweilen verändert worden ist. Aber eine gänzliche Unterlassung eines Wappens von hundert Jahren kann man hieher nicht rechnen. Auch diese Fälle sind nur sparsam, und bey gewissen Vorfällen, die dazu Gelegenheit gaben, geschehen.

Nach diesen wahrscheinlichen Grundsätzen kann ich von dem bekannten Siegel des Markgrafen von

Oesterreich Ernestus kein günstig Urtheil fällen. Es ist an einer Urkunde gebraucht, die zwischen den J. 1056 — 1075 gegeben seyn soll, und zuerst in des gelehrten Ph. Hüeber, *Austria ex Arch. Mellic. illustrata Tab. I. No. 1.* am genausten abgestochen ist, hernach aber auch in des P. Herrgotts *Tom. I. Monum. Austriac Tab. I. No. 1.* Auf diesem Siegel, so überhaupt mehr wie halb verbrochen (Herrgott schreibt selbst S. 3. — Monuerunt praefati Sodales nostri solertissimi sigillum istud, ut in sui monasterii tabulario cernitur, *in octo frusta esse contritum* — doch konnten sie mehr darauf sehen lange nach dem Hüeber, wie dieser, nemlich den Hals und Kopf des Adlers), und also ziemlich unkenntlich ist, sieht man nach dem Hüeberschen Abstich nur etwas mehr, wie die Hälfte des Pferdes, und von dem darauf sitzenden Markgrafen nicht vielmehr, wie das Brustbild und den obern Theil der Fahne. Mitten durch das Siegel ist ein starker Bruch, so daß nach dieser Beschreibung, die dem Abstich ganz getreu ist, nicht einmal vom Schilde etwas, vielweniger der Kopf und Hals eines großen Vogels, den Herrgott gleich für einen Adler hält, darauf kenntlich, noch zu sehen ist. Von der Umschrift fehlt auch viel, und der ganze Name, nur ist noch übrig . . . . . . ARCHIO AVSTRIE. Hüeber war ein großer Mann in diesem Fach, und würklicher Archivar im Kloster Mölck, der die Urkunde mit dem Siegel alle Tage vor Augen hatte.

Der

Der P. Herrgott, der bekanntermaßen alles beitrug, was zum Glanz des Oesterreichischen Hauses gereichen konnte, ließ hernach eben dieses Siegel nach einer andern Zeichnung, so ihm aus dem Kloster zugesandt, auch in dem *Tom. I. Monument. Austriac. Tab. I. No. 1.* abstechen, wo der Markgraf weit vollständiger fast mit dem ganzen Oberleib erscheinet, der Helm sieht ganz anders aus, und hat ganz ungewöhnliche herunterhangende Binden. Von der Form eines Schildes ist gar nichts sichtbar, doch sieht man etwas ähnliches vom Kopf und etwas vom Hals eines großen Vogels, den Herrgott für einen Kopf vom Adler hält. Wie nun dieses in acht Stücken verbrochne Siegel, durch die Hand des Herrgottischen Zeichners, so weit vollständiger lange nach der Hüeberschen Zeichnung geworden, und der Kopf auf den Bruchstücken des Siegels unterdessen gewachsen ist, kann ich nicht sagen, wahrscheinlich rührt die Verbesserung von der Einbildung des Zeichners, oder von andern Absichten her. Genug, ich halte mich an dem ersten Abstich, den der Archivar unter seiner Aufsicht geliefert hat, wo hergegen Herrgott das Siegel selbst nicht einmal gesehen hat. Und wenn auch etwas würklich von einer Figur, die einem Vogelskopfe ähnlich, darauf sichtbar wäre, so könnte man es doch nicht höher, als für einen etwanigen Zierrath des Schildes, halten. Man halte aber nur beide Abstiche, diesen mit dem Hüeberschen, zusammen, so wird man gleich finden, daß der erste

 gekün-

gekünstelt ist. Von einem so stark in acht Stücken verbrochnen Siegel, kann man im Grunde nichts Gewisses in dem Stück behaupten, und dieser sonst große Mann hätte besser gethan, wenn er das Siegel in der Lage ganz, und auch S. 3. §. 2. die davon gemachte Bemerkung weggelassen hätte, die am wenigsten den Adler auf dem Schilde des Markgrafen Ernestus beweiset „— Vtcunque sit, ratum tamen id habeo, *Ernesti Marchionis scuto insignia gentilitia alia nequaquam fuisse* (also musten schon erbliche Geschlechtswappen 1050 in dem Schilde auf Siegeln seyn), *quam quæ ejus abinde nepos Leopoldus pius* (warum konnte dieser nicht zuerst den Adler dazu annehmen?) *hujusque filii, et seri nepotes, perpetua et velut addicta progeniei retinuerunt.* Nam ut nobis hic *de Saeculo XI., cum insignia gentilitia haereditaria fierent,* sermo est; rem ipsam loquetur, qui inde concluserit: nepotes atque pronepotes Ernesti Marchionis sua insignia, quæ immutata perseverarunt, non nisi ab auito scuto accepisse, nec alia haec fuisse, quam quæ ipse assumpserat, vel prae se ferebat *Ernestus.*" Die Schwäche dieses Schlußes wird jeder Kenner leicht einsehen. Wie folget daraus, weil seine Nachkommen einen Adler auf ihren Siegeln im Schilde geführet, zu der Zeit, wie würkliche erbliche Wappen auf Siegeln im Schilde gesetzt wurden (aber nicht im XI. Jahrhundert), also muß schon in der Mitte des XI. Jahrhunderts der Markgraf Ernestus ein erbliches

Wap=

Wappenbild in seinem Siegel, und zwar auch deren Adler, geführet haben? Ueberdem ist das Document, woran das Siegel seyn soll, ohne Jahrzahl und Datum, der Name fehlt, eine Menge Zeugen mit Zunamen in der Mitte des XI. Jahrhunderts rc. so allerdings verdächtig; auch nur dieses zusammengenommen, macht schon an sich für das Ernestische Siegel keine günstige Aussicht.

Sein Enkel, **Luipold der Fromme**, hat zwar auf einem Siegel von einer Urkunde des Jahrs 1136 im Archiv der Cisterc. Abtey zum H. Kreuz in Niederösterreich, nach dem hier gelieferten Abstich *Tab. I. No. II.* ganz deutlich einen Adler mit ausgespannten Flügeln im Schilde; ich muß aber gestehen, daß ich an der Richtigkeit der Zeichnung gewisse Zweifel hege, indem schon der veränderte Abstich des Siegels des Markgrafen Ernestus zuviel Eindruck bey mir gemacht hat. Am meisten rechtfertigen meine Zweifel die Siegel seiner beiden Nachfolger **Leopolds des Freigebigen** vom Jahr 1140 *Tom. XIII. Monum. Boicor. Tab. I.*, und Heinrichs vom Jahr 1155 bey dem **Schroeter in der Oesterreich. Geschichte I. Bande S. 385.**, die beide so wenig auf der Fahne, wie auf dem Schilde, irgend ein Wappenbild zeigen, das letzte blos vier Bouclen zum Zierrath. Wozu noch weiter kömmt, daß ein anderer Herzog Leopold in dem Jahre 1204 rc. bald einen **Panther**, bald einen Adler, bald gar nichts auf seinen Siegeln im Schilde geführet hat, wie die Abstiche sowol in den

Monument. Austriac. Tab. II., als bey dem Hüeber *Tab. I. No. 4. 5.* und *Tab. II. No. 2.* und *4.* klar darlegen; vorzüglich ein zweiseitiges Siegel desselben, an einer Urkunde vom Jahr 1210 so in den *Monument. Boic. Tom. IV. Tab. I. No. I.* aus dem Archiv des Klosters Formbach abgestochen ist, worauf der Herzog zweimal mit Fahne und Schild, aber jedesmal ohne **Wappen** darin erscheinet. Sollte indessen das Originalsiegel des Herzogs Leopolds des Frommen vom Jahr 1136 würklich einen Adler ganz deutlich im Schilde zeigen, so, daß aller diplomatischer Zweifel selbst auch an der Urkunde, die Herrgott nicht beigebracht, wegfällt, woran ich aber zweifle; so gehört dieses deutsche Fürstensiegel gewiß unter die größten Seltenheiten, und würde von der Regel blos eine Ausnahme machen, wenn wir erst völlig von der Gewisheit überzeugt sind. Gegen des Herzogs Leopolds des Tugendhaften seine Siegel, von den Jahren 1177 — 1194, die bey dem Herrgott *Tab. I.* und *II.*, und auch bey dem vorgedachten Schroeter abgestochen sind, habe ich in dem Zeitpuncte nichts einzuwenden.

§. 5.

Von den Herzogen von Lothringen hat uns Calmet und Bütkens, der erste in seiner *Histoire de Lorraine Tom. II.* und *III.*, und der andere in seinen *Troph. de Brabant. Tom. I.* viele schöne Siegel geliefert, davon ich auch ein falsches von einer Urkunde

des

des Herzogs Adelberts, die zwischen den Jahren 1033 — 1037 gegeben seyn soll, und bey dem ersten *Tab. I. No. 1.* abgestochen ist, anzeigen muß. Der Herzog erscheint darauf zu Pferde, hält in der rechten Hand ein blosses Schwerdt, und hat vor der Brust einen Schild, worauf ein Adler mit ausgespannten Flügeln sehr deutlich ist. Das Pferd ist mit einer herabhangenden Pferdedecke behangen, worauf der Adler noch zweimal befindlich ist. Auf der andern Seite findet man auch ein Contrasiegel, worauf gleichfalls ein Adler mit ausgespannten Flügeln vorhanden. Wer sieht nicht gleich bey dem ersten Blick, daß dieses Siegel völlig falsch ist? Ohne den Adler zu berühren, wer hat jemals ein ächtes Rittersiegel gesehen aus dem XI. Jahrhundert, wo das Pferd mit einer herabhangenden Decke behangen, und sogar Wappenbilder darauf angeheftet sind? Ein Gebrauch, der zuverläßig erstlich im XIII. Jahrhundert aufgekommen ist, wie allen Kennern bekannt; hiernächst waren die Contrasiegel ebenfals im XI. Jahrhunderte noch nicht üblich, sondern sie sind erst in der letzten Hälfte des XII. Jahrhunderts spät gebräuchlich worden. Man sieht wol, daß der Falsarius ein Siegel des XIII. Jahrhunderts zum Muster gewählet hatte. Ueberdem haben die Herzoge von Lothringen in der Folge, wie alle ihre Siegel daselbst von den Jahren 1132, 1144 und 1178 ꝛc. ausweisen, auf ihren Siegeln nur leere Schilder mit Bouclen gezieret, und

erstlich am Ende des XII. Jahrhunderts, und in der Folge führen die Herzoge Friedrich der I. und II. ꝛc. drey kleine Adler auf ihren Wappenschildern, die hernach das erbliche Wappen derselben geblieben sind, so lange, bis Lothringen und Braband vereiniget worden ist; worauf der Schild mit einem aufrechtstehenden Löwen verändert worden, wie die Siegel bey dem Bückens *Tom. I. in Probat. pag. 67. 83. 92 &c.* überzeugen. Woraus also hoffentlich erwiesen ist, daß die Herzoge von Lothringen erstlich am Ende des XII. Jahrhunderts angefangen haben, ein würkliches Wappenbild in dem Schilde ihrer Siegel zu gebrauchen.

Von den Siegeln der Herzoge der Normandie, von Bourgogne, von Bretagne ꝛc. die in dem neuen diplomat. Lehrgebäude VI. Th. beschrieben sind, finde ich nicht früher welche mit würklichen Wappen angegeben, wie vom Jahr 1182 ꝛc. Man findet sie daselbst gemeiniglich auf dem Contrasiegel. Auf gleiche Art trift man daselbst die Siegel der alten Französischen Grafen, in Absicht der Wappenbilder, auch an.

Die Siegel der Pfalzgrafen am Rhein hat ganz neuerlich Herr Hofrath Lamey in einer eigenen Abhandlung *de insignium Palatinorum origine, fatis, et variationibus* im *Tom. V. Actor. Academ. Palat.* sehr gründlich und ausführlich gehandelt, und bewiesen, daß auch diese vor dem Ende des XII Jahrhunderts kein Wappenbild auf ihren Siegeln sehen lassen,

son-

sondern der Pfalzgraf Heinrich, aus dem Braunſ. Lüneburgiſchen Hauſe, zuerſt auf ſeinem Siegel an einer Urkunde vom Jahr 1195 einen Adler ſetzen laſſen, wovon der Abſtich im *III. Tom. Origin. Guelfic. Tab. XVIII. No. 1.* vorhanden iſt, den er aber hernach bald mit dem ſchreitenden Löwen verwechſelt hat, wie die andern Siegel von ihm auf ſelbiger Kupfertafel erweiſen, und Herr Lamey auch a. a. O. S. 402. erweislich macht, oder auch ſtatt deſſen zween Leoparden über einander ſchreitend, wie ebendaſelbſt nachgeſehen werden kann.

Von den Siegeln der Herzoge von Baiern und Sachſen dieſes Zeitpuncts ſoll hernach ausführlich gehandelt, und eben der Satz erwieſen werden, hier will ich nur das Siegel des Herzogs Ludewigs von Baiern an einer Urkunde vom Jahr 1209 anführen, ſo *Tom. XI. Monumentor. Boicor. Tab. V. No. 25.* abgeſtochen iſt, worauf der Herzog zu Pferde abgebildet iſt, mit einer Fahne in der rechten Hand, vor der Bruſt hat er einen Schild, der wie die Fahne von einem Wappenbilde völlig leer iſt, wo hergegen der Schild einen Zierrath deutlich ſehen läßt.

Die Siegel der Markgrafen von Brandenburg ſind ſchon in der vorhergehenden Abhandlung *de Sigillis pedeſtribus* genau beſchrieben und unterſucht, wovon ich daſelbſt klar bewieſen, daß es noch ſehr ungewiß iſt, ob bereits auf dem Siegel von einer Urkunde des Jahrs 1170 Markgraf Otto I.

in dem Schilde einen Adler führet, weil es bis jetzo noch blos auf der Versicherung des Herrn von Vignol beruhet, dem ich zwar viel zutraue, weil er die Urkunde des Brandenburgischen Stiftsarchivs selbst in Händen hatte, und ein Kenner war, doch fürchte ich, daß die Einbildungskraft auch an diesem Adler und seiner Existenz Antheil hat, welches ich zu seiner Zeit, wenn ich das Brandenburgische Stiftsarchiv sehe, auch noch erfahren werde. Das Siegel von der Urkunde des Markgrafen Otten II. vom Jahr 1197, die auch in selbigem Stiftsarchive vorhanden ist, hat zwar der Official bey der Transsumirung beschrieben, aber nicht angezeigt, was er in dem Schilde gesehen hat, mithin sind wir noch nicht gewiß überzeugt, ob die Markgrafen bereits am Ende des XII. Jahrhunderts einen Adler in dem Schilde ihrer Siegel haben sehen lassen.

Von den Herzogen von Zäringen muß man sich allerdings verwundern, wie Herr Lamey a. a. O. S. 402. gar wohl angemerkt hat, daß der große Schoepflin *in Histor. Zaring. Badens. Tom. I. p. 195.* ein Siegel von einer Urkunde des Jahrs 1157, dem Herzog Berthold angehörig, also beschreiben, und auch richtig halten konnte „— Sigillum in ea visitur, *ubi Leo aureus in area rubra a dextra ad sinistrum saliens*," wo man zu der Zeit noch lange nicht bey den Wappen an Metall und Farbe dachte, er selbst auch a. a. O. *Tom. IV.* ein Siegel vom Jahr 1181 abstechen lassen, worauf man nicht das geringste von

irgend

irgend einem Wappenbilde gewahr wird. Ueberhaupt hat auch Herr Lamey das zweite Siegel, in Absicht des goldnen Löwen, von einer Urkunde vom Jahr 1179, die er ebenfalls angeführt, sehr verdächtig gemacht, sowol wegen der Umschrift --- *Et Burgundie Rector*, als auch daher, daß beide Urkunden nur aus einem Copialbuche ediret sind.

Von andern minder mächtigen deutschen Fürsten findet man noch weniger dergleichen ächte Siegel mit würklichen Wappenbildern von dem Zeitpuncte. Die Markgrafen von Meissen, die Landgrafen von Thüringen ꝛc. gebrauchen erstlich im Anfange des XIII. Jahrhunderts Wappenbilder auf ihren Siegeln. Von dem Markgrafen Otten dem Reichen, von Meissen, ist ein Siegel vom Jahr 1186 abgestochen in Klotsch Samml. verm. Nachricht. zur Sächs. Hist. IV. Th. S. 264. darauf der Schild ganz leer ist. Von Markgraf Conrad dem Grossen hat Schoetgen zwey Reutersiegel in seiner Geschichte S. 114. geliefert, worauf nichts von einem Wappenbilde befindlich ist. Man sehe unter andern auch die abgestochnen Siegel dieser Herren *in Thuringia Sacra* S. 78. 94. 95. 96. von den Jahren 1119, 1168, 1176, 1189, die zusammen dem Kloster Reinhardsborn gegeben, und überall einen leeren Schild zeigen. Der Landgraf Herrmann ist daselbst der erste, so auf seinem Siegel im Schilde vor der Brust einen aufrechtstehenden Löwen vorzeigt S. 101.

Die Herzoge von Böhmen, Schlesien, Pommern zeigen spät Wappenbilder auf ihren Siegeln, wie man in den Schriften des berühmten Herrn P. Gelas. Dobner, des Thebesius, des ungenannten Verfassers der documentirten Geschichte von Breßlau ꝛc. findet. Von den ersten hat ausführlich Herr ꝛc. Dobner in einer schönen und gründlichen Abhandlung über den Ursprung ꝛc. des Böhmischen Wappenschildes in der von Bornischen Sammlung IV. Th. gehandelt, wo zugleich bewiesen, daß auf einem Siegel von einer Urkunde des Premißls (nachher Ottokar genannt) vom Jahr 1194 ein Adler zuerst vorkömmt, den hernach Ottokar II. mit einem Löwen verändert hat, und zwar zuerst 1249.

§. 6.

Von gräflichen Siegeln des XII. Jahrhunderts muß ich auch noch etwas erwähnen. Und da ist mir gleich auffallend das Reutersiegel des Grafen Alberts II. von Habsburg, von einer Urkunde, die Herrgott *in Geneal. Aug. Gent. Habsb.* ins Jahr 1114 rechnet, und davon das Siegel daselbst *Tab. XVII. No. 1.* abstechen lassen. Der Graf sitzt zu Pferde ohne Sattel, Steigbügel und Sporen, hält in der Rechten ein blosses Schwerdt, und in der Linken einen dreieckigten Schild, worauf ein Löwe sehr deutlich ist. Etliche spätere Siegel, wie z. B. Alberts III. vom Jahr 1199, zeigen hergegen nur einen

nen

nen leeren Schild. Wie kömmt es denn, daß die ältesten Siegel des Oesterreichischen Hauses so reichhaltig an Wappenbildern sind, wo andere, gleich alte deutsche Fürsten- und Grafenhäuser, dergleichen nicht aufzuweisen haben? möchte mancher hierbey fragen. Ich wüste nicht leicht, was ich mit Gründlichkeit, und doch mit Anstand, darauf antworten könnte, als dieses, daß ich glaube, das Siegel sey schlecht abgezeichnet (wie würklich noch mehrere *No.* 3. 4. 5., wo der Löwe bald einen Kopf wie ein Hund, bald gar *No* 5. wie ein Schaf hat), und daß der Zeichner sich eingebildet, auf dem Schilde ein Thier zu sehen, so einem Löwen ähnlich. Ich fürchte immer, daß er aus einem Zierrath diesen ungestalteten Löwen geschaffen hat, den er auf spätern Siegeln *No.* 5. 6. 10. *&c.* gesehen hatte. Seit der Zeit hat Herrgott weiter kein Siegel, als von Albert III. vom Jahr 1199, worauf der Schild leer ohne Wappen ist. Und ob er wol das Alterthum des Siegels S. 93. dadurch legitimiren will, daß kein Sattel sichtbar, und der Graf auch keine Sporen an hat, allein der Beweis fällt weg, weil etwas vom Sattel offenbar sichtbar ist, und eine Menge Siegel vom XIII. Jahrhunderte, und noch später, vorhanden, wo der Reuter auch ohne Sporn ist, mithin beweiset dieses kein hohes Alterthum. Kurz, in Absicht des würklichen Löwens auf dem Schilde, ist das Siegel gewiß falsch abgezeichnet ꝛc.

Und dieses ist noch das gelindeste, was man davon urtheilen kann c).

Von

Von eben dem Gelichter ist das *Sigillum pedestre* des Grafen Otten von Chyny an einer Urkunde vom Jahr 1124, so Calmet *Hist. de Lorraine Tom. III. Tab. XIII. No. 91.* abstechen lassen. Der Graf ist darauf stehend abgebildet, mit einem Spieß in der rechten Hand, und in der Linken einen Schild haltend, worauf ein Vogel ziemlich deutlich ist, ohngeachtet ihn Calmet für einen Fisch ansieht. Soll die Figur auf dem Schilde ein Wappenbild seyn, so ist es gewiß falsch, vielmehr halte ich es für einen Zierrath, den der Zeichner zu einem Vogel umgeschaffen hat.

Die gleich alten und mächtigen Grafen von Anhalt zeigen auf ihren Siegeln bey dem Beckmann ꝛc. vor dem XIII. Jahrhunderte in ihrem Schilde nicht das geringste von einem Wappen, und die zwey Reutersiegel des Grafen Bernhards von

c) Herrgott, *Tom I. Monument. Austriac. p. 4.* führt selbst von einem Siegel des Herzogs *S. Leopoldi* ein Beispiel an „— Alterum hic adferri posset S. Leopoldi sigillum ex chartario Claustro Neoburgensi, quo tabulæ fundationis eod. anno promulgatæ, dicto monasterio firmantur, *sed illud ita detritum et obsoletum jam est*, ut ne ullum quidem de insignibus inibi cernere liceat vestigium. Inciderat jam dudum in hoc sigillum *pictor quidam*, qui ejus delineationem curare voluit, et a quo ectypa illius una cum prototypo Claustro Neoburgi in Archiuo adseruatur; *Verum haec penicillo parum felici est assecutus. fasciam enim duplicem in scuto depinxit cum tamen id totum rasum penitusque obliteratum sit* —" Wer ist uns Bürge, daß es mit diesem Siegel, und mit dem vom Ernesto ꝛc. nicht eben so gegangen ist?

von Aschersleben bey dem Knauth *in Antiquitat. Anhalt. p. 17.* und *19.* von den Jahren 1176 und 1185 sind ganz offenbar falsch, wie die ganze Positur des zu Pferde sitzenden Grafen mit dem sonderbaren Federbusch auf dem Huth (der nicht das geringste von einem Helm ähnlich hat) schon an sich zu erkennen giebt. Eine große herunterhangende Pferdedecke mit Wappenbildern, wie hier die zween Bären darauf, war 1176 noch nicht gewöhnlich, noch weniger war der Bär damals ein Wappenbild der nachher erst entstandenen Berenburgischen Linie. Eben so schlecht ist das zweite Siegel der Art *No. 19.* so nicht werth zu widerlegen ꝛc.

Die mächtigen Grafen von Holland führen auf ihren Siegeln des XII. Jahrhunderts noch kein Wappen. Der Herr Prof. Kluit zu Leiden hat in seinem vortreflichen Werke *Histor. Comit. Holland. et Seeland. in Cod. dipl. Tom. II. P. II. Tab. I.* und *Tab. III.* einige Siegel derselben aus dem XII. Jahrhunderte genau abstechen lassen, die überall von Wappenbildern blos sind. Auf der I. Kupfertafel ist das Siegel *Theoderici Comit. Holland.* von einer Urkunde des Jahrs 1083. Der Graf sitzt darauf zu Pferde in sehr simpler Figur mit einer schlechten Mütze, ohne Sattel, Sporn und Steigbügel, hält mit der Rechten den Zügel, und die Linke vor der Brust, also ohne Schild. Auf der III. Kupfertafel findet man das Siegel des Grafen Philipps von Flandern an einem Cyrographo (im Archiv des Stifts *S. Do-*

natiani

natiani zu Brüssel, wo der Verfasser die Siegel in seiner Gegenwart abzeichnen lassen) vom Jahr 1168. Er sitzt darauf geharnischt zu Pferde, hält in der Rechten ein blosses Schwerdt, und mit der linken den Zügel. Ein gebogner zugespitzter Schild deckt die Brust, worauf weder Zierrath noch nichts zu sehen ist. Er reitet ohne Sporen, aber doch auf einem Sattelkissen mit herunterhangenden Streifen. Auf derselben Kupfertafel ist auch das Siegel des Grafen Florentius von Holland, so an eben dem Cyrographo hängt, vom Jahr 1168. Er zeigt sich ebenfalls zu Pferde gepanzert, mit dem blossen Schwerdt in der Rechten, und einem gebogenen Schild vor der Brust ohne das geringste Zeichen. Er reitet ohne Sattel und Sporen.

Erstlich am Ende des XII. Jahrhunderts findet man die Siegel der Grafen von Holland mit einem würklichen Wappenbilde, nemlich mit einem aufrechtstehenden Löwen gezieret, wie bey gedachtem Kluit die Siegel Theoderichs von Urkunden im Riinsbergischen Archive in den Jahren 1198, 1199 und 1200 *Tab. V. VII.* und *VIII.* ausweisen.

§. 7.

Nimmt man alles dieses zusammen, so wird es höchst wahrscheinlich, daß erstlich das letzte Viertheil des XII. Jahrhunderts die erste würkliche und sichere Epoche der Wappenbilder auf Siegeln sey. Denn daß in dem Zeitpunct schon ächte

und

und ganz untadelhafte Siegel mit Wappen in Kupfer gestochen, und noch in Archiven liegend vorhanden sind, wird kein unpartheiischer Kenner leugnen. Ich will nur einige, so mir gleich in den Wurf kommen, angeben, mich dabey aber wohl verwahren, daß man diesen Satz nicht als eine Regel auslegen, und als völlig erwiesen annehmen, sondern blos als eine wahrscheinliche Bemerkung zur nähern Prüfung der Kenner ansehen soll, die nur so lange gelten kann, bis sie widerlegt mit Gründen, und aus den Archiven durch richtige Beweise verworfen wird. Einige wenige Ausnahmen werden schon vorkommen, allein auch diese heben das Ganze nicht auf.

1) In des Bütkens *Troph. de Brabant. Tom. I. Probat. p.* 47. finde ich das erste Siegel der Herzoge von Lothringen mit einem Wappenbilde an einer Urkunde des Herzogs Heinrichs vom Jahr 1195. Der Herzog sitzt darauf zu Pferde, mit krausen Haaren und einer Mütze auf dem Kopf, auf einem Sattelkissen, aber ohne Sporen, hält in der Rechten eine Fahne mit drey Streifen, worin ein schreitender Löwe, und im Schilde vor sich sieht man denselben auch deutlich. Umher steht: *Sigill. Ducis ..... ringie.* Auf dem Contrasiegel ist er ebenfalls zu Pferde abgebildet, hält aber hier in der rechten Hand ein blosses Schwerdt, und vor der Brust den Schild ebenfalls mit gedachtem Löwen; die vorige Umschrift ist hier continuirt: *Et Marchionis.*

In den folgenden Siegeln von dem Jahr 1220 *p. 67.* und *83.* rc. zeigt sich derselbe Löwe als das würkliche erbliche Geschlechtswappen der Herzoge von Lothringen und Braband. Vom Jahr 1312 an aber findet man auf ihren Siegeln vier Löwen in vier Felder abgetheilet. S. S. 143. 175 rc.

2) Bey dem Herrgott *in Monument. Austriac. Tom. I. Tab. I* und *II.* sind fünf Siegel von Urkunden des Herzogs von Oesterreich Leopolds des Tugendhaften, so vom Jahr 1177 — 1194 regieret hat, die zusammen einen Adler in Fahne und Schild deutlich vorzeigen, wozu noch ein anderes vom Jahr 1178 Schroeter in der Oesterreich. Geschichte II. B. S. 126. aus dem Archiv des Stifts zum H. Kreuz kömmt, wo der Adler in der Fahne fehlt, auf dem Schilde aber völlig zu sehen ist. Alle diese Siegel sind nicht verdächtig, wenn man sie auch noch so scharf untersuchet, auch selbst die Urkunden, so davon bekannt worden, lassen keinen Verdacht zurück. Wobey Hr. Schroeter S. 100. und vorher im I. Bande S. 235. mit Recht behauptet, daß der Adler das erbliche Geschlechtswappen der Oesterreichischen Herzoge des Babenbergischen Stammes gewesen ist, so bis 1231 ununterbrochen beibehalten worden, bis in gedachtem Jahre Herzog Friederich der Streitbare ein ander Wappen auf seinen Siegeln gebraucht, nemlich einen einfachen rothen

then Schild mit einer weissen Queerstreife; wozu noch Herzog Rudolf IV. fünf Vögel mit angenommen hat.

3) Die *Monument. Boica Tom. I. p. 364.* und *Tab. I. No. 3.* produciren eine Urkunde und Siegel des Pfalzgrafen Otto von Wittelsbach vom Jahr 1179, so ich ohne Verdacht halte, ohngeachtet die Urkunde selbst ohne Datum ist. Es ist ein ovales sehr simples Siegel, worauf ganz frey ein Adler mit ausgespannten Flügeln. Von der Umschrift ist noch übrig — *Otto Dei Gra .... lat ....*,

4) Die *Origin. Guelf. Tom. III. Tab. XVIII. No. 1.* haben ein Siegel von einer Urkunde des Jahrs 1195, die der Pfalzgraf von Rhein Heinrich, ein Sohn des Herzogs Heinrichs, des Löwen, bey dessen Leben gebraucht hat. Man sieht ihn darauf gepanzert zu Pferde. In der Rechten hält er eine Fahne ohne Wappen, vor der Brust aber hat er einen Schild, worauf ein Adler sehr deutlich ist. Umher: *Heinricus. Di. Gra. Palatinus. Comes. Reni.* Gruber in der Note (p) meint, daß die Fürsten, so vom Kaiser ein wichtig Amt erhalten, zur Dankbarkeit den Adler in ihr Wappen angenommen, und auch dieser, weil er die Rheinpfalz ex mera *Henrici VI.* gratia erhalten.

5) Von gräflichen Siegeln halte ich die beiden Siegel des mächtigen Grafen Philipps von Flan-

dern, die er an zwo Urkunden von den Jahren 1164 und 1179 gebraucht, und *Vredius de Sigill. Comit. Fland.* S. 19. und 21. im Abstich geliefert hat, für ächt, weil ich keine Zeichen finde, so sie verdächtig machen, auch die Wappenbilder auf Siegeln in diesen Gegenden fast früher gebraucht worden. Sie sind beide mit Contrasiegeln (die hier auch schon früher vorkommen) versehen, die beide sehr unterschieden, obwol die Siegel im Wesentlichen ganz gleich sind. Der Graf erscheint darauf zu Pferde im Panzerhemde, im Sattel und mit Sporen, hält in der Rechten ein blosses Schwerdt, und hat vor der Brust einen dreieckigten Schild, worauf der Flandrische Löwe stehend sehr deutlich sich zeigt. Eben denselben zeigt auch der Helm auf dem ersten Siegel, worin sich das erste von dem zweiten unterscheidet. Der zweite Unterscheid besteht darin, daß unter dem Pferde — palma e sigilli fundo exsurgens — befindlich ist, welchen Zierrath Vredius auf seine glückliche Zurückkunft von Jerusalem deutet. Umher steht auf beiden: *Sigillum. Philippi. Comitis. Flandrie.* Auf dem Contrasiegel des ersten von 1164 findet man völlig dieselbe reitende Positur des Grafen, nur mit dem Unterschied einer Fahne, worin auch der Löwe, wie im Schilde und auf dem Helm, worauf die Umschrift continuiret ist: *Et. Viromandie*, wo hergegen das Rücksiegel vom Jahr 1179 blos einen dreieckigten Schild mit dem aufrechtstehenden

den Löwen zeigt, und ebenfalls die continuirte Umschrift: *Et. Viromandie* d).

6) *A. du Chesne* hat in seiner *Histoire de la Maison de Montmorency* (à Paris 1624 fol.) S. 15. ein Siegel *Bochardi de Montemorenciaco* von einer Urkunde des Jahrs 1282 abgestochen, worauf der Bochard geharnischt zu Pferde vorgestellet ist. Er hält in der Rechten ein blosses Schwerdt, und hat vor der Brust einen Schild, worauf ein Kreuz selbigen vierfach theilt, in welchem vier kleine Adler, so das Wappen dieses Hauses auch in der Folge ausmacht. Umher steht: *Sigill. Bochardi de Montemorenciaco.* Ein ähnlich Siegel mit selbiger Umschrift findet man in den *Probat. ad A. 1189.* S. 62., woselbst auch das Siegel seines Bruders *Mathei de Montemor.* mit eben dem Kreuz, so den Schild vierfach theilt, und in jedem Theile den kleinen Adler zeigt. In der Historie selbst S. 17. ist noch ein Siegel von einer Urkunde des Jahrs 1209, worauf derselbe zu Pferde erscheinet in vollem Harnisch (das vorhergehende ist kein Sigillum equestre) mit einem blossen Schwerdt in der rechten Hand. Vor der Brust hat er den

d) Ohngeachtet das Siegel vom Jahr 1164, mithin schon vor dem letzten Viertel des XII Jahrhunderts gebraucht ist; so wird es doch wol niemand als einen Widerspruch meines Satzes ansehen, indem ich den nur in so weit verstehe, wie ich mich vorher im Anfang dieses §. erkläret habe, auch der Hauptsatz von der Mitte des XII. Jahrhunderts eigentlich anfängt.

Schild mit dem völlig ähnlichen Wappen. Das Pferd ist mit einer langen Decke behangen, worauf zweymal eben das Wappenbild. Auf dem Contrasiegel sieht man einen dreyeckigten Schild mit demselbigen Wappen, und der Umschrift: *Secretum Mathei de Montemorenciaco.* Eben dieses Wappenbild ist hernach auf allen Siegeln beständig geblieben, mithin vom Jahr 1182 an erblich bey dem Geschlechte.

7) **Kremer** *in Origin. Nassoicis* hat *Tab. V.* ein schönes Siegel des Grafen **Walrams I. von Luxenberg** von einer Originalurkunde des Jahrs 1198 aus dem **Dillenburgischen** Archive abstechen lassen, welches ich vor kurzem selbst zu **Dillenburg** in Händen gehabt, und an dessen völliger Aechtheit nicht das geringste auszusetzen gefunden habe. Es ist ein länglicht, mehrentheils ovales, Siegel, worauf ein aufrecht stehender **Löwe**, der mit einem doppelten Kranz von **Schindeln** umgeben ist (die auf andern Siegeln dieses Hauses nur einzeln um den Löwen zerstreuet liegen). Umher steht: † *Sigillum Comitis VValerami De Luxenburch.* Noch zwey Siegel auf selbiger Tafel, wovon das erste vom Grafen **Heinrich von Naßau** von den Jahren 1230, 39 und 47, so dreieckigt, hat eben den **Löwen** in der Stellung, um welchen sechs Schindeln einzeln liegen, und das zweite auch einen dreieckigten Schild mit dem **Löwen**, so auf gleiche Art, wie **Walrams I.** Siegel, mit dergleichen

Kranz

Kranz eingefaßt ist, und Walram II. vom Jahr 1255 gehöret. Beide letzte Herren haben aber auch auf der zwoten Kupfertafel wieder ein Siegel mit einzelnen Schindeln, wie des Grafen Heinrichs vorher beschriebenes Siegel, und Walram II. im Jahr 1259. *Tab. VI.* ein Reutersiegel, wie Graf Otto daselbst, so in der Rechten eine Fahne hält, und den Löwen mit umherliegenden einzelnen Schindeln im Schilde führet in den Jahren 1274 und 1287. Mithin war eigentlich mit Gewißheit, vom Jahr 1198 bis jetzo, der aufrecht stehende Löwe das gräflich Naßauische erbliche Geschlechtswappen.

Dieses wird zur Probe genug seyn, weil der Punct eigentlich nicht zum Vorwurf meiner Abhandl. gehört, die blos allein für die Siegel des großen Herzogs Heinrichs des Löwen bestimmt ist, wozu ich mir nur durch diese vorläufige Untersuchung den Weg bahnen wollen, damit es nicht so auffallend für diejenigen seyn möge, die nicht Kenner genug sind, wenn sie hier finden, daß alle seine Reutersiegel mit Wappenbildern als verdächtig und falsch angefochten sind, und auch zum Theil schon vor mir von andern dafür gehalten sind.

§. 8.

Ausser dieser Vorbereitung wird es auch noch nöthig seyn, etwas von den Siegeln der nächsten

Vorfahren des Herzogs Heinrichs des Löwen zu erwähnen.

Von dem Herzog Heinrich dem Schwarzen, einem Sohn Welffs IV. ist im *III. Tom. Monument. Boicor. Tab. I. No. 2.* ein schönes Sigillum equestre abgestochen von einer Urkunde des Jahrs 1125 aus dem Archiv der Augustinerprälatur Ranshofen in Baiern, die daselbst S. 314. von der Urschrift abgedruckt ist, auch in den *Origin. Guelfic. Tom. II.* S. 317. aber nicht so genau. Der Herzog ist darauf zu Pferde, mit einer spitzigen Mütze auf dem Kopf, abgebildet, hält in der Rechten eine Fahne mit drey Schweifen, und einen an beiden Enden zugespitzten Schild, in völliger Form dem Zeitpunct angemessen, vor sich. Fahne und Schild ist von allem Zierrath leer, und gänzlich ohne Wappen. Umher steht: *Heinricus. Dei. Gratia. Dux. Bawariorum.* Ein Siegel, so von allem Verdacht, wie die Urkunde selbst, frey ist.

Von seinem Sohn, Herzog Heinrich dem Stolzen, so im Jahr 1139 starb, ist bisher noch kein richtiges Siegel zum Vorschein gekommen, so viel mir bekannt ist, und dasjenige, so *Raderus in Bauaria Sacra* von Welff IV. von einer Urkunde des Jahrs 1147 bekannt gemacht, worauf ein Löwe befindlich, aber sonst ohne Umschrift, ist völlig falsch.

Bis hieher ist also noch kein ächtes unbezweifeltes Siegel des Guelffischen Hauses mit einem würklichen Wappenbilde bekannt geworden, und

wird

wird auch wol von dem Zeitpunct nicht bekannt werden. Denn das Siegel von Welff Herzogen von Spoleto, und Markgrafen von Tuscien ꝛc. an einer Urkunde vom Jahr 1183, so er dem Kloster Steingaden in Baiern gegeben, die *Tom. VI. Monum. Boicor.* S. 492 edirет, und das Siegel *Tab. II. No. VII.* abgestochen ist, wird wol kein Kenner für richtig halten, doch muß ich es hier anzeigen. Der Herzog sitzt darauf ohne Steigbügel zu Pferde, mit einer Mütze auf dem Kopf, hält eine lange schmale Fahne in der Rechten, und auf der linken Seite den Schild mit dem Löwen, der sich auf seinem herunterhangenden Rock noch einmal zeiget (wider alle Gewohnheit in dem Zeitpunct). Die Umschrift ist noch verdächtiger: *Welfo Dei Gra Dux Spol. Marchico Tuscie, Princeps Sardinie.* Wer hat wol jemals dergleichen Umschrift auf einem fürstl. Siegel im XII. Jahrhunderte gelesen? Eben so verdächtig ist die Urkunde selbst, woran das Siegel hängt.

§. 9.

Nunmehro wollen wir uns also zur Hauptsache wenden, und die Siegel des Herzogs Heinrichs des Löwen untersuchen.

1) Vom Jahr 1146 hat Meibom *in Notis ad Chronic. Riddagshusanum Tom. III. p. 413.* eine Urkunde vorgebracht, die er in dem Jahre dem Kloster gegeben, wo auf dem Sigillo equestri der Herzog einen Löwen im Schilde führen soll. Allein Meibom glaubte zu seiner Zeit, daß der Löwe

nothwendig auf dem Schilde seyn müßte, wenn gleich der Schild davon leer war. Ich habe mich darüber schon gleich anfangs deutlich erkläret, worauf ich mich hier beziehe. Die Urkunde ist auch *Tom. III. Orig. Guelf. p. 426.* befindlich.

2) Vom Jahr 1157 finde ich das zweite Siegel von diesen Herren in den *Monument. Boic. Tom. III. Tab. I. No. 4.* von einer Urkunde, die er in gedachtem Jahre dem Kloster Ranshofen in Baiern ertheilet hat. Man sieht auf selbigem den Herzog in einem Panzerkleide, mit einer Mütze auf dem Kopf, zu Pferde vorgestellet. Vor der Brust hat er einen dreieckigten Schild, der einen undeutlichen Zierrath hat, nichts weniger aber, wie dem Löwen, oder gar den Baierschen Wecken ähnlich sieht. In der rechten Hand hält er eine lange Fahne mit drey Schweifen, die ebenfals ohne Wappenbild ist. Umher: *Heinricus. Di. Gra. Dux. Bawarie. Et Saxonie.*

3) Das dritte Siegel vom Jahr 1154 (so das zweite seyn sollte nach der Zeitrechnung) liefert Eccard *Tom. III. Orig. Guelf. Tab. I. No. I. ad pag. 31.* von einer Urkunde, worin er in diesem Jahre dem Kloster Reichenberg nahe bey Goßlar eine Schenkung macht. Der Herzog erscheint darauf zu Pferde, und zwar gegen die Stellung seiner übrigen Siegel, von der rechten zur linken Seite gekehrt, im Harnisch mit einem Kasket auf dem Kopf. In der rechten Hand hält er eine

Fahne

Fahne mit drey Schweifen ohne Wappenbild, auf dem unten zugespitzten Schilde vor der Brust sieht man sehr deutlich einen reißenden **Löwen**, mit vorgeworfenen **Pranken**. Umher: *Henricus. Dei. Gra. Dux. Bawarie. Et. Saxonie.* Die Urkunde selbst ist *in Probat. No. XXV. p.* 451. abgedruckt.

Man braucht nur die Urkunde genau zu prüfen, so wird sie gleich dem Kenner verdächtig seyn. Zuerst wird man bey dem Eingange in der Titulatur bemerken, daß er sich hier schreibt: — Heinricus diuina fauente Clementia *Dux Saxonie & Bawarie*, da er sonst in allen seinen Urkunden **Baiern** vorangesetzt, und sich — *Dux Bawarie et Saxonie* geschrieben hat. Zweitens die große Anzahl von Zeugen, die ganz ungewöhnlich stark, und besonders, ausser 50 Geistlichen und Ministerialen, wenigstens noch aus 36 von ganz gemeinen **Handwerkern** bestehet, deren Zeugniß er sich sonst nie bedienet hat. Wozu noch kömmt, daß die Zunamen und Würden eines jeden Zeugen nicht gleich bey dem Vornamen stehen, sondern darüber gesetzt sind, wider allen Gebrauch. Drittens, daß der Herzog gegen die Uebertreter mit einem Fluch, der nur geistlichen Fürsten gewöhnlich, und nicht mit Geldstrafen ꝛc. (wie in der gleich folgenden Urkunde, dem Kloster Ranshofen 1157 ertheilet, worin es heißt —

Si quis — centum libras auri componat, dimidietatem Camerae imperiali, et *dimidietatem Camerae nostrae* —" *Tom. III. p. 322*) drohet, wenigstens findet man das erste in ächten Urkunden höchst sparsam, und nur bey zwo Pommerschen, in des *Dregers Cod. dipl. Pomeran.* habe ich es auch gefunden. Viertens, daß er die Regierungsjahre des Bischofs von Hildesheim bey dem Dato der Urkunde anführt, so ich in seinen andern Urkunden nicht finde, wohl aber die Regierungsjahre des Kaisers. Fünftens steht auf allen seinen übrigen ächten Siegeln — *Heinricus*, und nicht *Henricus*, wie hier. Mehr zu geschweigen, so alles, Urkunde und Siegel, in den grösten Verdacht setzt, wie schon Gruber in der Note (n) S. 31. bemerket hat. Man braucht auch nur die drey übrigen Siegel des Herzogs auf derselbigen Kupfertafel *No.* 2. 3. 4. dagegen zu halten; so fällt der Betrug schon in die Augen. Sie sind mehrentheils einander gleich. Der Herzog sitzt mit Fahne und Schild zu Pferde, im Panzerkleide, mit und ohne Sporen. Die Fahne hat *No. 3.* und 4. einen veränderten Zierrath, *No. 2.* aber ohne denselben, der Schild vor der Brust auch so, im übrigen von einem Wappenbilde ganz leer. Es ist Schade, daß Eccard nicht die Jahrzahl bey diesen drey Siegeln setzen lassen.

4) Das

4) Das vierte Siegel liefern die *Monumenta Boica Tom. III Tab. I. No. 4.* von einer Urkunde des Jahrs 1157, die der Herzog dem Kloster Ranshofen in Baiern gegeben hat, und hier S. 321. von der Urschrift abgedruckt ist. Der Herzog sitzt darauf zu Pferde, in einem Panzerkleide, mit Sporen, hält in der rechten Hand eine lange aber ganz leere Fahne, und hat vor der Brust einen Schild, so nichts von irgend einem Wappenbilde zeigt. Umher: *Heinricus. Dei. Gra. Dux. Bawarie. Et Saxonie.*

5) a) Das fünfte Siegel liefern eben dieselben *Monumenta Tom. X. Tab. I.* von einer Urkunde des Jahrs 1160, die der Herzog dem Augustinerkloster Pollingen in Baiern über die Voigtey ertheilet hat, und daselbst S. 160. von der Urschrift abgedruckt ist (noch genauer in des jetzigen gelehrten Herrn Prälaten, Herrn Probstes Franciscus, *Succincta Informat. Canoniæ Pollinganæ* S. 29.). Es ist schon stark lädiret, und von der Umschrift nichts mehr übrig. Doch sieht man den Herzog darauf völlig in reitender Positur ohne Sporen, mit einem Kasket auf dem Kopf. Er hält mit der rechten Hand eine Fahne ohne allen Zierrath, aber vor der Brust einen Schild, worauf die Baierschen Wecken sehr deutlich sind. Wie des Herrn Pfeffels Zeichner auf dem Siegel die Wecken so deutlich hat wahrnehmen können, kann man nicht einsehen. Der Verfasser

der

der Histor. Herald. Abhandl. von dem Wappen der Pfalzgrafen von Wittelsbach (1776. 4.), der gelehrte Prior des Klosters Ober-Altaich in Baiern Herr Scholliner fand schon die Wecken auf diesem Abstich auffallend. Er schreibt S. 12: „— Man dürfte beinahe glauben, eine vorgefaßte Meinung, oder erhitzte Einbildungskraft, habe in den Pollingischen und Reitenhaslachischen Siegeln ein nezförmiges Bild bemerken wollen. Würklich hat der Hochwürdige Herr Prälat des Stiffts Pollingen das Siegel schon zum öftern, und erst neuerdings mit Zuziehung zweener andern geübten Kenner bey heiterm Wetter mit und ohne Vergrößerungsglas genau untersuchet, aber die von Herrn Pfeffel entworfene Wecken nicht beobachten können, vielmehr die schriftliche Versicherung von sich gegeben, daß die Abzeichnung der Wecken mit dem Urstück nicht überein kömmt, daß man zwar einige Stiche gewahr werden könnte, die aber vermuthlich nur einige Rizen des getrockneten und zersprungenen Wachses wären, und von dem Daseyn des Baierschen Netzes kein Beweis aus diesem Siegel zu leiten sey."

Hier ist also abermal ein Beweis, wie es mit den Zeichnungen und Abstichen der Siegel geht, so, daß man auf einzelnen Abstichen, die etwas sonderbares und abgehendes enthalten, sich nicht allemal verlassen kann.

5 b) Ein

5 b) Ein Siegel vom Jahr 1161 an einer Originalurkunde dieses Jahrs, die der Herzog dem Braunschweigischen Kloster Riddagshausen nahe bey der Stadt Braunschweig mit einer wichtigen Schenkung gegeben, und Scheidt *in praefat. Tom. III. Origin. Guelficar.* S. 36. mitgetheilet hat, zeigt derselbe zwar mit den Worten: „— *Appendet Sigillum equestre Henrici Leonis integrum adhuc et illaesum*" an, aber beschreibt es nicht, ohngeachtet es die kleine Mühe wohl verdienet, da er die Urkunde selbst aus dem fürstl. braunschw. Archiv in Händen hatte.

6) Das sechste Siegel ist auch in den *Monument. Boic. Tom. VI. Tab. II. No. VI.* von einer Urkunde des Jahrs 1166, die der Herzog dem Kloster Raitenhaßlach in Baiern gegeben hat. Es ist schon stark verbrochen, so daß von dem Vordertheil des Pferdes und von der Umschrift wenig mehr zu sehen ist. Indessen sieht man doch deutlich den Herzog zu Pferde, ohne Sporen, und den Brustriem des Pferdes mit Schellen behangen (wie man auf etlichen lothringischen Siegeln auch findet), mit einem Kasket auf dem Kopf, wie er in der rechten Hand eine Fahne hält ohne allen Zierrath, und vor der Brust einen Schild, worauf die Baierschen Wecken abermal ziemlich deutlich sind. Daher schreibt auch Herr Pfeffel in der Vorrede des *VI. Tom. Monument. Boicor.* „— Spicilegium Raitenhaselacense vel exinde maximi

ximi facies, quod omnem omnino tollet dubitationem *de antiquissimo Rhomborum Boicorum apud nos usu; quippe in ipsis Henrici Leonis insignibus frequentato.* Sic stabunt ea tandem facti fide certissima, quae nuper Commentat. *Acad. Boicae Vol. III. Part. I. p. 145.* sumus hariolati." So gewiß also Herr **Pfeffel** seiner Sache hier ist, so scheint es doch, daß sein Zeichner abermal gefehlet hat. Wenn die Zeichnung, so der Verfasser in dem Anhange zu der vorangeführten **Abhandl. von dem Wappen der Pfalzgrafen von Wittelsbach** *No. 5.* von diesem Siegel in Kupfer stechen lassen, die von einem sehr geübten Zeichner unter Aufsicht gemacht, und vorher auch von einem Diplomatiker genau das Siegel selbst untersucht worden, seine völlige Richtigkeit hat, wie ich wohl glaube, und die Sache selbst schon rechtfertiget; so hat er auch bey diesem Siegel unrecht, indem dieser Abstich nicht das geringste von etwas weckenartigem vorstellet, sondern einen leeren Schild, der auch allerdings mit allen vorbeschriebenen Siegeln übereinkömmt, und der Sache selbst angemessen ist. Man lese nur gedachten Anhang davon S. 43. §. 13. Was Herr **Lipowsky** in seiner Abfertigung im I. Bande der **neuen Abhandl. der Acad. zu München S. 452.** dagegen eingewandt, scheint mehr nachzugeben, als zu widersprechen, weil er ganz Recht hat, daß er sich blos auf Anzeige, Genauigkeit

und

und Ansehn des Herrn Pfeffels verlassen habe, obwol er sich auch darin irret, wenn er auch hier schreibt: „— weil bekannt ist, daß die Welffischen Herzoge vorher einen Löwen geführet haben. —"

7) Das siebente Siegel ist nicht abgestochen, sondern nur beschrieben. Eccard hat *Tom. III. Origin. Guelfic. in Probat. p. 505.* einen Schutzbrief des Herzogs für das Kloster Reinhausen vom Jahr 1168 abdrucken lassen, wovon das Siegel S. 507. also beschrieben ist „— Appendet Sigillum grande, in quo visitur Eques cataphractus cum vexillo et scuto: circumscriptum: † Heinricus. Di. Gra. Dux. Bawarie. Et. Saxonie." Man muß vermuthen, daß, wenn würklich ein Wappenbild auf dem Schilde sichtbar war, selbiges angezeigt seyn würde.

8) Das achte Siegel hat Harenberg *in Historia Gandersh. diplomat. Tab. XXV.* aus dem reichhaltigen Gandersheimischen Archiv abstechen lassen von einer Urkunde des Jahrs 1169, so des Herzogs seinen übrigen ächten Siegeln völlig angemessen ist. Er erscheint darauf zu Pferde ohne Sporen, mit einem Kasket auf dem Kopfe. In der rechten Hand hält er eine lange schmale Fahne mit drey Streifen ohne allen Zierrath, und vor der Brust hat er einen Schild blos mit einem gestreiften Zierrath, der so wenig den Baierschen Wecken, wie einem Löwen, ähnlich sieht. Das Pferd hat an dem Brustriemen Schellen hängen,

wie schon bey *No. 6.* auch angezeigt ist. Umher: †. *Heinricus. Di. Gra. Dux. Bawarie. Et. Saxonie.* Wenn aber gleich vorher S. 1268. Harenberg ein Sigillum equestre des Pfalzgrafen Heinrichs, wo im Schilde und auch in der Fahne ein Löwe befindlich, für ein Siegel des Herzogs Heinrichs des Löwen an einer Bestätigungsurkunde des Klosters Ratlenburg angesehen; so muß man sich über seine Nachlässigkeit wundern, da ihn in der Umschrift der Titel — *Et. Comes Palat. Reni* — allein eines bessern hätte belehren können.

9) Das neunte Siegel von einer Urkunde des Herzogs vom Jahr 1170, die Eccard *Tom. III. Orig. Guelfic. in Probat. 511.* ediret hat, wird daselbst also beschrieben: Appendet Sigillum magnum rotundum e serico pendens viridi in cera albescente, in quo exhibetur Eques cataphractus cum vexillo et scuto ad pectus applicato, versus dextram equum incitans cum inscriptione †. *Heinricus. Di. Gra. Dux. Bawarie. Et. Saxonie.* Auch bey dieser genauen Beschreibung müste man wol vermuthen, wenn irgend ein Wappenbild auf dem Schilde oder auf der Fahne kenntlich gewesen wäre, daß man solches als die Hauptsache angezeigt haben würde.

10) Das zehnte Siegel von einer Urkunde des Jahrs 1172 beschreibt ebengedachter Eccard a. a. O. S. 520., wo sie von der Umschrift abgedruckt ist

ist — Impressum est Sigillum majus, in quo eques ad dextram conuersus cum vexillo, circumscriptum: *Sigillum. Heinrici. Dei. Gratia. Ducis. Bawariae. Et. Saxoniae*, wobey die vorige Anmerkung ebenfals gilt.

11) Dieses bestärket um so mehr das eilfte Siegel, so in den *Monument. Boicis Tom. III. Tab. I. No. 3.*, auch von einer Urkunde dieses 1172sten Jahrs S. 547. aus dem Archiv des Stifts S. Zenonis bey Reichenhall abgestochen ist; worauf der Herzog zu Pferde ohne Sporen, mit einem Kasket auf dem Kopf, vorgestellet ist. Er hält eine große lange Fahne mit drey Schweifen in der rechten Hand, von allem leer, und die Brust deckt ein Schild, der einen gestreiften Zierrath blos allein hat. Da also dieses späte Siegel so wenig auf dem Schilde als auf der Fahne (wo überhaupt die Wappenbilder später wie auf dem Schilde erscheinen) weder einen Löwen noch die Baierschen Wecken hat; so ist auch hieraus mit aller Wahrscheinlichkeit zu schließen, daß noch weniger auf den vorigen Siegeln ein würkliches Wappenbild sichtbar ist.

12) Noch ein weit späteres Siegel des Herzogs vom Jahr 1175 führt selbst Eccard *Tom. III. Origin. Guelfic.* S. 163. an, so derselbe an einem Schenkungsbriefe des S. Aegidien Klosters zu Braunschweig gebraucht, und er hier beschrieben hat. Nachdem er vorher ein Siegel dieses

Herrn vom Jahr 1167 beschrieben e), so sagt er von diesem „— *In diplomate monasterii S. Aegidii A. 1175 etiam differentia quaedam a prioribus in armis, vexillo et equi ornamentis cernitur. Scutum pluribus saltem radiis ad centrum currentibus a prius adducto*, diuersum est.“ Ohngeachtet nun Eccard selbst hier drey Siegel hinter einander von 1160, 1167 und 1175 anführt und genau beschreibt, daß auf dem Schilde in allen drey Siegeln nichts einem Wappenbilde ähnliches, sondern blos ein Zierrath zu sehen sey; so will er doch S. 162. mit Gewalt behaupten, daß auf den Siegeln von weit frühern Jahren, nemlich von 1146 und 1154, ein Löwe ganz deutlich zu sehen sey f). Wenn er es noch umgekehrt, und den

e) „— *In diplomate Obernkirchensi A. 1167 iterum Eques vexillum et arma a prioribus differentia gestat, et lorum a sella procedens et collo equi circumdatum* (der Brustriemen) *tintinnabulis ornatum* (wie bey *No 8*) *apparet. Scutum radiis ad circellum in medio ejus conspicuum productis, distinctum est.*“

f) Unter andern sucht er auch seinen angeblichen Löwen auf dem Schilde des Herzogs in seinen Siegeln, durch seine Münzen, die er *Tom. III. Tab. XVI. ad pag. 165.* abstechen lassen, noch mehr zu rechtfertigen. Er schreibt davon a. a. O. §. 143. — *Jam ad nummos deuenio Henrici Ducis Solidos et Bracteatos ex quibus eadem, quae modo de insignibus protuli, illustrantur et confirmantur — In omnibus apparet Leo, et in auersa aut porta turrita*, aut fortalitium muris cinctum cernuntur, *Brunsuici urbis, Henrici Magnanimi et Henrici Leonis cura munitæ, indices.* —“ Es ist wahr, daß auf den Solidis der Löwe

den Löwen auf den spätern Siegeln gesehen hätte; so wäre es noch eher glaublich, und leichter zu entschuldigen, daher er auch den Verweis des Grubers S. 162. in der Note (hhhh) mit Recht verdienet hat.

13) Das dreizehnte Siegel hat Rhetmeier in der Braunſ. Lüneburg. Chronik III. Th. S. 319. im Holzschnitt produciret, so an einer Urkunde, die der Herzog dem Kloster Katlenburg gegeben, befindlich seyn soll. Weil aber die hier abgedruckte Urkunde ohne Datum und Jahrzahl ist; so habe ich das Siegel nicht chronologisch einschalten können. Das Siegel ist indessen ganz richtig, und stellet den Herzog in einem schuppigten Panzerkleide, mit einem Kasket auf dem Kopf, ohne Sporen zu Pferde vor. Er hält in der Rechten eine lange Fahne mit drey Schweifen,

Löwe schreitend vorgestellet ist auf der rechten Seite, und auch auf vielen Bracteaten; es ist ferner wahr, daß herum steht: *Heinricus Dux*, auch auf etlichen Bracteaten der Beiname — *Leo* —. Allein Eccard hat bey seiner weitläuftigen Ausführung doch nicht evident erwiesen, daß beide Art Münzen unbezweifelt von diesem Herzoge sind, sein Sohn der Pfalzgraf Heinrich nannte sich ebenfalls *Heinricus Dux*, und der Beiname *Leo* war bey der dritten Generation noch nicht erloschen, wie in dem vorgedachten Braunſ. Lüneburgischen Siegelcabinet *I.* Abschn. S. 8. gar wohl bemerket ist. Wer ist uns also Bürge, daß diese Münzen dem Vater und nicht dem Sohn vielmehr gehören? Ueberdem gilt auch in der Diplomatik der Schluß von Münzen auf Siegel nicht zum strengen Beweis 2c.

und hat vor der Brust einen Schild mit dem gewöhnlichen Zierrath, den ich kurz vorher mit des Eccards Worten — *Scutum pluribus radiis ad circellum in medio ejus conspicuum productis* — beschrieben habe, mithin völlig ohne Wappenbild. Der Sattel ist ein wenig buntschäckig, mit herunterhangenden Quästen, und der Brustriemen des Pferdes ist auch hier mit Schellen gezieret. Umher: *Heinricus. Di. Gratia. Dux. Bawarie. Et. Saxonie.*

Zuletzt muß ich noch anzeigen, daß das Siegel des Herzogs, worauf er im Schilde den Löwen führt, so bey dem *Heineccius de Sigill. Tab. X. No. 5.* abgestochen, und von ihm S. 125. ohne der Urkunde und des Dati zu gedenken, angezeigt ist, dasselbige Siegel ist, so Eccard *Tom. III. Orig. Guelf. Tab. I. No. 1.* von der Reichenbergischen Urkunde des Jahrs 1154 mitgetheilet, und ich hier *No. 3.* beschrieben habe, wie solches gedachter Eccard a. a. O. *p. 31.* bezeuget „— primus eam ex tenebris eruit *Heineccius* — qui et *in Opusculo de Sigillis* sigillum appensum aeri incidi fecit, mihi vero olim ectypum e cera exacte confectum beneuole transmisit — Nos illud in *Tab. I.* aeri incidi curauimus."

Ich muß gestehen, daß mir, aller Nachsuchung ohngeachtet, weiter kein Siegel von diesem Herrn zu Gesicht gekommen ist. Es wird aber auch die vorgebrachte Anzahl schon hinreichend seyn, darüber einige sichere diplomatische Bemerkungen anzustellen.

§. 10.

§. 10.

1) Nach den Siegeln *No. 1.* und *3.* von den Jahren 1146 und 1154, mithin von des Herzogs früh gebrauchten Siegeln, soll ein **Löwe** auf dem Schilde befindlich seyn.

2) Nach *No. 5.* und *6.* von den Jahren 1160 und 1166 will man auf den Siegeln den Schild mit den **Baierschen Wecken** gezieret sehen.

3) Und nach *No. 2. 4. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13.* von den Jahren 1157, 1160, 1168, 1169, 1170, 1172 und 1175, mithin auf den spätern Siegeln ist der Schild von einem Wappenbilde leer, weder die **Baierschen Wecken**, noch der Guelffische **Löwe** zieren ihn, und eben diese neun Siegel sind nach Zeichnung und Stich so beschaffen, wie sie nach dem Zeitpunct, worin die Siegel gebraucht sind, beschaffen seyn musten. Würde man auf den spätesten Siegeln den **Löwen** ꝛc. finden, so könnte man eigentlich aus diplomatischen Gründen nicht so vielen Verdacht äußern, aber dieses muß jeder Kenner verdächtig halten, daß der Herzog in seinen jüngern Regierungsjahren bald einen **Löwen**, bald aber die **Baierschen Wecken** auf seinen Siegeln gebraucht haben soll, und in seinen spätern Jahren nur einen völlig leeren Schild ohne **Wappenbild**.

Die zwey Siegel *No. 5.* und *6.*, worauf **Pfeffel** blos allein die **Wecken** gesehen hat, sind schon

von dem Verfasser der Abhandl. von den Wappen der Pfalzgrafen von Wittelsbach von den Wecken befreiet, indem derselbe genugsam bewiesen, daß Pfeffel sich geirret, und sie auf beiden Siegeln würklich nach geschehener genauen Untersuchung nicht sichtbar sind, mithin fallen diese schon weg. Und der Guelffische Löwe *No. 1.* und *3.* stammt von zween Männern her, die zu ihrer Zeit glaubten, daß derselbe nothwendig auf den Siegeln des Herzogs Heinrichs des Löwen seyn müste, weil er ihn in seinen letzten Jahren sowol, wie seine Nachkommen gebraucht, und man auch zu der Zeit noch ganz ohne Bedenken versichert war, daß die Wappen auf den Siegeln schon im XI. Jahrhunderte völlig gebräuchlich waren. Hiezu kam allerdings noch eine vorgefaßte Meinung, und erhitzte Einbildung, die Bilder zuweilen auf den ältesten Siegeln wahrnahm, wo würklich ein anderer nichts sehen noch bemerken konnte, der von dergleichen frey war, und auf solche Art sind Wappenbilder auf jenen alten Siegeln genug in Zeichnung und Abstich geschaffen, die auf den Originalsiegeln jener Zeiten kein Daseyn haben.

Aus allem diesem bisher angeführten muß ich offenherzig gestehen, daß ich aus völliger Ueberzeugung alle die Siegel des Herzogs Heinrichs des Löwen, die mit einem Wappenbilde versehen sind, die ich hier angezeigt habe, es mag der Löwe oder die Wecken darauf seyn, in Absicht dieser Wappenbilder für falsch halte. Vorurtheil, Einbildung,

dung, schlechte Zeichnung, und andere Nebenabsichten, haben sie auch auf diesen Siegeln erzeuget, und es ist auch wol möglich, daß ein ganz falsches Siegel mit untergelaufen ist, dafern ein würkliches Wappenbild auf dem Originalsiegel deutlich sichtbar wäre.

Ich bin auch nicht der erste, der über die Siegel dieses Herzogs mit Wappenbildern also urtheilet, ich habe die Bemerkung nur weiter ausgeführt. Gruber hat schon in den angeführten Noten zu des Eccards *Origin. Guelfic.* S. 31. und 62. sie sehr verdächtig gehalten. Scheidt in den Anmerkungen über Mosers Braunschw. Lüneburgisches Staatsrecht schreibt bey Gelegenheit des Wappens dieses Hauses S. 28. „— H. Heinrich der Löwe führte nicht eher, als nach seiner Entsetzung, den Löwen, aber nur einfach, im Wappen;" mithin hält er alle vorhergebrauchte Siegel mit dem Löwen für falsch. Der vornehme Verfasser des Braunschw. Lüneburgischen Siegelcabinets, schreibt im ersten Abschn. S. 5. „— Von diesem Herzog finden sich allzuviele Siegel, als daß man nicht überzeugt seyn sollte, derselbe habe vor seiner Entsetzung eben so wenig, als seiner Vorfahren einer, in dem Schild, oder in der Fahne einen Löwen, oder zween Leoparden zum Wappen gehabt, sondern alle Abdrücke, worauf dergleichen sich zeiget, sind für fehlerhaft anzusehen." Herr Hofrath Lamey in seiner fürtrefli-

chen Abhandlung, *de Insignium Palatinorum origine, augmentis, et variationibus, Vol. V. Actor. Acad. Palat.* S. 395 rc. vorzüglich S. 398. und 399. äußert diese Meinung auch klar rc.

§. 11.

Nach seiner Entsetzung hat der Herzog Heinrich der Löwe allerdings einen Löwen, und zwar schreitend frey, ohne Schild, im Wappen geführet. Der vorgedachte Herr Verfasser des Braunſ. Lüneb. Siegelcabinets drückt sich darüber S. 6. so aus: „— Nachdem dieser Herzog seiner beiden Herzogthümer entsetzet worden, schrieb er sich nur *Dux* allein, auch begehrte er sich nicht mehr zu Pferd mit Schild und Fahne zu zeigen, sondern war auf sein Geschlecht der Welffen, wovon er abstammet, stolz genug, um seinen Namen selbst zum redenden Wappen, so wie zum Titul, werden zu lassen, und damit die ihm angeborne *egregiam libertatem, posthabitis quoque Ducatibus* anzuzeigen, wie denn auch seines Vaters Bruder Welff VI. mit dem blossen Namen — *Dominus Welfo*, ohne einen andern Zusatz in einer Urkunde Kaiser Friederichs I. de A. 1156 vor allen Herzogen, und selbst dem Bruder des Kaisers, *Duce Conrado*, den Vorgang behauptet hatte; *v. Origin. Guelf. Tom. III. p. 460.*" Er sagt daher weiter — *Wölp, Catulus*, heißt sowol ein junger Löwe, als ein junger Wolf oder auch Hund, und die Gestalt des Braunschw. Löwens, so kein anderer

rer als der Welfische Löwe ist, da er nicht reissend, mit vorgeworfenen Pranken, sondern schreitend g) ist, bringet von selbst mit sich, daß er für einen jungen Löwen angesehen werden müsse, welcher den Namen des Geschlechts anzeigen soll, nachdem dieser andern Vornamen Platz machen müssen, und besonders der Name Heinrich in drey auf einander folgenden Generationen vorgedrungen war. Es nennet der gleichzeitige Helmold *in Chron. Slauor. ap. Leibnit. in S. R. B. Tom. II. Lib. I. C. 35.* den *Henricum nigrum*, so der erste unter den auf einander folgenden *Henricis* ist, auch noch *Catulum*, indem er sagt, *Wulfildis data est Duci Bauariæ Catulo* —, und ist daher offenbar genug, daß der vom dritten Heinrich nach dessen Entsetzung zum Wappen angenommene Löwe, dem Geschlechtsnamen seinen Ursprung zu danken habe, und die Worte des obgedachten Helmolds *Lib. I. C. 84.* Tunc creatum est ei nomen nouum *Henricus Leo*, anders nicht verstanden werden mögen, als daß ihm der Name *Leo* beigelegt worden, weil er zum Zeichen seiner Abkunft den Löwen in seinem Siegel zu führen angefangen. Selbst hat er sich in den Urkunden nie also genannt, es würde ihm auch solches nicht wohl angestanden haben, weil es leicht

g) Auch daher sind die zwey Siegel *No. 1.* und *3.*, wie auch die Münzen des Herzogs *Tom. III.* S. 165 ꝛc. *Orig. Guelf.*, und bey dem Rhetmeier schon verdächtig, weil sie den Löwen nicht schreitend vorstellen.

leicht hätte mißgedeutet werden mögen, als wollte er dadurch seiner großen Thaten, womit er gleichwol sich darum verdient gemacht, sich selbst berühmen, und sey es eben nicht seiner Abkunft, daß er den Löwen zu seinem Wappen erwählet, zuzuschreiben."

Weil der vornehme Herr Verfasser hier gar schön den Ursprung des Löwen zum Wappen auf dem Siegel des Herzogs Heinrichs des Löwen ausgeführet hat; so habe nicht unterlassen können, seine eigene Worte davon anzuführen, wodurch zugleich dessen Meinung erhellet, daß der Löwe noch niemals vorher ein Guelfisches Geschlechtswappen gewesen, und erst von dem Herzog zu seinem Wappen nach seiner Entsetzung bey seiner Zurückkunft angenommen ist, womit wir völlig übereinstimmen h).

Nunmehro wollen wir seine Siegel anführen und beschreiben, die er nach seiner Entsetzung und Zurückkunft gebraucht hat. Das erste zeigt Herr Scheidt

h) Vorgedachter Herr Verfasser hat hernach S. 8. u. s. w. auch bewiesen, daß das Vorgeben einiger ungegründet, die behaupten wollen, der Herzog habe ein neues Wappen, nemlich zween Leoparden mit aus England zurück gebracht. Dieses widerlegen nicht allein die Siegel, die ich jetzo anzeigen will, sondern es ist auch an sich bekannt, daß sein Sohn, Herzog Heinrich der Pfalzgraf, seiner mütterlichen Abkunft wegen, sie im Jahr 1199 zuerst zu führen angefangen, und auch daher, weil er eine nahe Hofnung zur Englischen Kronfolge hatte ꝛc. wovon hier gar gründliche und schöne Bemerkungen mitgetheilet sind, die S. 15 u. s. w. befindlich, aber nicht zu meinem Zweck gehören.

Scheidt *in Praefat. Tom. III. Origin. Guelfic.* S. 40. von einem Originalschenkungsbriefe des Herzogs an das Stift Loccum im Jahre 1188 an, so er aus dem Stiftsarchive bekannt gemacht. Er setzt am Schluß der Urkunde — *Appendet Sigillum Henrici Leonis integrum adhuc et illi simile, quod Tab. I. No. 7. aeri incisum est.* Das Siegel, so *Tab. I. No.* 7. Eccard in dem *Tom. III. ad pag.* 31. abstechen lassen, ist von einer Urkunde des Jahrs 1190, so ich gleich anzeigen will.

Das zweite hat Eccard *Tom. III. Orig. Guelf. Tab. I. No.* 7. *ad pag.* 31. von einer Urkunde des Jahrs 1190, die dem Kloster Riddagshausen bey Braunschweig der Herzog gegeben hat, s. a. a. O. S. 163., in Abstich geliefert. Es ist ein kleineres Siegel, ohngefehr in der Größe eines Guldens, worauf ganz frey, ohne Schild, ein schreitender Löwe abgebildet ist. Umher steht: *Sigillum Henrici Ducis.*

Das dritte beschreibt Eccard *Tom. III. Orig. Guelf. in Probat.* von einer Urschrift des Jahrs 1191 S. 574. die er dem Stift Walkenried gegeben — *Appendet Sigillum, in quo sistitur Leo gradiens: Circum: Heinricus Dux.*

Das vierte findet man bey dem Rhetmeier in seiner Braunschw. Lüneburg. Chronik III. Th. S. 402., so seiner Angabe nach vom Jahr 1191 seyn soll. Es kömmt in allem völlig mit dem vorangezeigten des Eccards vom Jahr 1190 überein, so daß nicht der geringste Unterschied ist. Vielleicht hat

sich

sich auch derselbe geirret, und die Abzeichnung ist von demselben Siegel der Kloster-Riddagshausischen Urkunde vom Jahr 1190 auch genommen, so im Grunde nicht viel ausmacht. Genug, daß der Herzog damals einen schreitenden Löwen zum Wappen in seinem Siegel geführet hat, den seine Söhne und Nachkommen durch viele Jahrhunderte beibehalten haben, und also unstreitig das erbliche Wappen geblieben ist. Von seinem Sohn, dem *Henrico Duce Saxoniæ et Comite Palatino Rheni*, kann man seine Siegel *Tom. III. Orig. Guelf. Tab. XVIII. ad pag. 231.*, theils mit dem schreitenden Löwen allein, theils mit zween übereinander gehenden Leoparden, von den Jahren 1199, 1201, 1203 rc. nachsehen; und dieser Herr ist der letzte, der sich auf seinen Siegeln zu Pferde vorstellen lassen, oder *Sigilla equestria* gebraucht hat, denn nachher hat nur der einzige Herzog *Magnus II. Torquatus* noch in einzelnen Fällen dergleichen Siegel gebraucht, alle übrige Herzoge dieses Hauses haben sich nach dem Beispiel Heinrichs des Löwen entweder blos allein mit dem freien schreitenden Löwen, oder auch wol mit den Leoparden auf ihren Siegeln begnüget, auf die ich mich aber weiter nicht einlassen kann, sondern die Abhandlung hiermit beschließe.

V. Vor-

V.

Vorläufige Anmerkungen

über

Sättel, Brustriemen, Steigbügel, Zügel und herabhangende Pferdedecken auf Siegeln.

Es ist die allgemeine Meinung unserer Diplomatiker, daß man vormals ohne Sattel, Brustriemen, Steigbügel, Sporen, und sogar ohne Zügel geritten hat. *Oliv. Vredius de Sigillis Comit. Flandr.* (*Brugis 1639. fol.*) schreibt S. 9. „— In hoc aliisque circa haec tempora, ſigillis, *interdum* nec equorum fraena conſpiciuntur, nec ephippia nec ſubices illi pedanei, qui Romanis ita ignoti fuerunt, ut ne nomen quidem habuerint, nouo nunc vocabulo *ſtapedes* dicti: nempe antiquitus generoſum ducebant, equo inſilire, eumque regere jubis apprehenſis —" den hat *Heineccius in Syntagm. de Sigillis* (*Lipſ. 1719. fol.*) S. 125. nachgeschrieben „— In ſigillis ejusmodi equeſtribus antiquioribus equi, quibus inſident, nihil habent ornamenti, adeo, ut *plerumque* et ephippia et fraena deſiderentur, quæ elegans eſt obſeruatio *Oliuarii Vredii p. 9.* —" Darauf folgen die Benedictiner im neuen diplomat. Lehrgeb. V. Th. S. 364. (deutsch Uebers.) „— Die Römer hielten am meisten auf die Posituren zu Pferde. Dieser Geschmack kam auf die Prinzen und großen Herren des XI.

R Jahr-

Jahrhunderts. Sie liessen sich auf ihren Siegeln zu Pferde vorstellen, um desto besser ihre hohen Würden auszudrücken. **Ihre Pferde hatten anfänglich weder Sattel, noch Zügel, noch Steigbügel.** Diese letztern waren inzwischen zur Zeit des H. Hieronymus gewöhnlich „— die ältesten Sattel sind von einem schlechten Kissen nicht unterschieden, ausgenommen, wenn selbige mit von beiden Seiten herabhangenden Bändern oder Riemen ausgezieret sind. Die Gurte, welche den Sattel befestigen, sind, ohne unter den Bauch (um den Bauch) des Pferdes zu gehen, an den Brustriemen angemacht, der bisweilen mit kleinen Buckeln, Schellen, und andern Zierrathen ausgezieret ist. Im XII. Jahrhunderte war der Gebrauch der Steigbügel noch nicht allgemein. Im XIII. Jahrhunderte erschienen die Pferde mit prächtigem Geschirre, und ganz mit reichen Schabracken (soll heißen — **mit reichen herabhangenden langen Decken**) bedeckt, welche mit Figuren von Thieren (so eigentlich die **würklichen Wappenbilder** waren, die die Herren im Schilde führeten), von Blumen und Wappen gestickt waren. —"

Nun folgt Herr Hofrath Gatterer *in Element. art. diplomat.* (Göttingen 1765. 4.) S. 310. „— Ac primo quidem *equi*, quibus principes aliique illustrioris dignitatis homines inde a Saeculo XI. insidentes in Sigillis exhibentur, *initio non erant ephippiis, fraenis ac stapedibus instructi* *Ephippia* antiquissima admodum simplicia erant, nihilque a

pului-

puluinaribus differebant, nisi quod interdum plura lora habuerint, quæ per equi latera utrimque defluebant. *Lorum*, quo ephippium equis adstringebatur, per pectus equorum transibat, multisque phaleris, tintinnabulis, globulisque condecoratum erat. Et in reliqua etiam equorum sternendorum vestiendorumque ratione recentiorum temporum equites ab antiquis moribus discesserunt. *Stapiarum* usus Saeculo XII. nondum ubique locorum inualuit. Saeculo XIII. equorum stragula et dorsualia pulcherrime picta, variisque figuris animalium, florum &c. *plerumque vero insignibus gentilitiis* (daher eben die Thiere auf den Decken erscheinen) *exornata* apparent, ita quidem, ut equi phaleris quasi inuoluti esse videantur, quorum ornamentorum originem *Heineccius pag. 205. seq.* ab expeditionibus, quas vocant cruciatis (vielmehr, wie ich glaube, von den Turnieren) repetere non dubitauit. —" Hier ist dasselbe gesagt, was die Herren Benedictiner in der angeführten Stelle bereits vorher gesagt haben, und auch wahrscheinlich daher genommen, nur darin ist Herr Gatterer mit Recht von jenen abgegangen, daß er von den Thieren ꝛc. auf den Pferdedecken sagt „— *plerumque* vero *insignibus gentilitiis exornata* apparent — anstatt, daß jene schlechtweg schreiben — die Decken waren mit Figuren von Thieren, von Blumen und Wappen gestickt. —"

Zuletzt kommt der neueste Diplomatiker Herr Gruber in seinem Lehrsystem einer allgemeinen Diplomatik (Wien 1783 und 84 8.) S. 224., und trägt dieses alles sehr undeutlich und zum Theil unrichtig vor, wenn er schreibt: „— Man findet auch auf den Siegeln noch andere Vögel (wie Adler) und Thiere, als Falken, Hunde, Hirsche und Pferde, um die Jagdliebe des Innhabers anzudeuten — obwol vor dem XI. Jahrhunderte kein besetztes Reitpferd vorkömmt; im XII. Jahrhundert a) erst die gestickten Pferdedecken auf Siegeln erscheinen, und die Steigbügel gar erst im XIII. Jahrhunderte allgemein geworden sind. —"

Dieses ist die Theorie der Diplomatiker von diesem Object, die ich mit Fleiß nach der Zeitrechnung, und auch mit ihren eigenen Worten treu angeführt habe, damit niemand glaubt, daß ich ihnen etwas angedichtet und aufgebürdet habe. Nunmehro wird mir erlaubt seyn, diese Meinungen etwas genauer zu untersuchen, um sie entweder noch mehr zu bestärken,

a) Herr Gruber wird schwerlich ein ächtes Siegel aus dem XII. Jahrhunderte nachweisen, worauf dergleichen gestickte lange herunterhangende Decke befindlich ist. Vielmehr hat Herr Gatterer ganz recht, daß er deren Gebrauch erst ins XIII. Jahrhundert versetzet hat, bey dem er sicher hätte bleiben können, auch die Steigbügel waren noch nicht im XIII. Jahrhundert so allgemein, wie er sich einbildet, indem man noch Siegel genug im ersten Viertheil des Jahrhunderts findet, wo die Herren ohne selbige reiten, wie ich hernach beweisen werde.

ken, oder auch mit wahrscheinlichen Gründen zu widerlegen. Und damit ich ordentlich dabey zu Werke gehe, so will ich jedes, Stück für Stück, durchgehen. Und da soll das erste seyn der

Sattel und Zügel im XI. Jahrhundert.

§. 1.

Von solchen hat der älteste hier angeführte Diplomatiker Vredius, meiner Einsicht nach, die richtigste Meinung angegeben, daß er nicht allgemein den Nichtgebrauch desselben angiebt, sondern nur sagt — *interdum* nec equorum *fraena* nec *ephippia* conspiciuntur, so *Heineccius* hernach schon mit — *plerumque* et *ephippia* et *fraena* desiderentur — verändert hat. Beide geben also zu, daß auf den ältesten Siegeln nicht alle Pferde ohne Sattel und Zaum geritten sind, mithin scheint es, daß die neuesten unrecht haben, die allgemein behaupten — initio non erant ephippiis, *fraenis* instructi —. Wenn ich voraussetze, daß die Zeichnungen der ältesten Siegel richtig sind, so wird man von beiden Gattungen Beweise finden. Weil ich den Satz, allgemein genommen, verneine, daß auf den ältesten Siegeln die Pferde durchgehends ohne Zaum und Sattel geritten sind, so liegt mir der Beweis vom Gegentheil ob, den ich jetzo führen will. Fürs erste müste schon bewiesen seyn; daß die Reuterey der Römer ohne Sattel und Zügel gegen den Feind in

Schlachten gefochten hätte. Dieses scheint mir kaum glaublich, weil sich das Pferd in solchen Fällen durch die Mähne nicht geschwind genug lenken und wenden läßt. Auch die lateinischen Wörter *ephippium*, *fraenum* und *habena* genugsam an sich bedeuten, daß sie dergleichen nothwendiges Stück zum Reiten gekannt und gebraucht haben. Wie man auch zum Theil aus römischen Münzen, und noch deutlicher aus Steinen und Monumenten (z. B. der Signifer Romanus, so mit einer Inschrift zu Worms gleich am Thor in der Mauer befindlich, dessen Pferd einen Sattel und zierlichen Zaum mit Buckeln hat, mehreres aus Schriftstellern zu geschweigen) erweisen könnte. Dieses möchte auch vielleicht niemand bestreiten. Ich führe es auch nur zu dem Endzweck an, weil ich glaube, daß auch die Deutschen ebenfals den Zügel bey ihrer Reuterey gebraucht, und selbigen, wenn sie ihn auch vorher nicht gehabt, von jenem angenommen und nachgeahmet haben. Sollten die Franken, ein Volk, das so große ansehnliche Völker unterjochet hat, sollten die, sage ich, ohne Sattel und Zügel geritten seyn? ich zweifle sehr daran. Wenn man sich die Mühe geben wollte, ihre ältesten Schriftsteller, bey dem Bouquet 2c., genau durchzugehen, so würde man vielleicht davon Beweise finden. Ich kann mich aber hier auf das Antiquarische in diesem Fach nicht einlassen, weil es mir an Zeit fehlt, und auch nur hier von Siegeln die Rede ist. Ohngeachtet ich nun dieses

ses nicht überzeugend darthun kann, sondern nur für wahrscheinlich halte; so will ich doch nach der Zeit Beispiele von den ältesten Siegeln anführen, wo der Reuter auf einem Sattel oder Kissen sitzt, und sein Pferd mit dem Zügel regieret.

1) Ein Siegel des Grafen Balduins von Flandern, von einer Urkunde des Jahrs 1065, zeigt ihn zu Pferde mit dem blossen Schwerdt in der Rechten, und mit der Linken den Schild und Zügel zugleich haltend. Das Pferd hat auch einen breiten Brustriemen, woran der Sattel, oder vielmehr das Kissen, so würklich hinter dem Rock hervorkuckt, befestigt war. Sonst aber reitet er ohne Steigbügel und Sporen. Bey dem *Vredius de Sigill. Comit. Fland. p. 4* b).

2) Das Siegel des Markgrafen Ernestus von Oesterreich, von einer Urkunde zwischen den Jahren 1056 — 75, so ich in der vorigen Abhandlung, in Absicht des Wappens, genau beschrieben, zeigt den Markgrafen zu Pferde, und zwar, daß er solches mit einem Zügel reitet, vom Sattel 2c. kann man nichts sehen, weil es in acht Stück verbrochen ist. Der Brustriemen aber ist noch sichtbar. In den *Monument. Austriac. Tom. I. Tab. I. No. 1.* des P. Herrgotts.

R 4 3) Ro=

b) Das Siegel Adelberts, Herzogs von Lothringen, bey dem Calmet *Tab. I No. 1.* vom Jahr 1033 — 37 habe mit Fleiß nicht anführen wollen, weil ich es ganz falsch halte. Sonst würde es wol das älteste seyn.

3) Robert der Jüngere, Graf von Flandern, gebrauchte bey Lebzeiten des Vaters, in den Jahren 1077 — 1094 ein Siegel, worauf er zu Pferde ohne Steigbügel auf einem Reitkissen sitzt. Mit der Rechten hält er ein blosses Schwerdt, und mit der Linken den Zügel und Schild zugleich, bey dem *Vredius de Sigill. Comit. Fland. p. 8.*

4) Heinrich, Graf von Löwen, sitzt auf seinem Siegel, von einer Urkunde des Jahrs 1086, ohne Steigbügel zu Pferde, und hält solches mit einem Zügel in der linken Hand, und zugleich den Schild auch. Statt eines Sattels sieht man nur etwas von einem Reitkissen, Bütkens, *Troph. de Brabant. Tom. I. in probat. p. 29.*

5) Ein Siegel Theoderichs, Grafen von Holland, von einer Urkunde des Jahrs 1083. Er sitzt ungepanzert in einer simplen Figur zu Pferde, ohne Sattel, Sporen und Schwanzriemen, und hält mit der rechten Hand den Zügel, die Linke aber vor der Brust. Kluit, *Cod. dipl. Hist. Holland. Tom. II. P. II. Tab. I. ad. pag. 127.*

6) Ein Siegel des Pfalzgrafen am Rhein Heinrichs, und Herrn von Lach, von einer Urkunde des Jahrs 1093. Der Pfalzgraf sitzt in einem Panzerkleide zu Pferde in einem ordentlichen Sattel, den ein doppelter Gurt (den ich gewiß falsch gezeichnet glaube, weil noch spät im XII. Jahrhundert derselbe erstlich auf Siegeln wieder gefunden wird) um den Bauch des Pferdes fest macht,

macht, mit Steigbügel und Sporen. Er hält in der rechten Hand ein blosses Schwerdt, und mit der Linken den Zügel, der schon mit Buckeln gezieret ist, *Tom. III. Actor. Acad. Palat. Tab. Sigill. No. 2. ad pag. 53.*

Hier sind also schon sechs Siegel, die den Gebrauch der Sattel und Zügel bey den Pferden des XII. Jahrhunderts erweisen. Da die Anzahl von ächten Siegeln, so in Kupfer gestochen sind, von diesem Jahrhunderte nur gering ist; so werden die sechs schon hinreichend zum Beweis seyn. Es ist wahr, daß man bey dem Vredius ꝛc. vom Gegentheil, aber doch nur mit zwey Siegeln, auch Beweis findet; wer ist uns aber Bürge, ob die Siegel, wovon diese Zeichnungen genommen sind, nicht abgerieben, und der Zaum unkenntlich gewesen, dahero weggelassen ist, weil ich mir fast nicht einbilden kann, daß vornehme Fürsten und Herren damals ohne Zügel geritten sind? Ohne Sattel will ich eher glauben. Es mag nun seyn, oder auch nicht seyn; genug wir haben erwiesen, daß ächte Siegel aus dem XI. Jahrhundert vorhanden sind, worauf die Herren im Sattel sitzen, und die Pferde mit dem Zügel reiten. Mithin haben die Benedictiner a. a. O. unrecht, daß sie geschrieben haben: „— Ihre Pferde hatten anfänglich (das heißt im XI. Jahrhunderte) weder Sattel, noch Zügel, noch Steigbügel —" und die übrigen, so ihm gefolgt sind, und Vredius hat a. a. O. recht, wenn er sagt: „— in hoc aliisque

circa haec tempora (er meint das XI. Jahrhundert, und den Anfang des folgenden Jahrhunderts) sigillis, *interdum* nec equorum fraena conspiciuntur, nec ephippia, nec subices pedanei — stapedes dicti. —"

Es folgt hieraus also die diplomatische Regel oder vielmehr Bemerkung, daß ein Rittersiegel aus dem XI. Jahrhundert, worauf der Ritter im Sattel, oder ohne Sattel, mit, und ohne Zügel abgebildet ist, so wenig der Mangel des Sattels und Zügels, als das Daseyn von beiden, den geringsten Bezug auf die Aechtheit, als Falschheit, des Siegels hat, und daher nichts in Absicht dessen zu beweisen, auch solches nicht einmal, als ein Zeichen des Alterthums vom XI. Jahrhundert gelten kann, weil ich von Siegeln aus dem XII. Jahrhundert Pferde ohne Sattel und ohne Zügel auch nachweisen werde.

Sattel und Zügel im XII. Jahrhundert.

§. 2.

Ich will nur das erste Viertheil dieses Jahrhunderts berühren, weil es später hin nicht zum Endzweck gehört, indem hier nur von den ältesten Reutersiegeln die Rede ist, wohin sie aus diesem Zeitpunct noch mit Recht gehören. Zur Probe sollen folgende Beispiele dienen:

1) Ein

1) Ein Siegel des Königs von Frankreich Ludewigs VI., vom Jahr 1106, hat *Mabillon de Re dipl. Tab. 41. p 427.* abstechen lassen. Wir sehen darauf den König reitend, ohne Sattel, Steigbügel und Sporen, aber doch in der linken Hand den Zügel des Pferdes deutlich. In der Umschrift nennet er sich nur — designatum regem, daher er auch das Reutersiegel gebraucht, indem man ihn auf einem andern Siegel auf derselben Kupfertafel sitzend auf dem Thron sieht, und zwar vom Jahr 1112.

2) Ein Siegel des Herzogs Godfrieds von Lothringen, an einer Urkunde vom Jahr 1107 stellet diesen Herrn reitend vor. Vom Sattel ist der Abstich etwas unkenntlich, der Zügel aber desto deutlicher darauf zu sehen. Bütkens, *Troph. de Brabant. Tom. I. in probat. p. 31.*

3) Ein ander Siegel des Königs von Schottland, Alexander I., der seit dem Jahr 1107 regierte, hat ein zweiseitiges Siegel gebraucht, wo er auf der Rückseite zu Pferde vorgestellet ist. Man sieht ihn daselbst in einem Sattel mit Zügel, Brustriemen, Steigbügeln und Sporen reiten. Das Siegel ist aus dem *Thesaur. diplomat. Scotiæ*, im neuen diplomat. Lehrgeb. *V.* Th. *Tab. D. No. 16.* abgestochen.

4) Der Pfalzgraf Siegfried, und Herr von Lach, hat an einer Urkunde ums Jahr 1112 ein Reutersiegel gebraucht, worauf man ihn zu Pferde mit

mit Zügel, Brustriemen und Steigbügel, ohne Sporen, abgebildet findet. Ob es ein Reiterkissen oder Decke ist, worauf er sitzt, kann man nicht deutlich sehen. Das Siegel selbst ist *Tom. III. Actor. Acad. Palat. Tab. Sigill. No. 4.* sehr genau abgestochen.

5) Der Graf Carl der Gute von Flandern, hat ein Reutersiegel an einer Urkunde vom Jahr 1119. Er ist darauf in einem förmlichen Sattel sitzend abgebildet, mit einem Zügel, so dem Pferde über den Hals hängt, das Pferd hat einen breiten Brustriemen, womit der Sattel fest gemacht ist. Sonst aber reitet er ohne Steigbügel und Sporen. *Vredius de Sigill. Comit. Flandr. p. 10.*

6) Ein ander Siegel dieses Grafen vom Jahr 1122 stellet diesen Herrn zu Pferde gleichfals vor, wo er in einem förmlichen Sattel mit herunterhangenden Bändern sitzt, das Pferd mit einem Zügel in der linken Hand regieret, so auch ebenfals einen Brustriemen hat, und die Füße im Steigbügel hat, aber ohne Sporen, a. a. O. S. 11.

Nota. Sein Nachfolger Graf Wilhelm hat hergegen auf seinem Siegel vom Jahr 1127 zwar Sattelkissen und Steigbügel, aber keinen Zügel an seinem Pferde. So veränderlich in gar kurzer Zeit! Sollte die Zeichnung nicht etwas Schuld haben? S. 11. *l. c.* Hergegen hat sein Siegel vom folgenden 1128. Jahre wieder das Pferd mit einem Zügel S. 12., und so die folgenden Siegel weiter.

7) Von

7) Von dem Herzog von Baiern, Heinrich dem Schwarzen, einem Sohn Welffs IV, ist von einer Urkunde des Jahrs 1125 im Archiv des Augustinerklosters Ranshofen in Baiern im *III. Tom. Monument. Boicor. Tab. I. No.* 2. ein wohl conservirtes Siegel abgestochen. Man sieht den Herzog darauf zu Pferde, auf einem Sattelkissen sitzend, ohne Steigbügel und Sporen. Das Pferd hat einen Zügel, der über den Hals hängt, auch einen zierlich ausgezackten Brustriemen. Uebrigens ist das Siegel in der vorhergehenden Abhandlung genauer beschrieben.

Auch diese sieben Siegel werden hinreichend beweisen, daß Fürsten und Herren im Anfange des XII. Jahrhunderts auf ihren Siegeln im Sattel sitzend, und das Pferd am Zügel haltend abgebildet sind, ohngeachtet man auch Beispiele vom Gegentheil findet.

Die diplomatische Bemerkung, die bey den Siegeln des XI. Jahrhunderts gemacht ist, gilt auch hier vom ersten Viertheil des XII. Jahrhunderts, die ich also auch hier anwende, und wiederhole. In der Folgezeit werde ich auch beweisen, daß die Form des Sattels verändert, und hoch am Rücken herauf gegangen ist.

§. 3.

Damit ich aber auch in allen Stücken die diplomatische Bemerkung rechtfertige; so muß ich auch

solche

solche Siegel aus dem ersten Viertheil des XII. Jahrhunderts nachweisen, wo Fürsten und Herren auf ihren Siegeln ohne Sattel und Zügel zu Pferde abgebildet sind. Und hierzu wird mir der oftgedachte Vredius auch helfen, indem ich nachfolgende Siegel dieser Art bey ihm finde:

1) Ein Siegel **Roberts Grafen von Flandern**, vom Jahr 1110, zeigt an dem Pferde den Zügel nicht deutlich, wol einen breiten Riemen um den obern Kopf desselben, auch einen Brustriemen, aber vom Sattel oder Sattelkissen sieht man nichts, noch weniger vom Steigbügel und Sporen. S. 8.

2) **Balduin**, sein Nachfolger, reitet auf gleiche Art auf seinem Siegel vom Jahr 1112 — 19, ohne das geringste Zeichen von einem Zügel. Nur mit dem Unterschied, daß sich etwas von Decke oder Kissen zeigt, worauf er sitzt, obwol das Pferd ohne Brustriemen ist, S. 9.

3) Der Graf **Wilhelm** sitzt ebenfals auf dergleichen Kissen, aber ohne Brustriemen, und ganz ohne Zügel auf seinem Pferde, doch hat er den Fuß im Steigbügel, an einer Urkunde vom Jahr 1126. S. 11.

Nachher zeigen alle Siegel, in dieser Sammlung, die Herren zu Pferde im Sattel, mit Zügel, Brustriemen, Steigbügel, und mehrentheils auch mit Sporen; wo sie hergegen in andern Siegel-

samm-

sammlungen im XII. Jahrhundert mehrentheils ohne Sporen sind, wie wir gleich zeigen werden.

Genug ist also meines Erachtens dargethan, daß im XI. Jahrhundert, und im ersten Viertheil des XII. Jahrhunderts, so allerdings der erste Zeitpunct der Sigillorum equestrium ist, fast mehr Siegel vorhanden sind (die nemlich in Kupfer gestochen), die den Reuter mit Sattel und Zügel vorstellen, als ohne dieses nothwendige Reitzeug. Mithin muß man nicht behaupten, daß im Anfange, wie die Sigilla equestria aufgekommen, oder vielmehr, von dem Zeitpunct, wovon uns welche übrig geblieben, und bekannt geworden sind (so das XI. Jahrhundert ist), alle Pferde auf den Siegeln ohne Sattel und Zügel abgebildet sind, wornach also die bisherige Theorie abgeändert werden muß.

Steigbügel und Sporen.

§. 4.

Die Steigbügel wird man auf den ältesten Reutersiegeln des XI. Jahrhunderts sehr selten finden. Von allen den angeführten, und auch andern, Siegeln dieses Zeitpuncts sind nur zwey, die dieses bequeme Werkzeug zum Aufsteigen vorzeigen. Das erste gehört dem Grafen Robert von Flandern, an einer Urkunde vom Jahr 1072. Ohngeachtet er das Pferd ohne Zügel reitet, so hat er doch den Fuß im Steigbügel. Allein ich habe schon in der vor-

vorhergehenden Abhandlung gezeiget, daß dieses Siegel wegen des Löwens im Schilde vor der Brust sehr verdächtig, und dieser in dem Zeitpuncte gewiß falsch sey, mithin kann auch der Steigbügel eben den Ursprung haben, zumal alle folgende Siegel bey dem Vredius, deren doch sieben sind, bis zum Jahr 1122 die Grafen auf den Pferden ohne Steigbügel zeigen. Das zweite ist das kurz vorher angezeigte Siegel des Pfalzgrafen Heinrichs von Lach, vom Jahr 1093 *Tom. III. Actor. A. ad. Palat. Tab. Sigill. No. 2. ad pag. 53.*, worauf man ihn mit Steigbügel und Sporen reiten sieht.

Im ersten Viertheil des XII. Jahrhunderts findet man zwar noch etliche Siegel, worauf die Herren ohne Steigbügel reiten, wie von den angeführten der König Ludewig von Frankreich *No. 1.*, der Graf Carl von Flandern *No. 5.*, und der Herzog Heinrich der Schwarze von Baiern *No. 7.*, auch sonst ein Paar bey dem Vredius, nach dem ersten Viertheil des XII. Jahrhunderts aber ist der Gebrauch der Steigbügel auf den Siegeln allgemeiner geworden. Man sehe nur die Siegel bey dem oftgedachten Vredius nach, so wird man finden, daß mit dem Siegel des Grafen Carls von Flandern, vom Jahr 1122 an, alle folgende Grafensiegel daselbst dieses beweisen. Hiernächst will ich auch nur die I. und II. Siegeltafel in den *Monument. Austriac. Tom. I.* anführen, wo man zwölf Siegel der Markgrafen und Herzoge von Oesterreich

aus

aus dem XII Jahrhundert findet, die davon ebenfals Beweis geben rc. Aber man muß deswegen nicht glauben, daß sie überall vorkommen, sondern man findet im XII. und XIII. Jahrhundert noch Siegel, worauf der Reuter ohne solche reitet, wie ich nachher zeigen will.

Mit den Sporen ist es ganz anders beschaffen. Im XI. Jahrhundert, und im ersten Viertheil des XII., wird man kaum drey Siegel antreffen, worauf die Herren mit Sporen reiten, nemlich von dem angeführten *No. 6.* aus dem XI, *No. 3.* aus dem XII. Jahrhunderte, und es ist auch ganz natürlich, weil die Steigbügel in dem Zeitpunct so selten sind. Wenn aber daraus Herrgott *in Genealog. Aug. Gent. Habsburg. Tom. I. p. 93.* das hohe Alterthum des Siegels des Grafen Alberts II. von Habsburg, vom Jahr 1114, worauf er ohne Sporen reitet, beweisen will; so irret er sehr, weil deren Gebrauch auf Siegeln noch sogar im XIV. Jahrhunderte nicht einmal so allgemein war, wie ich gleich zeigen will.

Nach genauer Untersuchung kann ich vielmehr mit Grund behaupten, daß die Reuter auf den Siegeln des XII. und XIII. Jahrhunderts bald mit, bald ohne Sporen reiten, ja ich werde nicht irren, wenn ich die Anzahl der letztern weit höher rechne, wie die ersten. Man sehe nur die *Monumenta Austriaca* im I. Theil auf den fünf ersten Siegeltafeln nach, so wird man finden, daß unter 23 Reutersiegeln des XII. und XIII. Jahrhunderts nur vier

sind, worauf man Sporen gewahr wird. Die Reutersiegel der Herzoge von Baiern, der Grafen von Wasserburg ꝛc. die in den *XIV. Tomis Monument. Boicor.* aus dem XII. und XIII Jahrhunderte abgestochen sind, deren mehr wie 30, worunter kaum 5 sind, worauf man Sporen an den Füßen findet, und etliche zeigen den Reuter auch ohne Steigbügel auf Siegeln des XIII. Jahrhunderts. Unter 12 Reutersiegeln der Grafen von Flandern bey dem Vredius vom XII. Jahrhundert, und der ersten Hälfte des XIII., sind nur zwey Siegel, worauf der Reuter Sporen hat. Auf den gräflich Habsburgischen Reutersiegeln bey dem Herrgott in *Geneal. Aug. Gent. Habsburg. Tom. I.* findet man gleichfalls eine große Anzahl dergleichen Siegel vom XII. und XIII. Jahrhunderte ohne Sporen. Kremer in den Beiträgen zur Gülich- und Bergischen Geschichte I. Th. hat die Siegel der Grafen von Heinsberg und Löwenberg auf etlichen Tafeln abstechen lassen, worauf unter acht dergleichen Reutersiegeln aus dem XIII. Jahrhunderte nur zwey mit Sporen sind. Unter 29 Reutersiegeln des XII. und XIII. Jahrhunderts, die Vredius *in Genealogia Comit. Flandr.* auf den ersten 33 Kupfertafeln geliefert hat, sind nur neun mit Sporen. Die Reutersiegel der Grafen von Hohenberg, die der berühmte Gelehrte Fürst von S. Blasien in dem prächtigen Werke *De translatis Habsburgo-Austriac. Princip. Cadaueribus ex Helvetia ad S. Blasium &c.*

von

von Urkunden des XIII. Jahrhunderts abstechen lassen, zeigen zusammen diese Grafen ohne Sporen, und die mehrsten sogar ohne Steigbügel. Verschiedene Reutersiegel der Grafen von Veldenz, und der Dynasten von Geroldseck aus dem XIII. und sogar XIV. Jahrhunderte zeigen diese Herren zu Pferde ohne Steigbügel und Sporen, wie die Kupfertafeln *Tom. II. p. 292.*, und *Tom. IV. ad p. 346. Actor. Acad. Palat.* ausweisen.

Hier habe ich also schon bemerket, daß zuweilen noch im XIV. Jahrhunderte Steigbügel und Sporen mangeln. Hierzu muß ich noch etliche Beispiele nachweisen. Auf der V. und VI. Kupfertafel bey dem Herrgott *Tom. I. Mon. Aust.* findet man fünf Reutersiegel der Herzoge von Oesterreich, von den Jahren 1301, 1305, 1314, 1330 und 1335, die zusammen noch Reuter ohne Sporen vorzeigen. Sogar auf der VIII. Kupfertafel sind derselbigen noch zwey von den Jahren 1404 und 1418. Bütkens *Troph. de Brabant Tom. I. in Probat. pag. 175.* hat ein Reutersiegel des Herzogs Johanns III. von Brabant, vom Jahr 1334, worauf er in voller Pracht mit einem starken Helmschmuck zu Pferde abgebildet, und das Pferd mit einer prächtigen herabhangenden Decke behangen, worauf die Brabantschen Löwen gestickt sind, und doch reitet er ohne Sporen. Die Fürsten von Anhalt zeigen sich auf ihren Siegeln zu Pferde, bey dem Beckmann in der Anhalt. Histor. IV. Th. Tab. II. und III. grösten-

theils, auch noch im XIV. Jahrh. ohne Sporen. Dieses wird zum Erweis genug seyn, daraus die diplomatische Bemerkung zu machen steht:

Daß wegen Steigbügel und Sporen auf den Reutersiegeln des XII. XIII. und XIV. Jahrhunderts, ob der Reuter im Steigbügel und mit Sporen reitet, oder nicht, gar im geringsten, so wenig auf Alterthum, als auf irgend etwas wesentliches, in Absicht der Aechtheit des Siegels ꝛc. ein Bezug noch Schluß zu machen ist, sondern der Gebrauch derselben unstreitig willkührlich gewesen, und vielleicht öfters nur von dem Einfall des Stempelmachers abgehangen hat. **Es ist also ohne Grund, wenn man von dem Daseyn, und nicht Daseyn derselben auf Alterthum, wie Herrgott, oder auf sonst etwas wesentliches daraus Beweis führen will.** Richtig aber ist die Bemerkung, daß man im XII. und XIII. Jahrhundert weit mehr Reutersiegel findet, worauf die zu Pferde abgebildete Herren ohne Sporen, als mit Sporen, vorgestellet sind.

Brust- und Schwanzriemen.

§. 5.

Weil auch diese zum Reitzeuge gehören, so muß ich auch derselben in Absicht der Reutersiegel mit wenigem gedenken. Auf den ältesten Siegeln, wo man auf den Pferden etwas von Form eines Sattels oder

Reit-

Reitkissens gewahr wird, da wird man auch einen Brustriemen finden, weil gewissermaßen der Sattel durch denselben einige Festigkeit, wiewol schlecht genug, erhielte. Der Gurt, womit sonst eigentlich der Sattel um den Bauch des Pferdes fest gemacht wird, findet man später auf Siegeln, und wol kaum vor der Mitte des XII. Jahrhunderts, wie ich dieserwegen genau nachgesehen habe. Und noch alsdenn wird man ihn sparsam auf richtig gezeichneten Siegeln finden.

Der Brustriemen war schon im XII. Jahrhunderte zuweilen ausgezackt, oder mit kleinen Quasten gezieret, hiernächst finde ich ihn auch mit kleinen Schellen behangen, wie z. B. zwey Siegel der Herzoge von Lothringen Mathias und Symons, von den Jahren 1144 und 1178, bey dem Calmet, *Hist. de Lorraine Tom. II. Tab. II. No. 6.* 7. Auf dem Reutersiegel des Herzogs Heinrichs des Löwen, vom Jahr 1166, *in Tom. VI. Monument. Boicor. Tab. II. No. 6.* hat das Pferd einen Brustriemen mit Schellen. Der Markgraf von Meissen Theoderich hat auf seinem Reutersiegel, vom Jahr 1284, an dem Brustriemen seines Pferdes eben dergleichen Schellen. *Wilkii, vita Ticemanni Tab. Sigill. No. IX. ad pag. 402.* Ein Siegel des Markgrafen Balduins V. von Namur und Grafen von Hennegau, vom Jahr 1185, bey dem Vredius *in Genealog. Comit. Flandr. Tab. II. No. 3.* zeigt ebenfalls die Schellen an dem Brustriemen. Noch ein anderes daselbst S.

 31.

31., so dem Grafen Thomas gehört, vom Jahr 1237, wo man sie auch zugleich an dem Schwanzriemen findet. Noch ganz späte sieht man große Schellen an dem Brustriemen des Pferdes, so der Herzog Maximilian I. von Oesterreich, auf einem prächtigen Siegel vom Jahr 1477, reitet, bey dem Vredius S. 104. Ueberhaupt ist bekannt, daß noch im XIV. und XV Jahrhunderte auch die Kleidung der fürstlichen Personen stark mit kleinen silbernen Schellen besetzt war, wie man in den Chroniken der Zeit findet, auch selbst das alte Lied — Wo die Schellen klingen, in regis curia — bezeuget.

Der Schwanzriemen ist etwas späte bey den Pferden auf Siegeln gebraucht worden. Den ältesten, so ich gefunden, sehe ich auf dem Reutersiegel des Grafen Balduins von Flandern (der hernach Constant. Kaiser geworden ist) ums Jahr 1203 bey dem Vredius *de Sigill. Comit. Fland. p. 26*. Man sieht ihn auch auf dem Rücksiegel daselbst. Ferner daselbst auf dergleichen Siegeln von den Jahren 1233, 1237. c) Wie aber mitlerweile die herabhangenden prächtigen Pferdedecken aufgekommen sind, so kann man sie in der Folge nicht weiter auf den Siegeln sehen.

Große

c) Die Siegel der Schottischen Könige sind mehrentheils zweiseitig, wo sie auf der Rückseite zu Pferde abgebildet sind. Von selbigen finde ich bey dem Anderson, daß das Pferd des Königs Duncans II einen Schwanzriemen hat, den man hernach nicht weiter auf den Siegeln seiner Nachfolger, bis auf den König Alexander III., wieder antrift.

Große Pferdedecken mit Wappenbildern besetzt und gestickt.

§. 6.

Es scheinet, daß die herabhangenden mit Wappen gestickten großen Pferdedecken auf Französis. und Niederländischen Siegeln zuerst vorkommen, weil diese besonders die Pracht auf Siegeln geliebt haben. Auf deutschen Siegeln finde ich würklich diesen Gebrauch etwas später. Wahrscheinlich haben diese Decken von den geharnischten Pferden (*Dextrarii*) der Ritter, die mit Blech belegt waren, ihren ersten Ursprung genommen.

Noch zur Zeit ist mir kein älter Beispiel zu Gesicht gekommen, wie das Reutersiegel Mathei von Montemorency, vom Jahe 1209. Er sitzt auf einem Sattel, der hoch am Rücken in die Höhe geht d), und das Pferd ist ganz mit einer herabhangenden großen Decke behangen, wor-

d) So gleichfalls bey den Rittern im Kriege und bey Turnieren nothwendig war, damit man ihn nicht leicht aus dem Sattel heben, und er desto fester darin sitzen konnte. Dergleichen Sättel findet man hier S. 88. 150. noch mehr, auch auf Siegeln in den *Monument. Austriac. Tom. I. Tab. I. II. III &c.*, und in mehr andern Siegelsammlungen, imgleichen auf der I. Kupfertafel *No. II. III.* und *VI.* in der treflichen Abhandlung des Herrn Lamey *de Insignib. Palatinis Tom. V. Actor. Acad. Palat.* bey den Siegeln der Pfalzgrafen am Rhein von den Jahren 1209, 1224 und 1395. *Monum. Boic. Tom. VII. Tab. II. No. 6.*

auf das Wappen des Hauses zweimal gestickt ist, bey dem *A. du Chesne Hist. de la Mais. de Montemorency p. 17.* Die folgenden Reutersiegel zeigen eben die Decken in diesem raren Werke. Ein ander Siegel von ebendemselben, später, vom Jahr 1220, hat Vredius *Tab. X. No. I. in Genealog. Comit. Fland.* geliefert. Man sieht ihn darauf in eben der Figur, und sein Pferd ist mit einer prächtigen herabhangenden Decke versehen, worauf das Wappen des Hauses, so in vier kleinen Adlern besteht, sechsmal zu sehen ist. Eben der Vredius hat *Tab. XXXIII. No. 2.*, und Bütkens *Troph. de Brabant Tom. I. in Prob. p. 83.* ein Reutersiegel des Herzogs Heinrichs von Lothringen und Brabant, ums Jahr 1240, wo das Pferd ebenfals mit dergleichen prächtigen Decke behangen ist, darauf der Brabantsche Löwe zweimal gestickt ist.

In des *Baluzii Hist. de la Mais. d'Auvergne Tom. II. p. 459.* habe ich ein Reutersiegel *Bertrandi de Turre* (de la Tour) vom Jahr 1226 gefunden, wo das Pferd eben dergleichen Decke hat, worauf das Geschlechtswappen, ein Thurm, um den vier bis sechs Lilien gestreuet sind, zweimal zu sehen ist. *Cl. de Vic, Histoire de Languedoc Tom. V. Tab. II. No. 6.* hat ein Reutersiegel Raimundi, Grafen von Thoulouse, vom Jahr 1228, worauf das Pferd auch mit dergleichen Decke versehen ist, so das Wappen des Hauses zeiget. Eben daselbst *Tab. III. No. 12.* ein Reutersiegel *Amaurii de Montfort,*

Gra=

Grafen von Thoulouse, vom Jahr 1226, wo das Pferd auch solche Decke mit dem Montfortischen Wappen besetzt hat. Noch mehr dergleichen Siegel *Tab. IV.* daselbst. In des *Bertholet Hist. de Luxenbourg* findet man dergleichen prächtige Siegel mehr *Tom. VI. Tab. XI. No. 49. Tab. XII. No. 54. Tab. XIII. No. 55.* vom Herzog Anton von Brabant im Anfange des XV. Jahrhunderts noch. Dieses wird zur Probe von Französischen und Niederländischen Siegeln genug seyn.

Von Engländischen und Schottländischen Siegeln der Art liefert *Vredius in Geneal. Comit. Fland.* auch verschiedne ꝛc. Ganz ausserordentlich sind die Reutersiegel geschmückt, in Absicht des Reuters sowol, als in Absicht des Pferdes, die man bey ebendemselben *Tab. LVI.* und *LVII.* von dem Grafen Wilhelm von Hennegau, Flandern, Seeland, Frießland findet. Das Pferd ist fast ganz damit überladen, so daß es fast unförmlich aussieht. Man sieht nicht allein auf der prächtigen Pferdedecke die Wappen von Hennegau, Flandern, sondern auch in kleinen Schildern am Sattel und an dem Helm angeheftet, und der Hennegauische Adler mit ausgespannten Flügeln sitzt dem Grafen nicht allein auf seinem Helm, sondern auch auf dem Kopf des geschmückten Pferdes. Eben dieser Adler hat auf dem Rücksiegel das Hennegausche Wappen vier kleine Löwen im Schilde vor der Brust. Dasselbige prächtige Siegel hat noch neuerlich Herr L. A. Pfef-

fel in seinen *VI. Specimin. Jurisprud. diplomat.* die er unter dem Vorsitz des Herrn Prof. Reißeisen zu Straßburg 1779 gehalten hat, auf der angehängten Kupfertafel abstechen lassen, wodurch er den Oetter in seinen Wappenbelustigungen, und in seiner Muthmaßung von dem doppelten Adler auf K. Ludewigs IV. goldnen Münze widerlegt hat, der diesen Adler für den Reichsadler ausgegeben hat, da er doch der Hennegausche unstreitig ist.

Auf den Reutersiegeln der deutschen Fürsten, Grafen und Dynasten finde ich den Gebrauch dieser prächtigen Decken auf ihren Pferden etwas später. Die große Anzahl Siegel, die Herrgott von dem Oesterreichischen Hause geliefert hat, zeigt das erste dieser Art *in Monument. Austr. Tom. I. Tab. IV. No. V.* erst vom Jahr 1262, so den König Ottokar von Böhmen als Herzog von Oesterreich zu Pferde auf der Rückseite vorstellet. Die prächtige Decke ist mit den Oesterreichischen, Steiermärkischen rc. Wappenbildern gezieret. Herzog Albert hat hernach auf seinem Siegel vom Jahr 1287 eben dergleichen Decke *Tab. V. No. 2.*, und nachher sind sie fast beständig gebraucht worden. Herzog Albert IV. ist der letzte (wenn ich den Herzog Maximilian, so nach Brabantscher Art dergleichen Decke noch auf seinem Reutersiegel 1477 und 1485 gebraucht hat, ausnehme), so noch 1424 dergleichen prächtige Decke auf seinem Reutersiegel sehen lassen *Tab. IX. No. 1.*

Die Reutersiegel der deutschen Grafen und Dynasten zeigen diesen Pferdeschmuck fast früher, wie die Siegel der großen Fürsten. Ich finde z. B. dergleichen Siegel von einem Maynzischen Dynasten, Bobbo von Durne, an einer Urkunde schon

vom

vom Jahr 1248, worauf derselbe mit einem sonderbaren Helmschmuck zu Pferde abgebildet, und sein Pferd mit einer prächtigen Decke behangen ist, worauf sein Wappen, ein schreitender Löwe, zweimal zu sehen ist, bey dem Gudenus *Tom. III. Cod. dipl. Mogunt. Tab. Sigill. No. 3.* Gerhard, Graf von Dietz, hat an einer Urkunde ums Jahr 1250 ein Reutersiegel, worauf das Pferd mit einer langen Decke gezieret ist, darin sein Geschlechtswappen, zween schreitende Löwen, über einander gestickt sind, bey dem Kremer *in Origin. Nassoic. Tab. VIII. No. I.* Der Dynast, Heinrich von Geroldseck, hat ein Reutersiegel ums Jahr 1270, worauf sein Pferd mit einer langen Decke behangen ist, auch sein Sohn Johann auf seinem Siegel von dem Jahr 1301. Beide Siegel sind *Tom. IV. Actor. Acad. Palat. ad pag. 346.* abgestochen. Graf Wilhelm IV. von Gülich, hat schon im Jahr 1264 ein Reutersiegel, worauf sein Pferd eine große herabhangende Decke hat, die den Gülichschen Löwen zweimal vorzeigt, *Tom. III. Actor. Acad. Palat.* S. 292. Graf Günther von Schwarzburg, reitet auf seinem Siegel vom Jahr 1301 ein Pferd, so mit einer langen Decke behangen, worauf ein aufrecht stehender Löwe zu sehen ist, Schoetgen und Kreisigs *Diplomat. et Script. Tom. I. Tab. IV. No. 1.*

Von fürstlichen Siegeln finde ich, daß die Herzoge von Baiern auf ihren Reutersiegeln ohngefehr erstlich seit dem Jahr 1270 angefangen, auf den Pferden dergleichen herabhangende Decken mit ihren Wappen zu gebrauchen, wovon ich das erste *Monum. Boicor. Tom. II. Tab. II. No. 8.* antreffe.

Die

Die Siegel der Pfalzgrafen am Rhein in dem *Tom. V. Actor. Acad. Palat. &c.* zeigen diese Decken nicht früher, größtentheils erstlich im XIV. Jahrhunderte.

Unter den Siegeln der Markgrafen von Brandenburg ist mir nur ein einzig Reutersiegel zu Gesicht gekommen, so Sigismund, der nachmalige Kaiser, als damaliger Markgraf von Brandenburg, an einer Urkunde gebraucht, worin er im Jahr 1379 der Stadt Salzwedel ihre Privilegien bestätigt hat. Ich habe es *Tom. IV. Cod. diplomat. Brandenb. Tab. I. No. II.* abstechen lassen. Der Markgraf hat auf seinem Pferde eine sehr lang und in vielen Falten herunterhangende Decke, aber ohne allen Zierrath und ohne Wappen, blos vor der Brust einen quadrirten Schild mit dem böhmischen Löwen, und dem brandenburgischen Adler.

Vom Oesterreichischen Hause habe schon vorher erwähnet. Die Landgrafen von Thüringen und die Markgrafen von Meissen sind auch spät auf ihren Reutersiegeln dazu gekommen. Von den Jahren 1286 und 1287 finde ich deren zwey bey dem Wilke *in vita Ticemanni Tab. Sigill. No. II.* und *III.* Auch bey andern Sächsischen Schriftstellern findet man sie nicht viel älter.

Eben so ist es mit den Reutersiegeln der Herzoge von Brauns. Lüneburg und der Landgrafen von Hessen beschaffen. Die ersten haben sie gar selten gebraucht, nur Herzog Heinrich der Löwe, der Pfalzgraf Heinrich, und der Herzog Magnus mit der Kette; so viel ich weiß, findet man auf selbigen das Pferd mit dergleichen Decke nicht behangen

gen. Die landgräflichen Hessischen Reutersiegel zeigen nur selten diese Decken.

§. 7.

Mit Ende des XV. Jahrhunderts hat eigentlich der Hauptgebrauch der Reutersiegel aufgehört e), also auch natürlicher Weise der Pferdedecken. Noch vor dem Ende, besonders in der letzten Hälfte des XV. Jahrhunderts wuchs der Zierrath an selbigen so stark, daß die Pracht ausschweifend, und fast ins Ungestaltete und Lächerliche fiel. Man betrachte unter andern nur die ungemein und übermäßig großen Reutersiegel, die der Herzog Maximilian, bevor er zum Röm. König gewählet war, gebrauchet, die ihn und seine Gemahlin, die reiche Burgundische Prinzessin und Erbin, Maria neben einander reitend vorstellen. Vredius hat uns zwey derselben in Kupfer gestochen mitgetheilet, eins vom Jahr 1477, und das andere vom Jahr 1485. Auf den letztern reitet sein Prinz Philipp neben ihm. Die Decke hängt auf beiden Siegeln von den Pferden so weit herunter, daß das Pferd, wenn es so würklich geritten würde, nicht fortschreiten könnte, sondern darauf treten müste, und die Decke ist mit allen Wappen seiner Länder so überladen, daß in Wahrheit das Siegel sehr unförmlich und lächerlich aussieht.

Fast auf gleiche Art ist das ansehnliche Reutersiegel des Churfürsten Friederichs I. von der Pfalz beschaf-

e) Ich sage hier mit Fleiß der Hauptgebrauch, weil Herr Spieß genugsam in vorgelobter Abhandlung gezeiget hat, daß noch nachher einzeln im XVI. Jahrhunderte, und später, sich etliche finden, wie man daselbst nachsehen kann.

beschaffen, das er an einer Urkunde vom Jahr 1463 gebraucht, und Herr Kremer in des Churfürsten Lebensbeschreibung auf der ersten Seite abstechen lassen. Die Decke auf dem Pferde hat so viele Falten und Zierrathen hinten und auf dem Kreuz des Pferdes, und am Vordertheil desselben so große Wappenfiguren, daß man erstaunet über den gar sonderbaren Geschmack selbiger Zeit. Der Kopf des Pferdes ist ganz bezogen, und mit einem Löwen gestickt, so, daß kaum die Augen frey gelassen sind.

Nicht viel davon unterschieden ist ein gar prächtiges Siegel des Königs von Böhmen und Grafen von Luxenburg, Johanns, an einer Urkunde vom Jahr 1330, *Tom. VII. Monum. Boicor. Tab. II. No. VI.* Ohngeachtet es weit älter ist, so muß ich desselben doch wegen der weitläuftigen und mit Wappen ganz überladnen Pferdedecke gedenken. Sie schleppt forne und hinten am Pferde ganz auf der Erde, und ist getheilt, worauf der Böhmische und Luxenburgische Löwe abwechselt. Wobey ich nur noch die Bemerkung anfüge, daß die Niederländischen Reutersiegel der Brabantschen, Flandrischen, Luxenburgischen Herren die prächtigsten unter allen sind.

§. 8.

Aus den bisher angeführten wird also sehr wahrscheinlich, daß bey den deutschen Fürsten der Gebrauch der langen herabhangenden Pferdedecken mit Wappenbildern auf ihren Reutersiegeln ohngefehr erst um die Hälfte des XIII. Jahrhunderts recht aufgekommen ist, wo hergegen die Französischen, Niederländischen rc. Reutersiegel sie schon weit früher zeigen.

1) Ich

1) Ich mache daher, überhaupt genommen, die Anmerkung, daß, nach den in Kupfer gestochnen vorhandnen Reutersiegeln, der Gebrauch dieser herabhangenden Pferdedecken mit Wappenbildern erstlich mit dem Anfange des XIII. Jahrhunderts mit Gewisheit zu bestimmen ist, woraus also folget, daß ein Reutersiegel aus dem XII. Jahrhundert, wo das Pferd mit dergleichen Decke behangen, für sehr verdächtig anzusehen ist.

Es ist also hiermit bestärket, was die Benedictiner im neuen diplomat. Lehrgeb. V. Th. S. 364., und Herr Gatterer *in Elem. Art. Diplomat.* S. 310. behauptet haben, daß erstlich im XIII. Jahrhunderte der Gebrauch aufgekommen sey, und Herr Gruber in seinem Lehrsystem der allgemeinen Diplomatik I. Th. S. 224. hat unrecht, daß er ihn schon ins XII. Jahrhundert versetzet hat, indem er solches im geringsten nicht erwiesen hat.

2) Darinnen aber irren die Benedictiner a. a. O. S. 364. gar sehr, daß sie die Figuren der Thiere ꝛc. auf den Pferdedecken nebst den Blumen ꝛc. blos für Zierrathen derselben angeben, indem sie solche von den Wappenbildern unterscheiden f). Denn

f) Denn sie schreiben daselbst deutlich: — Im XIII. Jahrhundert erschienen die Pferde mit prächtigem Geschirr, und ganz mit reichen Schabracken bedeckt, welche mit Figuren von Thieren, von Blumen und Wappen gestickt waren — Mithin verstehn sie im ersten Satz nur Thiere zum Zierrath, und keine Wappenbilder, weil die zuletzt besonders kommen. Es sollte eigentlich stehn, man findet auf den Decken größtentheils die Wappenbilder

Denn eben die Thiere, z. B. Löwen, Panther, Leoparden ꝛc. die man darauf sieht, wie auch Adler ꝛc. sind ja nicht Zierrathen, sondern die würklichen Wappenbilder derer Herren, die sie auch in ihren Schilden führen. Ich habe unter mehr wie 200 in Kupfer gestochnen Reutersiegeln kaum 6 gefunden, wo die Pferdedecken ohne würkliche Wappenbilder sind. Mithin hat Herr Gatterer *in Element. Art. dipl.* S. 310. recht, wenn er sagt: „— Saeculo XIII. equorum stragula et dorsualia pulcherrime picta, variisque figuris, *animalium*, florum &c. *plerumque vero insignibus gentilitiis* exornata apparent —" obwol es auch besser gewesen wäre, wenn die *animalia* weggelassen wären. Die gedachte kleine Anzahl von Siegeln, worauf Pferdedecken ohne Wappenbilder, die ich gefunden, davon sind die Decken entweder ganz schlecht ohne allen Zierrath, wie das Brandenburgische vom M. Sigismund §. 6., oder sie sind auch mit Blumen ꝛc. bestreuet. Und hiermit beschließe ich diese mühsame, und vielleicht manchem Kritiker unerheblich scheinende Abhandlung.

der derer Herren, welchen die Siegel angehören, sehr selten sind sie ohne solche, nur mit Blumen ꝛc. bestreuet, oder ganz schlecht ohne allen Zierrath.

Druckfehler des II. Theils.

Seite	Linie	
XXVI.	1.	lies *Quedlinburgensis*, statt Pomeraniæ.
42.	27.	fehlt nach No. 3. ein Siegel.
57.	4.	l. das Wesentliche, st. des Wesentlichen.
—	14.	l. Ludewigs des Kindes, st. Ludewigs das Kind.
58.	16.	l. 983, st. 973.
66.	12.	l. Margarini, st. Magarini.
160.	28.	l. Chorin, st. Charin.
216.	26.	l. behandelt, st. gehandelt.
229.	6.	l. 1182, st. 1282.
237.	1-11.	Die ganze Beschreibung des vierten Siegels vom Herzoge Heinrich dem Löwen ist aus einem Versehen hier nochmal wiederholet, ohngeachtet sie schon S. 234. steht.
238.	20.	l. Striche, st. Stiche.
260.	27.	l. im ersten Viertel des *XIV*. Jahrhunderts, st. im ersten Viertel des Jahrhunderts.

N° I. *Ad Doc. A°. 1170.*

N° II. *Ad Doc. A°. 1304.*

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Gercken, Philipp Wilhelm,

Anmerkungen über die Siegel zum Nutzen der Diplomatik

Bd.: 2

Augsburg (1786)

Herald. 53-1/2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10482491-6
VD18 80148069